Geschichte

der

Bildung des preußischen Staats

von

Dr. Carl Wilhelm von Lancizolle,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Erster Theil.

Erste Abtheilung.

Berlin und Stettin, 1828.

In der Nicolaischen Buchhandlung.

171.D.

89 B. m. l.

Bor. 113 h/1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Es bedarf nur weniger Worte zur Vorerinnerung, nachdem das Meiste, was etwa in einer Vorrede seine Stelle finden könnte, in die Einleitung aufgenommen ist.

Bei dem Umfang, zu welchem dieser erste Theil angewachsen ist, hat es zweckmäßig geschienen, denselben in zwei Abtheilungen mit fortlaufender Seitenzahl zu theilen. Die Ausführlichkeit, in welcher die beiden ersten Zeiträume hier behandelt sind, könnte leicht die Besorgniß erregen, das Ganze möchte zu einer ungebührlichen Masse anschwellen. Allein, wenn es für das Mittelalter und bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein, bei der unzureichenden fragmentarischen Beschaffenheit der Quellen, Bedürfniß ist, alles vorhandene und zugäng-

liche Material so viel und so gut wie möglich zu benutzen und zu verarbeiten, so stellt sich dagegen für die neuere Zeit die Aufgabe aus dem oft übergroßen und erdrückenden Reichthum an Nachrichten aller Art, eine Auswahl des Bedeutendsten und Interessantesten zu treffen. Es wird daher das ganze Buch, wenn auch nicht, wie ich zu Anfang für möglich hielt, in zwei, doch in drei Bänden beschlossen seyn. Der zweite wird, so viel ich es jetzt schon zu übersehen vermag, bis auf den Regierungsantritt des Königs Friedrich II., und der dritte von da bis auf die neueste Zeit herabreichen.

Berlin, im Juni 1828.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erster Zeitraum.

Bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg im Jahre 1411.

Quellen und Hülfsmittel 26

Erstes Kapitel.

Grundlage der Geschichte des Gebiets der Burggrafen zu Nürnberg . . . . . 30—103

I. Hermunduren, Thüringer, Slaven, Franken . . 31

II. Herzogthum Franken. Gaueintheilung 42

III. Markgrafen im östlichen Franken 50

IV. Entstehung der Landeshoheit. Salische und Hohenstaufische Besitzungen. Nürnberg, Mittelpunkt für deren Verwaltung 54

V. Umfang und Verfassung des zur Burg zu Nürnberg gelegten Gebiets: Amt des Butiglers, des Forstmeisters, des Landvogts und des Burggrafen 68

Seite

VI. Aelteste bekannte Burggrafen bis auf Burggraf Friedrich III. Zusammenhang unseres königlichen Hauses mit den Hohenzollern in Schwaben und den Abenbergen in Franken 89

Zweites Kapitel.

Die Territorialmacht der Burggrafen zu Nürnberg bis zum Tode Friedrichs III. im Jahr 1297 104—149

Vorbemerkungen 104

I. Ursprüngliche Besitzungen des burggräflichen Hauses 107

II. Meranische Succession 117

III. Begnadigungen und Verleihungen des Königs Rudolf von Habsburg 129

IV. Uebrige Gebietserweiterungen bis zum J. 1297 . 139

V. Gebietsverminderungen und Lehnsaufträge bis zum Jahre 1297 146

Drittes Kapitel.

Geschichte des burggräflichen Territoriums von 1297 bis 1411 . . . . . 149—231

I. Förderung durch die Kaiser und das Haus Luxemburg 151

II. Orlamündische 157

III. Nassauische 161

IV. Trimbergsche 165

V. Reußische 166

VI. Oettingensche 167

VII. Hohenlohische 168

VIII. Leuchtenbergische 173

IX. Truhendingensche 173

X. Schlüsselbergische Besitzungen 175

XI. Uebrige Erwerbungen 176

XII. Vorübergehende Besitzungen 186

Seite

XIII. Ereigniſſe, die eine Erweiterung des Territoriums hätten herbeiführen können 189
XIV. Gebietsverminderungen 190
XV. Verhältniß zur Stadt Nürnberg 192
XVI. Reſultat am Ende des Zeitraums 196
XVII. Geſchichte der Succeſſion in die burggräfliche Würde und in die Beſitzthümer an Land und Leuten. Hausverfaſſung in ihren Beziehungen zur Territorialmacht 207

Zweiter Zeitraum.

Von der Erwerbung der Mark Brandenburg im J. 1411 bis zum Regierungsantritt des Kurfürſten Johann Sigismund im J. 1608.

Erſtes Kapitel.

Erwerbung der Mark Brandenburg . . . . 232—316

Quellen und Hülfsmittel 232
I. Erwerbung der Mark in dem Umfange, in welchem das Haus Luxemburg dieſelbe zuletzt noch beſeſſen hat 234
II. Regulirung der ſtreitigen Territorialverhältniſſe zum Erzſtift Magdeburg. Wiedervereinigung der Grafſchaft Wernigerode 268
III. Wiedervereinigung der Neumark 281
IV. Wiedervereinigung des von Pommern beſeſſenen Theils der Ukermark und der Stadt Lychen . . 300

Zweites Capitel.

Erwerbung böhmiſcher Lehne in der Lauſitz und in Schleſien. . . . . 317—370

Quellen und Hülfsmittel 317
I. Erwerbungen in der Lauſitz: Cotbus, Peitz, Teupitz, Groß-Lübben, Beerfelde, Zoſſen, Beeskow und Storkow 319

Seite

II. Erwerbung eines Theiles des Herzogthums Glogau: Crossen, Züllichau, Bobersberg und Sommerfeld 331

III. Erwerbungen des Markgrafen Georg des Frommen in Schlesien: Jägerndorf, Oppeln und Ratibor, Beuthen und Oderberg. Spätere Schicksale dieser Besitzungen. Pfandbesitz von Sagan, Priebus, Sorau, Triebel, Muskau und Friedland 347

Druckfehler.

Seite 25. Zeile 6. v. oben lies Verdienstlichkeit st. Verdienstlichkeiten.
— 42. — 4. v. o. l. behauptet st. hehauptet.
— 43. — 10. v. unten l. Schannat st. Shannat.
— 48. — 1. v. u. l. Wallerstein st Wollerstein.
— 52. — 8. v. u. l. Amtssprengel st. Amtsprengel.
— 53. — 13. v. u. l. dreizehnten st. zehnten.
— 87. — 6. v. u. l. frühere st. früheren.
— 131. — 9. v. u. l. Erzgießer st. Ergießer.
— 182. — 2. v. o. l. Burggrafen st. Landgrafen.
— 208. — 7. v. u. l. seine st. ihre.
— 301. — 14. v. o. l. sächsischen st. sächsichen.
— 315. — 6. v. o. l. 3. st. 31.
— 317. — 6. v. o. l. des st. der.

Erste Abtheilung.

Enthaltend den ersten Zeitraum (bis 1411) und des zweiten Zeitraums (bis 1608) erstes und zweites Kapitel (die Erwerbung der Mark und die Erwerbungen in der Lausitz und in Schlesien).

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung.

Der Titel der Schrift, von welcher der erste Theil gegenwärtig erscheint: Geschichte der Bildung des preußischen Staats, an dessen Stelle sich kein passenderer finden ließ, bezeichnet nicht in vollkommener Bestimmtheit den Gegenstand, der hier behandelt werden soll. Es könnte derselbe bezogen werden auf eine historische Darstellung der Entstehung und Entwickelung des gesammten inneren und äußeren Zustandes der preußischen Monarchie, für alle verschiedenen Gebiete des politischen Lebens, oder doch für diejenigen, die in diesem Staat sich eigenthümlich und charakteristisch gestaltet haben. Dies würde so ziemlich eine vollständige preußische Geschichte umfassen, wäre es auch etwa nur bis zu einem Zeitpunct, wo in den Hauptbeziehungen der preußische Staat als vollständig begründet betrachtet werden möchte. Eine so umfassende Arbeit hat sich der Verfasser dieser Schrift nicht vorgesetzt, und erkennt er gern als eine seine Kräfte weit übersteigende. Es möchte wol auch, wenngleich die vorzüglichste Fähigkeit zur Behandlung des Stoffes und der Form vorhanden wäre, bei dem fast gänzlichen Mangel an einigermaßen bedeutenden Vorarbeiten, bis

jetzt noch unmöglich seyn, eine nach einem größeren Plan angelegte, gleichmäßig durchgearbeitete Darstellung der preußischen Geschichte mit Erfolg zu versuchen. Nur einen in seiner beschränkten, bescheidenen Sphäre wo möglich nicht ganz unbedeutenden Beitrag, oder eine nützliche Vorarbeit dazu wünschte der Verfasser zu liefern: nur auf die äußere Bildungsgeschichte, auf die Geschichte der Formation des Territoriums ist seine Absicht gegangen.

Da nun der preußische Staat, wie so viele andere Staaten, wesentlich nur durch das regierende Haus zu einem politischen und staatsrechtlichen Ganzen verknüpft wird, so folgt die Bildungsgeschichte desselben am natürlichsten der Geschichte des Regentengeschlechts. Es soll darnach Geschichte des Länderbesitzes oder der Territorialmacht unseres königlichen Hauses, von der frühesten Zeit an, wo dasselbe in der Geschichte erscheint, den Inhalt dieses Werkes bilden. Dabei ist es auf eine so viel möglich diplomatisch-genaue Darstellung der allmähligen Gebietserwerbungen und der wichtigsten Ereignisse, die hemmend oder fördernd darauf eingewirkt haben, abgesehen: ein Ziel, was freilich, da keine ungedruckten und bisher ungebrauchten Hülfsmittel von Bedeutung benutzt werden konnten, bei manchen Puncten nicht zu erreichen stand. Eine Beschränkung dieser Arbeit auf den gegenwärtigen Bestand der Monarchie, ist dabei in mehrfacher Weise als zweckwidrig erschienen. Für preußische Geschichte und preußisches Staatsrecht ist es wichtig, auch die ehemaligen Besitzungen des königlichen Hauses, mögen sie demselben längere oder kürzere Zeit gehört haben, und somit auch die Art ihrer Erwerbung und ihres Verlusts, zu kennen. Vor-

züglich sind unter den gegenwärtig nicht zu den Bestandtheilen des Staats gehörigen Ländern die ehemaligen fränkischen Besitzungen zu berücksichtigen, da Jahrhunderte lang die Herrschaft der Ahnherrn unserer Könige sich darauf beschränkt, und so das ganze Schicksal derselben mit der Geschichte gerade dieses Gebiets in der engsten Verbindung gestanden hat.

Auf die Territorialmacht eines Regentenhauses hat die Hausverfassung in ihren bedeutendsten Beziehungen den allergrößten Einfluß. Dahin gehören Bestimmungen über Veräußerlichkeit und Unveräußerlichkeit, über Theilbarkeit und Untheilbarkeit, über den Vorzug des Mannsstammes vor Töchtern und Cognaten, über Appanagen, Ausstattung und Mitgift der Töchter, Vermögensrechte der Gemahlinnen regierender und nichtregierender Herren, Verpflichtung des Regenten durch Handlungen seines Vorgängers. Von diesem Standpuncte aus gehört auch die Geschichte der Hausverfassung in den Umkreis der gegenwärtigen Arbeit.

Auch solche Begebenheiten sind in jedem Zeitraum berücksichtiget worden, woraus in zukünftigen Zeiten Territorialveränderungen hervorgehen konnten, und zum Theil schon erfolgt sind, wie Erbverträge, Schutz- und Vogteigerechtsame, Lehnsanwartschaften und andere Lehnsverhältnisse; doch hat sich davon, mit wenigen Ausnahmen, aus den zu Gebote stehenden Hülfsmitteln keine vollständige und völlig zuverlässige Kenntniß gewinnen lassen. Dabei schien es nicht uninteressant, solche Verhältnisse zu berühren, aus denen, unter günstigeren Umständen, eine Erweiterung des Staatsgebiets sich hätte ergeben können, die aber eine solche

nicht zur Folge gehabt haben. Man könnte hieher auch alle cognatischen Verwandtschaftsverhältnisse zählen, die möglicherweise jemals, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der verschwägerten Häuser oder auch näherer Cognaten derselben, ein Erbrecht begründen könnten. Die lassen sich aber gar nicht erschöpfend übersehen, und nur solche sind daher berücksichtigt worden, die wirklich schon Successionsrechte herbeigeführt haben, wie in älteren Zeiten mit dem Meranischen, in neueren Zeiten mit dem Jülichschen, mit dem Nassau-Oranischen Hause.

Die Geschichte der einzelnen Landestheile, ehe sie unter die Herrschaft des königlichen Hauses gekommen sind, hat natürlich hier keine Stelle finden können, selbst nicht in einem dürftigen Umriß; nur wo es zur leichten Uebersicht des Zusammenhangs nothwendig schien, vorzüglich bei Ländern, deren frühere Schicksale in ihren Hauptmomenten weniger allgemein gekannt sind, habe ich geglaubt, mir einige Rückblicke in jene frühere Zeit erlauben zu müssen.

Durchweg ist nur die Rede von dem wechselnden Umfange des Gebiets, worüber sich die landesfürstliche Obrigkeit oder die Landeshoheit des königlichen Hauses erstreckt, nicht aber von der Vermehrung und Verminderung des unmittelbaren Grundbesitzes innerhalb der Gränze des Territorialbezirks, von der Erweiterung und Verminderung der Domänen. Es ist dies allerdings keine uninteressante Seite der Geschichte in allen Staaten, besonders in Monarchien, ganz vorzüglich in den deutschen Staaten, deren erster Keim, schon in der Zeit des fränkischen Reichs, wesentlich in ausgedehntem, bevorrechtetem Grundbesitz weltlicher und geistlicher Herren zu suchen ist, und in welchen man von

jeher (mit wenigen, wol ziemlich vorübergegangenen Ausnahmen in der neuesten Zeit) das Domanial- oder Kammergut mit Recht als eine vorzüglich wichtige Grundlage der Einkünfte, der Macht und der ganzen Stellung des landesherrlichen Hauses angesehen hat. Es ist auch gerade eine solche Ansicht von der Bedeutung und dem Werth des unmittelbaren landesherrlichen Grundbesitzes in dem ganzen Verlauf der Geschichte des preußischen Hauses die meistentheils vorherrschende Ansicht der Regenten und ihrer Rathgeber gewesen. Allein mit Ausnahme von wenigen Begebenheiten, die von Umständen begleitet waren, welche eine größere Publicität mit sich führten, wie der Säcularisation geistlicher Güter in alter und neuer Manier, wie der in einigen Ländern vorgekommenen Reductionen veräußerter oder abhanden gekommener Domänen, ferner besonders bedeutender Lehnsheimfälle, läßt sich, ohne die freieste Benutzung ganz vollständiger, officieller Materialien, darüber wol für kein einziges, noch so kleines Land eine durch Zusammenhang und Vollständigkeit der Resultate einigermaßen befriedigende Untersuchung anstellen, die auch nur in ihren summarischen Ergebnissen ein allgemeineres Interesse erregen könnte. Uebrigens ist bei manchen einzelnen Erwerbungen deutscher Landesherrn (auch der Vorfahren unserer Könige) aus den vorhandenen Nachrichten und Urkunden nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob dieselben eine Erweiterung des landesherrlichen Gebiets, mit oder ohne Vermehrung des unmittelbaren fürstlichen Grundbesitzes, oder blos eine Erweiterung des letzteren in sich schließen, vorzüglich in solchen Territorien, deren Grundlage und so auch deren äußere Begränzung nicht in ursprüng-

lichen Amtssprengeln der Herzoge, Markgrafen ꝛc. beruht, sondern die durch allmählige, partielle Acquisitionen, wie das Gebiet der Burggrafen zu Nürnberg, erwachsen sind. Die gleiche Bemerkung gilt umgekehrt von manchen Veräußerungen.

Die innere Entstehungsgeschichte der Landeshoheit kann bei der so gestellten und nicht füglich anders zu fassenden Aufgabe nur für die ältesten Besitzungen des königlichen Hauses, die in Franken gelegenen, berücksichtiget werden, da nur dort in den Händen dieses Hauses selbst die Herrschaft über Land und Leute, die wir mit dem Ausdruck Landeshoheit zu bezeichnen pflegen, von ihrem ersten Keim an sich gebildet hat, bei den späteren Erwerbungen aber die Landeshoheit der Hauptsache nach schon unter früheren Besitzern war begründet worden, und völlig formirt mit dem Lande selbst auf die neue Herrschaft überging. Bei der Dürftigkeit der zugänglichen Quellen und Hülfsmittel für die Geschichte von Franken überhaupt, und bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten derselben für diese innere Geschichte der Landeshoheit der Burggrafen zu Nürnberg, hat leider hier nur wenig geleistet werden können [1]). Möchte die Bekanntmachung dieses unvollkommenen Versuchs we-

---

1) Es sind leider bei weitem nicht alle größeren und kleineren Schriften über fränkische Geschichte und speciel über die Geschichte der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth zur Hand gewesen. Möchten mehrere zu öffentlichem Gebrauch bestimmte Bibliotheken einen so reichen Schatz für Literatur, auch der deutschen Geschichte darbieten wie die Göttinger, in der sich, selbst für größere deutsche Länder, eine größere Vollständigkeit der geschichtlichen und selbst der particularrechtlichen Literatur findet, als in den bedeutendsten Sammlungen in diesen Ländern selbst

nigstens die Hauptmomente, auf die es ankommt, hervorzuheben, und so viel möglich aus den Quellen zu belegen, dazu dienen solche Freunde der vaterländischen Geschichte, denen ein reicheres Material zu Gebote steht und die vielleicht mit mehr Geschick und Erfolg geforscht haben, zu veranlassen, die Resultate ihrer Arbeiten öffentlich bekannt werden zu lassen. Es ist wahrlich die höchste Zeit für unsere deutsche Specialgeschichte, und besonders für die Geschichte der vielen Territorien, denen nach den neuesten Umwälzungen, die Deutschland erfahren hat, keine selbstständige politische Existenz geblieben ist, zu thun, was sich irgend noch thun läßt, ehe die schon so weit gediehene Zersplitterung und Zerstörung der Quellen und Hülfsmittel (die ja ganze Archive betroffen hat, und nicht bloß unter den Händen französischer Revolutionsmänner aus der Zeit der Republik und des Kaiserthums) noch größere Fortschritte macht, und ehe die mit jedem Jahrzehent immer mehr verschwindenden lebendigen Erinnerungen und Interessen ganz verdunkelt und verdrängt sind. Wenn übrigens die hier versuchte Geschichte der Bildung des Territoriums der Burggrafen zu Nürnberg einerseits auf wichtige Fragen nur eine dürftige oder selbst gar keine Antwort darbietet, so ist auf der andern Seite gerade in diesem Abschnitt ein leicht ermüdendes, in seinen einzelnen Angaben uninteressantes Detail nicht zu vermeiden gewesen, ohne von der Grundidee des ganzen Werks abzuweichen; auch unzuverlässige Notizen haben dabei öfters dienen müssen, sind aber stets durch die gewissenhafte Angabe des Orts, woher ich sie entnommen, dem Kundigen wenigstens als solche bezeichnet worden. Bei dem meist fehlerhaften und sorglosen Abdruck

der Urkunden und der Ungenauigkeit vieler Schriftsteller, aus denen geschöpft werden mußte, werden selbst manche Ortsnamen unrichtig angegeben seyn: Berichtigungen in dieser und in andern Beziehungen (auch für andere Abschnitte des Buchs) von Seiten solcher Männer, die der betreffenden Gegend oder Provinz und ihrer Geschichte besonders kundig sind, würden mir sehr willkommen seyn.

Die Anordnung des Werks mußte natürlich in der Hauptsache eine chronologische seyn, doch, so viel möglich, ohne den inneren Zusammenhang der Begebenheiten einem ängstlichen Festhalten der Zeitfolge aufzuopfern. Das Ganze ist in vier Zeiträume vertheilt, von denen der erste bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg, der zweite bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Sigismund, der dritte bis auf König Friedrich II., der vierte bis auf die neueste Zeit sich erstreckt. Daß die Erwerbung der Mark Brandenburg — des Stammlandes in dem gegenwärtigen Bestande der preußischen Monarchie — und der Regierungsantritt Friedrichs II. als Anfangspuncte neuer Zeiträume angenommen sind, bedarf keiner Erläuterung und Rechtfertigung. Der Anfang der Regierung des Kurfürsten Johann Sigismund aber hat an und für sich eine so hohe Bedeutung nicht. Allein es treffen, wenn auch nicht in ein einzelnes Jahr, doch in den engen Raum weniger Jahrzehnte mehrere höchst bedeutende Begebenheiten zusammen, wodurch der Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts eine sehr wichtige, entscheidende Zeit für die ganze folgende Geschichte des regierenden Hauses und seiner damaligen und künftigen Unterthanen geworden ist: der Geraische Hausvertrag, der Wiederanfall der fränkischen Für-

stenthümer, und die Abzweigung neuer, zur Regierung derselben berufener Seitenlinien, die Erwerbung von Preußen durch die Kurfürstliche Linie, die Eröffnung der Jülich-Clevischen Erbfolge, man kann noch hinzufügen: die neueste Erbverbrüderung mit den Häusern Sachsen und Hessen. Es läßt sich nun nicht füglich für den zweiten Zeitraum ein solcher Gränzpunct auffinden, wonach in demselben noch der volle Verlauf aller dieser Ereignisse eingeschlossen wäre, ohne diesem Zeitraum eine unverhältnißmäßige Ausdehnung zu geben, und dabei doch neu beginnende in sich zusammenhängende Reihen von Begebenheiten zu zerschneiden; man müßte bis zum Jahre 1666 herabgehen, in welchem erst die Hauptfragen über das Schicksal der Jülich-Clevischen Lande eine definitive Entscheidung erhielten, dann würde die in sich so zusammenhängende, auch in Beziehung auf Befestigung und Erweiterung der Territorialmacht so von einem Geist belebte Regierung des großen Kurfürsten in zwei verschiedene Zeiträume gehören. Es schien daher angemessen für die zweite Periode eine Gränze anzunehmen, die dem besonders folgenreichen Ereigniß des Jülich-Clevischen Successionsfalles möglichst nahe läge, ohne dasselbe noch einzuschließen, und doch auch an sich, durch ein Ereigniß wenigstens von einiger Wichtigkeit, bezeichnet wäre. Dafür hat sich der Regierungswechsel bei dem Tode des Kurfürsten Joachim Friedrich und dem Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Sigismund dargeboten.

Der gegenwärtig erscheinende erste Band umfaßt die zwei ersten Zeiträume; aus der vorgesetzten Inhaltsanzeige lassen sich vorläufig die Hauptgegenstände, die darin ihre Stelle finden, ersehen.

Die beiden folgenden Zeiträume werden einen zweiten bedeutend stärkeren oder auch zwei Bände füllen. Vielleicht gelingt es für die Fortsetzung mehr ungedruckte, zuverlässige Hülfsmittel von Bedeutung benutzen zu können, als für die Ausarbeitung dieses ersten Bandes.

Der Inhalt des dritten und vierten Zeitraums wird folgender seyn:

Dritter Zeitraum.

Von dem Kurfürsten Johann Sigismund bis auf König Friedrich II. 1608—1740.

I. Das Herzogthum, nachherige Königreich Preußen.

II. Die Jülich-Clevische Succession.

III. Der Westphälische Friede in Beziehung auf die Territorialverhältnisse des kurfürstlichen Hauses. Modification desselben in Absicht auf Pommern durch den Stettiner Vertrag vom J. 1653.

IV. Erweiterung des brandenburgischen Pommerns (durch Erwerbung von Lauenburg und Bütow, durch die Friedensschlüsse von St. Germain en Laye im J. 1679 und von Stockholm im J. 1720.).

V. Ansprüche auf einige schlesische Fürstenthümer. Vorübergehender Besitz des Schwibuser Kreises.

VI. Erwerbung einiger sächsischer und schwarzburgischer Besitzungen durch die Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III.

VII. Nassau-Oranische Erbfolge, mit Einschluß der Erwerbung des Fürstenthums Neufchatel und eines Theiles von Geldern.

VIII. Erwerbung der Grafschaft Tecklenburg.

IX. Verhältniß des kurfürstlichen Hauses zu den

fränkischen Nebenlinien. Erwerbung der Grafschaften Limburg und Geyer. Territorialveränderungen in Franken.

X. Besitzungen in Afrika.

XI. Vorbereitung künftiger Erwerbungen (Neueste Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen. Befestigung des Erbfolgerechts in Mecklenburg. Kaiserliche Anwartschaften. Erbvertrag mit dem Hause Hohenzollern in Schwaben).

XII. Uebersicht der Bestandtheile der preußischen Monarchie am Schlusse dieses Zeitraums.

Vierter Zeitraum.

Von dem Regierungsantritt des Königs Friedrich II. bis auf die neueste Zeit.

I. Erwerbung des größten Theiles von Schlesien, der Grafschaft Glatz und eines Distrikts von Mähren.

II. Erledigung der noch unbeendigten Successionsstreitigkeiten, wegen der Jülichschen, wegen der Oranischen Erbfolge, und wegen der Grafschaft Limburg.

III. Erwerbung des Fürstenthums Ostfriesland.

IV. Erste Theilung Polens.

V. Verhältniß der königlichen Linie zu den markgräflichen Linien in Franken. Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit den königlichen Staaten und Erweiterung derselben.

VI. Zweite und dritte Theilung Polens.

VII. Verlust des linken Rheinufers 1795 und Gebietszuwachs auf dem rechten Rheinufer 1802 und 1803.

VIII. Territorialveränderungen in den Jahren 1805 bis 1807.

IX. Herstellung der preußischen Monarchie im Jahre 1813 und durch die Bestimmungen des Wiener Congresses 1815.

X. Territorialveränderungen seit der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815.

XI. Gegenwärtiger Bestand der preußischen Monarchie.

Ich habe es für besonders zweckmäßig gehalten einem jeden Bande, so viel möglich, alle entscheidenden Urkunden über die bedeutendsten darin dargestellten Thatsachen anzuhängen, so daß nach Vollendung des Ganzen in diesem Anhang ein Urkundenbuch gegeben sey über die Hauptmomente der Entstehungsgeschichte des preußischen Staats. Sollte es auch nicht gelingen noch nicht öffentlich bekannt gewordene Urkunden darin aufzunehmen, oder fehlerhafte Abdrücke aus Originalien oder zuverlässigen Abschriften zu berichtigen, so glaube ich, daß es besonders nützlich seyn kann, die in vielen, wenn auch nicht gerade seltenen, doch nicht überall zugänglichen Sammlungen und Schriften zerstreuten Urkunden hier beisammen zu haben. Vielleicht läßt auch mancher Leser, der nicht gern mit Quartanten und Folianten verkehrt, und sich vor jeder eigentlichen bloßen Quellensammlung scheut, sich dadurch veranlassen einmal selbst einen Blick in den Friedens- oder Erbvertrag, den Kauf- oder Lehnbrief zu werfen, der vielleicht schon seit Jahrhunderten, und vielleicht bis ans Ende der Zeiten, das Schicksal des Landes, dem er angehört, mit der Geschichte des königlichen Hauses verknüpft hat. Noch kann damit Etwas befördert werden, was ich überhaupt vor Augen

gehabt habe, und wodurch manche, sonst wol zweckwidrig scheinende Ausführlichkeit ihre Entschuldigung, ja Rechtfertigung erhalten kann — nämlich das Streben, die in den verschiedenen Jahrhunderten vorkommenden Behandlungsarten der Geschäfte, auch in der Ausdrucksweise, sowohl in ihrer Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit, ihrem besonderen Character und Costume (namentlich im Contrast zu unserer neueren und neuesten Zeit), als andererseits in ihrer Einheit und Verwandtschaft, auch in ihrer oft sehr überraschenden Uebereinstimmung mit unseren modernen Formen und Manieren, so viel die hier darzustellenden Begebenheiten dazu Veranlassung geben, anschaulich zu machen.

Die wichtigsten speciellen Quellen und Hülfsmittel, welche für jeden einzelnen Abschnitt gebraucht worden, sind jedesmal an der Spitze desselben angegeben, und auch im Einzelnen ist nichts hingestellt worden — was nicht etwa blos Erinnerung an allgemein bekannte und keinem Zweifel und keiner Dunkelheit unterliegende Begebenheiten enthält — ohne genaue Angabe der zum Beweis dienenden Urkunden oder anderen Nachrichten und Zeugnisse. Von allgemeinen Quellensammlungen und Hülfsmitteln haben mir am meisten solche gedient, die sich auf die Geschichte des gesammten Deutschlands oder selbst auf europäische Geschichte beziehen, so die bekannten Urkundensammlungen von Lünig, Dumont, Martens, die Deductionsbibliothek von Holzschuher, die vortreffliche Umarbeitung des Kochschen Werkes histoire des traités de paix etc. von Herrn Schoell, Häberlin's deutsche Reichsgeschichte wegen der vorzüglich reichhaltigen literarischen Nachweisungen. Dahingegen haben mir für das Ganze die besonders auf

preußische Geschichte sich beziehenden Schriften am wenigsten Ausbeute gewährt; wird gleich in den vorhandenen ausführlicheren und kürzeren Büchern über preußische Geschichte auch der wichtigsten Gebietserweiterungen und Gebietsverminderungen gedacht, so ist doch nirgend eine sorgfältige, auf einer einigermaßen vollständigen Kenntniß und Benutzung der Quellen beruhende Darstellung dieser Begebenheiten gegeben. Etwas der gegenwärtigen Arbeit ähnliches hat Abel in seiner preußischen und brandenburgischen Staatsgeographie 1ste Ausg. Leipz. 1711, 2te Ausg. Leipz. 1735. 2 Thle. 8., und bei seiner preußischen und brandenburgischen Reichs- und Staats-Historie. Leipzig, 1701, 2te Ausg. 1735 im Sinne gehabt [2]), aber überaus dürftig und ungenügend ausgeführt. Es giebt auch ein großes nur handschriftlich vorhandenes Werk, was dem Titel nach ganz hierher gehören könnte, nämlich Zachar. Zwantzig incrementa domus regiae et electoralis Prusso-Brandenburgicae, oder des königlich-preußischen und kurfürstlichen auch fürstlichen Hauses Brandenburg Anfang, Aufnahme und Wachsthum an Herrlichkeiten, Landen, Leuten, Königreich, Kurfürstenthum, Fürstenthümern ꝛc. ꝛc. in acht Foliobänden. Der Verfasser war kurfürstlicher, dann königlicher Hofrath, und hatte freien Zutritt zum Archiv. Er starb im Jahre 1716. Von ihm ist das unter dem Namen Ehrenhart Zweyburg zu Berlin 1706 herausgekommene theatrum praecedentiae, oder eines Theils illustrer Rangstreit, andern Theils illustre

---

2) Vergl. Küster, bibliotheca historica brandenburgica. Vratisl. 1743. p. 25 und p. 352.

Rangordnung, verfaßt worden. Das Original jener volumi:nösen Arbeit ist in dem königlichen Archiv befindlich; eine vollständige Abschrift besitzt die weiland Nicolaische Bibliothek, und diese habe ich zu freiem Gebrauch in Händen gehabt. Oelrichs giebt eine Nachricht von dieser Schrift in seinen Beiträgen zur brandenburgischen Geschichte (Berlin, Stettin und Leipz. 1761) S. 413 f., theilt die Inhaltsanzeige aller acht Theile mit und preis't das Ganze als eines der allerwichtigsten Werke für preußische Geschichte. Es erscheint aber bei genauer Durchsicht als eine überaus unkritische und unförmliche Compilation der verschiedenartigsten Materialien, die durch die ganz unbestimmte Idee einer Geschichte des Wachsthums der Macht, des Glanzes, der Hoheit des königlichen Hauses scheinbar zu einem Ganzen verknüpft werden. So zeigt sich die Arbeit durchweg in allen Abschnitten, die sich auf die in dem gegenwärtigen Buch dargestellten Gegenstände beziehen, und die ich alle durchlaufen habe; das meiste ist aus bekannten Büchern entnommen, nicht ohne Wiederholung mancher gäng und gebe gewordener Irrthümer und Verkehrtheiten. Nur selten findet sich etwas eignes und neues von einiger Erheblichkeit und was, zum Theil wenigstens, aus wirklicher Benutzung archivalischer Nachrichten herrühren mag. Das wenige der Art, was hier einschlägt, ist seines Orts dankbar und unter Angabe der Quelle benutzt worden.

Darf nunmehr noch Einiges über den Nutzen und das Interesse einer Geschichte der Bildung des preußischen Staats, in dem Sinne, wie sie als Vorwurf der gegenwärtigen Arbeit bezeichnet worden ist, bemerkt werden, so kann die Bedeutung einer genauen Kenntniß der Ent-

stehung, des Fortschrittes und Wechsels der Territorialmacht unseres königlichen Hauses, zunächst für preußische Geschichte und preußische Verfassung, von denen, die überall von diesem Buche Notiz nehmen mögen, nicht leicht in Zweifel gezogen werden. Um nur an Eins zu erinnern: durch die Art der Erwerbung eines Landestheils hat sich natürlich vielfältig das rechtliche Verhältniß des Landesherrn zu demselben bestimmt, und wenn dies auch seither sich noch so sehr geändert haben möchte, so läßt sich doch gar nicht von vorne herein übersehen, welche Bedeutung selbst in praktischen Beziehungen die Erforschung und Kenntniß der Erwerbungsart und des daran sich knüpfenden ursprünglichen Verhältnisses noch erlangen könnte. Die ursprünglichen Bestandtheile der preußischen Monarchie und die Art, wie sie zu einem Ganzen als Besitzthum eines Regentenhauses verknüpft worden, kennen zu lernen, ist noch wichtiger, seit die Landeseintheilungen zum Behuf der Verwaltung, die in der neuesten Zeit angeordnet worden, nicht mehr durchweg jene Bestandtheile kund geben. Die Verdunkelung der früheren Verhältnisse, die dadurch im Geschäftswesen und auch im gemeinen Leben unvermeidlich herbeigeführt wird, so bald nicht allgemeiner verbreitete Geschichtskenntnisse (die leider in Beziehung auf vaterländische Geschichte zu den großen Seltenheiten zu gehören scheinen) entgegenwirken, muß allen lebendigen Zusammenhang mit der Geschichte, alle Nahrung, die auch Gegenwart und Zukunft aus einem gesunden Verkehr mit der Vorzeit schöpfen können, wesentlich hemmen. Selbst der äußerliche Gebrauch der gesammten älteren Rechts- und Geschichtsquellen und Bücher wird dadurch in hohem Grade er-

erschwert und also verleidet, da man sich erst mühsam vergegenwärtigen muß, auf welche Landestheile nach den jetzt gangbaren Begränzungen und Benennungen die älteren Quellen und Bücher zu beziehen sind; und auch wenn künftig für Provinzialgeschichte etwas Ersprießliches unternommen werden sollte, wird dies, mit wenigen Ausnahmen, sich nicht wohl an die neuformirten Verwaltungsbezirke anschließen können.

Es kann aber die Entstehungsgeschichte des preußischen Staats, wenn es gelingt, sie gründlich und klar, und nicht trockner als die Sache unvermeidlich mit sich bringt, darzustellen, noch einen allgemeineren Nutzen und ein allgemeineres Interesse gewähren. Die Bildung eines so bedeutenden und aus so vielen verschiedenen Gebieten zusammengesetzten deutschen Staats bietet ein überaus lehrreiches Beispiel dar für Staatenbildung überhaupt und für deutsche Staatenbildung insbesondere. Es giebt keine erdenkbare Art der Formation eines deutschen Territoriums, die nicht in einem oder dem andern Theil der preußischen Monarchie sich zeigte. So die Herausbildung einer selbstständigen Herrschaft über Land und Leute aus einem Grafenamt, einem Herzogthum, einer Markgrafschaft, selbst die seltener vorkommende Anknüpfung der Landeshoheit an das Pfalzgrafenamt, an Vogteigerechtsame, an eine Burggrafschaft, die Bildung eines Gebiets aus bloßen Herrschaften, der besondere Einfluß einer Kurwürde auf die Landeshoheit, die eigenthümliche Entwickelung der Verfassung in den ursprünglich slavischen, allmählig germanisirten Ländern, namentlich in solchen, die auch nach ihrer Verbindung mit dem deutschen Reich von slavischen Fürstenhäusern beherrscht

worden sind; ferner geistliche Staaten, von den mächtigsten Erzbisthümern und geistlichen Kurfürstenthümern durch alle Abstufungen von Hochstiftern, Ritterstiftern, Abteien, Ordensballeien, bis zu Klöstern herab, deren Gebiet sich fast auf ihre Ringmauern beschränkte und die kaum als Pünktlein auf der Carte Deutschlands erschienen, Reichsstädte, reichsritterschaftliche Güter und Herrschaften, die in ihrer Art ganz einzige Staatengründung durch den deutschen Orden. Diese kaum übersehbare Mannigfaltigkeit der Bildungsformen eines Staats kann zwar in ihrer ganzen Fülle und mit durchgeführter Charakteristik der einzelnen Erscheinungen nur in einer solchen Geschichte des preußischen Staats dargelegt werden, welche in die früheren Schicksale aller einzelnen Landestheile, namentlich in Beziehung auf Begründung der Landeshoheit in denselben zurückginge, und eine solche, für den Einzelnen und überhaupt für jetzt noch unausführbare Arbeit hat hier nicht sollen unternommen werden. Allein auch wenn hier im Ganzen, auf die früher dargelegte Weise, zunächst nur von der Art, wie das königliche Haus, mit Ausnahme der fränkischen Besitzungen, schon völlig formirte Territorien, ganz oder theilweise, erworben hat, die Rede seyn soll, so kann auch dies schon einen nicht unwichtigen Beitrag liefern zu einer realen, positiven Kenntniß der Bildung der Staaten, namentlich neueuropäischer und besonders deutscher Staaten. Es kommen hier die mannigfaltigsten Erwerbungsarten vor: Kauf, Tausch, Lehnsanwartschaft, Lehnsheimfall, Pfandschaft, die zu vollständigem, unwiderruflichem Besitzthum erweitert worden, Succession kraft Blutsverwandschaft, Erbverträge der verschiedensten Art, Krieg und Eroberung. Eine solche

streng geschichtliche Betrachtung der natürlichen Formation eines Staats, die auch das Unrecht nicht verschweigt oder übertüncht, was manchen Erwerbungen anklebt, scheint in hohem Grade Noth zu thun, um den künstlich-willkührlichen, theoretisch und praktisch äußerst verderblichen Vorstellungen von der Entstehung und dem Wesen der Staaten im Allgemeinen oder eines bestimmten einzelnen Staats, die noch immer eine so ausgedehnte Herrschaft behaupten, entgegen zu wirken. Diese stehen mit der einfachen, ungefärbten Wirklichkeit in entschiedenem Widerspruch, gleich viel, ob sie in das Gewand des Naturrechts, oder der Philosophie der Geschichte, oder der Politik, oder wie sonst immer sich kleiden, gleich viel ob sie von der handgreiflich thörichten Annahme eines gesellschaftlichen Urvertrages ausgehen, oder von der subtileren, ihre Verkehrtheit nicht so offen an der Stirn tragenden Vorstellung von irgend einem allgemeinen Begriff oder Gedanken, als dessen Verkörperung oder Realisirung das Daseyn des Staats überhaupt oder eines bestimmten Staats aufgefaßt werden soll. Eine directe Widerlegung verkehrter Theorien über das Wesen des Staats oder überhaupt des Rechts, oder noch allgemeiner, aller Hauptbestandtheile des menschlichen Lebens und Treibens auf Erden, liegt freilich in der bloßen realen, streng thatsächlichen Geschichte nicht. Allein es kann rein faktische, quellenmäßige Geschichtskunde unbefangene Gemüther dennoch von der Herrschaft willkührlich ersonnener Theorien befreien oder davor bewahren. Es weht uns aus wirklicher, realer Geschichte Etwas entgegen, was sich wol nicht in bestimmte Begriffe und Worte auflösen läßt, ähnlich dem Eindruck der Natur auf das Innerste unseres Wesens:

eine Ahndung möchte ich es nennen von einer lebendigen, göttlichen Weltregierung, die sich empfänglichen Gemüthern in diesem geheimnißvollen Gefühl unmittelbarer und inniger kund giebt, als in den Systemen der Philosophen und Politiker, die alle vermeintlichen Gesetze, welche blos menschliche Weisheit in ihrem Walten zu erkennen glaubt, zu Schanden macht, die endlich eine und dieselbe ist in den für unseren menschlichen Maaßstab größesten Erscheinungen, in den Thaten und Leiden der Könige und Gewaltigen, in den Schicksalen ganzer Länder und Welttheile, wie in den engen Verhältnissen der äußerlich unbedeutendsten Familien und Individuen. Freilich kann aber bloßes Geschichtsstudium, und wäre es noch so umfassender Art, würde es noch so unbefangen und besonnen betrieben, wäre es noch so sehr belebt durch jenes ahndungsvolle Gefühl eines göttlichen Weltregiments, das Bedürfniß des menschlichen Geistes nach einer festen Ueberzeugung von dem Ursprung, dem Wesen, der endlichen Bestimmung der Staaten, des Rechts überhaupt, ja aller uns besonders wichtigen Elemente und Richtungen des Menschenlebens, im Kleinen und Großen, nicht vollständig befriedigen, so wenig wie bloße, noch so reichhaltige, gemüthvolle Anschauung der Natur in Beziehung auf diese. Es muß etwas Höheres und Umfassenderes hinzukommen, eine Ueberzeugung, die nicht blos aus der Auffassung und Combination der einzelnen äußeren Erscheinungen und aus unbestimmten, wenn gleich noch so reellen, nicht leicht zu ertödtenden Gefühlseindrücken entsteht, und eine solche tiefere und festere Ueberzeugung suchen die Weisen dieser Welt in sich selbst, in ihren philosophischen, naturrechtlichen, politischen Theorien und

Systemen, die findet aber der Christ — der in Wahrheit in Christo seine Weisheit, wie seine Gerechtigkeit und Erlösung und Heiligung sucht und ergreift — vollständig und ausschließend in der Welt- und Lebensansicht, welche das Wort Gottes darbietet und fordert. Ihm ist — um nur das Allgemeinste hier anzudeuten — das Daseyn der Obrigkeiten und des ganzen Rechtsgebietes nicht ein Werk menschlicher Willkühr und Erfindung, noch das Product einer, das freie, väterliche und königliche Regiment eines lebendigen, persönlichen Gottes ausschließenden Naturnothwendigkeit, sondern wesentlich ein Stück der göttlichen Weltordnung für das irdische Daseyn der gefallenen Menschheit. Bedingt ist dieses ganze Lebensgebiet unmittelbar durch die Herrschaft der Sünde über Herz und Verstand der Menschen; denn wäre vollkommene Erkenntniß und vollkommene Willigkeit und Fähigkeit zur Befolgung des Gesetzes Gottes für das Zusammenleben der nach seinem Bilde geschaffenen Wesen, des Gesetzes der Liebe, allgemein herrschend, so bedürfte es nimmer eines äußerlichen Zwanges. Aber wegen dieses Zusammenhangs mit der Sünde ist das menschliche Recht selbst nicht etwas sündliches — wird es gleich von schwachen, gebrechlichen und sündhaften Menschen gehandhabt — sondern eine Wohlthat Gottes, welche in ihrer vollen Wirksamkeit freilich bei denen erscheint, die sich höheren Wohlthaten verschließen, die nicht durch die in Christo dargebotene Gnade aus der Gewalt der Finsterniß in das Reich des Lichts versetzt sind und in einem neuen Leben wandeln; aber auch denen, die, mit der Schrift zu reden, Kinder Gottes sind, bleibt jene heilsame Ordnung eine segensreiche Erinnerung und Stütze,

eine Schranke gegen die in diesem Leben auch bei ihnen immer neu sich regende Gewalt der Sünde, ähnlich den nicht durch äußeren Zwang aufrecht erhaltenen Regeln der Sitte, ja ähnlich dem göttlichen Gesetz, welches die Schrift selbst neben und gegenüber dem Evangelium der Gnade uns vorlegt. Alle Obrigkeit hat ihre Gewalt nach der Ueberzeugung des Christen in der That und Wahrheit „von Gottes Gnaden," und ist dem Herrn aller Herrn, dem König aller Könige schuldig, was ihr an Macht, an Ehre, an Mitteln aller Art von ihm anvertrauet ist, zu seiner Ehre und, nach dem Gebot der Liebe, zum Wohl der Mitmenschen, zunächst der ihr zu specieller Fürsorge angewiesenen, zu gebrauchen, nicht zu eignem Genuß und zu eigner Lust. Wie herrlich und glänzend oder wie kümmerlich und unvollkommen das Rechtsgebiet sich in seinen Formen, Grundsätzen und Wirkungen auch gestalten mag, es gilt auch davon, was von dem gesammten irdischen Daseyn, des Einzelnen, ganzer Völker, ja des ganzen Menschengeschlechts: „Wer darf sagen, daß etwas geschehe ohne des Herrn Befehl? Und daß weder Böses noch Gutes komme aus dem Munde des Allerhöchsten? Wie murren denn die Leute im Leben also? Ein Jeglicher murre wider seine Sünde," Klagl. Jerem. 3, v. 37—39. und wiederum: alle Herrlichkeit des Menschen ist wie des Grases Blume; wenn der Wind, den der Allerhöchste sendet, darüber gehet, so ist sie nimmer da und ihre Stätte kennet sie nicht mehr, das Wort aber des Herrn und was aus ihm geboren ist in den Herzen der Menschen, bleibet in Ewigkeit. Ps. 103, v. 15. 16. 1. Petr. 1, 24. 25. Und so erkennt auch der Christ in Zeiten besonderer Trübsal

und Noth für die äußeren Ordnungen in weltlichen und kirchlichen Dingen, in Zeiten tiefen inneren Verfalls oder auch (was Hand in Hand gehen kann) gewaltsamer äußerer Umwälzungen und Zerstörungen, überhandnehmender Verwirrung, herrschender Entfremdung von einfachem Rechtsgefühl, — wie Gott sie in unseren Tagen über einen großen Theil von Europa verhängt hat, — ein göttliches Gericht, und sucht und findet wesentlich nirgend anders Trost und Hülfe, als in der Gottseligkeit, die zu allen Dingen nütze ist, und die uns auch dahin leitet, in gottesfürchtigem, bescheidenem Sinn die Hülfsmittel rein menschlichen Wissens und menschlicher Erfahrung treu zu benutzen, und so auch namentlich aus der freilich immer nur Stückwerk gewährenden Geschichtskunde practisch ersprießliche Belehrungen zu schöpfen. Bloße Geschichte und bloßes positives Recht kann aber nicht ausreichen, so wenig für praktische Zwecke, als für das Verlangen unseres Geistes nach Erkenntniß und Weisheit. „Ja, bei den Großvätern ist die Weisheit und der Verstand bei den Alten" sagen Manche auch jetzt, wie es im Buche Hiob heißt; aber da lautet die zurechtweisende Antwort: „Bei Ihm ist Weisheit und Gewalt, Rath und Verstand." Und „plötzlich rede ich wider ein Volk und Königreich, daß ich es ausrotten, zerbrechen und verderben wolle, wo sich's aber bekehrt von seiner Bosheit, soll mich auch reuen das Unglück das ich ihm gedachte zu thun," Hiob 12, 12. f. Jerem. 18, 7. 8. [3]).

---

3) Wer lieber auf menschliche Zeugnisse und Autoritäten hört, als auf das Wort Gottes, dem könnten dergleichen auch für die hier

eine Ahndung möchte ich es nennen von einer lebendigen, göttlichen Weltregierung, die sich empfänglichen Gemüthern in diesem geheimnißvollen Gefühl unmittelbarer und inniger kund giebt, als in den Systemen der Philosophen und Politiker, die alle vermeintlichen Gesetze, welche blos menschliche Weisheit in ihrem Walten zu erkennen glaubt, zu Schanden macht, die endlich eine und dieselbe ist in den für unseren menschlichen Maaßstab größesten Erscheinungen, in den Thaten und Leiden der Könige und Gewaltigen, in den Schicksalen ganzer Länder und Welttheile, wie in den engen Verhältnissen der äußerlich unbedeutendsten Familien und Individuen. Freilich kann aber bloßes Geschichtsstudium, und wäre es noch so umfassender Art, würde es noch so unbefangen und besonnen betrieben, wäre es noch so sehr belebt durch jenes ahndungsvolle Gefühl eines göttlichen Weltregiments, das Bedürfniß des menschlichen Geistes nach einer festen Ueberzeugung von dem Ursprung, dem Wesen, der endlichen Bestimmung der Staaten, des Rechts überhaupt, ja aller uns besonders wichtigen Elemente und Richtungen des Menschenlebens, im Kleinen und Großen, nicht vollständig befriedigen, so wenig wie bloße, noch so reichhaltige, gemüthvolle Anschauung der Natur in Beziehung auf diese. Es muß etwas Höheres und Umfassenderes hinzukommen, eine Ueberzeugung, die nicht blos aus der Auffassung und Combination der einzelnen äußeren Erscheinungen und aus unbestimmten, wenn gleich noch so reellen, nicht leicht zu ertödtenden Gefühlseindrücken entsteht, und eine solche tiefere und festere Ueberzeugung suchen die Weisen dieser Welt in sich selbst, in ihren philosophischen, naturrechtlichen, politischen Theorien und

Systemen, die findet aber der Christ — der in Wahrheit in Christo seine Weisheit, wie seine Gerechtigkeit und Erlösung und Heiligung sucht und ergreift — vollständig und ausschließend in der Welt- und Lebensansicht, welche das Wort Gottes darbietet und fordert. Ihm ist — um nur das Allgemeinste hier anzudeuten — das Daseyn der Obrigkeiten und des ganzen Rechtsgebietes nicht ein Werk menschlicher Willkühr und Erfindung, noch das Product einer, das freie, väterliche und königliche Regiment eines lebendigen, persönlichen Gottes ausschließenden Naturnothwendigkeit, sondern wesentlich ein Stück der göttlichen Weltordnung für das irdische Daseyn der gefallenen Menschheit. Bedingt ist dieses ganze Lebensgebiet unmittelbar durch die Herrschaft der Sünde über Herz und Verstand der Menschen; denn wäre vollkommene Erkenntniß und vollkommene Willigkeit und Fähigkeit zur Befolgung des Gesetzes Gottes für das Zusammenleben der nach seinem Bilde geschaffenen Wesen, des Gesetzes der Liebe, allgemein herrschend, so bedürfte es nimmer eines äußerlichen Zwanges. Aber wegen dieses Zusammenhangs mit der Sünde ist das menschliche Recht selbst nicht etwas sündliches — wird es gleich von schwachen, gebrechlichen und sündhaften Menschen gehandhabt — sondern eine Wohlthat Gottes, welche in ihrer vollen Wirksamkeit freilich bei denen erscheint, die sich höheren Wohlthaten verschließen, die nicht durch die in Christo dargebotene Gnade aus der Gewalt der Finsterniß in das Reich des Lichts versetzt sind und in einem neuen Leben wandeln; aber auch denen, die, mit der Schrift zu reden, Kinder Gottes sind, bleibt jene heilsame Ordnung eine segensreiche Erinnerung und Stütze,

eine Schranke gegen die in diesem Leben auch bei ihnen immer neu sich regende Gewalt der Sünde, ähnlich den nicht durch äußeren Zwang aufrecht erhaltenen Regeln der Sitte, ja ähnlich dem göttlichen Gesetz, welches die Schrift selbst neben und gegenüber dem Evangelium der Gnade uns vorlegt. Alle Obrigkeit hat ihre Gewalt nach der Ueberzeugung des Christen in der That und Wahrheit „von Gottes Gnaden," und ist dem Herrn aller Herrn, dem König aller Könige schuldig, was ihr an Macht, an Ehre, an Mitteln aller Art von ihm anvertrauet ist, zu seiner Ehre und, nach dem Gebot der Liebe, zum Wohl der Mitmenschen, zunächst der ihr zu specieller Fürsorge angewiesenen, zu gebrauchen, nicht zu eignem Genuß und zu eigner Lust. Wie herrlich und glänzend oder wie kümmerlich und unvollkommen das Rechtsgebiet sich in seinen Formen, Grundsätzen und Wirkungen auch gestalten mag, es gilt auch davon, was von dem gesammten irdischen Daseyn, des Einzelnen, ganzer Völker, ja des ganzen Menschengeschlechts: „Wer darf sagen, daß etwas geschehe ohne des Herrn Befehl? Und daß weder Böses noch Gutes komme aus dem Munde des Allerhöchsten? Wie murren denn die Leute im Leben also? Ein Jeglicher murre wider seine Sünde," Klagl. Jerem. 3, v. 37—39. und wiederum: alle Herrlichkeit des Menschen ist wie des Grases Blume; wenn der Wind, den der Allerhöchste sendet, darüber gehet, so ist sie nimmer da und ihre Stätte kennet sie nicht mehr, das Wort aber des Herrn und was aus ihm geboren ist in den Herzen der Menschen, bleibet in Ewigkeit. Ps. 103, v. 15. 16. 1. Petr. 1, 24. 25. Und so erkennt auch der Christ in Zeiten besonderer Trübsal

und Noth für die äußeren Ordnungen in weltlichen und kirchlichen Dingen, in Zeiten tiefen inneren Verfalls oder auch (was Hand in Hand gehen kann) gewaltsamer äußerer Umwälzungen und Zerstörungen, überhandnehmender Verwirrung, herrschender Entfremdung von einfachem Rechtsgefühl, — wie Gott sie in unseren Tagen über einen großen Theil von Europa verhängt hat, — ein göttliches Gericht, und sucht und findet wesentlich nirgend anders Trost und Hülfe, als in der Gottseligkeit, die zu allen Dingen nütze ist, und die uns auch dahin leitet, in gottesfürchtigem, bescheidenem Sinn die Hülfsmittel rein menschlichen Wissens und menschlicher Erfahrung treu zu benutzen, und so auch namentlich aus der freilich immer nur Stückwerk gewährenden Geschichtskunde practisch ersprießliche Belehrungen zu schöpfen. Bloße Geschichte und bloßes positives Recht kann aber nicht ausreichen, so wenig für praktische Zwecke, als für das Verlangen unseres Geistes nach Erkenntniß und Weisheit. „Ja, bei den Großvätern ist die Weisheit und der Verstand bei den Alten" sagen Manche auch jetzt, wie es im Buche Hiob heißt; aber da lautet die zurechtweisende Antwort: „Bei Ihm ist Weisheit und Gewalt, Rath und Verstand." Und „plötzlich rede ich wider ein Volk und Königreich, daß ich es ausrotten, zerbrechen und verderben wolle, wo sich's aber bekehrt von seiner Bosheit, soll mich auch reuen das Unglück das ich ihm gedachte zu thun," Hiob 12, 12. f. Jerem. 18, 7. 8. [3]).

---

3) Wer lieber auf menschliche Zeugnisse und Autoritäten hört, als auf das Wort Gottes, dem könnten dergleichen auch für die hier

Soll ich nach diesem Ausflug in das weite Gebiet allgemeiner Lebens- und Weltansichten noch wieder zurückkehren zu dem gegenwärtigen Buche, so mag es nur ge-

---

ausgesprochenen Ueberzeugungen leicht beigebracht werden. Es hat Gott sey Dank! in allen Jahrhunderten der Christenheit nicht gefehlt an Fürsten und Staatsmännern, an Gottes- und Rechtsgelehrten, welche die einfachen Aussprüche der heiligen Schrift, die lebendige Quelle aus dem ewig unerschütterlichen Felsen, den trüben Wassern der Brunnen, welche der Menschen Witz zu graben sich unterfängt, vorgezogen, und die auch in dem Gebiet des Rechts und der Politik das Evangelium als eine Kraft Gottes erkannt und erfahren haben. Doch ist hier der Ort nicht dies näher auszuführen; Berufung auf menschliche Namen und Zeugnisse dürfte auch bei denen keinen besonderen Eingang finden, welchen der eine Name noch fremd ist, den Gott den Menschen gegeben hat, welchen das Evangelium selbst noch Thorheit oder Aergerniß ist, oder die es höchstens als bloße Hülle für eigne oder fremde Menschenweisheit brauchbar finden. Nur ein merkwürdiges Beispiel der Anerkennung der christlichen Lehren von dem Ursprung und dem Wesen der Obrigkeiten und alles menschlichen Rechts, an welches ich gerade jetzt erinnert werde, mag hier erwähnt werden, obgleich es aus der vermeintlichen Nacht des Mittelalters herstammt, die schöne Erklärung nämlich in der Einleitung zu den Gesetzen Kaiser Friedrichs II. für das Königreich Neapel. Constitutiones regum regni utriusque Siciliae. Neapol. 1786. fol. S. 1. f. Einen bündigen Auszug daraus s. in v. Raumer's Gesch. der Hohenstaufen. Bd. 3. S. 469. — Uebrigens bin ich zu obiger Andeutung einiger allgemeiner christlicher Wahrheiten, die diesem und jenem ungehörig erscheinen mag, geführt worden durch den Gang der Gedanken die sich mir bei Abfassung dieser Einleitung aufdrangen, und durch die Erinnerung an den innigen Zusammenhang der Bildungsgeschichte des preußischen Staats mit den gewaltigsten Bewegungen der neueren und neuesten Zeit, in denen der Finger Gottes, des heiligen, des gerechten und gnadenreichen Selbstherrschers der Welt, so sichtbar kund wird. Man denke an die Reformation und ihre äußerlichen Folgen für die politische Stellung unseres landesherrlichen Hauses: von dem großen irdischen Reichthum welchen die äußerliche Kirche, — nach menschlichem Rechte auf recht-

schehen, um anzuerkennen, daß eine solche Schrift, bei der unvermeidlichen Trockenheit des größten Theiles ihres Inhalts, nur in sehr geringem Maaße dazu geeignet seyn kann allgemeinere Wahrheiten irgend einer Art auf lebendige Weise zu bekunden und dem Leser nahe zu bringen, daß die Verdienstlichkeiten in der Unternehmung und Durchführung einer solchen Arbeit sich ihrer Natur nach auf treuen, sorgfältigen Sammlerfleiß und klare schmucklose Zusammenstellung und Anordnung des Gesammelten beschränkt. Von einem besonderen Scharfsinn und einer besonderen Gabe der Darstellung kann im Ganzen dabei nicht wohl die Rede seyn, wenn auch einzelne Parthien dadurch eine unerwartete höhere Bedeutung und Annehmlichkeit gewinnen können. Möge jenes untergeordnete Verdienst meiner Arbeit nicht ganz abzusprechen seyn.

---

mäßige Weise, — auch in Deutschland erworben hatte, aber nicht zu heiligen gottgeweihten Zwecken gebrauchte, und welchen ein Strafgericht Gottes — sey es auch nicht ohne manche Versündigung und Ungerechtigkeit derer, die dabei seine Werkzeuge gewesen — ihr entzogen hat, kam ein sehr bedeutender Theil im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert an das Haus unserer Könige. Man denke an die französische Revolution und deren nächste Folgen für Deutschland, an den Untergang aller geistlichen Territorien und der Reichsstädte, an den Fall und das Wiederaufleben der preußischen Größe in den verhängnißvollen Jahren 1806 u. 1807, 1813 u. 1814! Sind das nicht lebendige Worte Gottes, die da predigen „Ich habe die Erde gemacht — und gebe sie wem ich will" Jerem. 27, 5. „Durch mich regieren die Könige und die Rathsherrn setzen das Recht. Durch mich herrschen die Fürsten und alle Regenten auf Erden" Spr. Sal. 8, 15. 16. Und „Einem Könige hilft nicht seine große Macht, — Rosse helfen nicht und ihre große Stärke errettet nicht." „Rosse werden zum Streittage bereitet, aber der Sieg kommt vom Herrn!" Ps. 33, 16. 17. Spr. Sal. 21, 31. — Soli deo gloria!

Erster Zeitraum.

Bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg im Jahre 1411.

Angabe der wichtigsten Quellen und Hülfsmittel wobei die in der Folge vorkommenden abgekürzten Citate in ( ) bemerkt sind.

1. Joh. Limnäus, ius publicum. Edit. tert. Tom. II. Argentor. 1657. Tom. IV. (Additionum I.) ibid. 1666. 4. (cit. Limnäus). Er war eine lange Reihe von Jahren Ansbachischer geheimer Rath, und daher in seinem Buche die Berücksichtigung der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken.

2. C. Ferd. Jung (Ansbachischer Hofrath und Archivar) kurze, doch gründliche Anweisung was die Comicia Burggraviae in Nürnberg sey und involvire? Dann was es mit der Hoheit des kais. Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg vor eine eigentliche Beschaffenheit habe? Samt einer angehängten genealogia von denen durchlauchtigsten Herren Burggrafen, aus genuinen fontibus eruiret. Onozlb. 1733. 8. (cit. Jung I.)

3. Joh. Heinr. v. Falckenstein Antiquitates et memorabilia Nordgaviae veteris oder Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten, welche sowohl des Burggrafthums Nürnberg, als auch des uralten Hauses Zollern Ursprung entdecken ꝛc. in vier Theilen. Schwabach 1734. f. Der vierte Theil ist erst 1789 erschienen, unter dem besonderen Titel: J. H. v. Falckenstein Urkunden und Zeugnisse vom achten Seculo bis auf gegenwärtige Zeiten, worin die wichtigsten — das Burggrafthum Nürnberg — betreffenden hohen Vorrechte, Freiheiten ꝛc. — enthalten. Neustadt an d. Aisch. Fol., in 2 Bänden mit durchgehender Seitenzahl. (Cit. Falk. Antiq., der 4te Theil Falk. Cod. dipl.) Es ist dies Werk nicht zu verwechseln mit

4. Desselben Antiquitates Nordgavienses oder Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten, aufgesucht in der Aureatensischen Kirche oder dem Hochstift Eichstädt. Frankf. und Leipz. 1733. 2 Thle. Fol. Der in dem dritten Theil enthaltene Codex diplomaticus ist unten öfters angeführt. (Cit. Falk. Cod. dipl. Eichst.)

5. C. F. Jung Aigentliche und Grundhaltende Fortsetzung der bereits angefangenen Genealogie von denen Durchlauchtigsten Herren Burggraffen zu Nürnberg. Onolzbach, 1735. 8. (cit. Jung II.)

6. (v. Welkern) Historia Norimbergensis diplomatica oder Zusammentrag der vornehmsten — der Reichsstadt Nürnberg — ertheilten Freiheiten ꝛc. Nürnberg 1736. Fol. (cit. Hist. Nor. dipl.)

7. C. F. Jung Miscellaneorum Tom. I. Frankf. und Leipz. 1739. Tom. II. 1740. 8. (cit. Jung Misc. I. II.)

8. Jac. Fr. Georgii Uffenheimische Nebenstunden I. II. Schwabach 1740. 54. (cit. Uff. Nebenst.)

9. Johannis ab Indagine (d. i. J. H. von Falckenstein) wahre und Grund haltende Beschreibung der — des h. r. Reichs Freyen Stadt Nürnberg. Erfurt 1750. 4. (cit. Joh. ab Ind.)

10. Sam. Wilh. Oetter, Versuch einer Geschichte der — Burggraven von Nürnberg. Erster — dritter Versuch. Frankf. u. Leipzig 1751. f. 3 Bde. 8. (cit. Oetter.)

11. Longolius Nachrichten von Brandenburg-Culmbach. 10 Theile. 1751—62. 8. (cit. Longol. Nachr.)

12. Christoph Phil. Sinold gen. v. Schütz Corpus historiae brandenburgicae diplomaticum oder — Geschichte des — Hauses Brandenburg I. Thl. Schwabach (ohne Jahr) in vier Abtheilungen. Fol. Herausgekommen 1754. f. [1]) (cit. Schütz.)

13. Longolischen Vorraths allerlei brauchbarer Nachrichten. 1s—6s Fach. Schwab. 1765. f. 8. (cit. Longol. Vorrath.)

14. Longolischer Beschäftigungen mit bewährten Nachrichten. 1r Bd. Hof. 1770. 8. (cit. Longol. Beschäft.)

15. Phil. Ernst Spieß Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten vermischten Inhalts, mit Urk. II Theile. Halle 1783. 85. 4. (cit. Spieß Nebenarb.)

16. Joh. Bernh. Fischer Statistische und topographische Beschreibung des Burggrafthums Nürnberg unter-

---

1) Vgl. Küster Accessiones ad bibliothecam historicam brandenb. I, 212. f.

halb des Gebirgs oder des Fürstenthums Brandenburg-Anspach. Ansp. 1787. 2 Bde. 8., bes. Bd. I. Abschn. 5. (Erweiterungen des Burggrafthums Nürnberg durch Käufe, Erbschaften ꝛc.) S. 78. f. (cit. Fischer.)

17. Phil. Ernst Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. Bair. 1791. 4. (cit. Spieß Aufklärungen.)

18. Joh. Ad. von Schultes neue diplomatische Beiträge zu der fränkischen und sächsischen Geschichte. 1ster Theil. Bair. 1792. 8. (cit. Schultes Beitr.)

19. Desselben historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittleren Zeitalters. Zwei Abtheilungen. Hildburgh. 1798. 1801. 4. (cit. Schultes, histor. Schriften.)

20. Carl Heinr. v. Lang, die Vereinigung des Baierischen Staats aus den einzelnen Bestandtheilen der ältesten Stämme, Gauen und Gebiete. 1ste Abtheilung, in den Denkschriften der Münchner Academie für die Jahre 1811 und 12, 2te Abtheilung in den Denkschriften für das J. 1813. (cit. Lang I. II.)

21. Thom. Ried, codex chronologico - diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Ratisb. 1816. 2 Vol. 4. (cit. Ried C. D. R.)

22. C. H. de Lang Regesta sive rerum boicarum autographa ad annum usque MCCC. e regni scriniis — in summas contracta. Vol. I — III. Monaci 1822—25. (cit. Lang. Reg.)

Erstes Kapitel.

Grundlage der Geschichte des Gebiets der Burggrafen zu Nürnberg.

Inhalt: I. Hermunduren, Thüringer, Slaven, Franken. II. Herzogthum Franken. Gaueintheilung. III. Markgrafen im östlichen Franken. IV. Entstehung der Landeshoheit. Salische und Hohenstaufische Besitzungen. Nürnberg, Mittelpunkt für deren Verwaltung. V. Umfang und Verfassung des zur Burg zu Nürnberg gelegten Gebiets: Amt des Butiglers, des Forstmeisters, des Landvogts und des Burggrafen. VI. Aelteste bekannte Burggrafen, bis auf Burggraf Friedrich III. Zusammenhang unseres königlichen Hauses mit den Hohenzollern in Schwaben und den Abenbergen in Franken.

Es kann die vollständig beglaubigte Geschichte des Königlich Preußischen Hauses nicht über die Zeit hinauf geführt werden, wo dasselbe in Franken im Besitz eines wichtigen kaiserlichen Amts, der Burggrafschaft zu Nürnberg, und nicht unbedeutender Territorialbesitzungen erscheint. Eine zusammenhängende und in den Hauptbeziehungen einigermaßen vollständige Geschichte des Hauses und seiner Besitzungen beginnt erst gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Wir gehen von den Verhältnissen des Landes aus, weil wir dessen Schicksale früher kennen lernen, als die seiner Beherrscher aus dem Geschlecht der Burggrafen zu Nürnberg. In der Zeit, wo mit urkundlicher Gewißheit die Ahnherrn unsrer Könige in die Geschichte des Landes eintreten, können wir dann den Blick

rückwärts richten auf die muthmaßliche frühere Geschichte des Hauses.

Es muß die Bemerkung vorangeschickt werden, daß die später sogenannten Markgrafschaften Anspach und Baireuth, abgesehen von den allerdings zweideutigen Verhältnissen des alten Nordgaus, allergrößtentheils in dem Umfange des Frankenlandes, im Sinne des späteren Mittelalters (d. h. hier: während des Bestehens der großen Herzogthümer und in den folgenden Zeiten), gelegen sind. Nur ein kleiner Theil des Anspachschen, — ein District des alten Riesgaues, — gehört zu Alemannien oder Schwaben [1]).

I. Hermunduren, Thüringer, Slaven, Franken.

In der frühesten Zeit, die wir überall für die Geschichte des inneren Deutschlands mit den uns zu Gebote stehenden Geschichtsquellen erreichen können, im ersten Jahrhundert, insonderheit in der Zeit des Tacitus, gehörte unser heutiges Franken höchst wahrscheinlich zu dem Lande der Hermunduren [2]). Dieser Stamm, einer der mächtigsten der zahlreichen Sueven-Stämme, bewohnte oder beherrschte ein sehr weites Gebiet. Sie berührten im Süden das römische Rhätien, wie aus ihrem lebhaften

---

1) S. unten die Uebersicht der Gaue, zu denen ursprünglich das Anspachische und Bayreuthische gehörte.

2) S. über Hermunduren und Thüringer überhaupt und das Verhältniß beider Namen zu einander Spener, Notitia Germaniae antiquae. Lib. V. p. 118. sq. Adelung, Directorium — der Quellen der südsächsischen Geschichte. Einl. S. XX. f. v. Wersebe, über die Völker und Völker-Bündnisse des alten Teutschlands. Hannover 1826. 4. S. 222. f.

Handelsverkehr mit Augusta Vindelicorum (Augsburg) zu entnehmen ist [3]). Ihre Wohnsitze erstreckten sich von da bis tief in das nördliche Deutschland; denn es schied sie die Elbe (im Magdeburgischen und in der Altmark?) von den Semnonen [4]). Gen Westen waren ihre Gränznachbarn die Catten [5]), und die Ausdehnung ihrer Herrschaft gen Osten bezeugt die, freilich wol ungenaue (vielleicht auf einer Verwechslung der Elbe mit Eger oder Saale beruhende?) Nachricht, daß bei ihnen die Elbe ihren Ursprung habe [6]). Einige Jahrhunderte später, im fünften der christlichen Zeitrechnung, erscheint in den nämlichen Gegenden der Name Thüringer und Thüringen. Es sprechen nicht unbedeutende Gründe für die Identität der Thüringer und der Hermunduren. Das Land und Königreich der Thüringer erstreckte sich weit über die Gränzen unseres heutigen Thüringens hinaus, sowohl nordwärts als gegen Süden. Im Norden reichte es, in ähnlicher Ausdehnung wie das Land der alten Hermunduren, über den größten Theil des Harzes, ins Braunschweigische, Lüneburgische, und in die Altmark hinein, so daß hier die Gränzen des ursprünglichen Stiftssprengels von Halberstadt gegen den von Hildesheim und Verden im Ganzen wahrscheinlich die ursprünglichen Gränzen des alten Thüringens gegen das eigentliche Sachsenland und namentlich gegen Ostphalen kund geben [7]). Ostwärts begränzte Thüringen die

---

3) Tac. Germ. c. 41.
4) Vellei. Paterc. L. II. c. 106.
5) Tac. Annal. L. XIII. c. 57.
6) Tac. Germ. c. 41.
7) Wenk hessische Landesgeschichte II. S. 194. f.

die Elbe, oder, vielleicht auch schon vor dem Untergang des selbstständigen Thüringerreichs, Elbe und Saale. Westwärts ging Thüringen über die Werra hinaus, doch wahrscheinlich in Folge späterer Eroberung, so daß ursprünglich Hermunduren und Thüringer von Catten und Franken durch die Werra geschieden waren [8]). Näher berührt uns, in Beziehung auf den eigentlichen Gegenstand dieser Schrift, der Theil von Thüringen im Süden des heutigen Thüringerlandes und des Thüringer Waldgebirges. Es reichte hier Thüringen, nach unverwerflichen Zeugnissen, gegen Süden bis an die Donau, ostwärts bis gegen Böhmen, und gränzte so gen Süden an Baiern, so wie es gen Südwest das Schwaben- und Allemannen-Land berührte [9]), und im Westen die Franken und Allemannen, seit der Unterwerfung aber des nördlichen Allemannenlandes unter fränkische Herrschaft durch König Chlodwig, blos fränkisches Gebiet [10]).

Nach dem Untergang des Thüringischen Königreichs durch Theodorich von Austrasien und die Sachsen, um das Jahr 530, war das Schicksal des Landes nicht überall dasselbe [11]). Der nördlichste Theil, ungefähr von der Unstrut nordwärts, (Nordthüringen während meh-

---

8) Wenk a. a. O. S. 471. ff.

9) Wenk a. a. O. S. 146. Lang I. S. 188, woselbst die Stellen des Jornandes, Procopius, Paul Diaconus und Geographus Ravennas abgedruckt und erläutert sind.

10) Wenk II. S. 152. 171. Kremer, rheinisches Francien S. 29—34. 63—80.

11) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 26. und Note c.

rerer Jahrhunderte genannt) kam unter die Herrschaft der Sachsen [12]), in eine strengere, unmittelbarer die Einzelnen und ihre Besitzungen berührende Abhängigkeit, als in Südthüringen Folge der Eroberung gewesen, und es verlor sich allmählig für diese Gegenden der Name Thüringen, an dessen Stelle der des siegenden herrschenden Volkes getreten ist. In dem Theil von Thüringen zwischen der Saale und dem Thüringer Walde (diesen großentheils mit inbegriffen) und nordwärts etwa bis an die Unstrut, die Helm und den Harz (Südthüringen) [13]), scheint die Unterwerfung unter die fränkischen Könige keine durchgreifende Veränderung des Rechtszustandes und namentlich der Verhältnisse des Grund und Bodens, sondern nur eine ähnliche Abhängigkeit herbeigeführt zu haben, wie sie für die südlichen Allemannen und Schwaben, die Baiern, und, in späteren Jahrhunderten, die Sachsen eingetreten ist, so daß auch hier der Name des Landes und Volkes sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Dagegen war das Schicksal des Thüringer Landes im Süden des Thüringer Waldes ähnlich dem jenes sächsisch gewordenen Theiles von Thüringen. Hier wurde aus dem Thüringerlande ein Frankenland, sowohl in der Sache als dem Namen nach, auf ähnliche Weise wie dort aus Nordthüringen Sachsenland wurde, und aus dem Allemannenlande am Mittelrhein ebenfalls Frankenland (das rheinische Francien).

Ehe darüber einiges Nähere bemerkt wird, ist es nöthig eine Veränderung ins Auge zu fassen, welche im Osten

---

12) Wenk a. a. O. S. 194. f.

13) Wenk a. o. O. S. 196. Note g. 471. f.

Thüringens, so wie der deutschen Stämme überhaupt, und in den östlichen Theilen des alten Landes der Thüringer selbst, bald nach der Ausdehnung der fränkischen Botmäßigkeit über dies Volk, hervortrit, nämlich die Ausbreitung und Herrschaft der Slaven. Diese lernen wir im sechsten Jahrhundert als östliche Gränznachbarn der Deutschen kennen, von der Ostsee bis an das adriatische Meer. Was besonders die Gränze Thüringens betrifft, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Untergang des thüringischen Reiches die Erweiterung des Slavenlandes gegen Westen hin befördert habe. Man hat namentlich die Begründung der Sorbenherrschaft zwischen Saale und Elbe mit jenem Ereigniß in Verbindung gesetzt [14]); ein gleicher Zusammenhang darf auch vermuthet werden für die Ausbreitung der Slaven in den nordöstlichen Theilen des heutigen Königreichs Baiern, von der sächsischen Gränze bis gegen die Donau. Es haben hier Jahrhunderte lang Slaven geherrscht und einen bedeutenden Theil der Bevölkerung gebildet, eine wichtige Thatsache, der nur selten die Aufmerksamkeit gewidmet worden, die sie in Anspruch nimmt, und die namentlich einen großen Theil des Territoriums der Burggrafen zu Nürnberg betrifft [15]).

---

14) Adelung, Director. der südsächsischen Geschichte. Einl. S. XXV.

15) Die ausführlichste Erörterung derselben findet sich in J. G. Hentze Versuch über die ältere Geschichte des fränkischen Kreises, insbesondere des Fürstenthums Bayreuth. 1s Stück. Bayreuth 1788. S. 21. ff., wobei insbesondere die zerstreuten Materialien benutzt sind, welche Eckhart's Werk de rebus Franciae orientalis darbietet. Vergl. Lang I. S. 27. 117.

Wir sind zwar nicht im Stande genau den Umfang der Slavischen Gegenden in Franken und den angränzenden Theilen von Baiern nachzuweisen, doch ergiebt sich aus vielen urkundlichen und anderen historischen Zeugnissen auf das deutlichste, daß, außer dem Egerlande und wahrscheinlich auch der Oberpfalz, der größere Theil des nördlichen Frankens, namentlich das Bayreuthische, Bambergische, Coburgische und ein Theil des Würzburgischen, lange Zeit slavisch gewesen. Einige der merkwürdigsten Umstände, die dafür sprechen, mögen hier ihre Stelle finden. König Pipin und dessen Sohn Carlmann gaben der Kirche zu Würzburg den zehnten Theil des Tributs, welcher dem königlichen Fiscus aus den ostfränkischen Gegenden oder von den Slaven gebührte (a partibus orientalium Francorum vel de Slavis). In der Verordnung Carls des Großen vom J. 803 über den Handelsverkehr mit den Slaven [16]), werden als Gränzhandelsplätze (die wir doch nicht tief landeinwärts, weit von dem Slavenland suchen dürfen), außer Lorch in Oesterreich und einigen norddeutschen Orten, Hallstadt (nördlich von Bamberg), Forchheim, Breemberg (nicht Nürnberg, sondern ein Ort Bremberg an der Nabe [17]), und Regensburg aufgeführt. Carl der Große befahl dem Bischof von Würz-

---

16) Cap. II. a. 805, bei Baluze Capit. reg. Fr. I. S. 425.

17) S. Falkenstein Analecta Nordgav. I. nr. 1. Der Ort Bremberg kommt auch in Urkunden des zehnten Jahrhunderts vor, z. B. in einer Urk. vom J. 961 (Priemberg), excerpirt in Lang Reg. I. p. 38. Nach Falkenstein liegt er an der Nabe, zwischen Schwandorf und Burglengenfeld, in der Richtung von Forchheim über Hersbruck.

burg im Lande der Slaven, welche zwischen den Flüssen Main und Rednitz ansäßig seyen, und Mainwenden und Rednitzwenden genannt würden, mit Zuziehung der über dieselben gesetzten Grafen, Kirchen zu errichten [18]). In einer Schenkungsurkunde vom J. 824 an die Abtei Fulda wird die Umgegend von Bamberg Slavenland (regio Slavorum) genannt [19]), und so ist oft in Traditions- und anderen Urkunden von Slaven, von regio und terra Slavorum in Franken die Rede [20]). Bischof Heinrich von Würzburg sagt noch zu Anfang des eilften Jahrhunderts ausdrücklich, im ganzen Land um Bamberg herum wohnen Slaven [21]), und auf der Synode zu Frankfurt im J. 1007 erklärt Kaiser Heinrich der Heilige, er wolle besonders deshalb ein neues Bisthum zu Bamberg errichten, um das Heidenthum der Slaven in

---

18) In terra Slavorum, qui sedent inter Moinum et Radantiam fluvios, qui vocantur Moinwinida et Radanzwinida. — Diese Verordnung Carls des Großen, die von mehreren seiner Nachfolger wiederholt wurde, ist noch wieder aufgenommen in eine Urkunde Kaiser Arnulfs, abgedruckt bei Eckhart commentarii de reb. Fr. or. II. S. 894. Auch werden vierzehn fränkische Orte genannt, wo Kirchen für die Wenden erbaut worden sind, nämlich Erlangen, Forchheim, Bruck, Hallstadt, Bamberg, Baunach, Höchstadt, Schlüsselfeld, Haßlach, Obernhaidt, Geißelwind, Lonerstadt, Wachenrodt und Mühlhausen. S. Friesens Geschichte der Bischöfe von Würzburg in Ludewig Geschichtschreiber von dem Bischofthum Würzburg S. 416. Urkunden von 846 in Lang Reg. I. S. 11. und von 889 ebendas. S. 23.

19) Schannat trad. Fuld. p. 145. Der Ort Turphilun, iuxta — ripam fluminis Moin in regione Slavorum ist Dörfles bei Bamberg.

20) S. Beispiele bei Henze a. a. O. S. 34. f. Note ***.

21) Ludewig SS. rer. Bamb. p. 1116.

jener Gegend zu vertilgen [22]). Aehnliche Erwähnung slavischer Einwohner findet sich auch für das Hohenlohische, Hennebergische, die Oberpfalz [23]). Nur ist keineswegs aller Orten, wo Slaven genannt werden, an ausschließende oder auch nur überwiegende Slavische Bevölkerung oder gar an Slavische Herrschaft zu denken. Es sind gewiß auch in diesen Gegenden mitunter Slaven mitten im deutschen Lande angesiedelt worden, auf ähnliche Weise, wie es schon unter Carl dem Großen mit sächsischen Colonisten geschehen ist [24]). Außer solchen bestimmten historischen Zeugnissen deuten auf die Verbreitung der Slaven in Franken sehr viele Ortsnamen [25]). Auch in den Sitten und Gebräuchen und in der Mundart der Bewohner mehrerer fränkischer Gegenden will man noch in neueren Zeiten und selbst noch gegenwärtig Spuren slavischer Abstammung oder slavischen Einflusses wahrnehmen [26]). Wie weit sich eigentliche slavische Herrschaft in Franken erstreckt hat, und wie lange sie gedauert, darüber giebt uns die Geschichte keine specielle Auskunft. Die Kriege der Franken mit den Slaven, von denen wir zuerst im siebenten Jahrhundert nähere Kunde erhalten, und die besonders auch in Thü-

---

22) Ludewig l. l. p. 276. cap. 10.

23) S. die Citate bei Henze a. a. O. S. 40.

24) Urkunde Otto's III., wo, aus einem von Carl dem Großen für den Bischof von Würzburg ausgestellten Diplom, Sachsen, und zwar Nordalbinger, als in Franken, im Würzburgischen Gebiet ansäßig, erwähnt werden, bei Eckhart de reb. Franc. or. II. S. 35.

25) Ein Verzeichniß s. bei Henze a. a. O. S. 41. ff.

26) Henze a. a. O. S. auch Mannert in: Neues Taschenbuch von Nürnberg. Zweiter Theil. Nürnb. 1822. S. 7. f.

ringen und an der thüringischen Gränze geführt wurden, haben wol schon unter den Vorgängern Carls des Großen die bleibende Unterwerfung slavischer Gegenden zur Folge gehabt, da schon Pipin und Carlmann eine Abgabe der Slaven an den König dem Bisthum Würzburg zugewendet haben [27]). Die Kriege Carls des Großen haben auch hier das fränkische Reich erweitert, unter ihm waren bereits Grafen geordnet über die Main- und Rednitz-Slaven; doch deutet die Lage der oben erwähnten Gränzhandelsplätze darauf hin (was spätere Thatsachen bestätigen), daß die Gränzen des Frankenlandes gegen die Slaven damals noch nicht so weit in Osten liefen, wie gegenwärtig die baierschen Gränzen gegen Böhmen: das östlichste Franken, das Egerland und die Oberpfalz waren wol noch gar nicht unter fränkische Botmäßigkeit gekommen, oder doch nur, wie viele andre weiter gen Osten liegende slavische Gegenden, zu einem Tribut verpflichtet. Es fällt die vollständige Unterwerfung dieses Landes unter deutsche Herrschaft erst in spätere Zeiten, und ist wol vorzüglich durch die Markgrafen bewirkt worden, welche hier, wie im nördlichen Deutschland und wie im Süden der Donau, zum Schutz der Gränze gegen die Slaven und bei günstigen Umständen zur Erweiterung derselben angesetzt wurden.

Während allmählig die lange Zeit slavischen Gegenden wieder deutsch wurden, ereignete sich auch mit dem inneren Lande die schon oben berührte Veränderung, daß der alte Name des Landes und Volkes verschwand, und der fränkische Name an die Stelle trat.

---

27) S. oben S. 36.

Der Hergang dieser Veränderung läßt sich nicht sowohl aus bestimmten, einzelnen Thatsachen, als vielmehr aus dem allgemeinen Zusammenhang der Geschichte dieses Landes, so wie aus der ganz gleichen Erscheinung, welche die Geschichte das Allemannenlandes am Mittelrhein darbietet, entnehmen [28]). Bis ins achte Jahrhundert hinein heißen die Gegenden südlich vom Thüringer Walde noch Thüringen, wie aus der Geschichte des Bonifacius bekannt ist: hatten ja selbst mehrere thüringische Herzoge, die wir im siebenten und achten Jahrhundert kennen lernen, ihren Sitz in diesem Theil des Landes [29]). Wahrscheinlich hat die Aufhebung des besonderen Herzogthums Thüringen, welche im achten Jahrhundert erfolgte, auf die Namensänderung Einfluß gehabt. Es wurden diese Gegenden Ostfrancien, Francia orientalis genannt, im Gegensatze, theils der alten Stammlande der Franken in Hessen und am Niederrhein, theils des rheinischen den Allemannen seit Chlodwig abgewonnenen Landes. Man mag seitdem schon, wie wir freilich erst von einer späteren Zeit genau wissen, die Verwaltung dieses Thüringer Landes mit der jener älteren fränkischen Lande in Verbindung gesetzt haben. Nicht minder wichtig vielleicht kann der Umstand geworden seyn, daß hier, wie im alten Allemannenlande, ein großer Theil des Grund und Bodens fränkische Herren bekam; insbesondere war hier zu allen Zeiten überaus viel königliches Gut, zum Theil wol schon bei der Eroberung des Landes im sechsten Jahrhundert erworben, erweitert viel-

---

28) Lang I. S. 25. f.

29) Pfeffinger Vitriar. illustr. II. p. 364. sq.

leicht als im achten Jahrhundert das besondere Herzogthum Thüringen einging. Auch andere neben dem Könige in diesen Gegenden reichbegüterte Geschlechter scheinen nicht thüringischer, sondern fränkischer Abstammung zu seyn, und selbst fränkische Ansiedelungen können wir, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, annehmen. Neben der Benennung Ostfranken, die häufig auch eine sehr viel weitere Bedeutung hat, und alle in Beziehung auf das heutige Frankreich östlich liegenden fränkischen Provinzen umfaßt, ist noch eine speciellere Bezeichnung für das ehemals thüringische Land entstanden, nämlich Franconia (Kleinfranken?), ein Name, der am frühsten im J. 1027 soll gefunden werden [30]), und noch heut zu Tage fortdauert, wenn er schon, seit der Auflösung des deutschen Reichs, alle politische Bedeutung verloren hat.

Bald nach der definitiven Trennung Deutschlands von Frankreich (im J. 887) lernen wir den Zustand Frankens etwas genauer kennen; es vermehren sich die Thatsachen, welche bestimmten Localitäten angehören, während für die frühere Zeit fast Alles aus dem allgemeinen Zusammenhange der deutschen Geschichte und aus einzelnen isolirten Spuren und Angaben entnommen werden muß.

Für unseren speciellen Zweck, die Bildungsgeschichte der fränkischen Fürstenthümer kennen zu lernen, die eine Reihe von Jahrhunderten von unserem königlichen Hause beherrscht worden, genügt es Folgendes herauszuheben.

---

30) Urk. in Wibel Hohenlohische Kirchen- und Reformations-Historie. Bd. III. (Cod. dipl.) S. 55. Vergl. Lang I. S. 26.

II. Herzogthum Franken. — Gaueintheilung.

Es bildete das fränkische Thüringen oder Franconien im 10ten und 11ten Jahrh., nicht, wie vielfältig in heftiger, gelehrter Controverse behauptet worden, gegenwärtig aber wol als hinreichend widerlegt anzusehen ist, ein besonderes ostfränkisches Herzogthum im Gegensatz des rheinischen Franciens, sondern nur einen Theil des einen großen Herzogthums Franken, welches, mit Ausnahme von Lothringen und wahrscheinlich auch von Hessen [31]), alles fränkische Land umfaßte, so weit es zum deutschen Reich und nicht zu Frankreich gehörte [32]). Nur das südöstliche Franken, nämlich der Nordgau, und besonders die damit zusammenhängende oder davon benannte Markgrafschaft scheint eine Zeit lang, nicht mit dem Herzogthum Franken, sondern mit Baiern in Verbindung gestanden zu haben [33]), und schon oben ist erwähnt, daß ein Theil des fränkischen Kreises zum Herzogthum Schwaben gehörte, namentlich Einiges im Ansbachischen zu dem schwäbischen Riesgau.

In dem größten Theil von Franken läßt sich die in jenen Jahrhunderten in ganz Deutschland regelmäßig statt findende Gaueintheilung nachweisen; nur in den östlichen, slavischen Gegenden nicht überall, sey es, daß die auch hier früher bestandene Gauverfassung durch die slavische Herr-

---

31) Wenk a. a. O. II. S. 665. f.

32) Ueber das Herz. Franken und die einzelnen bekannten Herzoge, s. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. S. 369. sq. Wenk II. S. 171. der besonders Crollius und Kremers abweichende Ansichten widerlegt. Lang I. S. 29. f.

33) Davon unten mehr unter III.

schaft unterbrochen und späterhin nicht wieder hergestellt worden, oder, daß man nach Erweiterung der deutschen Herrschaft bis an die Gränze Böhmens nicht überall die regelmäßige Gaueintheilung eingeführt habe, vielleicht weil die gänzliche Unterwerfung dieser Gegenden zum Theil erst in Zeiten fällt, wo die ganze Provinzialverfassung durch Entstehung der Landeshoheit in ihrer Auflösung begriffen war.

In Beziehung auf das Territorium der Burggrafen zu Nürnberg kommen folgende einzelne Gaue in Betracht: [34])

1. Der Rednitzgau [35]) führt den Namen von dem Flusse Rednitz, umfaßt den größten Theil des Fürstenthums Baireuth, namentlich das ganze Baireuther Oberland, mit Ausnahme ungefähr der Amtshauptmannschaft Wunsiedel, von dem Unterlande Er-

---

34) Haupthülfsmittel zur Kenntniß der fränkischen Gaue sind das Chronicon Gotwicense, Kremer's Abhandlung über die ostfränkischen Gauen in histor. et comment. Acad. Theod. Palat. Vol. IV. historicum (1778 4.) p. 147. f., und Lang I. S. 85. ff. — Unter den seit dieser Abhandlung des Herrn von Lang erschienenen Schriften, gewähren einige erhebliche Beiträge Ried, C. d. R. und Lang Regesta. Von älteren Quellen sind besonders wichtig Shannat traditiones Fuldenses, Ussermann episcop. Wirceb., desselben episcop. Bamberg., Eckhart, de rebus Franciae orient., ferner die den Brandenburgischen und Bambergischen Deductionen in der Landeshoheitsstreitigkeit über Fürth angehängten Urkundensammlungen.

35) Schultes, histor. Schr. II. S. 199—236., nebst einer Carte. Lang I. S. 93. Spieß, Nebenarb. II. S. 67. ff. — Das Chron. Gotwic. hat diesen Gau zusammengeworfen mit dem Rangau.

langen und Baiersdorf, und einen großen Theil des Bambergischen. Er wird zuerst genannt im J. 889, gehört zu den lange Zeit slavischen Gegenden Frankens, und lag ursprünglich im Stiftssprengel von Würzburg; später bildete dieser Gau den größten Theil der Diöces des neugegründeten Bisthums Bamberg. Unter den Orten, deren Lage in diesem Gau urkundlich nachgewiesen ist, sind folgende, in späterer Zeit bedeutende: Culmbach, Ebermanstadt, Erlangen, Forchheim, Giech, Hallstadt, Hochstadt an der Aisch, Hochstadt am Main, Holfeld, Kloster Langheim, Lichtenfels, Plassenburg, Staffelstein, Weischenfeld; auch über die Gegend von Hof, Baireuth und Creußen muß sich dieser Gau erstreckt haben. Zum letztenmal wird derselbe im J. 1149 genannt. — Als ein kleinerer Gau im Rednitzgau kommt im J. 966 der Culmgau vor, der jedoch nur die nächste Umgegend von Culmbach scheint umfaßt zu haben.

2. Der Rangau [36]), gehört zur Würzburger Diöces, und umfaßt, nach sehr wahrscheinlichen Gränzbestimmungen, vom Baireuther Unterland die Oberämter Hoheneck und Neuhof, und den größten Theil der Landshauptmannschaft Neustadt an der Aisch, vom Ansbachischen die Oberämter Cadolzburg, Colmberg, Ansbach großentheils; außerhalb der burggräflichen Besitzungen die Reichsstädte Rothenburg und Windsheim, die Deutsch-Ordenscomthurei Biernsperg, das Bambergische

36) Lang I. S. 85. f. Journal von und für Franken. VI. S. 548. Kremer a. a. O. (S. Note 34) S. 171. Schultes, histor. Schr. II. S. 212. Note c. und 216. Note m.

Amt Herzogenaurach. Zuletzt genannt wird dieser Gau im J. 1160. — Ein Theil des Rangaues ist der Hegau oder Ehgau, zwischen der Aisch und der Ehe.

3. Der Nordgau, ein vorzüglich berühmter, aber mehr dem Namen nach, als in seiner wahren Beschaffenheit bekannter Gau [37]). Der Name Nordgau hat unstreitig im Mittelalter selbst mehr als eine Bedeutung gehabt; er bezeichnet bald in einem genaueren politischen oder juristischen Sinn, einen einzelnen, eigentlichen Gau, bald in einem unbestimmteren geographischen Sprachgebrauch einen großen Theil von Franken und dem angränzenden Baiern: eine ähnliche Doppelbedeutung, wie sie bei den Gaunamen Grabfeld, Hessen, Nordthüringen und anderen vorkommt. Der zweite, unbestimmtere Sprachgebrauch, kann wol aus dem ersteren entstanden seyn, auf ähnliche Weise, wie noch jetzt manche Gaunamen als landübliche Benennungen von einzelnen Gegenden ohne genaue Begränzung fortdauern, z. B. Wetterau, Ries.

Um den Nordgau in dem ersten, engeren Sinn kennen zu lernen, müssen vorzüglich Bestimmungen der Lage einzelner Orte in Urkunden dienen, indem bei dergleichen Angaben viel eher der politisch bestimmte Landestheil bezeichnet seyn wird, zu welchem der einzelne Ort gehört, als die, in einer blos geographischen, ihrer Natur nach schwan-

---

37) S. im Allgemeinen über diesen Gau, der so viel Streit erregt, und zu so mannigfaltigen, zum Theil abentheuerlichen Vorstellungen Anlaß gegeben hat, Lang I. 85. f. Schultes, histor. Schr. I. 1—34. mit einer Charte. Mannert, Geographie der Griechen und Römer III. 615. Desselben Geschichte Baierns I. 93. f.

kenden Benennung begriffene Gegend [38]). Obgleich nun ein überall sicheres und befriedigendes Resultat sich bei der diplomatischen Untersuchung des Nordgaus, bis jetzt wenigstens, nicht ergeben hat, so läßt sich doch ziemlich bestimmt angeben, welche der burggräflichen Besitzungen ursprünglich in demselben gelegen sind; nämlich: die Ansbachischen Oberämter Schwabach, Burgthann, Roth, Stauf, etwa die Hälfte des Oberamts Windsbach, diese Stadt selbst inbegriffen, und ein Theil des Oberamts Cadolzburg, namentlich der Flecken Fürth. Die westliche Gränze ist überhaupt schon genauer ausgemittelt, als die Ausdehnung des Gau's in anderen Richtungen. Es reichte gegen Westen der Nordgau wenig hinaus über Nürnberg, Schwabach, Windsbach, Roth, Weissenburg, und gränzte hier an den Rangau und den Gau Sualafeld. Südlich ging er bis an die Donau, so daß Eichstädt und Ingolstadt dazu gehören, und der Einfluß der Laber in die Donau ungefähr den östlichsten Punkt der Südgränze des Gaues bezeichnet. Im Norden reichte der Nordgau bis nahe an Erlangen und über Velden hinaus, vielleicht bis Pegnitz: urkundlich gewiß gehören noch dazu Elters-dorf unweit Erlangen, Walkersbrunn bei Gräfenberg, und Velden [39]). Am schwierigsten bleibt die Gränzbestimmung gegen Osten: gewiß ist daß hier der Nordgau einen großen Theil der Oberpfalz umfaßte. Es war der

---

38) Das bedeutendste, um auf diesem Wege zur Kenntniß des Nordgau's zu gelangen, ist bis jetzt von Schultes geleistet worden.

39) Urkunde vom J. 1008, excerpirt in Lang Reg. I. S 61.

Nordgau einer der bedeutendsten Gauen, er bildete den größten Theil der Diöces von Eichstädt [40]).

Neben der geographischen Ausdehnung des Nordgau's, hat das politische Verhältniß dieser Gegend die Schriftsteller, auch als Gegenstand mannigfachen Streits, sehr beschäftiget. Viele, vorzüglich baierische Gelehrte, vindiciren diesen Gau für das alte Herzogthum Baiern, während Andre ihn zu Franken rechnen. Vorübergehend ist der Nordgau unstreitig mit Baiern verbunden gewesen, namentlich unter Carl dem Großen, doch weder ursprünglich, noch fortwährend in den folgenden Jahrhunderten; dauernd scheint eine Verbindung mit Baiern für die den Slaven entrissenen, an den Nordgau östlich angränzenden Gegenden statt gefunden zu haben, die zu dem Gebiet der sogenannten Nordgauischen oder Ostfränkischen Markgrafen gehörten, und auch einige burggräfliche Besitzungen umfaßten [41]).

---

40) Der nördlichste Theil des Nordgau's, von Nürnberg und Hersbruck nordwärts, ist später (im J. 1014) dem Bambergischen Stiftssprengel überwiesen worden; es hat dies für die Stadt Nürnberg, die damals vielleicht noch gar nicht, gewiß noch nicht als Stadt existirte, die seltsame Folge gehabt, daß der nördliche Theil derselben (nördlich von der Pegnitz, die St. Sebaldsseite) zur Diöces von Bamberg, der südliche Theil (die St. Lorenzseite) zu der von Eichstädt gehörte.

41) Davon unten mehr. — Im J. 1298 entsagen des Burggrafen Friedrich III. Enkel, Gottfried und Albrecht von Hohenlohe, allem was derselbe auf seine Söhne Friedrich und Johann vererbt habe, „es sey zu Franken oder zu Baiern." Die Urkunde ist abgedruckt bei Oetter II. S. 372. — Noch im XV. Jahrhundert wird das Land auf dem Gebirg (das Baireuthische Oberland) dem Lande zu Franken (dem Unterlande) entgegengesetzt! So in der Achillea.

Für die Zeiten, wo die Ahnherrn des preußischen Hauses in der Geschichte erscheinen, hat diese Frage kein irgend nahe liegendes Interesse, indem in dem späteren Mittelalter alle früher etwa bestandene Verbindung mit Baiern längst aufgehört hatte.

4. Der Gau Sualafeld [42]) im Westen des Nordgau's, so daß Ellingen und Pappenheim, beide im Sualafeld, unweit der Gränze des Nordgau's liegen. Es gehörte dieser Gau zur Eichstädtischen Diöces, und umfaßte, nach dem was aus der kirchlichen Geographie in Verbindung mit urkundlicher Bestimmung der Lage einer Anzahl von Orten geschlossen werden kann, von dem Ansbachischen die Oberämter Gunzenhausen und Hohentrudingen, von dem Oberamt Ansbach, was nicht zum Rangau, von dem Oberamt Windsbach, was nicht zum Nordgau gehörte; den größten Theil des Oberamts Wassertrudingen und einen Theil des Oberamts Feuchtwang; außerdem einen Theil des Fürstenthums Neuburg, nämlich südlich bis über Monheim und Wendingen hinaus.

5. Der Riesgau [43]), wird hier erwähnt um die Aufzählung der Gauen nach der geographischen Lage nicht zu unterbrechen, obgleich dieser Gau nicht zu Franken, sondern zu Schwaben gehört. Der Riesgau, dessen Name noch jetzt sich bekanntlich als Bezeichnung der Gegend um Nörd-

---

42) Lang I. S. 97. Schultes histor. Schr. II. S. 332.

43) Lang I. S. 97. Schultes a. a. O II. S. 345. Zinkernagel, historische Untersuchung der Gränzen des Riesgaues. Wollerstein 1802. 4.

Nördlingen erhalten hat, wird schon im achten Jahrhundert genannt; derselbe umfaßte den größten Theil der Besitzungen des Oettingenschen Hauses, ferner den größten Theil des Ansbachischen Oberamts Feuchtwangen, und erstreckte sich südlich bis an die Donau, wo Höchstädt und Donauwerth dazu gehören. Das Ries bildete einen Theil der Dioces Augsburg.

6. Der Mulachgau [44]) in der Würzburger Dioces, begreift etwa das halbe Gebiet der Reichsstadt Rotenburg, die Hohenlohischen Herrschaften Schillingsfürst und Kirchberg, das Ansbachische Oberamt Creilsheim.

7. Der Taubergau [45]) umfaßte, nach Schultes Angabe, die Mainzischen Aemter Miltenberg und Bischofsheim, das Pfälzische Amt Buxberg, die Würzburgischen Aemter Lauda, Hartheim, Röttingen, einen Theil des Hohenlohe-Neuensteinschen, Mergentheim, einen Theil des Werthheimischen. Auch die Reichsstadt Rotenburg mit dem nordwestlichen Theil ihres Gebiets und der südliche des Ansbachischen Oberamts Creglingen, mit dem Ort Creglingen selbst, ist hier zu suchen. Es gehörte dieser Gau zur Würzburger Dioces.

8. Der Badenachgau [46]) begreift einige Würzburgische Districte (Schultes nennt die Städte Ochsfurt und Aub, die Aemter Grünfeld und Heidingsfeld) und

---

44) Lang I. S. 88. Schultes Beitr. I. S. 292.

45) Lang I. S. 89. Schultes a. a. O. S. 291. Chr. Gotw. p. 817.

46) Lang I. S. 90. Schultes a. a. O. S. 293. Chron. Gotw. p. 553.

wahrscheinlich auch Kitzingen und einen Theil des Ansbachischen Oberamts Creglingen.

9. Der Iffigau [47]) soll dem Würzburger Archidiaconat Iphofen, in dessen drei Capiteln Iphofen, Schlüsselfeld, Uffenheim entsprechen. Darnach reicht der Gau nördlich bis Schwarzach, Brixenstadt, und Burg Ebrach, gränzt südlich an den Rangau, östlich an den Rednitzgau, westlich an den Main, von Markbreit aufwärts. Er umfaßte den größten Theil des Oberamts Uffenheim, und außerhalb der burggräflichen Besitzungen die Grafschaft Castel, die Herrschaft Speckfeld, das Fürstenthum Schwarzenberg.

III. Markgrafen im östlichen Franken.

Es ist schon früher erwähnt worden, wie in einem großen Theil der östlichen, den Slaven allmählig abgewonnenen Gegenden (in der Baireuthischen Amtshauptmannschaft Wunsiedel, im Egerland, einigen Theilen der Oberpfalz und Baierns) keine regelmäßige Gaueintheilung nachzuweisen ist. Es haben dies diese Gegenden gemein mit anderen, erst durch allmählige Eroberung gegen die Slaven der Herrschaft der Deutschen unterworfeuen Landstrichen; das gleiche zeigt sich nämlich in den norddeutschen Markgrafschaften. Auch hier in Franken ist, wie dort, die Beschränkung der Slavenherrschaft wol vornämlich den Markgrafen zuzuschreiben, die gewöhnlich von dem Nordgau benannt werden [48]). Die Geschichte

47) Lang I. S. 90. Chr. Gotw. p. 645.

48) Hauptschriften für die Geschichte dieser Markgrafen sind Schöpf Nordgau - Ostfränkische Staatsgeschichte der — Markgrafen

dieser Markgrafen ist eben so wenig in einem befriedigenden Zusammenhange, besonders auch in Beziehung auf bestimmte Gegenden, bekannt, als die früheste Geschichte der norddeutschen Markgrafen in Thüringen und Sachsen. Es hat mehr als eine Markgrafschaft gegeben, die dem heutigen Franken zu einer Schutzwehr gegen die Slaven diente. Seit der Mitte des neunten Jahrhunderts lernen wir eine solche militärische Gränzprovinz kennen gegen die Sorben, limes sorabicus, die jedoch vielleicht mit Thüringen nordöstlich vom thüringer Walde (Südthüringen) in näherer Verbindung stand, als mit Franken. Im Jahre 880 verwaltete diese Markgrafschaft (als comes et dux limitis Sorabici) ein Herr aus dem alten Babenbergischen Hause, Poppo, der wahrscheinliche Stammvater des Weimarschen und Orlamündischen Hauses. Nach ihm, oder schon neben ihm, war sein Bruder Heinrich fränkischer Markgraf (marchensis Francorum), gestorben im Jahre 886. Um dieselbe Zeit — in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts — und selbst schon in der Zeit Ludwigs des Frommen, erscheinen noch andre Markgrafen an der östlichen Gränze Frankens, weiter gegen Süden. So der Herzog oder Markgraf Ernst zur Zeit Ludwigs des Deut-

---

auf dem Nordgau. Hildburgh. 1753. 8. Gruner Opuscula ad illustr. hist. Germaniae (2 vol. Cob. 1760. 61. 8.) I. p. 171—224. Gensler, Geschichte des fränkischen Gaues Grabfeld. Schleusingen 1802. 4. II. S. 227. f. Ried Geschichte der Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau. Regensb. 1812. 4. Desselben zweite Abhandlung über die Grafen ꝛc. Reg. 1813. 4. Vergl. auch Lang I. S. 115. 117. II. S. 99. Mannert Geschichte Baierns I. S. 111. 115. 123.

schen [49]). So später die Brüder Wilhelm und Engelschalk in der Gegend von Cham [50]). Die östlichsten Gegenden Frankenlands (Oberpfalz, nebst angränzenden Theilen von Baiern, Egerland, Wunsiedel) scheinen nicht von Franken, sondern von Baiern aus den Slaven abgewonnen zu seyn. Dafür spricht, daß mehrere Markgrafen in diesen Gegenden Baierische Markgrafen waren, so die eben genannten Wilhelm und Engelschalk, und daß diese Gegenden nicht dem Sprengel eines fränkischen Bisthums, namentlich nicht der den eigentlichen Nordgau umfassenden Eichstädtischen Diöces, sondern dem Sprengel des baierschen Bisthums Regensburg zugetheilt wurden. Im zehnten Jahrhundert, und bis in die Mitte des eilften, kennen wir eine Reihe von Markgrafen, aus einem und demselben Hause, abstammend von einem Schwiegersohn König Conrad's I. (Berthold?), der nicht unwahrscheinlich für einen Sprößling gilt jenes Babenbergischen Hauses, dessen große Macht in Franken unter Ludewig dem Kinde gebrochen wurde. Diese Markgrafen beherrschten, außer dem den Slaven abgewonnenen eigentlichen markgräflichen Gebiet, bedeutende Besitzungen im Innern Frankens, deren Verwechslung mit der Markgrafschaft zu seltsamen Vorstellungen von der Lage und Ausdehnung dieses Amtsprengels verleitet hat. Sie heißen Markgrafen von Ammerthal (Martala), einer Burg in der Nähe von Amberg,

---

49) Ried, Geschichte der Grafen von Hohenburg. S. 11. f.

50) Urk. des K. Arnulf in Rettenpacher annales monasterii Cremifanensis. Salisb. 1677. f. (L. I. c. 9. p. 43.). Sclavinia wird die Gegend genannt; die beiden Grafen heißen comites terminales.

auch von Schweinfurt, so der auch für die allgemeine deutsche Geschichte merkwürdigste und bekannteste dieser Markgrafen, Heinrich, zu Ende des zehnten und zu Anfang des eilften Jahrhunderts (gest. 1017) [51]). Der Sohn dieses Heinrichs, Otto, gest. 1057, war der letzte seines Mannsstammes. Durch eine der fünf Töchter Otto's, Beatrix — deren Schwester Bertha oder Alberade als Stifterin des Klosters Banz merkwürdig geworden — nach Andern erst durch eine Urenkelin Otto's, Luitgardis — jedenfalls in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts durch eine Heirath, ist die Markgrafschaft an das Haus der Grafen von Vohburg gekommen, die nun Markgrafen von Vohburg (von dem an der Donau in Oberbaiern gelegnen Stammsitz), auch von Cham und Rabburg heißen, auch den pfalzgräflichen Titel geführt haben, dessen Ursprung jedoch nicht ausgemittelt ist. Ausgestorben ist dies Geschlecht im Mannsstamm mit Markgraf Berthold, zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, die Angaben schwanken zwischen den Jahren 1204 und 1210. Die Besitzungen, von denen Vieles durch Heirath an andre Herren gekommen, mehr noch durch Entstehung selbständiger Territorien im Umfange des alten markgräflichen Gebiets der Gewalt der Markgrafen entzogen war, kamen an die Wittelsbacher, in Baiern und der Pfalz — eine der ersten bedeutenden Erwerbungen derselben im Norden der Donau. Länger, bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, wahrscheinlich bis zum Jahr 1256

---

51) Selbst die Benennung marchio de Bansa (von dem Schloß, nachher Kloster Banz) kommt vor. Gruner l. l. (S. Note 48.) I. p. 215. Schultes histor. Schr. I. S. 8.

blühte das Haus der Markgrafen von Hohenburg (von dem Schloß Hohenburg an der Lautrach, gehörte später nebst seinem Zubehör als eine freie Reichsherrschaft zum Hochstift Regensburg), wahrscheinlich ein Zweig des Vohburgschen Geschlechts, nach deren Abgang keine Markgrafen mehr in dieser Gegend genannt werden.

Neben den Markgrafen von Vohburg und von Hohenburg sind die mächtigsten Häuser, die sich in diesen Gegenden erhoben, die der Grafen von Sulzbach, von Hirschberg, von Leuchtenberg, und der Burggrafen von Regensburg.

Die Markgrafen selbst standen schon lange nicht mehr in dem ursprünglichen Verhältniß kaiserlicher Beamten, sondern waren bereits zu der selbstständigen Herrschaft über Land und Leute gelangt, welche die neuere Zeit, in ihrer festeren Gestaltung und größeren Ausdehnung, mit dem Namen Landeshoheit bezeichnet.

IV. Entstehung der Landeshoheit. Salische und Hohenstaufische Besitzungen. Nürnberg, Mittelpunct für deren Verwaltung.

Die Entstehung der Landeshoheit hat in dem ursprünglichen markgräflichen Amtssprengel wie in Franken überhaupt und im ganzen Umfange des deutschen Reichs die Verfassung wesentlich verändert. Die Organisation der Herzogthümer, Pfalzgrafschaften, Markgrafschaften, Grafschaften, später auch der kaiserlichen Reichsvoigteien, ist dadurch gänzlich aufgelöst worden. An die Stelle der alten Provinzialeintheilungen, namentlich der Gaue, trat die Vertheilung des Landes in viele größere und kleinere Gebiete

oder Territorien geistlicher und weltlicher Herrn, zwischen denen eine Anzahl von Städten (seltener ländlichen Gemeinheiten) ein gleich unmittelbares Verhältniß zu Kaiser und Reich bewahrten oder erwarben, und zu einer gleichartigen Selbstständigkeit gelangten wie geistliche und weltliche Landesherrn, und in einigen Gegenden auch viele blos ritterbürtige Geschlechter für sich und ihre Besitzungen gleiche Vortheile, theils behaupteten, theils später erlangten [52]).

In Beziehung auf Franken ist der Gang dieser Veränderung besonders analog dem Gange derselben am Mittelrhein (welche Gegend zu demselben Herzogthum Franken gehörte) und in Schwaben. Das Herzogthum Franken ist früher als die übrigen großen Herzogthümer seiner Auflösung entgegen gegangen. Im zwölften Jahrhundert schon gab es keine wahren Herzoge von Franken mehr [53]). Die herzogliche Gewalt keines der Hohenstaufen, die in diesem

---

52) Ueber die Entstehung der Landeshoheit und die dadurch bewirkte Auflösung der früheren Verfassung findet sich eine in sich zusammenhängende in allen Haupttheilen sehr befriedigende Darstellung allein in K. F. Eichhorn's deutscher Staats- und Rechtsgeschichte. Theil 2. Einzelne wichtige Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Territorialverfassung finden sich besonders in Struben, Nebenstunden. Bd. IV. Abh. 22. und 23. VI. Abh. 45. Desselben vernichtigter Beweis der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten großen Interregno. Hannover 1758. 4. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. Lib. III. tit. 15. de superioritate territor. (Vol. III. p. 1052. f. besonders p. 1094—1118.), auch in mehreren Werken über Specialgeschichte einzelner Länder.

53) S. Stumpf, histor. Archiv für Franken. Heft 2. 1804. S. 5. ff., dem Eichhorn beipflicht, Rechtsgeschichte Bd. II. §. 240. — Die Hohenstaufen, die als Herzoge in Franken genannt werden, sind Conrad, nachher König geworden, † 1152, dessen Sohn Frie-

Jahrhundert den herzoglichen Titel führen, erstreckte sich über den ganzen Umfang des Frankenlandes; sie bezog sich wol nur auf die eignen Besitzungen ihres Hauses, mit denen freilich sehr vieles Reichsgut in dieser wie in andern Gegenden verbunden war. Schon zu Anfang des eilften Jahrhunderts wurde das Hochstift Würzburg von dem Herzogthum gänzlich eximirt, und selbst mit den herzoglichen Rechten über seine Besitzungen begabt [54]), eine Beschränkung der herzoglichen Befugnisse, die in so früher Zeit, wenigstens in Beziehung auf bedeutendere Gebiete, wie das Würzburgische, noch ohne Beispiel war. So wie in Schwaben, hörte das Herzogthum in Franken völlig auf, und es trat nirgend über einen bedeutenderen Theil des alten herzoglichen Amtssprengels ein mächtigeres Territorium in die Stelle des Herzogthums, wie dies in Baiern, Kärnthen, Lothringen geschehen ist. Die Hohenstaufische Macht in Franken und Schwaben hätte wohl dahin und noch weiter führen können, wäre sie nicht unter den letzten Herrn dieses Hauses, Conrad und Conradin, so völlig zersplittert worden.

So erklärt sich wie im Herzogthum Franken, eben so wie in Schwaben, sehr viele, mehrentheils kleinere Territorien geistlicher und weltlicher Landesherrn, und viele hundert reichsritterschaftlicher Gebiete entstehen und sich erhalten konnten. Das seit dem Fall der Hohenstaufen mächtigste Haus im heutigen Franken, das der Burggrafen zu Nürnberg, gelangte erst sehr allmählig zu dem bedeutenden

---

drich von Rotenburg † 1167, endlich Conrad, dritter Sohn Friedrich's Barbarassa † 1197. — Vergl. Lang II. S. 29.

54) Eichhorn, Rechtsgesch. Bd. II. §. 222. und Note e.

Gebiet, welches in neueren Zeiten die sogenannten Markgrafschaften Ansbach und Baireuth bildete.

Eben so wichtig, ja wol noch wichtiger, als die Schicksale des Herzogthums, sind für die Bildung der Landeshoheit die Schicksale der Gaueintheilung und des Grafenamts. Die Amtssprengel der Grafen wurden noch früher als der des Herzogs beschränkt und gestört, und zwar zuförderst durch die Exemtion des geistlichen Guts, dessen es in Franken eine besonders große Menge gab. Es verwandelte sich die Amtsgewalt in den übrigen Theilen der alten Gauen in eigne erbliche Gewalt vieler Geschlechter des hohen Adels, theils solcher die zu dem erblichen Besitz der eigentlichen Grafenwürde, theils solcher, die auf andre Weise zur Erwerbung der Grafengewalt gelangt waren. Aus der Verbindung der so verwandelten Grafengewalt mit lehnbaren und allodialen Besitzungen, und mit Gerechtsamen, die durch specielle königliche Begnadigung ertheilt worden, entstanden hier wie anderswo viele weltlichen Gebiete. Manche derselben werden später genannt werden, in sofern sie theilweise oder ganz an die Burggrafen von Nürnberg übergegangen sind. Auch diese Auflösung der Gaugrafschaften tritt schon im zwölften Jahrhundert als völlig entschieden hervor [55]). Ueberall wo — hauptsächlich immer auf die

---

55) Es liegt ein merkwürdiges Kennzeichen der Auflösung der alten Verfassung in der allmählig im Lauf des zwölften Jahrhunderts sich ändernden Art und Weise in Urkunden und sonst die geographische Lage einzelner Orte zu bezeichnen: an die Stelle der Gaunamen treten die Bezeichnungen der Gebiete geistlicher und weltlicher Herrn. Es kann freilich ein Gauname noch lange im Gebrauch geblieben seyn, nachdem die Grafschaft schon kein bloßer Amtssprengel mehr war, so daß das gänzliche Wegfallen der Gaunamen in

hier angedeutete Weise — Landeshoheit sich bildete, wo in die Stelle einer im Namen des Kaisers geübten Amtsgewalt eine eigne selbstständige Herrschaft über Land und Leute eintrat, löste sich dadurch die regelmäßige, unmittelbare Verbindung zwischen dem Kaiser und dem Lande: nicht alle freien Unterthanen blieben unmittelbare Reichsunterthanen, sondern nur die Landesherrn.

Es konnte nun aber diese ganze Aenderung in Franken, ungeachtet der frühen Auflösung des Herzogthums, nicht früher, oder auch nur durchweg für das ganze Land so früh erfolgen, wie in vielen andern Theilen Deutschlands. Ein großer Theil des Grund und Bodens in Franken gehörte dem Könige, schon in der carolingischen Zeit, noch mehr unter den aus Franken stammenden Königen des eilften Jahrhunderts (Conrad dem Salier und seinen Nachkommen), und die Verwaltung königlicher Herrschaften, durch des Königs und des Reiches Vögte, Pfleger, Amtleute, blieb im Ganzen länger und bestimmter eine bloße Amtsverwaltung, und konnte von den Königen leichter in den Schranken einer solchen gehalten werden, als die Verwaltung des Herzogthums, der Grafschaft, und überhaupt der Aemter, welche zur Ausübung der eigenthümlichen königlichen Gerechtsame über die freien Unterthanen angeordnet waren. Dies entging den Königen nicht. Um indeß daraus die Vortheile zu ziehen, welche eine kluge Benutzung der Verhältnisse gewähren konnte, und insbesondre die königlichen Herrschaften selbst möglichst zu conserviren, we-

---

einer Gegend nicht nothwendig den Anfangspunct des Bestehens der Landeshoheit andeutet, sondern dieser schon viel früher zu suchen seyn kann.

nigstens einer allmähligen, unmerklichen Entfremdung vorzubeugen, war es nöthig, die königlichen Vögte oder Amtleute von der Gewalt der ordentlichen königlichen Localbeamten, besonders der Grafen, nach Umständen auch der Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, bei denen das Amtsverhältniß je länger, je mehr zurücktrat, zu eximiren, und die Befugnisse, welche diese über die königlichen Güter auszuüben hatten, sofern sie nicht ganz wegfallen konnten, auf die königlichen Verwalter und Pfleger zu übertragen. Ja, es gingen die Kaiser noch weiter und überwiesen ihren herrschaftlichen Beamten ganze große, passend gelegene Districte, wo Grund und Boden nicht kaiserlich war, indem sie das bisherige Grafenamt, wozu solche Districte gehörten, bei günstiger Gelegenheit eingehen ließen oder beschränkten [56]). Dies konnte aber auch solchen Beamten eine der Fortdauer des bloßen Amtsverhältnisses hinderliche, der Erlangung einer eignen erblichen Herrschaft über das anvertraute Gebiet förderliche Macht und Bedeutung verschaffen, und in soweit nicht die kaiserlichen Vogteien durch ausdrückliche Veräußerungen, dergleichen in allen Jahrhunderten statt gefunden haben, an andre Herren gekommen, oder durch gewaltsame Umgriffe

---

56) Ein merkwürdiges Beispiel einer solchen Erweiterung kaiserlicher Reichsvoigteien bietet eine Markgrafschaft dar, die südthüringische Mark, wo kaiserliche Vögte, die über kleinere Districte gesetzt wurden, im zwölften Jahrhundert an die Stelle der Markgrafen traten. Daher der Name Vogtland, terra advocatorum. S. Löscher in Analecta ex omni literarum genere. Lips. 1724. 4. I. p. 295. Adelung Directorium der Quellen der südsächsischen Geschichte. Einl. Vergl. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte. I. §. 234. b.

benachbarter Herrn, oder endlich durch Bildung von Reichsstädten und reichsritterschaftlichen Gebieten verloren gegangen sind, ist die Amtsgewalt auch dieser Beamten allmählig in Landeshoheit übergegangen; so bei den Reußen im Voigtlande, so auch bei den Burggrafen zu Nürnberg, für wichtige Bestandtheile ihrer ursprünglichen Territorialmacht.

Die Einrichtung solcher erweiterter Reichsvogteien in Franken gehört mindestens schon in die Zeit der fränkischen Kaiser, wenn gleich erst unter den Hohenstaufen die Verhältnisse genauer bekannt werden. Schon in jener Zeit war die Burg zu Nürnberg ein wichtiger Punct, und wahrscheinlich ein Mittelpunct für die Verwaltung eines großen Gebiets.

Da die beglaubigten Ahnherrn unseres königlichen Hauses zuerst als Burggrafen von Nürnberg in der Geschichte auftreten, so nimmt die früheste Geschichte dieses Orts nicht unbillig unsere Aufmerksamkeit auf einige Augenblicke in Anspruch.

Die Entstehung und die älteste Geschichte Nürnbergs, ist für uns, wie die aller alten Städte Deutschlands, in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. Den Mangel historischer Nachrichten haben spätere Chronisten und andre Schriftsteller mit mannigfaltigen Muthmaßungen und Erdichtungen, zum Theil der abentheuerlichsten Art zu ersetzen gewußt [57]). Historisch sichere und zwar urkundliche Nach-

---

57) Dem Einen ist Nürnberg castrum Neronis; dem Andern ist es von den alten Norikern erbaut (castrum Noricum), die entweder so weit nördlich gewohnt, oder nach Ausbreitung der Römerherrschaft in ihrer Heimath hieher sich geflüchtet haben, und von de-

richten von dem Daseyn und den Verhältnissen dieses Orts reichen nur bis in die Mitte des elften Jahrhunderts hinauf; das älteste sichre Document, was Nürnbergs erwähnt, ist ein Diplom Kaiser Heinrich's IV., vom Jahr 1062, worin dem Flecken Fürth Marktrecht, Zoll und Münzrecht, welche von Heinrich III. auf Nuorenberc waren übertragen worden, zurückgegeben werden [58]), wodurch aber wol Nürnberg das früher verliehene nicht entzogen worden, sondern Fürth nur jene Rechte von neuem erhielt, um sie neben Nürnberg auszuüben. Während der Regierung Heinrich's IV. wird Nürnberg noch öfters in Urkunden und Schriftstellern genannt: Heinrich hat sich mehrmals hier aufgehalteu, und es sind einige Urkunden bekannt, die hier von ihm ausgestellt worden. Die kaiserliche Burg mag älter seyn als die Stadt, und ist lange Zeit bedeutender geblieben als diese. Die Wichtigkeit Nürnbergs erscheint

---

nen auch der Name des Nordgaus hergeleitet wird. Ein Dritter weiß genau den Zeitpunct der Erbauung: im J. der Welt 3771, vor Christo 14, Dienstags den 9. April um 8 Uhr und 57 Minuten. S. Joh. ab Ind. S. 27. ff. Viele halten Bremberg in jenem Capitulare Carls des Großen v. J. 805. für Nürnberg. S. oben Note 17. — Eine ermüdende Sammlung von Fabeln über die früheste Geschichte Nürnbergs und von weit ausgesponnenen hypothesenreichen Erzählungen, die an einzelne historische Spuren und Thatsachen sich anknüpfen, findet sich in (v. Welkern) Singularia Norimbergensia. Zu vergl. ist für die frühesten Schicksale Nürnbergs: Joh. ab Indagine. Siebenkees kleine Chronik der Reichsstadt Nürnberg. Altdorf 1790. 8. Mannert in: Neues Taschenbuch von Nürnberg. 2. Thl. Nürnb. 1822. S. 1. ff.

58) Die Urk. in Singular. Norimb. p. 322. Fabers Staatscanzley, Bd. 31. S. 135. Brandenb. Deduct. gegen Bamberg wegen Fürth, v. J. 1785, im Urkundenbuch Bd. I. Thl. 2. S. 138.

in zwei merkwürdigen Ereignissen aus den ersten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts. Als Heinrich's IV. Sohn Heinrich sich gegen seinen Vater empört hatte (zu Ende des Jahres 1104), belagerte er Nürnberg oder castrum Noricum und gewann es nach einer zweimonatlichen oder noch längeren Belagerung [59]). Als nach dem Tode Heinrich's V. der bekannte Successionsstreit und Successionskrieg zwischen seinen Erben, den Hohenstaufen, und seinem Nachfolger im Reich, Lothar von Sachsen, geführt wurde, stritt man wiederum lebhaft um den Besitz von Nürnberg [60]). Die Hohenstaufen hatten es in Händen; es wurde darauf im Jahr 1127 lange Zeit vergeblich von Kaiser Lothar belagert, und erst 1130 durch eine zweite Belagerung eingenommen. Von den Hohenstaufischen Kaisern wurde Nürnberg mit besonderer Vorliebe behandelt. Kaiser Friedrich I. hat sich oft hier aufgehalten, mehrere Reichstage sind während seiner Regierung hier versammelt gewesen; Heinrich VI. soll den Ort neben der Burg zuerst mit Mauern umgeben haben; Friedrich dem II. verdankt Nürnberg den ältesten bekannten Freiheitsbrief (vom J. 1219), wodurch die selbstständige Stadtverfassung des Orts, wenn gleich nicht zuerst gegründet, doch gesichert worden, und dessen unmittelbare Unterordnung unter den Kaiser, obschon darin noch nicht das Verhältniß einer mit Landeshoheit begabten Reichsstadt liegt. Seitdem ist auch von der Stadt oft die Rede neben der Burg: civitas et

---

59) Otto Fris. Chron. lib. VII. c. 8. et 9. Vita Henr. IV. bei Urstis. SS. p. 387. Singular. Norimb. Nro. 42. (p. 356. ff.)

60) S. v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen. I. S. 325. f.

castrum Noricum, oder Nurnberg heißt es in Urkunden und bei Historikern. Ob die Hohenstaufen Burg und Stadt als eigenthümliches Reichsgut oder aber als eigne Besitzung ihres Hauses beherrscht haben, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, daher auch nicht, ob sie nach dem Tode Heinrich's V. Nürnberg mit oder ohne Recht zu behaupten gesucht. Doch ist diese Frage wichtig, selbst für das ursprüngliche Verhältniß der Burggrafen, und berührt gleicherweise auch andre Besitzungen des fränkischen Königshauses in Franken. Als nächste cognatische Verwandten Heinrich's V. (Söhne seiner Schwester Agnes) hatten die Hohenstaufischen Brüder Friedrich, Herzog von Schwaben und Conrad, Herzog in Franken, Anspruch auf die Güter und Gerechtsame des ausgestorbenen Königshauses, welche nicht zum Reiche gehörten. Wie sollte aber die Gränze zwischen dem salischen Erbgut und dem Reichsgut bestimmt werden? — Die Unterscheidung zwischen Privat- und Familiengut des regierenden Herrn und sogenanntem Staatsgut gehört in monarchischen Staaten, — so weit sie wirklich Realität hat, und nicht blos in mehr oder minder willkührlichen theoretischen Ansichten der Politik oder des sogenannten allgemeinen Staatsrechts ihre Quelle und ihren eigentlichen Sitz hat, — gewiß niemals zu den ursprünglichen, natürlich sich ergebenden Verhältnissen, sondern entsteht nur auf eine künstliche Weise, durch besondre Umstände und Veranlassungen. Dahin gehört insbesondre wenn das erbliche Reich sich in ein Wahlreich verwandelt; alsdann kann was der Gewählte mit der Krone an Gütern und Gerechtsamen überkommt, als Kron- oder Staatsgut geschieden bleiben von seinem eignen und seines Hauses

Vermögen. Aehnliches kann auch wol, ohne eigentliche Wählbarkeit in Beziehung auf den einzelnen regierenden Fürsten, ein Wechsel der Dynastie zur Folge haben, bei welchem das neue Herrscher-Haus nicht kraft Erbrechts oder nicht allein auf diesem Wege zur Regierung gelangt. Das eine und das andre ist in Deutschland eingetreten. Die Wahleigenschaft der Kaiserwürde, die wirksamer als ein bloßer Wechsel der Dynastie eine solche Sonderung des Privat- und Familien-Guts und des Reichsgutes herbeiführen mußte, hat sich erst während der Zeit der fränkischen Kaiser völlig entschieden, so daß bei dem Abgang dieses Hauses sich noch keine bestimmte Gränze zwischen Familiengut und Reichsgut fixirt hatte. Das angemessenste Princip wäre wol gewesen: als Reichsgut Alles zu betrachten, was der erste Kaiser aus der Dynastie mit dem Reich überkommen hatte; doch wäre dies auch bei redlichem Willen nicht vollständig zu ermitteln gewesen, da, was irgend der Kaiser besaß, kaiserliches Gut oder Reichsgut genannt werden konnte.

Nicht eine solche Erörterung, sondern das Glück der Waffen und die Macht andrer politischer Umstände entschied zwischen Lothar von Sachsen und den Hohenstaufen. Für diese verlor die Streitfrage bald ihre praktische Wichtigkeit, da sie nach wenig Jahren selbst zur Krone gelangten, und dadurch das früher als Erbschaft Heinrich's V. vergeblich angesprochene, von Lothar aber zum Reich gezogne und noch weit mehreres in ihre Hände kam. Die Hohenstaufen schieden schwerlich in der Verwaltung und in der ganzen Behandlung Reichsgut, und Familiengut, und was sie kraft irgend eines ihrem Hause zugewandten Amtes, als

des

des Herzogthums und der Pfalzgrafschaft, besaßen und beherrschten, und so konnte nach ihrem Abgange das Verhältniß mancher Landestheile sehr schwankend seyn und sehr vom Zufall abhangen, was von ihren gesammten Besitzungen in späterer Zeit unmittelbar dem Kaiser und Reich, und was diesem oder jenem geistlichen oder weltlichen Herrn untergeben blieb.

Ein bedeutender Theil der Hohenstaufischen Besitzungen lag in dem heutigen Franken. Es vereinigten sich mannigfaltige Verhältnisse, um diesem Hause hier eine große Territorialmacht zu verschaffen: die Beerbung des fränkischen Königshauses, die Kaiserwürde selbst, die Pfalzgrafschaft, die herzogliche Würde. Auch durch Heirath mehrte sich hier das Hohenstaufische Gut: der Vermählung Friedrichs des ersten mit Adelheid von Vohburg im J. 1149 wird die Erweiterung seiner Besitzungen im östlichen Franken, namentlich die Erwerbung des Egerlandes, zugeschrieben [61]). Vor dem gänzlichen Untergange des Hauses gingen diese fränkischen Besitzungen größtentheils wieder verloren, und Conradin, der letzte Hohenstaufe, ernannte schon im Jahr 1263 den Pfalzgrafen Ludewig den Strengen, Herzog von Baiern, auf den Fall seines unbeerbten Todes zum Erben aller seiner Besitzungen, und dasselbe wiederholte er für Ludewig den Strengen und dessen Bruder Herzog Heinrich im J. 1266 [62]). Conradin selbst kann noch im Besitz von Nürnberg und dazu gehörigen Di-

---

61) Bünau, Leben Friedrichs I. S. 21. b.

62) S. d. Urk. v. J. 1263 bei Aettenkhover Gesch. der Herzoge von Baiern. S. 170. und die v. 1266. ebendas. S. 172 ff. aus d. Orig. guelf. III., praef. p. 81.

stricten gewesen seyn, denn in dem Theilungsvertrage der beiden Brüder Ludewig und Heinrich über die Erbschaft Conradins, v. J. 1269, wird auch Nürnberg dazu gerechnet, und bestimmt, daß die Burg und Stadt Nürnberg, so wie einiges Andre, nicht getheilt werden, sondern in Gemeinschaft bleiben sollte [63]). Conradin selbst spricht in einer Urkunde v. J. 1266 von der Erwerbung (d. h. Wiedererwerbung) der Burg und Stadt Nürnberg, wozu ihm Pfalzgraf Ludewig durch Geldvorschüsse förderlich gewesen sey [64]). Noch merkwürdiger ist, daß er dem Burggrafen zu Nürnberg [65]) die Erbfolge für seine Tochter zugesichert hat, im J. 1266, und das gleiche hat auch Pfalzgraf Ludewig gethan [66]), eben so wurde auch 1266 von Conra-

---

63) Als Object des Theilungsvertrages werden in der Urkunde genannt castrum Flosse, Parchstein, Weiden et Adelnberch cum omnibus attinentiis eorundem — oppidum Amberch, castrum Hochenstein, advocatia bonorum et hominum Vilseck, Auerbach, Plech et Harsprukk, novum castrum ac etiam novum forum Perngau, castrum Swabiswerd, et civitas ibidem, Möring cum toto Heibish, castrum Schwabeck, cum omnibus adtinentiis suis, oppidum Schongau et omnia bona praedicti avunculi nostri (Conradins) ante Montes sita, et generaliter omnis proprietas inter flumen Werta, montes et Danubium sita. — Ungetheilt bleiben castrum und civitas Nürnberch, oppid. Lauging, civ. Nördling. — Aettenkhover S. 174f. Noch andre Urkunden über die Erwerbung conradinischer Güter durch das Haus Wittelsbach S. b. Aettenkhover a. a. O. S. 168 f. Vergl. Lori Gesch. des Lechrains II. S. 7—13. wo sich die Urkunde ebenfalls findet, nebst den beiden Schenkungsbriefen Conradin's von 1263 u. 1266. Feßmaier, Gesch. v. Baiern. S. 502.

64) Bei Aettenkhover a. a. O. S. 178. Lang Reg. III. S. 273.

65) Seinem fidelis Urk. b. Aettenkhover S. 179.

66) Urk. Conradin's b. Oetter II. S. 507. Falk. Cod

din und von Pfalzgraf Ludewig, Conrad Stromer mit dem Forstmeisteramt zu Nürnberg beliehen [67]). Die Erben Conradins sind indessen nie zu dem wirklichen Besitz von Nürnberg gekommen und eben so wenig ist jemals der Burggraf von Nürnberg von Baiern oder Pfalz abhängig gewesen; auch ist in König Rudolfs Bestätigung der durch Conradin dem Wittelsbachischen Hause zu Theil gewordenen Erwerbungen Nürnberg nicht genannt [68]).

In die Zeit der Hohenstaufischen Herrschaft in Franken fällt nun der Anfang der eigentlichen Geschichte unseres königlichen Hauses. Unter Kaiser Friedrich dem II. und bis in die Zeit des sogenannten großen Zwischenreiches hinein lebte Burggraf Conrad zu Nürnberg, bis zu dem wir die Abstammung des Hauses mit völliger Gewißheit verfolgen können. Ehe jedoch von den frühesten Besitzungen der Burggrafen und deren allmähligen Erweiterung die Rede seyn kann, ist es nöthig die ursprüngliche Bedeutung des Burggrafenamts zu Nürnberg zu untersuchen und, so viel es bei der Dürftigkeit der Quellen möglich ist, festzustellen.

---

dipl. S. 67. Lang Reg. III. S. 267. Urk. des Pfalzgrafen b. Oetter II. S. 475. Schütz IV. S. 94. Hist. Nor. dipl. S. 159. Falk. Cod. dipl. S. 66. Lang a a. O. S. 265.

67) S. die Urkunden in der Hist. Nor. dipl. S. 157 und 158. Schütz IV. S. 94. Lang Reg. III. S. 271. 273.

68) Die Bestätigung Rudolfs bei Aettenkhover S. 184 aus den Orig. Guelf. a. a. O. S. 82. Lori, Gesch. des Lechrains. S. 12.

V. Umfang und Verfassung des zur Burg zu Nürnberg gelegten Gebiets: Amt des Butiglers, des Forstmeisters, des Landvogts und des Burggrafen.

Es war die Burg zu Nürnberg in der hohenstaufischen Zeit, und vielleicht schon früher unter den fränkischen Kaisern, der Mittelpunkt eines sehr großen Verwaltungsbezirks. Den eigentlichen Umfang dieses Bezirks kennen wir nicht, doch können wir die große Ausdehnung desselben aus den fragmentarischen Nachrichten ermessen, die uns zu Gebote stehen. Das wichtigste Monument dafür ist das sogenannte Nürnberger Saalbüchlein [69]), welches überschrieben ist „das seind die güter die zu dem Reich gehörend auf die Burg zu Nürnberg.“ Es enthält ein Verzeichniß von Aemtern, Vogteien oder Pflegen und einzelnen Orten, mit Angabe der Prästationen, die daraus dem Reich zu leisten waren. Manches ist darin aufgenommen oder aus älteren zum Grunde liegenden Verzeichnissen beibehalten, was zur Zeit der Abfassung nicht mehr zum Reich gehörte, und das ist bei vielen einzelnen Gegenständen ausdrücklich bemerkt, mit Angabe des späteren Besitzers. Was das Zeitalter dieses Saalbüchleins betrifft, so gehört es wol in die erste Zeit des vierzehnten Jahrhunderts; denn es erwähnt einen Burggrafen Konrad als lebend, und es muß dies der im J. 1314, oder der im J. 1334 verstorbene Burggraf Conrad seyn, denn es hat keinen späteren Burggrafen dieses Namens gegeben; ferner sagt es, daß Eger gegenwärtig dem Könige von Böhmen gehöre, an den es von Kaiser

---

69) Abgedruckt in Hist. Nor. dipl. S. 1. ff. und in Joh. ab Indagine S. 275. f.

Ludewig dem Baiern durch Verpfändung gekommen ist; auch wird das Geschlecht der Schlüsselberge als noch vorhanden genannt, welches 1349 ausgestorben ist.

Nach diesem Saalbüchlein gehörten zum Reich auf die Burg zu Nürnberg, theils noch damals, theils in früherer Zeit, unter andern (um nur die wichtigeren, bekanntere Districte und Orte betreffenden Angaben hier aufzunehmen) die Aemter Altorf, Schwabach, Herolsberg, Berngau, Gredingen, die Vogtei zu Herspruck, Amberg, Vilseck, Castel, das Egerland, Lichtenau, Wendelstein, Adelnburg, Lichteneck, Weissenburg, Nördlingen, Dünkelsbühl, Bopfingen, Schweinfurt (?), Neumarkt, Hohenstein, die Nürnberger Reichswälder St. Sebald und St. Lorenz, der Weissenburger Reichsforst. Aus andern Nachrichten scheint sich zu ergeben, daß auch Rotenburg dazu gehörte [70]).

Die Frage, wie die Verwaltung dieses großen Bezirks organisirt war, kann nur sehr unvollständig beantwortet werden. Es darf dabei nur auf solche kaiserliche Beamte gesehen werden, deren Wirkungskreis sich nicht auf die eine Stadt Nürnberg beschränkte. In der Hohenstaufischen Zeit finden sich drei solcher Beamten: der Burggraf, der Buticularius, der Forstmeister, zu denen Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts der Landvogt hinzukommt. Von dem Burggrafen, der höchst wahrscheinlich der oberste Beamte über den ganzen mit der Burg zu Nürnberg in Verbindung gestellten Bezirk gewesen, zuletzt.

---

70) S. unten Note 87.

Der buticularius, Butigler, bekleidete nicht etwa ein bloßes kaiserliches Schenkenamt, wie aus dem Namen oft geschlossen worden, sondern war höchst wahrscheinlich seiner Hauptbestimmung nach ein kaiserlicher Finanzbeamte, wenn auch das Schenkenamt das ursprüngliche war [71]). Es war derselbe ein sehr bedeutender kaiserlicher Beamter, der in keinem Verhältniß der Unterordnung gegen den Burggrafen erscheint. Zuerst kommt er vor in zwei Urkunden des Jahres 1227, deren eine von Kaiser Friedrich dem Zweiten, die andere von dessen Sohn König Heinrich für das Kloster Heilsbronn ausgestellt ist [72]). In jener wird jedermänniglich verboten auf den Gütern des Klosters Gerichtsversammlungen zu halten oder sie mit Kriegsfahrten heimzusuchen [73]); Uebertreter sollen zur Verantwortung und Genugthuung von dem buticularius zu Nürnberg (butig. noster de Nurnberg) vorgefordert werden. In der Urkunde König Heinrichs wird dem Kloster Heilsbronn eingeschärft nur auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl, der

---

71) Buticula, Deminutiv von butta (ein Gefäß, Butte, Bottig), ist das französische bouteille, buticularius, das französische bouteiller. S. du Cange, gloss. s. h. v. Ueber den buticularius S. exercitatio acad. de buticulariis praecipue iis qui Norimbergae olim floruerunt, quam sub praes. Schwarzii proponit Braun. Altorf. 1723. 4.

72) In Hist. Nor. dipl. S. 57. aus Schwarz de buticulariis S. 25. f., desgl. in Falk. Cod. dipl. S. 49. und in Hocker, Heilsbronn. Antiquitätenschatz. Suppl. p. 113.

73) Placita vel reisas statuere. Heißt reisas statuere vielleicht auch von den Einsassen der Klostergüter Kriegsdienste, oder auch Vorspann und dergl. fordern, und placita statuere Gerichtbarkeit über die Güter ausüben?

ihnen durch den butigularius de Nurnberg zugefertigt werden solle, Pferde zum Dienst zu liefern. Noch aus anderen Thatsachen ergiebt sich eine Gerichtbarkeit des Butiglers, insbesondere hatte vor ihm des Reichs Forstmeister seinen ordentlichen Gerichtsstand [74]), desgleichen der Zeidelmeister (Vorsteher der sehr ins Große gehenden Bienenzucht in den Reichswaldungen [75]). Wie bedeutend dieses Amt gewesen, kann noch daraus entnommen werden, daß König Rudolf dem Butigler im J. 1274 aufgab an seiner Statt die Abtei Langheim gegen jegliche Beeinträchtigung in besondre Obhut zu nehmen [76]). Der Butigler kommt vor vom Jahr 1227 bis 1350 [77]); später erscheint er nicht mehr, seitdem wol, was er zu verwalten hatte, allmählig die Wege gegangen war, auf denen früher oder später alle kaiserlichen Einkünfte verschwunden sind, die Wege der ausdrücklichen Veräußerung, der Vorenthaltung durch die Pflichtigen, der Zueignung durch andre Herrn.

Ein zweiter Beamter in dem Verwaltungsbezirk der Burg zu Nürnberg, der ebenfalls völlig unabhängig erscheint von dem Burggrafen, war der kaiserliche Oberforstmeister über die großen Reichswaldungen um Nürnberg, deren Ueberreste noch in neuerer Zeit den Namen der Reichs-

---

74) Urkunden für die Gerichtbarkeit des buticularius finden sich in Jung Misc. II. S. 121. und daraus in Falk. Cod. dipl. S. 49. v. J. 1228; in Hist. Nor. dipl. S. 152. v. J. 1264.

75) Urk. des burggräflichen Landgerichts v. 1269, bestätigt 1353, in Hist. Nor. dipl. S. 201 f. Man nannte diese Gegend oft des Reiches Bienengarten oder Bienenkreis.

76) Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 172.

77) S. die Uebersicht in Hist. Nor. dipl. Prodr. S. 97. f.

wälder St. Lorenz und St. Sebald führen [78]). Schon lange vor dem J. 1223 war das ritterliche Geschlecht der Stromer aus Nürnberg im Besitz dieses Amts, denn in jenem Jahr ertheilte es Kaiser Friedrich II. zwei Brüdern Stromer für sich und ihre Nachkommen, als ein rechtes Lehn, welches ihre Vorfahren bereits vom Reich zu Lehn gehabt hätten [79]). In derselben Familie blieb das Forstmeisteramt Jahrhunderte lang, was zur Aenderung des Namens Stromer in Waldstromer Veranlassung gegeben hat. Die Belehnung erhielten die Forstmeister fortwährend unmittelbar von dem Kaiser [80]). Unter ihnen standen die Förster und Amtleute in den Reichswaldungen, mit den ihnen untergebenen Forstknechten und Zeidlern; sie selbst mußten zu Recht stehen vor dem Butigler [81]). Nachdem schon lange, unter Begünstigung der Kaiser, der Rath zu Nürnberg mehr Gewalt als die Waldstromer über die

---

78) Nach St. Lorenz und St. Sebald sind die beiden Hauptkirchen der Stadt Nürnberg genannt, jene für den südlichen, auf dem linken Ufer der Pegnitz liegenden und nach der ehemaligen katholischen Diöcesaneintheilung, zur Diöces von Eichstädt gehörigen Stadttheil, die Sebaldskirche für den nördlichen, zur Bamberger Diöces gehörigen Stadttheil. Darnach bezeichnen auch von uralter Zeit her dieselben Namen zwei Haupttheile der Stadt, die Lorenz- und die Sebaldsseite, und eben so erstrecken sich diese Namen auf die Reichswaldungen um Nürnberg, und heißt der Reichswald auf der Lorenzseite St. Lorenzwald, der auf der entgegengesetzten St. Sebaldswald.

79) S. die Urk. in einer alten deutschen Uebersetzung in Hist. Nor. dipl. S. 44.

80) Z. B. 1282 von König Rudolf Hist. Nor. dipl. S. 178. S. aber oben Note 67.

81) Urk. v. 1350 in Hist. Nor. dipl. S. 338.

Reichswaldungen erlangt hatte [82]), auch wol manche Beschränkung durch die Burggrafen eingetreten war, verkauften die Waldstromer alle ihre Rechte über den Lorenzer Wald unter kaiserlicher Genehmigung im J. 1396 an die Stadt [83]), die auch in den völligen Besitz des Sebalder Reichswaldes gekommen ist.

Der dritte kaiserliche Beamte, dessen Amt sich nicht auf die Stadt Nürnberg bezog, war der kaiserliche Landvoigt oder Pfleger. Er erscheint zuerst im Jahre 1306 [84]), und verschwindet in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts. Er war ein unmittelbarer kaiserlicher Beamter, so wenig wie Butigler und Forstmeister von dem Burggrafen abhängig, und die bedeutende, ehrenvolle Stellung dieses Amts erhellt schon daraus, daß die dem Namen nach bekannten Landvögte alle zu Geschlechtern des Herrenstandes (hohen Adels) gehören [85]). Im J. 1360,

---

82) S. z. B. die Urk. Kaiser Ludwigs v. 1331 in Hist. Nor. dipl. S. 277. f., wodurch festgesetzt wird, daß der Rath zu Nürnberg alljährlich die Förster, Unterförster und Zeidler vorladen könne, um eidlich die Beobachtung alles dessen, was der Rath „als dem Reich und der Stadt gut und nütz" angeordnet, zu geloben; wodurch auch der Stadt Gerichtsbarkeit über dieselben gegeben und den obersten Forstmeistern befohlen wird, als Bedingung zur Ausübung ihrer Rechte, ihren Wohnsitz in der Stadt Nürnberg zu haben.

83) Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 502. ff.

84) Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 217. und in Falk. Cod. dipl. Eichst. p. 133. — In dem ersten Werke finden sich noch mehrere Urkunden, die theils die Landvoigtei zu Nürnberg erwähnen, theils auch einige näheren Aufschlüsse geben über ihre Beschaffenheit. So aus den J. 1307, 1309, 1311, 1339, 1358, 1360.

85) Z. B. zu den Häusern Hohenlohe, Oettingen. S. Hist. Nor. dipl. Prodr. S. 156.

scheint es, war die Landvogtei schon an die Stadt Nürnberg übergegangen; es erhellt dies aus einer Urkunde Carls IV. von diesem Jahr und den darauf sich beziehenden Erklärungen des Kurfürsten Gerlach von Mainz und der Stadt Nürnberg [86]). Es ergiebt sich aus diesen Urkunden, daß die Pflege oder Landvogtei zu Nürnberg die Städte Rotenburg, Weissenburg, Windsheim umfaßte; auch wird sie nach den beiden Städten Nürnberg und Rotenburg genannt: Pflege und Landvogtei zu Nürnberg und Rotenburg [87]).

Das Verhältniß dieser Landvogtei läßt sich nur muthmaßlich, aber wol sehr wahrscheinlich in folgender Art auffassen. Der große Verwaltungsbezirk, dessen Mittelpunct die kaiserliche Burg zu Nürnberg bildete, war in kleinere Bezirke vertheilt, Vogteien, Aemter, Pflegen. Die Beamten, welche ihnen vorstanden, waren ursprünglich gewiß alle dem Burggrafen untergeben, nur in finanzieller Hinsicht vielleicht von jeher dem Butigler. Aus kluger Vorsicht, bei dem allmähligen Zurücktreten des Amtsverhältnisses für den Burggrafen, oder aus sonst einer, mehr zufälligen Veranlassung, mögen die Kaiser späterhin einen Theil des großen Verwaltungsbezirkes dem Burggrafen entzogen haben, und einem in bestimmter und nicht so leicht zu lösender Amtsabhängigkeit stehenden Landvogt oder Landpfleger untergeben haben, der von dem Burggrafen

---

86) Hist. Nor. dipl. S. 384. f.

87) Aus diesem Umstand ist oben — S. Note 70 — als wahrscheinlich geschlossen worden, daß Rotenburg von jeher zu dem von Nürnberg aus regierten Lande gehört habe.

völlig unabhängig gestellt wurde und seinen Sitz zu Nürnberg hatte.

Wir kommen nun zu dem Burggrafenamt. Die wahre Bedeutung desselben ist nicht minder schwer anzugeben, als die des Butigleramtes und der Landvogtei. Es ist sehr häufig, besonders von Brandenburgischen und Nürnbergischen Schriftstellern und Deducenten, und meistentheils in ganz entgegengesetztem Sinn, unternommen worden, einen bestimmten Umfang des Amtssprengels und einen bestimmten Inhalt der Amtsgewalt des Burggrafen anzugeben. Nürnbergischer Seits wollte man die Burggrafen wo möglich zu bloßen Befehlshabern der kaiserlichen Burg im engsten Sinn, oder gar zu bloßen Burgmannen herabstellen, ihre mit dem Amt verbundenen Besitzungen zu bloßen Burghutlehnen machen. Andererseits wollte man aus der Burggrafschaft (und eigentlich lediglich aus dem Namen und dem von den Burggrafen besessenen kaiserlichen Landgericht) eine Landeshoheit zum mindesten über das halbe Frankenland und besonders über solche Gebiete herleiten, die sich nur mit papiernen Bollwerken von Deductionen und Proceßschriften, nicht aber mit Festungen und Heeren zu schützen vermochten. Auf beiden Seiten wurden dabei die wenigen wirklich historischen Spuren auf das willkührlichste und abentheuerlichste benutzt, oft wol in einem redlichen, aber beschränkten und bethörten Eifer für das Interesse der Parthei, der man angehörte, mitunter aber auch wol nicht ohne Unlauterkeit der Motive, nicht ohne Bewußtseyn der Schwäche, ja der völligen Unhaltbarkeit der vorgebrachten Argumente [88]). Gegenwärtig,

88) Als Beispiele solcher einseitigen Darstellungen mögen hier

da diese Streitfragen ihre practische Wichtigkeit verloren haben, ist es in jeder Beziehung leichter, diesen Gegenstand einer unbefangenen Untersuchung zu unterziehen, mit dem wenigen, was theils mit völliger Gewißheit, theils muthmaßlich und mit Wahrscheinlichkeit aufgestellt werden kann, sich zu begnügen, und die Beschränktheit unsrer Geschichtskunde ehrlich einzugestehen.

Zuförderst kann aus dem bloßen Namen Burggrafschaft, burggraviatus, comicia burgraviae, nichts bestimmtes entnommen werden. Es liegt darin an und für sich nur ein Befehlshaberamt, und zwar jedenfalls ein militärisches, über eine Burg oder in einer Burg. Der Name Graf ist von ganz allgemeiner Bedeutung; er kommt in den mannigfaltigsten Anwendungen und Zusammensetzungen vor, für sehr untergeordnete Verhältnisse (z. B. in den Benennungen Dorfgrebe, Salzgraf, Deichgraf), und bis hinauf zu den angesehensten und bedeutendsten Würden, der Gaugrafen, Landgrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen: das gemeinsame ist blos der Begriff eines Vorstehers, eines Vorgesetzten. Der Ausdruck Burg, castrum, zusammenhängend wol mit bergen, das ist schützen, bedeutet im allgemeinen einen festen Ort, besonders ein festes Haus oder Schloß (dies die uns geläufigste und wol jederzeit gewöhnlichste Anwendung), auch einen ganzen größeren Ort, eine ganze Stadt, so fern sie durch eine völlig umschließende Befestigung eine große Burg wurde [89]). Die

---

genannt werden des Nürnbergischen Consulenten v. Welkern Schriften (namentlich dessen Singularia Norimb. Nürnb. 1739. Fol.) und im entgegengesetzten Sinn, Detter's Versuch II. S. 623. ff.

89) Daher wol viele deutsche Städtenamen, die mit Burg

meisten der überaus zahlreichen Burggrafen, die im deutschen Mittelalter vorkommen, waren über einzelne Burgen und kleine dazu gehörige Districte gesetzt. Einige waren in größeren Städten eine der vornehmsten oder selbst die höchste Localobrigkeit, wie zu Cölln, zu Magdeburg und an andern Orten [90]).

Die Burggrafen gehörten daher nach ihrem gewöhnlichen Verhältniß nicht zu den wichtigsten, angesehensten kaiserlichen Beamten, und die Territorien, deren Bildung sich an die allmählige Erblichkeit dieses Amts anknüpft, nicht zu den bedeutendsten. Indessen gelangten doch Einige, sey es kraft ursprünglich eigenthümlicher, höher gestellter Verhältnisse, sey es durch die Gunst späterer Ereignisse und Umstände, zu einem so ausgezeichneten Rang und einem solchen Gewicht, daß sie sich den vornehmsten, angesehensten Landesherrn, den Fürsten beigesellen konnten. Dies war der Fall mit den Burggrafen zu Meißen, dies vor Allen mit den Burggrafen zu Nürnberg.

---

zusammengesetzt sind; daher wol auch der Name Bürger, burgenses. Vergl. Eichhorn, Rechts-Gesch. II. §. 224. a. Wachter glossar. germanic. s. v. Burg, du Cange s. v. burgus. Radlof, Bildungsgesch. der Germanen. Berl. 1825. S. 380.

90) S. von Burggrafen überhaupt du Cange gloss. s. v. burgravius. Pfeffinger Vitriar. illustr. an den in Riccius Repertor. s. v. Burggraviatus angeführten Stellen. Scheidemantel Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts. I. S. 443. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Thl. II. (Bonn 1827) S. 343. f. Vergl. auch über die kleinen Burggrafschaften und Burgwarten in den norddeutschen Markgrafschaften Kreysig Beiträge zur Historie der sächsischen Lande. Thl. 5. Nr. XIII. Adelung Directorium der Quellen der südsächsischen Geschichte. Einl. S. XLV.

Das ursprüngliche Verhältniß der Burggrafen zu Nürnberg können wir nur errathen; in den historisch bekannteren Zeiten (die erst im dreizehnten Jahrhundert beginnen, für einige Hauptpunkte erst in der zweiten Hälfte desselben und zu Anfang des folgenden) hatte offenbar sich manches aus der ursprünglichen Lage der Dinge schon anders gestellt. Wir müssen das Verhältniß der Burggrafen in mehrfacher Beziehung betrachten, in Beziehung I. auf die kaiserliche Burg zu Nürnberg, II. auf die Stadt Nürnberg und III. auf den Verwaltungsbezirk, dessen Mittelpunct die kaiserliche Burg gewesen; für ihre Stellung gegen die übrigen kaiserlichen Beamten zu Nürnberg muß das so eben über diese gesagte genügen. Vieles Einzelne im Verhältniß der Burggrafen wird uns zuerst bekannt durch den berühmten Lehnbrief König Rudolfs von Habsburg vom Jahr 1273; von dieser wichtigen Urkunde wird später ausführlicher die Rede seyn müssen, doch ist sie theilweise schon hier zu benutzen. Bei den meisten einzelnen Lehnstücken, die in dieser Urkunde aufgezählt werden, läßt sich aber nicht ersehen, ob dieselben damals zuerst den Burggrafen zu Theil geworden, oder schon in früherer Zeit, und wann, und ob sie als eigentliches Zubehör der Burggrafschaft oder als davon verschiedene, nur in demselben Lehnbrief zusammengefaßte Güter und Gerechtsame zu betrachten sind.

I. Die Burggrafen zu Nürnberg haben ihren Namen unstreitig von der kaiserlichen Burg daselbst, über die sie gesetzt waren; nicht von einem bloßen Burghutlehn in Beziehung auf jene Burg, denn niemals kann Burggraf so viel wie Burgmann bedeuten, sollte auch das Burglehn

eines Burgmannen selbst in einem festen Haus oder einer Burg bestehen [91]). Ob diese Burg von jeher unmittelbares Reichsgut, oder aber Salisches und später Hohenstaufisches Familiengut war, ist, nach den obigen Bemerkungen, nicht auszumitteln, und von keiner besonderen Wichtigkeit. Merkwürdig ist aber, daß in den späteren, genau bekannten Zeiten, vielleicht schon vor dem Jahr 1273, die Burggrafen über die Burg zu Nürnberg, die wenigstens damals und in der folgenden Zeit kaiserliche Burg oder Reichsburg hieß, gar keine oder nur eine sehr beschränkte Gewalt hatten. Sie besaßen eine Burg zu Nürnberg, bis zum Jahr 1427, aber eine neben der kaiserlichen Burg gelegene; über diese war schon längst der Stadt Nürnberg

---

91) Es gab zu Nürnberg einige Burghuten, die zur Bewachung verschiedener Thore der Reichsveste und besonderer zu deren Schutz erbauter Thürme bestimmt waren, und deren Besitzer in der Nähe der Burg Häuser inne hatten. Eine dieser Burghuten lag gegen die Stadt zu und bezog sich auf das Wöhrder Thor (welches im Jahr 1367 von der Stadt zugemauert wurde); sie gehörte dem Brauneckischen Hause, einem Zweige des Hohenlohischen bis zu dessen Erlöschen im J. 1390. Auf ein zu dieser Brauneckischen Burghut gehöriges Thurmstück wurde der Thurm Lug ins Land gebauet. Eine zweite Burghut lag auch gegen die Stadt, unter dem Simbel- oder Vestenthurm, wurde besessen von den Vischbak oder Vischbach, und kam, nachdem sie von diesen verwirkt worden, durch Kaiser Karl IV. 1355 an die Hasen von Hasenburg; diese verkauften sie 1428 an die Waldstromer, und diese 1432 an die Stadt. Die dritte Burghut bezog sich auf das Thor, welches aus der Stadt in die kaiserliche Burg hinaufführte, und dazu gehörte der Thurm an der Margarethenkirche; sie war in den Händen der von Coldiz, die sie 1430 der Stadt verkauften. Von einer muthmaßlichen Burghut des Burggrafen wird unten die Rede seyn. Vergl. Murr, Beschreibung von Nürnberg, 2te Ausg. S. 327. f. Hist. Nor. dipl. Prodr. S. 163. ff.

alle Gewalt eingeräumt, die nicht in jener Zeit noch bloßen kaiserlichen Beamten — vielleicht dem Landvoigt oder auch bloßen Pflegern oder Amtleuten über die Burg, — nicht aber den Burggrafen, anvertraut blieb. Vergeblich ist dies von Schriftstellern, die das burggräfliche Interesse verfechten, bezweifelt und geläugnet worden. Aus dem Lehnbrief vom Jahre 1273 geht es zwar nicht unumwunden hervor, daß das Verhältniß der Burg damals schon diese Wendung genommen hatte, doch wird wenigstens dem Burggrafen über die kaiserliche Burg speziel keine Gewalt zugeschrieben, wenn gleich eine solche schon in dem bloßen Namen comicia burgraviae liegen könnte. Es wird dem Burggrafen verliehen die Burg, die er zu Nürnberg besitzt (castrum quod tenet ibidem): so wäre schwerlich die kaiserliche Burg bezeichnet worden. Gleichlautend sind die Worte in einer späteren Urkunde Kaiser Rudolfs, vom Jahr 1281 und in Kaiser Albrechts Lehnbrief vom Jahr 1300. Daß schon vor dem J. 1273 die kaiserliche Burg nicht mehr unter der Gewalt der Burggrafen stand, wird auch dadurch sehr wahrscheinlich, daß uns nicht leicht alle Nachricht von einer solchen Veränderung fehlen würde, wenn sie erst später eingetreten wäre; gewiß würde in den späteren kaiserlichen Lehnbriefen von 1281 und 1300 diese Aenderung angedeutet seyn, oder sonst ihrer in andern Geschichtsquellen Erwähnung geschehen. Seit dem Jahr 1313 aber tritt ein solches Verhältniß der Reichsveste zur Stadt Nürnberg klar und deutlich hervor, daß damit wenigstens jede ausgedehnte Befugniß des Burggrafen über jene unvereinbar erscheint. Denn Kaiser Heinrich VII. verordnet im Jahr 1313, auf das Gesuch der Stadt

Nürn-

Nürnberg, unter andern zu deren Vortheil gereichenden Bestimmungen, daß die Burg zu Nürnberg von der Stadt niemals entfremdet werden solle; jedesmal bei dem Tode des römischen Kaisers oder Königs solle sie der Stadt von dem Castellan und Besitzer übergeben werden, um während des Zwischenreichs lediglich in den Händen der städtischen Obrigkeit zu bleiben [92]). Einige Wochen später wurde die der Stadt Nürnberg ertheilte Begnadigung über Untrennbarkeit der Burg von der Stadt den Castellanen (Burgmannen? oder Pflegern? oder Amtleuten? vielleicht verschiedenen Befehlshabern über das castrum und über die turris in medio eius sita? oder den Besitzern der Burghuten?) zur Nachachtung eröffnet, und zugleich eine Bürgschaft dafür geboten, daß sie der Stadt, nach Inhalt der ihr ertheilten Privilegien, mit der kaiserlichen Burg in aller Art dienstwillig seyn wollen [93]), ein Befehl, der wol nur den Castellanen, nicht aber dem Burggrafen gegeben

---

92) Castrum et turris in medio eius sita a civitate Nuremberg in tantum alienari non debent, quin castellanus et possessor eorum ipsis civibus cautionem faciat, quod, decedente imperatore vel rege romano, ipsum castrum et turris praedicta ad gubernandum ea usque ad futuri regis creationem devolvatur ad eos. Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 227. — Wer ist der possessor neben dem castellanus? Unbestimmt irgend wer, dem der Kaiser Antheil an der Burg eingeräumt haben könnte, z. B. als Pfandbesitzer? —

93) Die Worte lauten: mandamus quatenus eisdem civibus secundum continentiam privilegiorum suorum, quae sibi de imperiali clementia duximus concedenda, cum dicto castro nostro quando iidem cives vos super hoc requisierint et fuerit opportunum, pareatis et in omnibus intendatis, et de hoc faciendo statim ex nunc praestetis eis debitam cautionem. Hist. Nor. dipl. S. 228.

ist, wenn gleich dieser im Eingang der Urkunde genannt wird, indem von einem solchen beinahe untergeordneten Verhältniß des Burggrafen gegen die Stadt zu keiner Zeit die Rede seyn kann. Vielleicht war die Meinung des Kaisers bei jenem Befehl in Beziehung auf den Burggrafen blos, daß dieser versprechen sollte seinerseits die der Stadt zuerkannten Gerechtsame über die Reichsburg nicht zu verkümmern: leicht mochten aus der ursprünglichen Gewalt der Burggrafen über die kaiserliche Burg, von der ihr Titel herrührte, Ansprüche hergeleitet werden, denen durch jenes kaiserliche Gebot vorgebeugt werden sollte. Auch könnte es bezogen werden auf die Burghut, die dem Burggrafen in Beziehung auf das Vestnerthor oblag und von der alsbald die Rede seyn wird. Jene Anordnung Kaiser Heinrichs wiederholte Kaiser Ludewig im J. 1341 und sagt ausdrücklich, daß, wenn die der Stadt zustehende Besitznahme der Burg bei dem Ableben eines Königs oder Kaisers von des Kaisers oder des Reichs Pflegern oder Amtleuten, oder von sonst wem gehindert werden sollte, die Bürger befugt seyen, sich aller Mittel zur Occupation der Burg zu bedienen [94]). Dies hat Carl IV. bestätigt [95]), welcher auch im J. 1349 das Regiment über die Burg nicht

---

94) Die Verordnung Kaiser Ludewigs v. J. 1341 in Hist. Nor. dipl. S. 301. — Was hier die Reichspfleger oder Amtleute, sind in der Verordnung v. J. 1313. die castellani. Des Burggrafen geschieht hier gar keine Erwähnung.

95) Im J. 1347 Hist. Nor. dipl. S. 315. — Von demselben Jahr: Verordnung über Versorgung der Burg mit Brennholz zum Dienst des Kaisers und Reichs. ebendas. S. 325.

einem Amtmann oder Pfleger, sondern der Stadt Nürnberg übertragen hat [96]).

Wie ist nun dies besondere Verhältniß entstanden, daß den Burggrafen über die Burg, von der sie den Namen führen, keine Gewalt zusteht? — Zweierlei ist möglich und schwerlich läßt sich entscheiden, welches das richtige. Es können die Kaiser, als die Gefahr einer Verwandlung des Burggrafenamts in eine eigne erbliche Gewalt ihnen entgegentrat, bei Zeiten noch ihre Burg dem Regiment der Burggrafen entzogen haben, um dieselbe sich und dem Reich zu bewahren. Die Burggrafen behielten oder bekamen nach dieser Annahme blos ein festes Haus oder ein Schloß in der Nähe der Reichsveste, welches vielleicht von jeher ihr Sitz gewesen, und nachdem ihre Gewalt über die kaiserliche Burg aufgehört hatte, zu einer ordentlichen Burg, wie es der Lehnbrief von 1273 und die ganze spätere Geschichte genannt hat, erweitert werden mochte. Die andre Möglichkeit ist, daß die ursprüngliche eigentliche Reichsburg in den Händen der Burggrafen geblieben ist, und die Kaiser, als die Burggrafen zu mächtig wurden, um sie als bloße Beamte behandeln zu können, sich ein neues Schloß gebauet haben, welches sie nicht dem Burggrafen, sondern besonderen Amtleuten oder Pflegern, und späterhin der

---

96) Hist. Nor. dipl. S. 333. — Seitdem ist die Reichsburg wol immer in den Händen der Stadt geblieben; dafür spricht der von der Stadt im J. 1367 ausgeführte Bau des Thurms Lug ins Land, der gegen die Burggrafen gerichtet war. Joh. ab Ind. S. 495. f. v. Murr Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg. Zweite Ausg. S. 328.

Stadt Nürnberg anvertrauten. Dies hieß nun natürlich Kaiserliche oder Reichsburg [97]). Doch ist die erstere Meinung wol die wahrscheinlichere.

In dem Lehnbrief vom J. 1273 wird noch (in Uebereinstimmung mit der späteren Geschichte) unter den Gegenständen der kaiserlichen Belehnung das Recht der Burggrafen aufgeführt, das Thor neben der Burg (das Vestner Thor) zu bewachen [98]).

II. Fragen wir nunmehr nach dem Verhältniß des Burggrafen zur Stadt Nürnberg, so wissen wir nicht ob er für diese jemals gewesen, was der Burggraf zu Cölln und zu Magdeburg für diese Städte. Vielleicht lassen sich ei-

---

97) Dafür möchte sprechen, daß die von den Burggrafen besetzne Burg durch größere Ausdehnung und Festigkeit bedeutender erscheint als die Reichsveste. Im Umfang des burggräflichen Castrum lag die St. Otmars-Capelle (später die Walpurgiskirche. — S. Murr, Beschreibung von Nürnberg S. 55.); diese Capelle übergab der Burggraf im J. 1267 dem St. Aegidienkloster zu Nürnberg, d. h. wol er überließ demselben die Güter und Einkünfte, die zu der Capelle gehörten, wogegen der jedesmalige Abt die Stelle des Burgcaplans zu versehen hatte. S. die Urk. von 1267 in Jung I. S. 137, vergl. mit einer Urk. v. 1297 bei Oetter II. S. 709. — In der kaiserlichen Burg soll im dreizehnten Jahrhundert mehrmals durch Einsturz großes Unglück geschehen seyn (Wagenseil de civit. Noriberg. p. 99.) und zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts wird über die gänzliche Baufälligkeit derselben geklagt. S. Urk. v. 1422 in Hist. Nor. dipl. S. 557.

98) Custodia portae sitae prope idem castrum. Diese custodia des Vestnerthors mag eine Burghut gewesen seyn, wie die von denen oben Note 91. die Rede gewesen ist. Diese Burghut kam entweder von jeher dem Burggrafen zu, neben dem allgemeinen Oberbefehl über die ganze Burg, oder ist später von ihm erworben worden; 1390 nach dem Aussterben des Brauneckischen Hauses erhielten die Burggrafen auch die Brauneckische Burghut.

nige Gerechtsame, die der Lehnbrief von 1273 dem Burggrafen in Beziehung auf die Stadt zueignet, als Ueberreste eines solchen ursprünglichen Verhältnisses betrachten. Sehr früh müßte jedenfalls sich dieses schon gelöst haben; denn in dem ältesten Nürnbergischen Freiheitsbriefe v. J. 1219, in welchem Burggraf Conrad unter den Zeugen genannt wird, ist keine Spur von einer solchen obrigkeitlichen Gewalt des Burggrafen über die Stadt [99]). Im Lehnbriefe von 1273 werden aber folgende Gerechtsame aufgezählt: Ein Beamter (officialis, Voigt?) des Burggrafen hat neben dem Reichsschultheißen den Vorsitz in dem Gericht über die Stadt Nürnberg, und erhält von den Einkünften dieses Gerichts an Brüchten ꝛc. zwei Drittheile; von jeder Schmiedewerkstätte (fabrica — vielleicht allgemeiner, wenigstens für die Werkstätten aller Feuerhandwerker zu verstehen) kommt dem Burggrafen eine jährliche Abgabe von einem Schilling (solidus) zu, desgleichen der Grundzins (census) von jeder Hofstätte (area) auf jener Seite der Brücke (von der Burg aus, also auf der Südseite des Flusses), und zur Zeit der Erndte muß von jedem jener Höfe ein Schnitter gestellt werden; ferner gebühren ihm in den Reichswäldern das dritte Stück Wildpret, der dritte Baum, der Windbruch und alles gefallene Holz, endlich zehn Pfd. Pfennige (denariorum) aus dem Schultheißenamt (officium sculteti) und zehn Pfund aus dem Zoll.

Außer der unter I. gedachten Burg besaßen übrigens die Burggrafen im 13ten und 14ten Jahrhundert in der

---

99) Dieser Freiheitsbrief steht in Hist. Nor. dipl. Prodr. S. 1. und an andern Orten.

Stadt einen Hof (curia), welcher in der Nähe der Kirche zu St. Jacob und des Spital-Thores lag, und in neuerer Zeit den Namen des Schlößleins führt [100]).

III. Welche Bedeutung hat nun das Burggrafenamt gehabt in Beziehung auf den großen Verwaltungsbezirk der kaiserlichen Burg zu Nürnberg?

Darüber läßt sich nur mit Wahrscheinlichkeit, aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit behaupten, daß der Burggraf der oberste Beamte über dies ganze große Gebiet gewesen.

Dafür spricht: 1) daß er durchaus der vornehmste gewesen unter allen kaiserlichen Beamten die zu Nürnberg ihren Sitz hatten. 2) Daß ihm ein hohes kaiserliches Gericht anvertraut war, das Landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg. Der Sprengel dieses Gerichts hat sich jederzeit über einen sehr großen Theil jenes Gebiets erstreckt, und dessen ursprüngliche Beschaffenheit ist schwerlich anders anzunehmen, als daß es das höchste ordentliche Gericht gewesen über jenes ganze Gebiet; die spätere Erweiterung der Competenz desselben über Landestheile, die ursprünglich nicht dazu gehörten, steht damit nicht im Widerspruch und erklärt sich aus dem eigenthümlichen Verhältniß der Gerichte, die länger die Eigenschaft kaiserlicher Gerichte behauptet haben, zu bloßen Territorialgerichten [101]).

---

100) S. Oetter, in den wöchentlichen historischen Nachrichten. Bayreuth 1ster Jahrg. 1766. S. 7. f.

101) S. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. II. §. 291. Note b. — Wie frühe die Burggrafen dieses Gericht zu verwalten gehabt, ist freilich nicht auszumitteln. Es wird keine frühere Urkunde angeführt, worin sie im Besitz desselben erscheinen,

Endlich 3) läßt sich nur aus einer so ausgezeichneten Bedeutung des Nürnbergischen Burggrafenamts, aus dem Regiment über einen sehr großen Amtssprengel erklären, daß im vierzehnten Jahrhundert von uraltem Fürstenrange der Burggrafen gesprochen werden konnte. Dies geschieht auf die solenneste Weise in dem Diplom Carls IV. vom Jahr 1363, wodurch die Fürstenwürde der Burggrafen auf das feierlichste anerkannt wurde [102]). Denn auf ein bedeutendes uraltes Territorium kann dies nicht bezogen werden, da die Territorialbesitzungen der Burggrafen größtentheils erst seit der Mitte des dreizehnten, viele der bedeutendsten selbst erst im vierzehnten Jahrhundert, also in einer Zeit erworben worden sind, auf welche im J. 1363 nicht schon als auf eine uralte zurückgesehen werden konnte.

Worin die burggräfliche Amtsgewalt in diesem weiten Bezirk bestanden habe, läßt sich nicht speziell nachweisen. Außer der Gerichtbarkeit kam ihnen wahrscheinlich der oberste Kriegsbefehl zu, und die obere Aufsicht und Leitung über die einzelnen Pfleger, Vögte und Amtleute.

---

als vom J. 1265, abgedr. in Jung Comicia I. S. 12. Falk. Cod. dipl. S. 62. Oetter II. S. 442. Schütz IV. S. 85. u. 89. Hist. Nor. dipl. S. 154. Joh. ab Indag. S. 328. Lang Reg. III. S. 255. Die Verhältnisse des Landgerichts stehen in keiner unmittelbaren Verbindung mit der Territorialmacht der Burggrafen, daher eine Untersuchung und Darstellung derselben außer dem Plane dieser Arbeit liegt; eine solche hat übrigens große Schwierigkeiten, da auch hierfür so wenige in die früheren Zeit hinaufreichende Quellen zu Gebote stehen, und in späterer Zeit bekanntlich des Streits der Burggrafen mit ihren Nachbarn über das Landgericht kein Ende gewesen ist, und daher ziemlich Alles darüber geschriebene eine polemische Tendenz hat.

102) Davon unten das Nähere. Drittes Cap. I.

Daß neben dem Burggrafen mehrere andere dem Kaiser unmittelbar untergebene Beamte für einzelne Geschäftszweige: der Butigler und der Oberforstmeister, und, wahrscheinlich erst später, für einen bestimmten Theil der ganzen Provinz der Nürnbergische Landvogt, bestellt waren, widerspricht nicht der hier behaupteten ursprünglichen Bedeutung des Burggrafenamts [103]).

Mit dem Burggrafenamt war außer der Burg zu Nürnberg noch der Besitz und Genuß von Gütern und Einkünften verbunden, doch war dies schwerlich von Bedeutung: nur von äußerst wenig Besitzungen der Burggrafen läßt sich zeigen oder auch nur annehmen, daß sie ihnen vermöge ihres Amts zukamen. Das meiste, was sie jemals besessen, haben sie auf andere Weise, völlig unabhängig von dem Burggrafenamte erworben, wie die Geschichte der Bildung ihres eigentlichen Territoriums ergeben wird.

Bevor wir nun zu dieser übergehen, müssen wir die ältesten mit historischer Gewißheit anzugebenden Burggrafen kennen lernen, bis zu dem Zeitpunkt herab, wo die

---

103) Daß auch neben dem Butigler die Verwaltung kaiserlicher Einkünfte, wenigstens aus einzelnen, vielleicht in speziellere Verbindung mit dem Amt des Burggrafen gesetzten Districten diesem zukam, geht mit Wahrscheinlichkeit aus einer merkwürdigen Thatsache hervor: der König Heinrich Raspe trug eine Zahlung von 40 Mark Silbers, die auf das Amt (officium) Berngau angewiesen wurde, dem Burggrafen Friedrich auf. Urk. bei Oetter I. S. 299. Da damals des Burggrafen Friedrich Vater, Conrad, noch lebte, so ließe sich dies vielleicht auch so erklären, daß der Kaiser jenem bei Lebzeiten seines Vaters ein einzelnes Amt oder mehrere gegeben hätte, ohne daß eigentliche Finanzverwaltung mit dem burggräflichen Amte wäre verbunden gewesen.

zusammenhängende Geschichte unseres königlichen Hauses beginnt.

VI. Aelteste bekannte Burggrafen bis auf Burggraf Friedrich III. Zusammenhang unseres königlichen Hauses mit den Hohenzollern in Schwaben und den Abenbergen in Franken.

Es finden sich bei vielen Schriftstellern über die früheste Geschichte der Burggrafen nicht weniger Erdichtungen und Muthmaßungen als über die frühesten Schicksale der Stadt Nürnberg [104]).

Der erste diplomatisch gewisse Burggraf zu Nürnberg heißt Gottfried, und kommt unter dem Namen Burggraf in Urkunden vor aus den J. 1154 und 1158 [105]); sehr wahrscheinlich ist er identisch mit dem Gottfried, der schon in den Jahren 1138—47 abwechselnd als praefectus, castellanus, advocatus von Nürnberg, oder schlechtweg als Gottfried von Nürnberg in Urkunden vorkommt und aus dem Hause Hohenlohe entsprossen ist [106]).

---

104) S. z. B. Joh. ab Indagine S. 201 f. 244 f. 255 f. v. Welkern Singularia Norimbergensia.

105) Urk. v. 1154 in Bünau, Leben Friedrichs I. S. 424. Ludewig reliquiae Mss. X. S. 145; v. 1158 im Ausz. b. Oetter I. S. 252., vergl. S. 285 und Jung I. S. 111. Die letztere Urkunde kennen wir jedoch nur aus einer Bestätigung v. J. 1360.

106) Er kommt vor als praefectus von Nürnberg in einer Urk. v. 1138, aus welcher auch hervorgeht, daß er ein Hohenlohe gewesen, bei Oetter I. S. 245., im J. 1144 in Meichelbeck, hist. Fris. T. I. P. II. p. 547, desgl. im J. 1145 in Heda, hist. Episc. Traiect. p. 312.; als advocatus von Nürnberg im J. 1139 b. Besold, doc. rediv. monast. in duc. Wirt. Tub. 1636. 4. (Mon. Denckendorf.) p. 451., endlich als castellanus de N. im

Daß diese Benennungen nicht nothwendig ein von dem Burggrafenamt verschiedenes Amt bezeichnen, erhellt theils aus ihrer unbestimmten Wortbedeutung, theils aus manchen unzweideutigen Beispielen derselben und ähnlicher Abwechslung des Sprachgebrauchs [107]). Erst ungefähr hundert Jahr später lernen wir die ersten Burggrafen kennen, welche unzweifelhafte Ahnherrn sind unserer Könige, nämlich Burggraf Conrad (II.) und seinen Sohn Friedrich, dieses Namens den dritten. Der letztere ist der erste dessen Lebensgeschichte uns in einiger Vollständigkeit bekannt ist. Er ist gestorben 1297 und erscheint zuerst als Zeuge in einer Urkunde vom J. 1242, wo er, nothwendig noch in zarter Jugend, mit Kaiser Friedrich II. in Italien war [108]).

J. 1140 bei Tolner, hist. pal. Cod. dipl. p. 43., im J. 1142 in Singular. Nor. S. 392. Als Gottfridus de N. ohne weiteres: im J. 1147 Lang, Regesta I. p. 187. Auf ihn ist unstreitig zu beziehen die Erwähnung eines Burggrafen Gottfried und seines Sohnes gleichen Namens unter den Wohlthätern des Aegidienklosters zu Nürnberg. S. Oetter I. S. 284. Jung I. S. 110. 111. Er kann endlich der Gottfried de Nuornberc seyn, der als Zeuge in einer Urkunde vom J. 1125 vorkommt, bei Neugart, Cod. dipl. Alem. II. p. 59.

107) So heißt der Burggraf Poppo von Würzburg abwechselnd praefectus, burggravius, urbis oder urbanus comes. S. Urkunden-Excerpte v. J. 1166 (aus drei verschiedenen Urk.) in Lang Reg. I. p. 259., v. J. 1167, das. p. 263., v. J. 1172, das. p. 279. — Vergl. Jung I. p. 113. Loeber de burggrav. Orlamund. S. 27. 29. 33. — Der Burggraf Conrad, der 1164, 65, 68 ff. als Burggraf vorkommt, heißt mehrmals praefectus. S. unten Note 112. Burggraf Friedrich (I.) heißt ebenfalls im J. 1183 und 1199 praefectus. S. unten Note 113. Vergl. auch Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. S. 343. f.

108) S. einen Auszug der Urk. bei Oetter II. S. 242.

Mit seinem Vater hat er gemeinschaftlich mehrere Urkunden ausgestellt, von denen einige eben den Beweis geben, daß er der Sohn eines Burggrafen Conrad gewesen [109]). Burggraf Conrad, Friedrichs Vater, lebte darnach noch im Jahr 1256; allem Vermuthen nach sind noch zwei Urkunden aus den Jahren 1259 und 1260 von ihm ausgestellt [110]); sein Todesjahr läßt sich nicht bestimmt angeben. Wahrscheinlich ist er derselbe, welcher seit dem Jahr 1215 als Zeuge und sonst in verschiedenen Urkunden auftritt [111]).

Zwischen diesem Conrad und dem Burggrafen Gottfried sind uns noch mehrere Burggrafen bekannt. Zuförderst kommt ein Burggraf Conrad (I.) vor in Urkunden der Jahre 1163, 1164, 1165, 1168, 1170, 1171, 1180,

---

109) Die unten, Cap. II., bei der Geschichte der Meranschen Erbschaft näher anzugebenden Urkunden vom J. 1256.

110) Nämlich die Urk. v. J. 1259 bei Oetter I. S. 300, wo zugleich vorkommen Conradus senior, Conradus iunior und Fridericus iunior, und die Urk. v. 1260 ebend. I. S. 307 f., vergl. 340 f. und bei Schütz IV. S. 84., welche Schenkungen zum Gegenstande hat des Burggrafen Conrad an das Kloster Heilsbronn, mit Einwilligung seines Sohnes Conrad.

111) Urk. v. 1215. Hund Metrop. Salisb. III. S. 34. Ried C. d. R. I. 310., v. 1219 Hist. Nor. dipl. Prodr. S. 1. v. 1227. Duellius, hist. ord. equit. teutonicor. Viennae 1727. fol. Pars IV. p. 18. v. 1228. Tolner, histor. Pal. Cod. dipl. p. 72. als praefectus; Pez SS. rer. Austr. I. p. 1209. als burgg., Hund, metropolis Salisburg. T. II. p. 22.; v. 1230 Hund l. l. I. 110. Meichelbeck, hist. Fris. T. II. Pars 1. p. 8. v. 1232 v. Olenschlager Samml. der Reichs. Absch. I. S. 18. v. 1234 Heineccii Antiq. Goslar. (Francof. ad Moen. 1707. fol.) S. 249. Londorp Acta publ. I. p. 31. v. 1235 Ludewig, reliq. Mss. p. 217 und 221. S. auch unten Cap. II. die Erwerbung von Viernsperg.

1183, 1189 und in einer Chronik zum Jahr 1200 [112]); desgleichen ein Burggraf Friedrich in Diplomen der Jahre 1190, 1191, 1193, 1199 [113]); auch soll ein Burggraf dieses Namens im J. 1209 auf dem Reichstage zu Augsburg zugegen gewesen seyn [114]). Die Erwähnungen eines Burggrafen Conrad aus den Jahren 1163—1200 können füglich auf eine Person bezogen werden; dagegen hat es vor dem im J. 1297 gestorbenen Burggrafen Friedrich mindestens zwei Burggrafen dieses Namens gegeben, und die obigen Erwähnungen eines Burggrafen Friedrich müssen auf diese zwei gedeutet werden: ein Burggraf Friedrich (I.) ist gestorben geraume Zeit vor dem Jahr 1204, wie aus einer Urkunde von diesem Jahr mit Gewißheit

---

112) 1163 C. praef. Nur. Lang Reg. I. S. 247. 1164. Hund Metropol. Salisburg. II. S. 76. 1165 praef. de N. Lang Reg. I. S. 257. Schultes hist. Schr. II. S. 367. burggr. Lang Reg. I. S. 253. Jäger, Gesch. Frankenlands. III. S. 324. 1168 Falkenstein Anal. Thur. Nordg. 12te Nachlese. S. 495. Jung II. S. 34. Falk. Antiq. III. S. 90. Note b. 1170 Lang Reg. I. S. 271. 1171 Brower Antiq. et Annal. Trevir. II. lib. 14. p. 75. 1180 Hund metropol. Salisb. I. p. 78. Leibnitz SS. rer. Brunsvic. III. p. 674. Dumont Corps diplom. T. I. P. 1. p. 105. Londorp acta publ. T. I. p. 30. Meichelbeck hist. Fris. Tom. I. P. 1. p. 365. 366. 1183 (praef.) Hund metrop. Salisb. II. p. 43 und 44. 1189. Ludewig reliquiae Mss. X. p. 159. Meichelbeck l. l. I. p. 380. — Wegen der Erwähnung in einer Chronik zum J. 1200. S. unten Note 127.

113) 1190 Lang Reg. I. S. 351. 1191 Oetter I. S. 270. 1193 Lang Reg. I. S. 359. 1199 (praef.) Hund Metropol. Salisb. II. S. 43.

114) Oetter I. S. 270. Nicht 1208, wie es bei Oetter heißt, sondern 1209 hat König Otto IV. zu Augsburg einen Reichstag gehalten, nach Häberlins Reichshistorie I. S. 703.

erhellt [115]); ein anderer Burggraf Friedrich (II.) ist 1218 gestorben, nach einem Epitaphium in der Klosterkirche zu Heilsbronn [116]). Wie verhalten sich diese Burggrafen Conrad I., Friedrich I. und Friedrich II. zu den beglaubigten Ahnherrn des preußischen Hauses, Burggrafen Conrad II. und Friedrich III.? — Sie sind, ziemlich gewiß, von derselben Familie. Dafür sprechen zuförderst die Namen Conrad und Friedrich, lange Zeit vorherrschende Namen im burggräflichen Hause; ferner die viel bedeutenden Umstände, die weiter unten genau dargestellt werden müssen, daß zur Zeit Friedrichs III. der erbliche Besitz der Burggrafschaft in der Familie desselben schon von Alters her gedauert hatte, und daß höchst wahrscheinlich ein Theil der Besitzungen der späteren Burggrafen, und zwar solcher Besitzungen, die nicht als Zubehör des Burggrafenamts betrachtet werden können, schon von diesen früheren Burggrafen erworben ist [117]).

In späterer Zeit, nach Friedrich III., unterliegt die Geschlechtsfolge des burggräflichen Hauses im Ganzen keinen besonderen Schwierigkeiten, und ist namentlich durch alle Glieder hindurch die Abstammung der späteren Kurfürsten und Könige von Burggraf Conrad II. vollständig

---

115) S. unten Zweites Cap. Note 18.

116) Anno domini 1218 obiit Fridericus Burggravius de Nurnberg. Hocker, Heilsbronnischer Antiquitätenschatz S. 2. — Auf diesen kann auch die oben Note 113 erwähnte Urk. v. 1199 zu beziehen seyn, desgleichen die Notiz von der Theilnahme eines Burggrafen Friedrich an dem Augsburger Reichstage vom J. 1209.

117) S. unten Cap. II. die Geschichte der Besitzungen in Oestreich.

nachzuweisen [118]). Versuchen wir aber in die frühere Geschichte des königlichen Hauses zurückzugehn, so gerathen wir in die größten Schwierigkeiten, oder vielmehr der Mangel an wirklich historischen Zeugnissen und Nachrichten, und besonders an urkundlichen Thatsachen hemmt jede eigentliche Untersuchung und gestattet nur Muthmaßungen. Was die neueren Schriftsteller darüber enthalten, läßt sich, so weit es mir zu verfolgen möglich gewesen, allergrößtentheils auf keine sicheren Geschichtsquellen zurückführen. Unzählige Schriftsteller, bis in die neueste Zeit, haben einander ausgeschrieben, ohne alle, oder ohne irgend hinreichende Belege. Es kann hier nur ein Punkt herausgehoben werden, der freilich der Mittelpunkt ist aller Erzählungen, Erdichtungen und Muthmaßungen über die früheste Geschichte des königlichen Hauses, nämlich die Abstammung von den schwäbischen Grafen von Zollern oder Hohenzollern. Diese ist, mit Ausnahme ganz einzelner Schriftsteller, seit über Genealogie mehr gesammelt und geschrieben worden, d. i. seit dem funfzehnten Jahrhundert, allgemein anerkannt, und immer als so völlig unzweifelhaft angesehen worden, daß man eine kritisch genaue Zusammenstellung der Thatsachen die zur strenghistorischen Begründung dieser Abstammung dienen können, nicht der Mühe werth scheint geachtet zu haben. Es soll hier eine solche Zusammenstellung versucht werden.

Zuförderst sollen in mehreren Urkunden des zwölften

---

118) S. die Geschlechtstafel des königlichen Hauses zu Ende dieses Bandes. — Völlig erdichtet sind ein Burggraf Berthold, im J. 1209. S. Oetter I. S. 275. und ein Burggraf Heinrich.

und dreizehnten Jahrhunderts die Burggrafen ausdrücklich Grafen von Zollern genannt werden. Es werden angeführt 1) eine Urkunde vom J. 1193, die Kaiser Heinrich VI. dem schwäbischen Kloster Bebenhausen ertheilt hat [119]); allein in derselben wird ein Graf Friedrich von Zollern genannt, ohne irgend eine Andeutung, daß derselbe zugleich Burggraf von Nürnberg gewesen sey. 2) Von einer Urkunde des Jahrs 1199, auf die man sich ferner beruft, gilt ganz dieselbe Bemerkung [120]). 3) Eine dritte Urkunde vom Jahr 1210, in welcher ein Conrad, Burggraf von Nürnberg, Graf von Zollern, als Vasall des Hochstifts Speier vorkommen soll, wird von Herrn von Lang als das einzige strengurkundliche Zeugniß über die ganze Frage anerkannt [121]). Endlich 4) eine Urkunde vom J. 1222, vermeintlich für das Kloster „Schlüsselried" (wol Schussenried in Schwaben?) ausgestellt, ist nicht genauer nachgewiesen, und kann daher auch nicht zu einem diplomatischen Beweis dienen [122]).

Als ein zweites Argument wird die Identität des Wappens der Burggrafen und der Schwäbischen Zollern

---

119) Jung I. S. 117. Detter I. S. 262. Die Urkunde steht in Besold doc. rediv. monaster. in duc. Wirt. (Tub. 1636. 4.) S. 362. f.

120) Detter citirt sie a. a. O. aus Schaten, annales Paderborn. I. lib. 9. p. 924.

121) Lang II. S. 121. Wo ist diese Urkunde abgedruckt oder genau nachgewiesen? — In welchem Zusammenhange steht sie mit der nachher, Note 127, anzuführenden Notiz aus Speierschen Chroniken?

122) Detter I. S. 33. Jung I. S. 119. führen sie an, ohne nähere Angabe.

erwähnt. Die Burggrafen führen, theils neben dem Wappen der Burggrafschaft zu Nürnberg — einem schwarzen, rothgekrönten Löwen im goldnen Felde, mit einer von roth und Silber gestückten Einfassung — theils abwechselnd mit demselben, den in Silber und schwarz quadrirten Zollerischen Schild. Auch der später (durch Kauf [123]) hinzugekommene Brackenkopf ist den Burggrafen und den Grafen von Zollern gemeinschaftlich geworden [124]).

Ein dritter bemerkenswerther Umstand ist, daß an zwei burggräflichen Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert ein burggräfliches Siegel sich befindet, in dessen Inschrift der Burggraf der es führt auch Graf von Zollern heißt. Die eine Urkunde ist vom J. 1246; die Inschrift des Siegels, welches jedoch blos das burggräfliche Wappen, nicht das Zollerische führt, heißt: S. Cunradi Burgravii Nurmberg. et comitis de Zoler [125]). Die andre Urkunde ist vom Jahr 1260, und hier soll das Siegel

---

123) Im Jahr 1317. S. Oetter I. S. 70. ff.

124) Ob schon in früherer Zeit oder erst in späteren Jahrhunderten? — Nur in dem ersten Fall könnte diese allerdings frappante Uebereinstimmung sehr bedeutend seyn für den Beweis der Stammverwandtschaft. — Sonst darf wol auf die Uebereinstimmung eines so einfachen und so wenig characteristischen Wappens wie das ursprünglich Zollerische und burggräfliche, für sich allein kein großes Gewicht gelegt werden. S. Oetter I. S. 65. f. und überhaupt über das Wappen des brandenburgisch-preuß. Hauses Gatterer practische Heraldik. Nürnb. 1791. S. 89. ff.

125) Das Siegel ist in Kupferstich abgebildet bei Oetter II. S. 298; eine weniger genaue Abbildung findet sich schon das. I. S. 287., vergl. S. 297. f. Die Urk. steht bei Oetter I. S. 296, auch bei Schütz IV. S. 78.

gel die Inschrift führen: Sigillum domini Conradi burggravii de Nurmberg comitis de Zollern [126]).

Viertens wird in Speierschen Chroniken erzählt, daß Conrad, Burggraf von Nürnberg, Graf von Zollern ein speiersches Lehn, Rietburg (bei Landau, fünf Stunden von Speier) dem Hochstift Speier aufgelassen habe [127]).

Fünftens finden wir in der Familie der Burggrafen und in der Familie der Grafen von Zollern in Schwaben denselben vorherrschenden Namen Friedrich.

Sechstens scheint nicht ganz unerheblich, daß in einer wahrscheinlich gleichzeitigen Nachricht von dem Begräbniß des Kurfürsten Friedrich I. († 1440) unter den Bannern und Schilden, die in dem feierlichen Aufzuge getragen worden, auch Banner und Schild von Zollern ausdrücklich genannt wird [128]). Doch ist das funfzehnte Jahrhundert freilich schon die Zeit, wo die erdichteten, oder durch Dichtung entstellten Genealogien vielen Eingang gefunden haben, und dergleichen wol von allen bedeutenden

---

126) Nach Detter I. S. 309. Note.

127) Eccard Corp. histor. med. aevi II. p. 2267. Senkenberg selecta iur. et histor. VI. p. 180. Vergl. Detter I. S. 33 f.

128) Der Aufsatz steht in Jung Miscell. I. S. 312 f. Daß er nicht viel später als 1440 kann geschrieben seyn, ergiebt sich aus der Sprache, ja, daß er von einem Zeitgenossen herrührt, kann wol aus der Ueberschrift entnommen werden; diese lautet: „Begencknüß meines alten Herrn seligen Marggraf Friedericks." — In der darauf folgenden Nachricht von dem Leichenbegängniß des 1464 gestorbenen Markgrafen Johann wird auch Banner und Schild von Zollern (das. S. 314.), dagegen bei dem Begängniß Friedrichs II. im J. 1471 und bei dem Albrechts Achilles im J. 1486 nur das Banner und der Schild „schwarz und weiß" genannt (das. S. 317 u. 336.).

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Deutschen Häusern aufgestellt wurden. So war schon damals eine Verwandtschaft des brandenburgischen Hauses mit der Familie Colonna behauptet worden, für die kein andrer historischer Grund angegeben wird als die zufällige Aehnlichkeit des kurfürstlichen Scepters in dem brandenburgischen Wappen mit der Säule in dem Colonnaischen [129]).

Darauf beschränken sich, meines Wissens, die historischen Spuren der Abstammung des preußischen Hauses von dem Hause Zollern, wobei es sehr merkwürdig ist, daß bis auf die Zeit des großen Kurfürsten die Burggrafen zu Nürnberg und Kurfürsten von Brandenburg sich niemals Grafen von Zollern genannt haben, alle Familienglieder führen den burggräflichen Titel; erst Kurfürst Friedrich Wilhelm hat den Titel Graf von Zollern angenommen. Auch werden aus keiner früheren Zeit Thatsachen angeführt, woraus erhellte, daß die Verwandtschaft zwischen den beiden hohen Häusern selbst zur Sprache gekommen wäre.

Wenn nun gleich die Abstammung der Burggrafen zu Nürnberg von den Grafen von Zollern anerkannt bleibt, so ist doch jedenfalls der Zeitpunct und die Art der Verzweigung des Hauses Zollern in die fränkische und schwäbische Linie bis jetzt nicht nachgewiesen, und eben so wenig beruhen die Meinungen von dem Ursprung und den ältesten Schicksalen dieses Hauses auf geschichtlichen Gründen.

---

129) Diese vermeintliche Verwandtschaft erwähnt Pabst Martin V. in seinem Glückwünschungsschreiben an König Uladislaus von Polen zu der Verlobung der Tochter desselben mit dem Sohne des Kurf. Friedrich, vom Jahr 1431. Ludewig, reliq. Mss. V. p. 408.

Was das erstere betrifft, so ist die gewöhnlichste Angabe, die, jedoch ohne alle Beläge, sich durch unzählige Schriften fortgepflanzt hat, es sey Rudolf von Zollern, der im zwölften Jahrhundert gelebt und namentlich als Theilnehmer an der Fehde des Pfalzgrafen von Tübingen gegen Welf, im J. 1164, genannt wird [130]), der gemeinsame Stammvater beider Häuser, und zwar der Burggrafen zu Nürnberg durch seinen Sohn Conrad, der für den Burggrafen Conrad I. gehalten wird; der schwäbischen Zollern durch seinen Sohn Friedrich; für abweichende Angaben, die sich bei einigen Schriftstellern finden, werden nicht mehr historische Beweise angeführt. Mannigfaltiger und zum Theil sehr abentheuerlicher Art sind die Erzählungen von dem Ursprung und den frühesten Begebenheiten des Stammhauses Zollern selbst: bald wird es von den Welfen hergeleitet, bald von den alten Agilolfingern, von den Merovingern, den italiänischen Colonna's, einem Grafen Isenbart von Altorf und Ravensburg, der ein Zeitgenosse Carls des Großen gewesen, dem seine Gemahlin zu gleicher Zeit zwölf Söhne geboren habe, unter diesen Thassilo, den Stammvater der Grafen von Zollern; auch mit dem habsburgischen Hause weiß man eine Stammverwandtschaft ausfindig zu machen, ja Einige führen den Stammbaum Glied vor Glied bis zum Stammvater Noah hinauf [131]). Indeß reichen die sicheren historischen

---

130) S. über diese Fehde Pfister, Geschichte von Schwaben II. S. 216. f. Pfister nennt diesen Grafen Rudolf nicht, sondern nach seinen ohne Zweifel quellenmäßigen Angaben war ein Graf Friedrich von Zollern bei der Tübinger Schlacht.

131) Eine wahre Musterkarte solcher genealogischer Fabeln fin-

Zeugnisse zur Geschichte der Grafen von Zollern schwerlich über das elfte Jahrhundert hinauf, und eine zusammenhängende beglaubigte Genealogie beginnt gewiß erst in viel späterer Zeit [132]).

Nicht unwahrscheinlich ist neben der Zollerischen Abstammung, und unbeschadet derselben, die Stammverwandschaft der Burggrafen mit einem andern alten fränkischen Geschlechte, dem der Grafen von Abenberg [133]). Dieses Haus — nicht zu verwechseln mit dem von Abensberg in Baiern benannten, und mit den Babenbergen in Franken und Oestreich — hat seinen Namen von dem Schlosse Abenberg im Nordgau [134]). Die älteste Urkunde worin Grafen von Abenberg vorkommen, und zwar zwei Brüder, Wolfram und Otto, ist vom J. 1071 [135]). Als letzter Graf von

---

det sich in Falkenstein, Bd. III. Vergl. auch Rentsch brandenburgischer Ceder-Hein. Bareut 1682. Pregitzer, teutscher Regierungs- und Ehren-Spiegel vorbildend — besonders des Hauses Hohenzollern Ursprung, Würde und Herrlichkeit. Berlin, 1703. Fol. Cap. 5. und 6.

132) Vergl. Falkenstein, III. S. 73., wo aus Hund's Baierschem Stammbuch I. S. 141. eine Urkunde vom J. 1003 angeführt ist, welche den comitatus Friderici qui iudicat in Hechingen erwähnt. Da Hechingen uralter Stammbesitz, und Friedrich durchaus herrschender Name im Zollerschen Hause ist, so kann dieser Friedrich wol ziemlich gewiß diesem Hause beigezählt werden. Pfister Gesch. v. Schwaben. Bd. II. S. 238 und 333.

133) S. über dieses Haus Falkenstein II. S. 256. Lang II. S. 143. Ried C. d. R. im Register.

134) Schloß und Städtchen Abenberg oder Klein-Amberg liegt zwischen Roth und Windsbach im Landgericht Pleinfeld des Retzatkreises im Königreich Baiern; bis 1803 gehörte es zum Hochstift Eichstädt.

135) Abgedruckt in Gruber opuscula I. p. 214.

Abenberg wird ein im J. 1230 gestorbener Graf Friedrich genannt [136].) Bedeutende Umstände sprechen für die Verwandtschaft der Burggrafen von Nürnberg mit den Grafen von Abenberg. Dahin gehört zuförderst, daß auf einem burggräflichen Siegel außer dem burggräflichen Titel auch der Abenbergische sich findet, an einer Urkunde nämlich vom J. 1246, derselben deren zweites Siegel die Inschrift: Burggraf zu Nürnberg, Graf von Zollern führt [137]). Ferner ist das Kloster Heilsbronn (zwischen Nürnberg und Ansbach) schon im dreizehnten Jahrhundert die gewöhnliche Grabstätte des burggräflichen Hauses gewesen [138]).

---

136) Im zwölften Jahrhundert werden mehrere Herrn aus diesem Hause als Bambergische Vögte genannt. S. die Urk. von 1129. bei Ried C. d. R. I. p. 187.; desgl. eine von 1160 in Ludewig SS. rer. Bamberg I. p. 1126. und Falkenstein II. S. 262. im Auszuge in Lang Regesta I. p. 233, wo Napoto von Abenberg genannt wird als advocatus burgi Babenberc itemque Babenbergensis ecclesiae beneficio comes in Rangove, d. h. beliehener Graf über den bambergisch gewordenen Theil des Rangaus. Sie waren auch Vasallen von Regensburg. S. Urk. bei Ried a. a. O. I. p. 236. vom J. 1162.

137) Das Siegel ist abgebildet bei Oetter II. S. 241 und 593. Die Inschrift lautet S. Burggravii Friderici de Nurmberg et de Abinberg.

138) S. Hocker Heilsbronnischer Antiquitäten-Schatz. Onolzb. 1731. Fol. Es sind daselbst die Grabstätten Friedrichs III. † 1297, seines Sohnes Johann, † 1298, Friedrichs IV. † 1332, der vier Söhne desselben Johann II., Conrad, Berthold, Friedrich V., Johann's III. † 1430, des Kurfürsten Friedrich I., seines Sohnes Johann (des Alchymisten), des Kurfürsten Friedrich II., des Kurf. Albrecht, seiner Gemahlin Anna, seiner Söhne Friedrich und Sigismund, der Markgrafen Casimir und Georg des Frommen, wahrscheinlich auch schon des Burggrafen Friedrich II. Es ist bekannt, wie häufig zu Familienbegräbnissen der Geschlechter des hohen Adels

Dies Kloster ist aber vornämlich eine Stiftung des Abenbergschen Hauses; es ist im Jahr 1132 gegründet worden, und zwar von Bischof Otto von Bàmberg (dem Apostel der Pommern) in Verbindung mit den Brüdern Adelbert und Conrad von Abenberg, welchen das Kloster vorzüglich seine erste Ausstattung zu danken hat, und deren Nachkommen dasselbe vielfältig beschenkt und begünstiget haben [139]). Es nennen ferner die Burggrafen gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts (im Jahr 1296, also 66 Jahr nach dem Tode des, nach gewöhnlicher Meinung, letzten Grafen von Abenberg) Schloß und Stadt Abenberg nebst allem Zubehör eine alte Besitzung ihres Hauses [140]). Diese Aeußerung ist nur erklärlich auf eine einfache Weise, wenn man eine Stammverwandtschaft der Burggrafen mit den Grafen von Abenberg annimmt; daß ein Burggraf Friedrich oder Conrad die Herrschaft Abenberg durch eine Heirath mit einer Schwester des letzten Grafen von Abenberg erhalten habe, wie oft erzählt wird, ist blos leere Muthmaßung und er-

---

ein von der Familie selbst gestiftetes, auch wohl gleich anfangs dazu bestimmtes Kloster gedient hat. Dergleichen sind z. B. Langheim, Ballenstedt, Petersberg.

139) S. Hocker a. a. O. I. S. 55. Supplem. S. 59. f. Lang Reg. I. p. 135.

140) Es wurde nämlich in diesem Jahr castrum et oppidum Abenberg cum universis et singulis possessionibus, iuribus ac pertinentiis etc. von den Burggrafen an das Hochstift Eichstädt verkauft cum omni iurisdictione et honore quo nos et progenitores nostri ea possedimus ab antiquo. S. die Urkunde bei Oetter I. S. 400; auch Falk. Cod. dipl. p. 95, in desselben Cod. D. Eichst. p. 102. und Hist. Nor. dipl. S. 196.

klärt auch nicht, daß schon im J. 1296 diese Herrschaft eine alte Besitzung der Burggrafen gewesen. Endlich finden wir auch unter den Grafen von Abenberg mehrere, welche die im burggräflichen Hause vorherrschenden Namen Conrad und Friedrich führen [141]).

Es kann übrigens die Verwandtschaft mit dem Abenbergischen Hause angenommen werden unbeschadet der Zollernschen Abstammung; alle drei Häuser können in Stammverwandtschaft stehen und die Grafen von Abenberg sowohl als die Burggrafen zu Nürnberg ein Zweig seyn der schwäbischen Zollern.

---

141) Vergl. den Heilsbronnischen Todtenalmanach bei Jung Miscell. II. S. 63., wo mehrere Conrade vorkommen; ein Friedrich von Abenberg erscheint 1182 in einer Urk. bei Ried C. d. R. I. S. 257, wohl derselbe, der 1168 neben seinem Vater Rapoto genannt wird. Leukfeld Ant. Poeld. S. 254. Friedrich von Abenberg, der 1230 †, ist oben bereits erwähnt.

Zweites Kapitel.

Die Territorialmacht der Burggrafen zu Nürnberg bis zum Tode Friedrichs III. im Jahr 1297.

Inhalt. Vorbemerkungen. I. Ursprüngliche Besitzungen des burggräflichen Hauses. II. Meranische Succession. III. Begnadigungen und Verleihungen des Königs Rudolf von Habsburg. IV. Die übrigen Gebietserweiterungen. V. Gebietsverminderungen und Lehnsaufträge.

Bei vielen der größeren deutschen Territorien beruht die Ausdehnung des Landes wesentlich auf der Ausdehnung eines ursprünglichen Amtssprengels, sey es ein Herzogthum, eine Markgrafschaft oder eine Grafschaft, oder auch auf dem Umfang mehrerer, demselben geistlichen oder weltlichen Herrn zu Theil gewordener Amtsbezirke. Dies ist der Fall z. B. bei der Mark Brandenburg, der Markgrafschaft Meißen, dem Herzogthum Baiern, dem Erzherzogthum Oestreich ꝛc. ꝛc. Dies gilt aber nicht von dem Territorium der Burggrafen zu Nürnberg. Vielmehr ist dieses wesentlich gebildet durch successive, ganz unabhängig von dem burggräflichen Amt erfolgte Erwerbung und Vereinigung vieler verschiedenartiger kleiner Bestandtheile. Vor der Erwerbung durch die Burggrafen waren diese einzelnen Bestandtheile theils Reichsgut, theils und vorzüglich Besitzthum andrer weltlicher Landesherrn, mehrentheils von jetzt ausgestorbenen Geschlechtern, oder geistlicher mit Landeshoheit begabter Stiftungen, oder endlich, nicht selten auch,

reichsunmittelbarer ritterschaftlicher Familien. Es wurde das Einzelne bald als Allod, bald als Lehn von den Burggrafen acquirirt.

Die Erwerbungsarten sind überaus mannigfaltig gewesen. Manches verdanken die Burggrafen der Gunst der Kaiser, Anderes ist von Blutsfreunden auf sie vererbt, Anderes kraft Erbvertrages ihnen angefallen u. s. w. Vorzüglich vieles, vielleicht das meiste, ist erkauft oder sonst durch onerose Geschäfte erworben. Billig hat man mit Verwunderung gefragt, woher den Burggrafen die, auch für eine minder geldarme Zeit als das Mittelalter gewesen, höchst bedeutenden Geldmittel zugeflossen sind, die sie während mehrerer Jahrhunderte auf die Erweiterung ihrer Besitzungen verwendet haben. Einigermaßen erklärt sich dies zuförderst durch die Art der Bildung des ganzen Territoriums: ein Land, welches nicht aus einem ursprünglichen Amtssprengel, sondern aus allmählig erworbenen Herrschaften und Gütern erwachsen ist, wird in der Regel bei weitem mehr landesherrliche Grundbesitzungen oder Domänen enthalten, als ein anderes von gleicher Größe, und also auch, in Zeiten wo Landessteuern von sehr geringer Bedeutung sind, bei weitem erheblichere Einkünfte gewähren. Ferner ist in früheren Jahrhunderten, besonders im vierzehnten, der Ertrag der Bergwerke im Baireuther Oberlande überaus bedeutend gewesen, auch Gold ist damals in erheblicher Menge gewonnen worden, wie denn der Name des Städtchens Goldkronach daher geleitet wird [1]).

---

1) Detter, von den Bergwerken des Burggrafthums Nürnberg, cit. in dessen Versuch II. S. 274. N. a a. Lang, neuere

Der Umfang einzelner Erwerbungen erhellt äußerst selten mit Genauigkeit aus den Urkunden oder anderen historischen Monumenten, woraus wir sie kennen lernen, indem das Zubehör eines Schlosses, einer Herrschaft 2c. fast immer nur unbestimmt angegeben wird, oft auf dieselbe Weise bei einer einzelnen villa (Ortschaft), ja bei einzelnen Höfen, wie bei großen Herrschaften. Es ist auch nicht immer mit Sicherheit zu unterscheiden, ob durch eine Erwerbung das Gebiet der Burggrafen sich erweitert hat, oder nur ihr eigenthümliches Vermögen im Umfange des Territoriums einen Zuwachs erhalten hat [2]).

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun die Bildung des burggräflichen Territoriums bis zu der für diesen Abschnitt gezogenen Gränze, dem Zeitpunct der Erwerbung der Mark Brandenburg, und in dem gegenwärtigen Capitel insonderheit bis zum Tode des Burggrafen Friedrich III. im Einzelnen verfolgen.

Es soll I. zusammengestellt werden eine Uebersicht der ursprünglichen Besitzungen der Burggrafen, das heißt derjenigen, deren Erwerbung wir nicht mehr erforschen können und in einer früheren Zeit annehmen müssen, als wo die vollständig zusammenhängende Geschichtskunde beginnt, dabei insbesondre, und auch sogleich für die spätere Zeit, von den Besitzungen der Burggrafen in Oestreich. Darauf folgt II. die Geschichte der wichtigen Me-

---

Geschichte von Baireuth I. S. 52. Fikenscher, über den Bergbau im Baireuthischen, in Freiherr v. Moll, neue Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde. Bd. V. Nürnb. 1824. S. 305—58.

2) Vergl. die Bemerkung in der Einleitung S. 5.

ranischen Erbfolge in Beziehung auf die Burggrafen; als dann III. die Darlegung der Begnadigungen und Verleihungen, wodurch König Rudolf von Habsburg die Territorialmacht der Burggrafen gefördert hat, hierauf IV. Angabe der übrigen, historisch weniger interessanten Erwerbungen, endlich V. Uebersicht der bekannten Gebietsverminderungen und Lehnsaufträge während dieser Zeit.

I. Ursprüngliche Besitzungen des burggräflichen Hauses.

Die Besitzungen der Burggrafen zu Nürnberg, deren Erwerbung nicht mehr im Bereich beglaubigter Geschichte liegt, sind, wenigstens in Franken, von keiner großen Bedeutung gewesen, im Vergleich mit dem späteren Umfang ihres Territoriums. Es gehören dazu folgende: die uralte Bergfeste Cadolzburg, der älteste Wohnsitz vielleicht der Burggrafen, und während des Mittelalters, so wie noch in späterer Zeit, eines ihrer bedeutendsten Schlösser und häufig ihre Residenz [3]); mit dem Schloß und Flecken Cadolzburg ist ohne Zweifel auch die Umgegend eine solche Urbesitzung des burggräflichen Hauses. Die Burg zu Nürnberg,

---

3) S. über das Schloß Cadolzburg Schütz, III. S. 93 f. Oetter, Nachrichten von dem Schloß Cadolzburg. Erlangen 1785. 4. mit Kupfern. Einige halten Cadolzburg für ein ursprünglich Meranisches Besitzthum, welches aus der Meranischen Erbschaft an Burggraf Friedrich III. gekommen sey; doch mit Unrecht. S. unten II. — Andre meinen, es sey ursprünglich abenbergisches Gut, und durch die vermeintliche Heirath des Burggrafen Conrad mit einer Abenbergischen Erbin erworben; doch auch darüber wird kein Beweis geführt.

Schloß Abenberg mit Zubehör, wozu mehrere Activlehne gehörten [4]). Städtchen (oppidum) Schwandt [4a]). Mehrere Hochstift Regensburgische Lehen, namentlich das Städtchen Spalt, die Vogtei Borbach, wozu die Dörfer (villae) Nassingen (?) und Thustingerdorf (?) gehörten, die Dörfer Mosbach und Weingarten, alles wahrscheiulich Zubehör von Spalt; ferner der Marktflecken (villa foralis, forum) Rietfeld (nachher Neustadt an der Aisch, oder in der Gegend desselben), zwei Drittel der Stadt Oehringen [5]). Desgleichen Bambergische Lehne [6]). Wahrscheinlich auch, theils ganz, theils für einzelne Höfe und Gerechtsame, die Dörfer Ammerndorf, Neuses, Veldgebrecht, Winrichesbach [7]), Ickelnheim und Braitenau [8]); Reinhartsho-

---

4) S. oben S. 100 f. — Die Lehne (homagia) wurden bei der Veräußerung der Herrschaft Abenberg an das Hochstift Eichstädt im J. 1296 ausdrücklich reservirt. S. unten in diesem Capitel unter V.

4a) S. unten Note 62.

5) S. die Regensburgischen Urkunden von 1272 bei Ried C. d. R. I. S. 525, auch bei Schütz IV. S. 98, Lang Reg. III. S. 387, von 1274 b. Ried a. a. O. I. S. 531, Oetter III. S. 26, v. 1278 b. Ried I. S. 555. Schütz IV. S. 114, von 1280 b. Ried I. S. 566, v. 1285 b. Schütz IV. S. 132, von 1294 b. Falkenstein Cod. dipl. Eichst. S. 95. — Für die Lage von Rietfeld S. Oetter III. S. 30. f.

6) Urk. von 1262 und 1266 S. unten Cap. III. Note 172 und 173.

7) Urk. v. 1246 b. Oetter I. S. 296. Schütz IV. S. 78, v. 1260 b. Oetter I. S. 308. Schütz IV. S. 84; eine zweite von 1260 im Auszuge bei Oetter I. S. 309.

8) Urk. v. 1259 b. Oetter I. S. 300. Schütz IV. S. 81

ven [9]); Kalkreuth [10]), Schloß Sandscron [11]). Ferner gehören hieher verschiedene nicht zu benennende Reichslehne, denn Rudolf von Habsburg verleiht 1273 dem Burggrafen Friedrich III., außer den namentlich in dem Lehnbrief aufgezählten Lehnstücken, noch andre Lehne, welche dessen Vorfahren bereits besessen hatten [12]); es kann seyn, daß von den eben genannten Ortschaften welche dazu gehören.

Noch deutet auf einen erheblichen Lehnhof eine Urkunde Burggraf Conrad's II. und seines Sohnes Friedrichs III., wodurch sie allen ihren Vasallen und Ministerialen die Befugniß zugestehen, über ihre Güter zum Besten des Klosters Heilsbronn zu verfügen [13]).

Außerhalb Franken besaßen aber die Burggrafen in so früher Zeit schon die Vogtei über das Kloster Schwarzach am Rhein (bei Stolhofen im Badenschen [14]), und, höchst wahrscheinlich schon, bedeutende Güter in Oestreich.

Der Ursprung und die Geschichte der burggräflichen

---

9) Urk. v. 1275 (oder 1265) b. Oetter II. S. 460.

10) Urk. v. 1298 in Singul. Nor. S. 93. Note

11) Urk. v. 1295 bei Oetter II. S. 392.

12) Urk. v. 1273 S. unten III. und im Urkundenbuch.

13) Die oben Note 7 citirte Urk. vom J. 1246. — Eine Aufzählung der Vasallen in der Zeit Friedrichs III. liefert Oetter II. S. 183.

14) S. Urkunde König Rudolfs v. J. 1283, eigentlich ein Urtheil oder Weisthum, was unter seinem Vorsitz zu Hagenau gefunden ist, abgedruckt aus Guden, sylloge I. var. dipl. p. 469 in Spieß Nebenarbeiten I. S. 23. und in Falkenstein Cod. dipl. S. 82.

Besitzungen in Oestreich, wovon sich Ueberreste bis auf die neueste Zeit erhalten haben, läßt sich aus den zu Gebote stehenden Hülfsmitteln nicht völlig befriedigend darstellen. Manche einzelne Thatsachen lassen sich nicht chronologisch genau bestimmen, und es möchte überall zweckmäßig seyn, dasjenige, was über diese entfernt liegenden Herrschaften mittheilungswerth erscheint, auch für die spätere Zeit gleich hier zusammenzufassen [15]). Die meisten neueren Schriften leiten den Ursprung dieser Besitzungen aus dem vierzehnten Jahrhundert her; sie erzählen, Burggraf Friedrich IV., der an dem Kriege zwischen den Gegenkönigen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oestreich, als Anhänger Ludwig's, wie sichre historische Nachrichten bezeugen, lebhaften Theil genommen hat, habe in der Schlacht bei Mühldorf im Jahre 1322 viele östreichische Herrn und Ritter zu Gefangenen gemacht, und um sich auszulösen, hätten diese ihm ihre Herrschaften und Güter zu Lehn auftragen müssen. Diese Erzählung ist indessen durchaus erdichtet, ein solches Factum hat auch nicht einmal eine Erweiterung der burggräflichen Besitzungen bewirkt, geschweige daß der erste Ursprung daraus herzuleiten wäre [16]). Ein entscheidendes Zeugniß für eine viel ältere Begüterung der Burggrafen

---

15) Ueber die östreichischen Besitzungen sind besonders zu vergleichen Spieß Nebenarbeiten II. S. 14 f. Desselben Aufklärungen S. 72 f. Struv Commentat. de dominio directo in alieno territorio, cumprimis — Margravior. Brandenburg. — in Austria, habita Jenae a. 1724 a G. F. Hoefflich. 4. Singular. Nor. S. 46 f. Note.

16) S. die Widerlegung dieser Erzählung bei Spieß Nebenarbeiten II. S. 14 f. und bei Struv a. a. O. Pars II. §. 2. ff.

in Oestreich gewährt schon eine unten näher zu erwähnende Urkunde Kaiser Karls IV., welche die den Burggrafen von Alters her über in Oestreich gelegene Lehne zustehende Lehnsherrlichkeit betrifft [17]). Doch reichen auch viele gleichzeitige urkundliche Nachrichten von jenen Besitzungen weit hinauf über den Zeitpunct der Schlacht bei Mühldorf. Das älteste Document dafür ist eine Urkunde vom J. 1204, wodurch eine Gräfin Sophia, Witwe des Burggrafen Friedrich (I.?) von Nürnberg, Tochter Graf Conrad's von Ragze, nachdem sie ihre Besitzungen völlig an ihre Söhne abgetreten, von den dabei vorbehaltenen Gütern einen Weinberg und zwei Höfe an das Kloster Zwetl (in Oestreich unter der Ens) schenkt [18]).

Ragze ist das heutige Rätz, ein Schloß und Städtchen in Oestreich unter der Ens und zwar im Kreise unter dem Manhardtsberge, an der mährischen Gränze. Es war der Sitz eines davon benannten Grafengeschlechts, dessen Erbin, nach dem Erlöschen des Mannsstammes, Sophia gewesen. Von den Söhnen, denen sie schon bei Lebzeiten ihre Güter überlassen hatte, ist der eine höchst wahrscheinlich unser Burggraf Friedrich II., der andere vielleicht Conrad II.

---

17) Die Urk. v. 1363, in Hist. Nor. dipl. S. 423. Joh. ab Indag. S. 489.

18) Die Urk. am besten bei Spieß, Aufklär. a. a. O. Daß diese Urkunde von einem Burggrafen Friedrich zu Nürnberg spreche, ist gegen den willkührlichen Zweifel Oetters auf das vollständigste dargethan von Spieß a. a. O. — Sie steht auch in Linck, Annales Austrio-Clara-Vallenses seu fundationis Monasterii Clarae-Vallis Austriae vulgo Zwetl initium et progressus. (Viennae 1723 fol.) p. 242. sq.

Die Verschwägerung dieses in so großer Entfernung von Franken ansäßigen Geschlechts mit den Burggrafen erscheint weniger auffallend, wenn man damit einige ziemlich sichere Thatsachen in Verbindung setzt, die von einem Geschlecht sprechen, welches wahrscheinlich identisch ist mit den Grafen von Rätz. Nürnbergische Chroniken, freilich aus späterer Zeit, aber wenigstens hierbei aller Erdichtung unverdächtig, erzählen daß ein Conrad und ein Gottfried Razazey oder Razgay im J. 1106 Nürnberg für Heinrich IV., als von ihm bestellte Befehlshaber gegen dessen aufrührerischen Sohn Heinrich vertheidigt hätten; sie hätten auch das Amt gehabt, die kaiserlichen Einkünfte zu erheben. Ferner erzählen sie, unstreitig von denselben Personen, daß Conrad und Gottfried von Razazey oder Rezack, welche die Reichsvogtei verwaltet und die Renten eingenommen hätten, im J. 1138 vor Kaiser Conrad III. seyen gefordert worden. Auch wird unter den Wohlthätern des Aegidienstifts (welches Conrad III. gegründet hat) Albert von Retz genannt, und im J. 1158 erscheint in einer kaiserlichen Urkunde Conrad Ragthes als Zeuge neben dem Burggrafen Gottfried [19]).

Durch die Vermählung der Gräfin Sophia von Rätz mit einem Burggrafen Friedrich ist die Grafschaft Rätz an die Burggrafen gekommen, und es kann dies die früheste Besitzung derselben in Oestreich gewesen seyn. Waren sie einmal dort begütert, so konnten sich auf mannigfaltige Weise an das ursprünglich besessene neue Erwerbungen

19) Hetter I. S. 284. f. Struv l. l. §. 6.

gen anknüpfen; dies ist auch sehr früh schon geschehen, und so ist dort ein sehr bedeutendes Besitzthum der Burggrafen erwachsen.

Nur einzelne Acquisitionen lassen sich speciel nachweisen. Schon vor dem J. 1286 haben sie von dem Kaiser die Herrschaft Sefeld erhalten, die bis auf die neuesten Zeiten im Lehnsnexus gegen die brandenburgischen Markgrafen gestanden hat: Rudolf von Habsburg erklärt im J. 1286, daß Burggraf Friedrich (III.) das Schloß Seveld mit Zubehör, welches er demselben lange zuvor verliehen habe, als unmittelbares Reichslehn besitzen solle, jedoch mit dem Vorbehalt die Lehnsherrlichkeit darüber den Herzogen von Oestreich überweisen zu können [20]). Ferner wissen wir von Lehnen, welche die Bischöfe von Freisingen, von Bamberg, von Regensburg den Burggrafen in Oestreich ertheilt haben [21]). Die älteste Besitzung von der wir wissen, die Grafschaft Rätz, ist sehr bald wieder veräußert worden; schon zwischen 1204 — 1230 wurde sie verkauft an Herzog Leopold von Oestreich [22]).

---

20) Spieß, Nebenarb. II. S. 23. Falk. Cod. dipl. S. 82. Struv l. l. Append. doc. lit. B. Lünig Corp. Jur. Feud. I. S. 613. Schütz IV. S. 135.

21) Für Freisingen zwei Urk. von 1277 b. Spieß, Nebenarb. II. S. 23. Falk. Cod. dipl. S. 70 u. 71. Struv l. l. Append. doc. lit. C. Jung Miscell. II. S. 11. Schütz IV. S. 112. 113. Die eine von 1277 nochmals mit der falschen Jahrzahl 1270 bei Schütz IV. S. 97. und Falk. Cod. dipl. S. 69. Für Regensburg eine Urk. v. 1344. b. Schütz IV. S. 250. Für Bamberg Urk. v. 1283., das. S. 129.

22) Den Kaufbrief erwähnt (nach Spieß, Nebenarb. II. S. 18.) der alte Jans von Enencheln in seinem Fürstenbuch von Oestreich und Steyrland. Linz. 1618 mit den Worten „der Her-

Sehr früh schon gehörten zu den burggräflichen Gerechtsamen in Oestreich besonders viel Activlehne. Dies bezeugt eine Urkunde Carls IV. v. J. 1363, worin derselbe, um die Burggrafen gegen Beeinträchtigungen von Seiten der Herzoge von Oestreich zu schützen, feierlich erklärt, daß die Burggrafen alle Lehne in Oestreich, die sie von Alters her vergeben hätten, nicht von den Herzogen von Oestreich oder sonst wem, sondern lediglich von Kaiser und Reich empfangen hätten, und künftighin empfangen und zu Lehn nehmen sollten, und dies ihnen für sich und seine Nachkommen am Reich zusichert, so daß Alles, was dagegen geschehen möchte, keine Kraft und Macht haben, und den Burggrafen von Nürnberg, ihren Erben und Nachkommen, ewiglich keinen Schaden bringen solle [23]). Es hat sich selbst alles Besitzthum der Burggrafen in Oestreich in bloße Lehnsherrlichkeit über eine Anzahl noch in neuerer Zeit bedeutender Herrschaften und Güter aufgelöst. Als Stellvertreter der Burggrafen wurde bereits im vierzehnten Jahrhundert ein Lehnträger oder Gewalthaber bestellt, oft aus den angesehensten Geschlechtern des östreichi-

---

zog Leupoldt chauft wider den Purchgraven von Nuerenberch und seiner Mueter die grafschafft zu Ragcz und den marcht und das dazu gehört umb zwey tausent march silber." Es ist höchst wahrscheinlich Sophia von Rätz, die mit ihrem Sohn oder ihren Söhnen diese Veräußerung vorgenommen hat; dann kann diese Angabe sich nur auf Leopold den Glorreichen, den vorletzten Herzog von Oestreich aus dem Babenbergischen Hause beziehen. Vergl. auch Struv l. l. §. 6.

23) Urk. v. 1363 in Hist. Nor. dipl. S. 423., bei Joh. ab Indag. S. 489. Lünig C. J. Feud. I. S. 622. Spieß, Nebenarb. II. S. 27. Struv l. l. App. lit. E.

schen Herrenstandes, welcher an der Spitze ihres östreichischen Lehnhofes stand, und in ihrem Namen, wenn sie nicht selbst, wie im Mittelalter oft der Fall gewesen, zugegen waren, die Belehnungen ertheilte, da es ein altes Privilegium der Oestreichischen Vasallen gewesen, nicht außerhalb Landes die Belehnung über ihre Güter empfangen zu müssen [24]).

Schon früh sind die Burggrafen wegen der östreichischen Herrschaften Beeinträchtigungen ausgesetzt gewesen von Seiten der östreichischen Landesherrn. Dies ergiebt sich schon aus dem oben angeführten Inhalt der kaiserlichen Erklärung vom J. 1363; in späteren Zeiten haben sich die Burggrafen vielfältig, ungeachtet der kaiserlichen Versicherung, über Eingriffe der Landesherrschaft, und unter deren Schutz auch der Landschaft zu beklagen gehabt. Es scheint daß ursprünglich die burggräflichen Lehne in gewisser Maaße sogar von der östreichischen Landeshoheit eximirt gewesen sind, und daß es besonders das Bestreben gewesen der Landesherrschaft und auch der Landstände (die dabei wegen der Landessteuern und wegen andrer Landesonera sehr nahe interessirt waren), die volle Landeshoheit über diese Güter geltend zu machen. Den Burggrafen ist in neueren Zeiten auch nichts geblieben als die Lehnsherrlichkeit über einen Theil der ursprünglich lehnbaren Güter. Vorzüglich

---

24) Struv l. l. §. 13 ff. und die Urk. v. 1336 daselbst, App. lit. D., und bei Lünig Corp. Jur. Feud. II. S. 1207, eine Aufforderung enthaltend der Burggrafen Johann und Albrecht Gebrüder an die Herrn Edlen Ritter und Knechte im Lande zu Oestreich unter und ob der Ens, welche burggräfliche Lehne besaßen, zur Lehnserneuerung.

während des dreißigjährigen Krieges und in der nächstfolgenden Zeit hat das Verfahren der östreichischen Regierung und der Landschaft, in kirchlichen und weltlichen Dingen, gegen die burggräflichen Lehne, zu vielen Beschwerden der fränkischen Markgrafen Anlaß gegeben [25]), ohne daß eine Abhülfe scheint eingetreten zu seyn.

Die Lehne, bei denen der Lehnsnexus noch in der neuesten Zeit, kurz vor der Vereinigung von Ansbach und Baireuth mit der Krone Preußen, in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat, umfaßten noch bedeutende Herrschaften und viele einzelne Güter in Unteröstreich, besonders in dem Viertel unter Mannhartsberg, darunter auch noch die Herrschaft Seefeld, aber nichts mehr in Oberöstreich. Die Vasallen, welche im J. 1783 diese Lehne besaßen, waren aus den Häusern der Fürsten von Lichtenstein und von Khevenhiller, der Grafen von Abensperg und Traun, Auersperg, Hardeck, Pergen, Schönborn, Stahrenberg, der Freiherrn von Moßer, von Riesenfels, der Herrn von Pergenstein [26]). Im Teschner Frieden zwischen Preußen und Oestreich (1779 d. 13. Mai) wurde endlich festgesetzt, daß, bei der Wiedervereinigung des Burggrafthums Nürnberg mit der Kur Brandenburg, der Lehnsnexus der in Oestreich gelegenen burggräflichen Lehne aufhören solle, wogegen die Erlöschung des Lehnsnexus einiger fränkischer Besitzungen der Markgrafen gegen die Krone Böhmen zugesichert wurde [27]).

---

25) S. v. Meiern, Acta pacis Westphalicae III. S. 460.

26) S. das Verzeichniß bei Spieß, Nebenarb. II. S. 19. Vergl. das ältere Verzeichniß bei Struv l. l. §. 9 f.

27) Teschner Friede art. 11. in Martens recueil de trai-

II. Meranische Succession [28]).

Die Geschichte des Meranschen Hauses kann bis in sehr frühe Zeiten hinaufgeführt werden. Es läßt sich wahrscheinlich machen, daß es von dem uralten Geschlecht der Huosi abstammt, einem der fünf Geschlechter des baierischen Adels, die neben den Agilolfingern in der lex Baiuvariorum genannt werden. Man sucht dies Geschlecht in dem Huosi- oder Hausengau, der die Gegend der Ammer und des Wurm- und Staffelsees in Oberbaiern umfaßte. Hier lassen sich wenigstens die frühesten Ahnherrn der Grafen von Andechs und Herzoge von Meran als Gaugrafen und Grundherrn seit dem Anfang das zehnten, ja sehr wahrscheinlich schon seit der Mitte des neunten

---

tés. T. II. sec. édit. p. 666. — Schon im sechszehnten Jahrhundert — im Jahr 1522 — wurde eine Veräußerung der östreichischen Lehne projectirt. S. Lang neuere Geschichte von Baireuth. Bd. I. S. 154.

28) Ueber die Geschichte des Meranischen Hauses verdanken wir dem Freiherrn von Hormayr eine so ausführliche und reichhaltige Monographie, wie wir über wenige im Mittelalter bereits ausgestorbene Geschlechter besitzen; sie füllt den dritten Band der sämmtlichen Werke desselben, Stuttgard u. Tübingen 1822. 8. unter der Ueberschrift: Die Grafen von Andechs, Diessen, Plassenburg, Wolfertshausen und Ambras, Marggrafen in Istrien, Pfalzgrafen in Baiern, Herzoge von Dalmatien, Kroatien und Meran. Die dazu gehörige Stammtafel findet sich Bd. 1. der sämmtlichen Werke, unter den angehängten Stammtafeln 2c. nr. 8. — Die wichtigsten früheren Arbeiten über diesen Gegenstand sind: Koehler de ducibus Meraniae ex comitibus de Andechs ortis. Altorf 1734, mehrere Abhandlungen von Schlliner, und Gebhardi genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände. Bd. III. S. 464—506. — Vergl. auch Lang II. S. 34 f.

Jahrhunderts nachweisen; bereits im zehnten Jahrhundert sind sie durch Amtsgewalt und durch Erwerbung allodialer und lehnbarer Besitzungen auch in andern Gauen mächtig geworden, so im Norithal, im Innthal, im Sundergau.

Ein Herr aus diesem Hause, Rathpotho (der sechste dieses Namens nach Hormayrs Annahme) der im J. 1099 starb, und mit bedeutenden Besitzungen in Oberbaiern die Würde eines Pfalzgrafen in Baiern vereinigte, ist auch bereits in Franken begütert gewesen, namentlich in der Gegend von Cham; diese Besitzungen sind aber nach seinem Tode, auf welche Weise ist unbekannt, an die Häuser Vohburg und Chamb gekommen [29]). Um diese Zeit ungefähr (in der zweiten Hälfte des elften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts) erscheinen auch die verschiedenen Namen des Hauses und einzelner Zweige desselben von verschiedenen Hauptschlössern, die Namen Grafen von Diessen, Wolfartshausen schon im elften, von Plassenburg, Ambras (in Tyrol) und Andechs im zwölften Jahrdert, unter welchen der Name von Andechs der üblichste zur Bezeichnung des ganzen Geschlechts geworden ist.

In den ersten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts finden wir das Haus von neuem und nun bleibend und in großer Ausdehnung im Besitz fränkischer Güter. Hauptsitz ihrer Herrschaft wurde hier die Plassenburg bei Culmbach, nach dieser nannten sich die Brüder Berthold (II. gestorben 1151) und Poppo (gestorben 1141) die gemeinschaftlich im J. 1132 das Kloster Langheim stifteten,

---

29) Hormayr a. a. O. S. 43. 47.

welches die Meranische Erbgruft geworden ist [30]), und Schirmvögte waren des Hochstifts Bamberg und des Klosters Michaelsberg. Auf welchem Wege und zu welcher genau bestimmten Zeit die fränkischen Güter erworben worden, ist nicht sicher auszumitteln, wenn gleich die gründlichsten Forscher darin einig sind, daß es durch Heirath geschehen sey mit einer Erbin aus dem Hause der Nordgauischen Markgrafen, und zwar in der zweiten Hälfte des elften oder zu Anfang des zwölften Jahrhunderts [31]).

Berthold III., ein Sohn des oben genannten Bertholds II., (gest. 1188), der von Kaiser Friedrich I. zum Markgrafen von Istrien ernannt wurde, vermehrte Würden und Güter seines Hauses, auch die fränkischen Besitzungen, durch seine Vermählung mit Hedwig, der Schwester und Erbin Conrad's III. von Dachau, wodurch das Andechsische Haus den höchsten Gipfel seiner Macht und seines Ansehens erreichte [32]).

Das Dachausche Haus, ein Zweig des Wittelsbachischen [33]), dessen Stifter Graf Arnold I., Sohn Otto's von Scheyern-Wittelsbach, gest. 1120, gewesen, und dessen Mannsstamm im Jahr 1180 mit Conrad III. erloschen ist, war, außer Baiern, in Franken begütert, und zwar erlangte es, wie das Andechsische Haus, einen Theil der Besitzungen der fränkischen Markgrafen durch Heirath

---

30) Hormayr a. a. O. S. 82. 84. 87.

31) S. über das genauere die abweichenden Darstellungen von Hormayr S. 82. 85. und von Lang II. S. 37.

32) Hormayr S. 119 f.

33) S. die Stammtafel bei Hormayr S. 229.

mit einer Erbin, die mütterlicher Seits von jenen Markgrafen abstammte [34]).

Das Dachauische Haus führte auch seit dem J. 1140 einen herzoglichen Titel, von Croatien und Dalmatien, auch blos von Dalmatien, öfters von Meran, und besonders häufig von Dachau [35]). Der Ursprung dieses herzoglichen Titels, der zu vielfältigen Vermuthungen, Zweifeln und Bedenken Anlaß gegeben hat, ist nunmehr vom Freiherrn von Hormayr so befriedigend erklärt, wie es nur irgend bei der Beschaffenheit der Quellen möglich scheint [36]). Darnach ist die Entstehung dieses Titels nicht in Deutschland, sondern in Ungarn zu suchen. Es rührt derselbe von den Königen von Ungarn her, und ist sehr wahrscheinlich zuerst von König Geysa II. (reg. 1141—1160), Conrad dem II. von Dachau ertheilt worden. Der ursprüngliche Titel ist wol gewesen Herzog von Croatien und Dalmatien; der von Meran ist gleichbedeutend, nicht von Meran in Tyrol (wie oft gemeint wird, welches niemals weder Dachauische, noch Andechsische Besitzung gewesen), noch von einem andern Ort des Namens im sächsischen Voigtlande, noch von einer Stadt Meran in der Lausitz oder endlich einem Meran in der Gegend von Aquileja, sondern Merania, Maronia, Mironia ist der Name einer Berggegend der dalmatisch-albanesischen Seeküste [37]).

---

34) S. die Stammtafel bei Hormayr a. a. O. Vergl. Lang II. S. 100.

35) Hormayr S. 149.

36) S. die ausführliche Untersuchung bei Hormayr S. 139—228.

37) In deutscher Sprache bezog man den Namen öfters (allerdings verkehrter Weise) auf die Lage des Landes am Meer.

Dieser herzogliche Titel in Beziehung auf Gegenden wo wahrscheinlich niemals die Dachauer zur wirklichen Ausübung von Amts- oder Herrschaftsrechten gelangt sind, wurde von ihnen auf ihre Stammbesitzung Dachau übertragen, und daher die häufige Benennung Herzoge von Dachau.

Als nun der Dachauische Mannsstamm im J. 1180 ausstarb, kamen die fränkischen Güter desselben an die Grafen von Andechs und auf diese vererbte sich auch der herzogliche Titel. Die späteren Andechse nannten sich daher Herzoge von Dalmatien und Croatien, und, am gewöhnlichsten, Herzoge von Meran.

Noch mehrten sich später die Andechsschen Güter. Erheblich für die Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg ist die Erwerbung der Pfalzgrafschaft in Burgund, mit großen Gütern und Gerechtsamen. Dieselbe wurde dem Herzog Otto I. von Meran (gest. 1234), einem Enkel Bertholds III., durch seine Vermählung mit Beatrix, einer Tochter und Erbin Otto's von Burgund, Nichte Kaiser Philipps zu Theil [38]). Sein Sohn und Nachfolger, Otto II., war der letzte des Andechsschen Mannsstammes; er starb auf der Plassenburg im J. 1248. Es hinterließ dieser Fürst,

---

38) Sie war eine Enkelin Kaiser Friedrichs I.:

Friedrich I. † 1190

Otto, von Burgund, Gem. Margarethe von Blois.	Philipp † 1208.

Beatrix, heir. 1208
Otto I. v. Meran,
† 1231.

obschon einiges früher Erworbene bereits abhanden gekommen war, überaus bedeutende, theils allodiale, theils lehnbare Besitzungen in Franken, Baiern, Kärnthen und Burgund. In Franken umfaßten sie namentlich einen sehr großen Theil des nachherigen weltlichen Gebiets von Bamberg, und des Baireuthischen, im Umfang des Rednitzgaues [39]).

Es wurde diese große Macht des Meranschen Hauses in viele Theile zersplittert, und der herzogliche Titel desselben erlosch völlig mit dem Mannsstamm. Die nächsten Verwandten und Erben Otto's II. waren fünf Schwestern desselben, nämlich 1) Agnes, erst mit Herzog Friedrich dem Streitbaren von Oestreich, sodann mit Herzog Ulrich von Kärnthen vermählt, gest. 1262. 2) Beatrix, Gemahlin des Grafen Otto von Orlamünde, 3) Margarethe, Gemahlin des Grafen Friedrich von Truhendingen, 4) Elisabeth, erste Gemahlin des Burggrafen Friedrichs III. von Nürnberg seit 1248, gest. 1273, endlich 5) Adelheid, vermählt 1245 an Hugo, Grafen von Chalons, der 1262 gestorben, und sodann an Philipp, Grafen von Savoyen; sie starb 1249 [40]). Diese Schwestern Otto's konnten nur das Me-

---

39) S. die Angabe der meranischen Güter bei Lang II. S. 34 ff. Die fränkischen Besitzungen umfaßten nach Lang S. 36. die Districte von Scheslitz, Weismayn, Staffelstein, Lichtenfels, Burg-Kunstatt, Stadt-Steinach, Kronach, Teuschnitz, Lauenstein, Lichtenberg, Naila, Hof, Rehau, Münchberg, Kupferberg, Markt Schorgast, Berneck, Culmbach, Goldkronach, Wiedenberg, Baireuth, Thurnau, Wonsees.

40) Hormayr S. 381 f. Ueber Margaretha, Gräfin

ranische Allodialgut ansprechen; die Lehne (so weit nicht Einzelnes etwa Weiberlehn war) waren den Lehnsherrn verfallen.

Uns kann das Schicksal der Meranschen Güter nur beschäftigen, so weit es die Burggrafen zu Nürnberg berührt hat. Die Besitzungen in Franken — zum Theil Bambergische Stiftslehne — wurden, wahrscheinlich nach einer Uebereinkunft unter sämmtlichen Schwestern, nur von dreien derselben in Anspruch genommen, nämlich von der Burggräfin Elisabeth, und den Gräfinnen Margaretha von Truhendingen und Beatrix von Orlamünde. Es kam jedoch darüber zu heftigem Zwist und blutigem Streit mit dem Bischof von Bamberg, sey es daß dieser die lehnsherrlichen Rechte seines Stifts zu weit, und auch über allodiale Güter, erstrecken wollte, sey es daß die Allodial-Erben ihrerseits die Allodialeigenschaft lehnbarer Güter behaupten wollten, oder auch auf beiden Seiten das richtige und billige Maaß nicht beobachtet wurde. Bischof Heinrich von Bamberg setzte sich gleich nach dem Tode Otto's II. in Besitz der Districte, die ihm als eröffnete Lehne zukamen, oder die er hoffte behaupten zu können; schon im Februar 1249 verfügte er definitiv über einige dieser Güter, indem er sie dem Stiftsvermögen und zwar dem bischöflichen Mensalgut einverleibte [41]). Es besorgte der Bischof einen offe-

---

von Truhendingen, und ihren und ihres Gemahls Antheil an der Meranischen Erbschaft s. Gruner, de comitibus de Truhendingen ducum Meraniae heredibus dissert., in seinen Opusc. ad illustr. hist. germ. Vol. I. Cob. 1760. S. 159—170. Spieß, Aufklärungen S. 28. f.

41) S. eine Urk. darüber in Hist. Nor. dipl. S. 124, aus

nen Kampf mit den Meranschen Erben, deshalb suchte er ein Bündniß mit dem streitbaren Grafen Hermann von Henneberg; dies gelang noch im J. 1249 und Graf Hermann verpflichtete sich, den Bischof und das Stift aus allen Kräften, namentlich gegen Friedrich von Nürnberg, Friedrich von Truhendingen, und die Gräfin von Orlamunde und deren Söhne zu vertheidigen [42]). Es kam zum Kriege, doch schon im Jahr 1250 vereinigten sich Burggraf Friedrich von Nürnberg und Graf Friedrich von Truhendingen mit dem Bischof von Bamberg, ihren Streit über die Meranschen Güter durch den Bischof Herrmann von Würzburg schiedsrichterlich entscheiden zu lassen. Dieser bestimmte, nach Uebereinkunft der Partheien, eine Strafe von tausend Mark Silbers für den Theil, der sich dem Schiedsspruch nicht fügen würde, zu deren Zahlung sie sich mit einigen der Ihrigen bei Strafe des Einlagers zu Würzburg verpflichteten [43]). Welchen Erfolg diese Vermittlung gehabt, wissen wir nicht; es scheint, daß der Graf von Truhendingen und der Burggraf Friedrich sich mit Bamberg wegen der Successionsrechte ihrer Gemahlinnen ohne neue Fehde vertragen haben. Dagegen kam es noch im J. 1259 zu einem heftigen Kampf der jungen Grafen von Orlamünde, Herrmann und Otto, gegen Bamberg, der erst im Dec.

Falk. Memorab. Nordg. II. c. 6. Abs. 16. S. 326. Oetter II. S. 265. Hormayr S. 399. Schannat vindem. litt. II. S. 222. Ussermann, Ep. Bamb. Dipl. nr. 183. Die Jahrzahl ist in mehreren Abdrücken 1248, muß aber 1249 seyn.

42) Gruner, opusc. II. p. 128 f. Hormayr S. 401.

43) S. Urk. b. Oetter II. S. 283. Hormayr S. 401.

1260 durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Grafen Heinrich von Henneberg und mehrerer adlicher Herrn beendigt wurde [44]). Es ergiebt sich daraus, daß zu Schesliz ein Vertrag zwischen den Grafen von Orlamünde, dem Burggrafen Friedrich und dem Grafen Friedrich von Truhendingen geschlossen worden, um den Grafen von Orlamünde einen eben so großen Antheil an den Meranschen Gütern zuzusichern, wie Burggraf Friedrich und der Graf von Truhendingen erhalten hatte.

Das endliche Schicksal der Meranschen Besitzungen in Franken war folgendes: Bamberg behielt einen sehr bedeutenden Antheil, namentlich Lichtenfels, Giechburg, Weißmain, Nießen, Kronach, Nordhalben, Kupferberg, Stadt-Steinach und Markschorgast [45]). Graf Friedrich von Truhendingen erhielt Schesliz und einen Theil des Giechschen Gebiets. Die Gräfin von Orlamünde bekam Plassenburg, Kulmbach, Himmelskron, Trebgast, Mittelberg, Berneck, Goldkronach, Zwernitz und Wunsees. Endlich die Burggräfin Elisabeth Bai-

---

44) S. die Urk. b. Spieß, Nebenst. II. S. 151, bei Hormayr S. 401 f. Oetter II. S. 308 f. (im Ausz.) Falk. Cod. dipl. S. 59. Koehler de duc. Meran. p. 61.

45) Nach Lang und Hormayr. Einiges wurde dem Grafen von Henneberg für den Beistand, den er dem Bischof von Bamberg geleistet, zugewendet, nämlich Königsberg, Betenberg, Neustadt auf der Haide, nach Gruner, opuscula II. p. 129. Doch waren, nach Schultes, I. S. 79 f. Königsberg und Betenberg durch Kaiser Friedrich II. an Bamberg gekommen (also entweder keine Meranischen Besitzungen gewesen, oder reichslehnbare) und hierauf 1249 von Bamberg an Henneberg.

reuth mit Zubehör. Auch haben höchst wahrscheinlich Burggraf Friedrich und seine Gemahlin Hof mit dem dazu gehörigen sehr bedeutenden Gebiet als Reichslehn erhalten; es kam dies jedoch gleich damals oder einige Zeit nachher (spätestens im J. 1318) [46]) als burggräfliches Lehn an einen Zweig des Reußischen Hauses, die Vögte von Weida, welche bis 1373 im Besitz geblieben sind. Der älteste vorhandene kaiserliche Lehnbrief für die Burggrafen über Hof oder Regnitz-Hof ist von Kaiser Ludewig im J. 1323 ertheilt worden [47]).

Der Truhendingensche Antheil ist später an Bamberg verkauft worden, der Orlamündische, wie später genauer erzählt werden soll, größentheils an die Burggrafen. Schon Friedrich III. erkaufte im J. 1290 die an Orlamünde gekommene Burg Zwernitz nebst Zubehör und einzelne Güter zu Weikersdorf und gelangte zugleich — aber nur vorübergehend — zum Pfandbesitz der Plassenburg und der Stadt Culmbach [48]).

Die Ansprüche der Burggräfin Elisabeth auf die Meranschen Güter und Gerechtsame in Burgund und einige

---

46) 1318 wurde nach Beendigung eines Zwistes zwischen Heinrich Vogt von Weida und Burggraf Friedrich IV. jener von diesem mit Stadt Hof und Land Regnitz beliehen. Meusel histor. Untersuchungen. Bd. I. 1s Stück. S. 122 f. Ob aber damals zum erstenmal? — Ob Regnitzhof, nebst der Umgegend Meranisches Besitzthum gewesen, wird weitläuftig untersucht in Longolius Nachrichten II. S. 1 ff.

47) Hist. Nor. dipl. p. 255. Limnäus lib. V. c. 7. nr. 128. Schütz IV. S. 204. Falk. Cod. dipl. S. 110. Joh. ab Ind. S. 405.

48) Urk. b. Schütz IV. S. 141.

wahrscheinlich dazu gehörige in Frankreich haben keine Erweiterung des burggräflichen Territoriums bewirken können: Burggraf Friedrich erhielt zwar vom König Wilhelm von Holland (Febr. 1249) die Belehnung über alle burgundische Reichslehne, die Otto II. von Meran besessen [49]), allein er mußte es aufgeben seine und seiner Gemahlin Ansprüche vollständig geltend zu machen; er verlobte im J. 1255 seine Tochter Adelheid mit dem Burgundischen Grafen Johann von Chalons und versprach dabei seinem künftigen Schwiegersohn alle seine Ansprüche in Burgund und Frankreich, mit Ausnahme der Vogtei über Besançon, zu überlassen, jedoch gegen eine bedeutende Geldsumme [50]). Dies ist nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr sind alle diese Gerechtsame im J. 1256 von dem Burggrafen und seiner Gemahlin für 1040 Mark Silber dem Grafen Hugo von Burgund und seiner Gemahlin Alix, einer der fünf Schwestern Otto's II. von Meran, völlig abgetreten worden, mit Ausnahme der Vogtei über Besançon, von der jedoch, meines Wissens, in der Geschichte der Burggrafen nicht weiter die Rede ist [51]).

So kamen nur einige fränkische Besitzungen des Meranschen Hauses an die Burggräfin Elisabeth und ihren

---

49) Hormayr S. 383. aus Vignon chr. Burgundiae. p. 151. excerp. bei Detter II. S. 282. Note a. Vergl. die Urk. bei Spieß II. S. 43. v. J. 1155.

50) Die drei an demselben Tage zu Strasburg ausgefertigten Urkunden wegen Cession jener Ansprüche und Verlobung der Tochter des Burggrafen, abgedr. bei Spieß II. S. 43., sind schwer in völligen Einklang zu bringen.

51) S. die Urk. bei Spieß II. S. 45.

Gemahl. Die Burggräfin gebar nur Töchter, nämlich Maria, vermählt an Graf Ludewig von Oettingen, Adelheid, Graf Heinrich's von Castel, und Elsbeth, Graf Gottfrieds von Hohenlohe Gemahlin. So hätten die Güter, welche durch die Burggräfin Elisabeth an den Burggrafen gekommen waren, ganz oder theilweise an die fremden Häuser kommen können, in welche die Töchter geheirathet hatten, und so dem burggräflichen Mannsstamm verloren gehen. So lange Burggraf Friedrich keine männliche Nachkommenschaft erlebte, hatte er kein nahes Interesse die cognatische Erbfolge in jene Besitzungen zu verhüten. Später als ihm seine zweite Gemahlin Söhne geboren, lag ihm jedoch daran, diesen sein ganzes Besitzthum und auch jene von seiner ersten Gemahlin herrührenden Güter zuzuwenden. Dies wurde erreicht durch Verzichtleistungen der Betheiligten; wir wissen dies speciel von zwei Grafen Gottfried und Albert von Hohenlohe, Gebrüdern, die im J. 1298 allem Anspruch auf diese Güter, welcher ihnen von ihrer Mutter, der vorhin genannten Elisabeth her, zustehen könnte, entsagten [52]). In Beziehung auf das Oettingische Haus ist uns nur eine Urkunde des Königs Rudolf v. J. 1287 aufbehalten, worin derselbe erklärt, daß Ludewig von Oettingen, seine Gemahlin Maria und deren Kinder durchaus aller Beerbung des Burggrafen Friedrich entsagt hätten, mit Vorbehalt des Successionsrechts, im Fall Burggraf Friedrich keine männliche

---

52) Die Urk. bei Oetter II. S. 372. (ex orig.). Schütz IV. S. 157. Falk. Cod. dipl. S. 96. Köhler p. 49.

liche Nachkommenschaft hinterließe [53]). Das gleiche haben auch Adelheid Gräfin von Castel und ihr Gemahl Heinrich bereits im J. 1283 gethan [54]).

III. Begnadigungen und Verleihungen des Königs Rudolf von Habsburg.

Es ist eine der bekanntesten Thatsachen aus der Geschichte Rudolfs von Habsburg, daß derselbe, nächst dem Erzbischof Werner von Mainz, seine Erwählung zum Kaiser vorzüglich den eifrigen Bemühungen des Burggrafen Friedrich III. zu verdanken hat. Burggraf Friedrich gewann besonders den Pfalzgrafen Ludewig und den Herzog Albrecht von Sachsen (auch Otto von Brandenburg wird genannt, doch treten dabei besondre Schwierigkeiten ein), indem er von Rudolfs schönen Töchtern erzählte und sich dafür verbürgte, Rudolf werde sie gern als Schwiegersöhne begrüßen; auch soll er den Pfalzgrafen Ludewig über die Besorgniß beruhiget haben, es möchte Rudolf ihn wegen Hinrichtung seiner Gemahlin Maria zur Rechenschaft ziehen [55]). Nach glücklich vollendetem Wahlgeschäft war Burggraf Friedrich der erste, der dem Grafen Rudolf eilend die Nachricht von seiner Erhebung überbrachte. Auch späterhin hat Burggraf Friedrich sich um König Rudolf mannigfach verdient gemacht, und so seine besondre Zunei-

---

53) Falk. Cod. dipl. S. 83. Jung Misc. II. S. 12. Schütz IV. S. 136.

54) Urk. bei Falk. Cod. dipl. S. 80. aus Senkenberg Selecta iuris et historiar. V. p. 356.

55) S. Gruber, de electione Rud. I. in seinen Opusc. I. p. 81 ff. Hahn, teutsche Reichs- und Kaiser-Historie V. S. 92 f.

gung und Gunst genossen. Daß überdies auch durch Verwandtschaft Burggraf Friedrich und König Rudolf besonders verbunden waren, ist zwar oft behauptet, aber nicht erwiesen worden [56]).

Es hat König Rudolf unmittelbar nach seinem Regierungsantritt zu Aachen, unter dem 25sten October 1273, dem Burggrafen Friedrich ein wichtiges Diplom ertheilt, einen Lehnbrief, dessen Inhalt theilweise schon früher vorgekommen ist und welches unter den Urkunden und Beilagen zu diesem Bande mitgetheilt ist [57]).

Es ist hier der passendste Ort den Hauptinhalt dieses Diploms in seinem ganzen Umfange darzulegen.

König Rudolf ertheilt in dieser Urkunde dem Burggrafen Friedrich nach Lehnrecht (titulo feodali, concessimus in feodo) folgende Güter und Gerechtsame: die Grafschaft des Burggrafthums Nürnberg (comicia burcgravie in Nurenberch), die Burg, welche der Burggraf daselbst inne hat, die Bewachung oder das Besatzungsrecht (cu-

---

56) Rudolf nennt den Burggrafen avunculus, auch consanguineus; es kann dies aber freilich ein ähnlicher Sprachgebrauch seyn, wie er noch jetzt zwischen regierenden Häusern üblich ist. S. Detter I. S. 425 f. II. S. 34 ff. — Verschwägert (im weitern Sinn) wurden Rudolf und Friedrich durch die zweite Gemahlin Friedrichs, Helena von Sachsen, im J. 1275, indem der Bruder derselben, Albert von Sachsen, mit einer Tochter Rudolfs vermählt war.

57) Abgedruckt bei Detter II. S. 608; ferner in Hist. Nor. dipl. S. 167 ff. Falk. Cod. dipl. S. 69. Joh. ab Ind. S. 322. Schütz IV. S. 100. Lünig Corp. Jur. Feud. I. S. 614. Pauli, preußische Staatsgeschichte II. S. 35. und an andern Orten. In Kupfer gestochen findet es sich bei Detter III. — Das Original ist jetzt in München. Lang Reg. III. p. 419.

stodia) des Vestnerthors (porte site prope idem castrum), das Landgericht zu Nürnberg (iudicium provinciale); der Beamte des Burggrafen (officialis) soll zugleich mit dem kaiserlichen Schultheiß dem Gericht über die Stadt Nürnberg vorsitzen, und von allen Einkünften, die für dieses Gericht aus Todschlägen oder andern Fällen erwachsen, zwei Drittheile empfangen; eine jede Schmiedewerkstatt (fabrica) soll dem Burggrafen einen Schilling (solidus) entrichten [58]); demselben gebührt der Grundzins (census) von allen Grundstücken (areae) jenseit der Brücke (d. h. wie es auch in der Erneuerung dieser Urkunde vom Jahre 1281 bezeichnet ist, jenseits in Beziehung auf die Burg) und zu jeder Erndtezeit der Dienst eines Schnitters; das dritte Stück Wildpret, der dritte Waldbaum und alles im Walde gefallene Holz (omnia ligna iacencia), desgleichen das Forstamt (officium de foresto) auf jener Seite der Brücke (d. h. auf der Laurenzer Seite), mit allem Zubehör; die Dörfer (villae) Werth und Buch, das Städtchen (oppidum) Schwandt, Schloß Creußen, die Vogtei über das Kloster Steinach, zehn Pfund Denare aus dem Schultheißenamt zu Nürnberg und zehn Pfund aus

---

58) Das Schmiedehandwerk, wohin der ältere Sprachgebrauch die Kunst der Ergießer, der sogenannten Messingschmiede und Rothschmiede (z. B. Peter Vischer, zu dessen Werken das schöne Monument des Kurfürsten Johann in der Domkirche zu Berlin gehört, wird ein Rothschmidt genannt) und der Waffenschmiede rechnet, war schon früh zu Nürnberg besonders wichtig und ausgebildet, und hat bekanntlich in der Zeit der höchsten Blüthe des Nürnbergischen Kunst- und Gewerbfleißes unter den verschiedenen Zweigen desselben eine sehr ausgezeichnete Stelle eingenommen. Vergl. Neues Taschenbuch für Nürnberg. 2r Thl. S. 5, 214, 223.

den Zolleinkünften daselbst. Alles dies, nebst den übrigen Lehnen, welche Burggraf Friedrich und seine Vorfahren von des Kaisers Vorgängern erweislich empfangen haben (habuisse dinoscuntur), verleiht König Rudolf dem Burggrafen Friedrich, und nicht ihm allein, sondern zugleich, aus besonderer Gunst und Gnade, seiner Tochter Maria, Gemahlin des Grafen Ludewig des jüngeren von Oettingen, und den übrigen Töchtern des Burggrafen, so jedoch, daß wenn gedachte Gräfin Maria Nachkommen habe, männlichen oder weiblichen Geschlechts, und der Burggraf keine Söhne oder Enkel hinterlasse, alsdann alle diese Lehne der Gräfin Maria und ihren Kindern zu Theil werden sollen, mit Ausschluß der übrigen Töchter, wenn aber Maria keine Kinder habe, sollen die gedachten Lehne nach dem Tode des Burggrafen an die übrigen Töchter gelangen. Würde der Burggraf jedoch einen oder mehrere Söhne erzeugen, so soll alsdann das Successionsrecht der Töchter wegfallen, und alles Recht des Burggrafen an obgedachten Lehnen dem einen Sohn oder den mehreren Söhnen desselben zu Theil werden.

Diese wichtige, inhaltreiche Urkunde ist in den späteren Streitigkeiten zwischen der Stadt Nürnberg und den Burggrafen vielfältig, bald von dieser, bald von jener Seite, sehr willkürlich und verkehrt ausgelegt und zu Partheizwecken gemißbraucht worden [59]). Folgende Bemerkungen können dazu dienen, ihre Bedeutung richtig aufzufassen.

1) Es läßt sich nicht vollständig beurtheilen und nachweisen, was und wie viel in diesem Lehnbrief eigentlich

---

59) Vergl. oben Erstes Kap. Note 88.

neues enthalten ist, in wiefern erst durch diese Verleihung dem Burggrafen Friedrich neue Güter und Gerechtsame zu Theil geworden sind. Unzweifelhaft ist, daß derselbe lange vorher Burggraf gewesen; schon 1246, neben seinem Vater, und seitdem, bei Lebzeiten desselben und nach dessen Tode, führte er fortwährend diesen Titel. Eben so gewiß hat er bereits früher (mindestens schon im J. 1265) das Landgericht zu verwalten gehabt [60]). Ferner besaß Friedrich auch schon geraume Zeit vor dieser Verleihung die Stadt Schwandt, das Schloß Creusen, die Vogtei über das Kloster Steinach, wie sich weiter unten ergeben wird [61]).

Selbst die Erblichkeit der burggräflichen Lehngüter und Gerechtsame und sogar die Zusicherung eines eventuellen Successionsrechts der weiblichen Nachkommen finden wir schon vor dieser Zeit. Was das erstere betrifft, so hatte die Burggrafschaft schon vor Rudolf von Habsburg den Character einer bloßen Amtsgewalt verloren: dafür ist ein merkwürdiges Zeichen, daß der burggräfliche Titel schon ein Haustitel geworden ist der burggräflichen Familie, der gleichzeitig von mehreren Brüdern, und von Söhnen neben dem Vater geführt wird; dies deutet wenigstens auf eine herkömmliche, wenn auch noch nicht ausdrücklich sanctionirte Erblichkeit. In Beziehung auf das Successionsrecht weiblicher Nachkommen, soll Burggraf Friedrich, dem lange Zeit blos Töchter geboren worden, schon von dem letzten Hohenstaufen Conradin und von dem Pfalzgrafen Ludewig ganz ähnliche Zusicherungen erhalten haben, wie

---

60) S. oben Erstes Kap. Note 101.

61) S. unten IV. 2. 3. und wegen Schwand, die Urk. Note 62.

im J. 1273 von König Rudolf. Conradin soll im Jahre 1267 der Tochter des Burggrafen Friedrich, Maria, Grä-fin von Oettingen, auf den Fall daß ihr Vater keine männlichen Nachkommen hinterließe, die Eventualbelehnung mit dem Burggrafthum und allen andern Lehnen, mit aus-drücklicher Ausnahme der Stadt Schwandt nebst Zube-hör, und ohne Erwähnung anderer Töchter des Burggra-fen ertheilt haben [62]); ein Diplom gleichen Inhalts wird dem Pfalzgrafen Ludewig zugeschrieben [63]). Doch sind freilich diese Diplome wol nicht gegen allen Verdacht der Unächtheit oder wenigstens theilweiser Verfälschung sicher zu stellen [64]).

---

62) Die Urk. bei Oetter II. S. 507, auch bei Falk. Cod. dipl. S. 67.

63) Bei Oetter II. S. 475; auch in Hist. Nor. dipl. S. 159. Koehler de duc. Meran. p. 47. Falk. Cod. dipl. p. 66. Joh. ab Indag. p. 302. Schütz IV. S. 94.

64) Auffallend ist in der ersten Urkunde, daß die Lehne, wor-über Conradin die Eventualbelehnung giebt, als Reichslehne bezeich-net sind: die Belehnung geht auf burggraviatus und omnia alia feoda, quae dictus Fridericus Burgravius ab imperio Romano tenet. — Seltsam ist in der zweiten Urkunde die Berufung auf die Rechte des Reichsvicariats im Eingange (cum vacante imperio Romano omnes feudorum collationes sive ordinaciones iure dignitatis officii no-stri, quod ab imperio tenemus, ad nos pertineant indifferenter). Natürlicher möchte eine Berufung scheinen auf das Successionsrecht in die hohenstaufischen Gerechtsame, von dem oben die Rede gewesen. Uebrigens hatte sich Friedrich die Zusicherung eines eventuellen Suc-cessionsrechts seiner weiblichen Nachkommenschaft auch von den Bi-schöfen von Bamberg und Regensburg und dem Abt von El-wangen für die Lehne, die von diesen Prälaten relevirten, zu ver-schaffen gewußt. S. wegen Bamberg die Urk. v. 1262 b. Oetter II. S. 255. Falk. Cod. dipl. S. 69. aus Senkenberg, Sel. iuris et historiar. V. S. 351; desgl. die Urk. v. 1267 bei Oetter II.

Dennoch ist wol vorzüglich in diesen Punkten das Neue, für das burggräfliche Haus bedeutende und vortheilhafte des Rudolfinischen Lehnbriefes zu suchen. Wenn gleich nämlich Erblichkeit der Burggrafschaft und der übrigen Reichslehne schon früher faktisch oder herkömmlich statt fand, wenn gleich Burggraf Friedrich schon früher von Conradin und dem Pfalzgrafen die Zusicherung eines eventuellen Successionsrechts für seine Töchter erhalten hatte, so ermangelte doch beides der ausdrücklichen Anerkennung von Seiten des Kaisers und Reiches, die jedenfalls in hohem Grade wünschenswerth seyn mußte; und so ist durch diese Belehnung die Erblichkeit der Burggrafenwürde und der gesammten von dem Burggrafen besessnen Reichslehne sichergestellt und befestigt worden. Darauf ist auch wol vornämlich, wo nicht allein, zu beziehen, daß die Kurfürsten in besonderen Urkunden die Billigung der Belehnung, welche Rudolf dem Burggrafen Friedrich ertheilte, erklärt haben, wobei besonders das eventuelle Successionsrecht der Tochter und ihrer Nachkommenschaft herausgehoben ist [65]).

S. 536. Senkenberg l. l. V. S. 354. Falk. Cod. dipl. S. 7. Wegen Regensburg Urk. v. 1272, für Friedrichs Tochter Elisabeth bei Ried C. d. R. I. S. 525. Schütz IV. S. 98, v. 1274 für Adelheid Ried I. S. 531. Oetter III. S. 26, v. J. 1278, im Allgemeinen, b. Ried I. S. 555., Schütz IV. S. 114., v. Jahr 1280 b. Ried I. S. 565., Schütz IV. S. 132 (hier mit der falschen Jahrzahl 1285). Wegen Elwangen s. unten V. 1.

65) Die Erklärungen der Kurfürsten von Mainz, Trier, Kölln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg (letztere in einer gemeinschaftlichen Urkunde) sind abgedruckt bei Oetter II. S. 614 ff. Die drei ersten auch bei Schütz IV. S. 99. 101. 102. — Vergl. Lang Reg. III. S. 419.

2) Es ist ferner nicht auszumitteln, wie sich die einzeln aufgezählten Gerechtsame und Güter zu dem Burggrafthum verhalten. Zum Theil sind es wol einzelne Stücke und Pertinenzien desselben, die neben der allgemeinen Bezeichnung der comicia burggravie speciel angegeben sind, wozu mehr als eine nahe liegende Veranlassung denkbar ist. Aber nicht Alles hat diese Eigenschaft. Das Schloß Creusen z. B. haben die Burggrafen ohne alle spezielle Beziehung auf die burggräfliche Würde erworben, und auf der andern Seite ist jene Aufzählung schwerlich als eine die ganze Bedeutung der Burggrafschaft umfassende zu betrachten, wenn sich gleich aus den Worten comicia burggravie keine Herrschaft über ein größeres Territorium entnehmen läßt, wie von brandenburgischen Schriftstellern und Deducenten so viel ist behauptet worden.

Der ganze Lehnbrief ist im J. 1281 in einer feierlichen, mit einer goldnen Bulle versehenen Ausfertigung wiederholt worden, in wörtlicher Uebereinstimmung, bis auf eine abweichende Bezeichnung der beiden Haupttheile der Stadt und der Reichswaldungen, nämlich nach den verschiedenen bischöflichen Sprengeln, wozu dieselben gehörten, dem des Hochstifts Eichstädt und dem des Hochstifts Bamberg [66]). Der Lehnbrief von 1273 liegt auch späteren Lehnbriefen der Kaiser für die Burggrafen zum Grunde;

---

66) Die goldne Bulle Rudolfs von Habsburg vom J. 1281 in Hist. Nor. dipl. S. 167. Limnaeus. V. p. 745. Falk. Cod. dipl. S. 75. Joh. ab Indag. S. 329. Schütz IV. S. 121. Auch besonders herausgegeben: Bulla aurea Rudolphi I. Rom. Regis, quae Plassenburgi in Archivo Brandenb. asservatur, exhibita et descripta — a Ph. E. Spiess. Bayr. 1774. 4.

so ist ziemlich wörtlich gleichlautend mit demselben der Lehnbrief Kaiser Albrechts I. vom J. 1300 [67]).

Der im J. 1273 zuerst ertheilte und 1281 wiederholte Lehnbrief hat das Territorium der Burggrafen schwerlich erweitert. Doch verdanken die Burggrafen dem König Rudolf auch mehrere eigentliche Gebietserweiterungen. Es bleiben bei Aufzählung derselben diejenigen Erwerbungen hier ausgeschlossen, wobei der König blos die von einem dritten an den Burggrafen geschehene Veräußerung genehmigt, indem von solchen Acquisitionen später die Rede seyn wird.

Es hat nun Burggraf Friedrich in der bezeichneten Art von dem Könige Rudolf folgende neue Besitzungen erhalten:

1) Im J. 1281 die Dörfer Schnepfenreuth und Schniglingen, bis dahin Burglehne der Gebrüder Stirberg und Schwecker von Otterbach (?), desgleichen ein Dorf Honolinca (? — bei Schütz heißt es Honclives, — ob Höffleins?) bis dahin der Gebrüder Eberhard und Heinrich von Berg [68]).

---

67) Falk. Cod. dipl. S. 97. Joh. ab Indag. S. 377. Schütz IV. S. 160. Natürlich ist dabei weggefallen, was in der Verleihung vom J. 1273 sich auf die eventuelle Cognatensuccession bezieht.

68) Die Urk. lat. b. Schütz IV. S. 120. Joh. ab Ind. S. 351., deutsch in Lünig corp. iur. feud. I. S. 615. Falk. Cod. dipl. S. 76. Hist. Nor. dipl. S. 176, beide Exemplare, das deutsche und lateinische, vielleicht entnommen aus einer Bestätigung Carls IV. vom J. 1355, die mehrere Rudolfinische Documente, den Lehnbrief des Kaisers Albrecht, eine Urkunde Adolfs von Nassau und die Urkunde Conrads IV. über Creusen umfaßt und in deutscher Sprache ihrem wörtlichen Inhalt nach wiederholt. S. diese

2) In demselben Jahr verpfändet Kaiser Rudolf dem Burggrafen die Mark Ervendorf mit Zubehör (den an der Waldnab im ehemaligen Fürst. Sulzbach gelegenen Markt Eberndorf oder Erbendorf?) [69]).

3) Im J. 1282 verleiht Rudolf dem Burggrafen die Dörfer (villae) Lenkersheim (das Pfarrdorf Lentesheim im Ansbachischen Oberamt Wassertrudingen) Erlebach (ein Weiler im Ansbachschen Oberamt Colmberg) und Bruck (ein Weiler im Ansbachischen Oberamt Feuchtwang oder der Markt Brück im Baireuthischen Oberamt Baiersdorf) mit Zubehör. Diese Güter mögen unverliehenes Reichsgut gewesen seyn, da die Kurfürsten zu dieser Verleihung ihre besondre Zustimmung erklärt haben [70]).

4) Im J. 1289 wurden dem Burggrafen einige Güter verliehen, die der Ritter Albert Rindsmaul von Werdenfels als Burglehne vom Reich besessen, nämlich zwei Hufen im Dorf zu Pettenhofen, drei Wiesen an dem Wasser Schwartzau, eine Hube bei der Burg Than, genannt Riblingen, ein Hof im Dorf Egelsdorf, desgleichen ein Dorf Schwarzenbach, und alles übrige (nicht genannte) Gut, welches der gedachte Albert Rindsmaul vom Reich als Burglehn inne gehabt [71]).

So auch unten IV. Nr. 16. 20. 25.

Urk. v. 1355 in Hist. Nor. dipl. S. 351. Joh. ab Indag. S. 470.

69) Urk. b. Schütz IV. S. 123.

70) Der Lehnbrief, deutsch, bei Schütz IV. S. 125, wol nur genommen aus der Bestätigung vom J. 1355. S. Note 68. — Willebriefe der Kurfürsten von Cölln, Mainz, Trier, Brandenburg, Sachsen und Pfalz b. Schütz IV. S. 125 ff. u. 150.

71) Urk. deutsch in Falk. Cod. dipl. S. 84. Hist. Nor.

IV. Einzelne Gebietserweiterungen bis zum Jahre 1297, außer der Meranschen Erbschaft und den Verleihungen Rudolfs von Habsburg.

1) Erwerbung Hohenlohischer Besitzungen.

Im J. 1235 kaufte Burggraf Conrad (II.) von Gottfried von Hohenlohe die Burg Virnsperg mit Zubehör (eine nicht unbedeutende Herrschaft), vorher Besitzthum besonderer Herrn von Virnsperg, welches Ludewig von Virnsperg unter kaiserlicher Genehmigung an Gottfried von Hohenlohe zur Buße für Beschädigungen, die dieser von ihm erlitten hatte, überlassen mußte. Den Verkauf an den Burggrafen genehmigte Kaiser Friedrich II. [72]). Zur Ergänzung dieser Acquisition kauften im J. 1259 die Burggrafen „Conrad der ältere" und „Conrad der jüngere" (Conrad der II. und sein Sohn Conrad III.?) von den edlen Herrn Gebrüdern Albrecht und Ludewig von Uffenheim ihren Antheil an dem Schlosse Virnsperg und dessen Zubehör, an den villae Egenhausen (bei Virnsperg), Eben (der Ebenhof) und Tagstetten (bei Virnsperg) und an den Forsten (dieses Alles wahrscheinlich auch Bestandtheile der Herrschaft Virnsperg), für 550 Pfund Heller; zur Sicherung eines Theils dieser Summe wurden dabei vier Herren (burggräfliche Vasallen ohne Zweifel, darunter zwei von Seckendorf) zum Einlager verpflichtet, für einen andern Theil wurden den

---

dipl. S. 180, wol nur entnommen aus der Bestätigung vom J. 1355. S. oben Note 68.

72) Die kaiserliche Bestätigungsurkunde, woraus alles obige sich ergiebt, bei Oetter I. S. 291. Schütz IV. S. 72.

Herrn von Uffenheim die burggräflichen Güter zu Ickelnheim (Egolheim im Bambergischen? eine Stunde von Windsheim und eine Stunde von Lenkersheim) als ein Pfandlehn versetzt, und falls diese nicht hinreichten, die burggräflichen Einkünfte aus dem Dorfe Breitenau (in der Gegend von Windsheim) angewiesen. Bei diesem Verkauf blieben nur ausgeschlossen die von den Herrn von Uffenheim in obgenannten Orten relevirenden Lehne [73]).

Noch wurde 1290 von der Witwe Friedrichs von Hohenlohe, Sophie, die Burg Beierbach an den Burggrafen überlassen, jedoch unter der Bedingung, die Befestigung zu zerstören und nie wieder herzustellen [74]).

S. auch unten unter 27.

2) König Conrad IV. belehnte im J. 125[illegible] den Burggrafen Friedrich und dessen Gemahlin Elisabeth mit der Burg Creusen und allem Zubehör [75]).

3) Im J. 1265 verleiht Conradin dem Burggrafen Friedrich die Vogtei über das Kloster Münchsteinach (in der baireuthischen Landeshauptmannschaft Neustadt an der Aisch) [76]).

---

73) Die Urk. v. 1259 bei Oetter I. S. 300. Schütz IV. S. 81 f. — Die Herrn von Uffenheim sind ein Zweig des Hohenlohischen Hauses. S. Lang II. S. 129 ff.

74) Urk. b. Schütz IV. S. 144.

75) Urk. b. Oetter II. S. 284. (auch I. S. 351). Lünig Corp. Jur. Feud. I. S. 611. Schütz IV. S. 80. Lang Reg. III. S. 13. — Conrad nennt die Burggräfin neptis; ob eine bloße Ehrenbenennung, oder wegen der Meranischen Verwandtschaft? S. Oetter I. S. 352.

76) Urk. b. Oetter II. S 432. Schütz IV. S. 89. und nochmals S. 143. Ussermann Episc. Wirceb. Cod. dipl. p. 63.

4) Burggraf Friedrich erhielt 1275, oder wahrscheinlicher schon 1265, für seine und seiner Gemahlin Elisabeth, so wie seiner Schwester Adelheid (einer verwittweten Pfalzgräfin von Ortenberg) Lebenszeit den Genuß des Amts (officium) Hadwarstorff und eines Gutes zu Brunst [77]).

5) Bischof Berthold von Bamberg verleiht dem Burggrafen 1277 die seinem Stift durch den Tod Ulrichs von Otelesdorf erledigten Lehngüter zu Otelesdorf [78]).

6) Ludewig von Oettingen verpfändet im J. 1280 dem Burggrafen, seiner Gemahlin, und ihren Erben sein Schloß Dachsbach mit Zubehör für 1000 Pfund Heller, wobei er sich zugleich verpflichtet, es für 500 Mark Silber ganz zu verkaufen [79]).

7) Erwerbung Leuchtenbergischer Besitzungen.

Das im J. 1646 ausgestorbene Haus der Landgrafen zu Leuchtenberg, welches zuletzt nur ein unbedeutendes Gebiet beherrschte, war im Mittelalter, insbesondre noch im dreizehnten Jahrhundert, eines der mächtigsten Häuser im östlichen Franken. Schon in jenem Jahrhundert indeß begann die Veräußerung vieler Besitzungen, von denen manche von den Burggrafen zu Nürnberg erworben sind.

---

77) Urk. b. Oetter II. S. 460. Hist. Nor. dipl. S. 155. Falk. Cod. dipl. Eichst. p. 64.

78) Urk. b. Schütz IV. S. 108.

79) Urk. b. Schütz IV. S. 117.

Es gehören folgende Acquisitionen Leuchtenbergischer Güter in diesen Zeitabschnitt.

Im Jahr 1281 verpfändeten Landgraf Friedrich und sein Sohn gleiches Namens dem Burggrafen Friedrich die Burg Culm (wo nachher Neustadt am Culm entstand) [80]), die im folgenden Jahr 1282, nebst den Villae Volckendorf (Folchendorf im Baireuthischen), Hussen (Hausen im Baireuthischen), dem Merhof, einem Hof und Lehngut in der villa Mockersdorf, endlich der Vogtei zu Spichersdorf, dem Burggrafen völlig überlassen wurde [81]). Ein Lehnbrief des Königs Rudolf für Burggraf Friedrich, von demselben Jahr, über die von dem Landgrafen von Leuchtenberg aufgelaßne Burg Culm nebst Zubehör, ist von Kaiser Carl IV. 1355 bestätiget worden [82]).

Im Jahr 1284 refutirt Landgraf Friedrich von Leuchtenberg die von ihm beseßnen Stift Regensburgischen Mannlehne, zu Gunsten des Burggrafen Friedrich [83]), mit Ausschluß der drei Meilen um Nabburg gelegnen Güter (bis auf die Bergschlösser Werdenberch und Blienstein), eines Hofes zu Altendorf und der Güter zu Peierschen und Eschenbach [84]).

S. auch unten unter 17 und 23.

---

80) Urk. b. Schütz IV. S. 119.

81) Urk. b. Schütz IV. S. 124.

82) S. oben Note 68. — In dieser Bestätigungsurkunde ist auch ein Lehnbrief Rudolfs für Burggraf Friedrich vom J. 1284 enthalten, über die von dem edlen Manne Friedrich zum Lutenberg (d. i. Leuchtenberg) aufgelassenen Reichsmannlehne.

83) Urk. b. Ried C. d. R. I. S. 600.

84) Diese Ausnahmen ergeben sich aus einer Urk. b. Schütz IV. S. 130.

8) Graf Friedrich von Truhendingen (aus einem alten sehr begüterten Geschlecht, dessen früheste Besitzungen im Sualafeld gelegen waren, dessen Stammsitz Hohentruhendingen gewesen und welches 1424 ausgestorben ist, nachdem viele Besitzungen desselben an die Burggrafen von Nürnberg übergegangen waren) verkauft an Burggraf Friedrich die Vogtei Bernheim (im Baireuthischen Oberamt Hoheneck und Ipsheim), unter der Bedingung des Wiederkaufsrechts binnen drei Jahren; sie war würzburgisches Lehn, und Bischof Berthold von Würzburg ertheilte seine Genehmigung im J. 1283 [85]).

9) Im J. 1285 überließ Friedrich von Waldbot dem Burggrafen alle von ihm angesprochenen Güter und Gerechtsame (wie es scheint, von besonderer Bedeutung) zu Neustadt (an der Aisch?). Ob dies eine neue Erwerbung des Burggrafen ist, geht nicht klar hervor [86]).

10) Der Burggraf erkaufte von Kneusel von Hohenberg ein Burglehn zu Eger und das Schloß Wunsiedel; über beides ertheilte ihm Rudolf im Jahr 1285 die Belehnung [87]).

11) Der deutsche Orden überließ im J. 1291 dem Burggrafen (vielleicht als Schenkung, zur Anerken-

---

85) Die Urk. des Bischofs b. Schütz IV. S. 129.

86) Urk. b. Schütz IV. S. 134. und Meusel histor. Untersuchungen I. 1. S. 148. (eine Erklärung der Austräge, die zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen und Friedrich von Waldbot bestellt worden).

87) Urk. b. Schütz IV. S. 133, auch deutsch in der Bestätigung Kaiser Carls IV. vom J. 1355. S. oben Note 68.

nung einer wirksamen Verwendung bei König Rudolf) den ihm gehörigen Hof (curia) zu Scheckendorf(?) [88]).

12) Burggraf Friedrich kauft von Heinrich von Thann und dessen Sohn Herrmann die villa Egelsdorf mit allem Zubehör, womit er vom König Rudolf beliehen wird [89]).

13) Engelhard Nothaft von Wildstein verkauft 1291, mit lehnsherrlichem Consens des Königs Rudolf, verschiedene Einkünfte zu Brunnsgrün, Steinfels, Biperbach und Thiersheim für 200 Pfund Heller, unter Vorbehalt eines Wiederkaufs in Jahresfrist, und verpfändet für 50 Mark seine Güter zu Obereuth [90]).

14) Im J. 1292 verlieh König Adolf von Nassau dem Burggrafen alle durch den Tod Heinrichs von Liebenstein eröffnete Reichslehne [91]).

Folgende Erwerbungen (15—27) können nur aus neueren Schriften, ohne Nachweisung von urkundlichen oder sonstigen Beweisen, angegeben werden:

15) Im Jahre 1279: Heerdegen von Gundlach verkauft die Hälfte der villa Flechsdorf [92]).

16)

---

88) Urk. b. Schütz IV. S. 146.

89) Urk. b. Schütz IV. S. 147, auch in der Bestätigung Carls IV. vom J. 1355. S. oben Note 68.

90) Urk. b. Schütz IV. S. 145.

91) Urk. b. Schütz IV. S. 151. Deutsch in der Bestätigung Carls IV. vom J. 1355. S. Note 68. — Nach Lang II. S. 106, die Schlösser Arzberg und Hohenberg; aber Hohenberg ist von den Kneuseln an die Burggrafen gekommen, laut archivalischer Nachrichten bei Spieß, Aufklärungen S. 17.

92) Meusel histor. Untersuch. I. 1. S. 101.

16) Im J. 1282 Verleihung von Hohenberg und Kirchenlamiz, durch König Rudolf [93]). Nach einer andern Angabe ist Hohenberg 1292 [94]), Kirchenlamiz 1352 erworben [95]).

17) Im J. 1283 Bleienstein und Freudenberg durch Refutation von Seiten des Landgrafen von Leuchtenberg und kaiserliche Belehnung [96]).

18) Im J. 1285 Klein-Lankheim durch Kauf von Graf Hermann von Castel [97]).

19) Im J. 1287 Vogtei über die Güter des Hochstifts Eichstädt zu Herrieden durch Verleihung des Bischofs [98]).

20) Im J. 1288 Schloß und Dorf Burgthann durch kaiserliche Belehnung [99]).

21) Im J. 1290 Schloß Geiersberg, durch Kauf von der Gräfin Sophie von Solms [100]).

22) Im J. 1291 Bischofsgrün durch Kauf von Kunigunda von Heidek [101]).

---

93) Fischer S. 83.

94) Lang II. S. 106. Vergl. Note 91.

95) S. drittes Kap. XI. Nr. 20.

96) Fischer S. 83.

97) Fischer S. 84.

98) Lang II. S. 124.

99) Büschings Erdbeschreibung Bd. VII. S. 954. Lang II. S. 123 (im J. 1287). Stieber, Nachr. v. Onolzbach. S. 269.

100) Fischer S. 84.

101) Fischer S. 84. — S. aber unten, drittes Kap. XI. Nr. 17.

23) Im J. 1291 Wendelstein, gekauft von dem Landgrafen von Leuchtenberg [102]).

24) Im J. 1292 Roth, Roßstall, Windsbach und Rößlinroth (im Ansbachischen) durch Kauf von denen von Heidek [103]).

25) Im J. 1292 Arzberg durch kaiserliche Belehnung [104]).

26) Im J. 1292 verkauft Gräfin Kunigunda von Heidek den von ihrem Vater Wolfram von Dornberg (dem letzten dieses Geschlechts) ererbten Antheil an Windsbach [105]).

27) Ohne Angabe eines Jahres: Böheimsfelden, erkauft von einem Grafen von Hohenlohe, für 200 Mark Silbers [106]).

V. Gebietsverminderungen und Lehnsaufträge bis zum Jahre 1297.

1) Im J. 1265 wurde von dem Burggrafen Friedrich und seiner Gemahlin Elisabeth der Abtei Elwangen die Stadt Baireuth, mit den dazu gehörigen Burgen, Vasallen und allem übrigen Zubehör, und das Schloß Cadolzburg mit allen Pertinenzen zu Lehn aufgetragen,

---

102) Brandenburgische Usurpazions-Geschichte in den fränkischen Kreis-Landen, insbesondere in dem Gebiet des D. Ritter-Ordens. 1797. Fol. S. 44.

103) Büsching a. a. O. S. 953. 955. 960. Fischer S. 85. Für Roth: Schütz III. S. 219.

104) Lang II. S. 106. Vergl. oben Note 91.

105) Lang II. S. 142.

106) Fischer S. 85.

wobei ihrer Tochter Maria und deren Gemahl Grafen Ludewig von Oettingen, als ihren Erben, die Mitbelehnung ertheilt wurde [107]). Aus diesem Lehnsauftrage der Burg Cadolzburg zugleich mit der Herrschaft Baireuth hat man öfters schließen wollen, daß Cadolzburg ebenfalls eine Meranische Besitzung gewesen sey. Allein aus der Urkunde folgt eher das Gegentheil: die Erwähnung der Meranischen Erbschaft beschränkt sich recht ausdrücklich blos auf Baireuth und kann nicht ohne große Willkühr auf Cadolzburg bezogen werden.

2) Im J. 1277 soll Burggraf Conrad und seine Gemahlin Agnes an das Hochstift Eichstädt den Markt Spalt und das Schloß Sandkron um 1000 Pfund Heller verkauft haben, unter Vorbehalt aller Gülten und bestimmter Einkünfte für den Zeitraum von eilf Jahren, was auch der Burggräfin zu Gute kommen sollte, falls sie ihren Gemahl überlebte [108]). Doch ist wahrscheinlich richtiger, daß Burggraf Conrad diese Besitzungen nebst dem sehr bedeutenden Zubehör von dem Bischof von Eichstädt wiederum zu Lehn erhalten hat. Erst 1295 wurde Spalt und Sandkron mit allem Zubehör dem Bisthum Eichstädt völlig überlassen, und zwar durch eine

---

107) Urk. über den Lehnsauftrag bei Oetter II. S. 350. aus Köhler de ducibus Meraniae §. 22. Struv de allodiis imperii S. 206. Falk. Cod. dipl. S. 63. Schütz IV. S. 86. und nochmals 92. Longol. Nachricht. II. S. 135. Lang Reg. III. S. 249. Revers des Abts von Elwangen b. Oetter II. S. 361. Falk. Cod. dipl. S. 163. Schütz IV. S. 90. Struv l. l. p. 207. Lang a. a. O.

108) Uebersetzung der Urk. des Bischofs Reinbot von Eichstädt bei Oetter I. S. 360. Schütz IV. S. 110.

Schenkung [109]). Da Spalt ursprünglich Regensburgisches Lehn war, so bedurfte es der Zustimmung des Hochstifts Regensburg; über diese besitzen wir eine Urkunde bereits vom J. 1294, worin Bischof Heinrich von Regensburg an das Hochstift Eichstädt das Eigenthum überläßt des oppidum Spalt, der Vogtei der villae zu Berbach, nämlich Nassingen und Thustingerdorf, die villae Mosbach und Weingarten, mit allem Zubehör, welches Alles Burggraf Conrad als Regensburgisches Lehn besessen [110]).

3) Im J. 1284 verkauft Albert Rindsmaul an das Hochstift Eichstädt das Schloß Werdenfels nebst Zubehör, mit lehnsherrlichem Consens des Burggrafen Conrad und seiner Gemahlin Agnes [111]).

4) Im J. 1293 haben die Burggrafen Friedrich III. und Conrad, Gebrüder, die Vogtei über Steinach veräußert [112]).

5) Im J. 1294 schenkt Burggraf Conrad mit Zuziehung seiner Gemahlin Agnes an den deutschen Orden die Burg Viernsberg mit allem Zubehör, mit Gütern und Gerechtsamen zu Ickelheim, Lenkersheim, Braitenau, Oberzenn, Niederzenn, Brachbach, Espach, Ober- und Nieder-Altenberg, Sundernau und in andern Ortschaften [113]).

---

109) Urk. bei Detter I. S. 392 f. Falk. Cod. dipl. S. 93. Eiusd. Cod. dipl. Eichst. S. 98.

110) Urk. bei Detter I. S. 360. Falk. Cod. dipl. Eichst. p. 95. Angeführt bei Ried C. d. R. I. S. 656.

111) Urk. bei Detter I. S. 363.

112) Die Urk. bei Schultes II. S. 372.

113) Urk. in brandenb. Usurpazionsgesch. ꝛc. (S. oben

6) Im J. 1296 verkaufen Burggraf Conrad und seine Gemahlin Agnes an das Hochstift Eichstädt für 4000 Pfund Heller, mit Vorbehalt einiger lebenslänglicher Nutzungen, das Schloß Abenberg nebst Zubehör, mit Ausnahme der Vasallen, Dienstleute und Hörigen [114]).

Drittes Kapitel.

Geschichte des burggräflichen Territoriums von 1297 bis 1411, oder vom Tode des Burggrafen Friedrich III. bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg durch Burggraf Friedrich VI

Inhalt: I. Förderung durch die Kaiser und das Haus Luxemburg. II. Orlamündische (alt-Meranische), III. Nassauische, IV. Trimbergische, V. Reußische, VI. Oettingensche, VII. Hohenlohische, VIII. Leuchtenbergische, IX. Truhendingensche, X. Schlüsselbergische Besitzungen. XI. Uebrige Erwerbungen. XII. Vorübergehende Besitzungen. XIII. Ereignisse, die eine Gebietserweiterung hätten herbeiführen können. XIV. Gebietsverminderungen. XV. Verhältniß zur Stadt Nürnberg. XVI. Resultat am Ende dieses Zeitraums. XVII. Geschichte der Erbfolge. Hausverfassung.

Es ist diese spätere Zeit nicht minder wichtig geworden für die Erhöhung der Macht und des Ansehns des

---

Note 102.) Beil. S. 235. (Nr. 117.) Falk. Cod. dipl. S. 87. Joh. ab Ind. S. 370. Schütz IV. S. 151. Oetter I. S. 390.

114) Homagiis tamen seu feudis nostris, quae vulgariter Mannlehne dicuntur, hominibus etiam ac personis quibuslibet, sive

burggräflichen Hauses, als das an Erwerbungen so reiche Zeitalter Friedrichs III. Die Geschichte dieses Hauses bietet von ihrem Anfang an durch eine Reihe von Jahrhunderten die seltene Erscheinung dar, daß die Lande, welche die göttliche Vorsehung seiner Herrschaft untergeben hat, stets gewachsen sind, bis auf die vorübergehende Catastrophe der Jahre 1806 bis 1813 niemals bedeutende Verminderungen erfahren haben, eine Erscheinung, welche bei äußerst wenigen Fürstenhäusern die, so wie unser königliches Haus, ihre Größe allmähligen Erwerbungen verdanken, sich wiederholt. Besonders reich an neuen Acquisitionen ist die Zeit des Burggrafen Johann II. (1332 bis 1357), der von Vielen daher auch den Beinamen conquestor (Erwerber) erhalten hat. In diese Periode fällt auch besonders die in keiner späteren Zeit wiedergekehrte Ergiebigkeit und Einträglichkeit der Baireuthischen Bergwerke, wodurch die Mittel durch Kauf und Pfandschaft das Land zu vergrößern sich bedeutend vermehrten.

Es lassen sich die einzelnen hieher gehörigen Ereignisse, besser als in einer blos chronologischen Aufzählung, nach folgenden Abschnitten übersehen.

---

militaris, sive vulgaris aut cuiuscunque status vel conditionis fuerint, nec non mancipiis servili nobis conditione adstrictis duntaxat exceptis, de quibus nobis ordinandi iuxta voluntatis nostre arbitrium facultatem plenariam reservamus. Heißt dies, daß die Befugniß vorbehalten blieb', die mancipia auf andere Güter zu verpflanzen? — S. die Urk. bei Oetter I. S. 400. Falk. Cod. dipl. S. 95. Eiusd. Cod. dipl. Eichst. S. 102. Hist. Nor. dipl. S. 196.

I. Uebersicht dessen, was von den Kaisern und dem Luxemburgischen Hause für die Förderung der Territorialmacht des burggräflichen Hauses geschehen ist.

Burggraf Friedrich IV. war ein getreuer und eifriger Anhänger Kaiser Ludewigs des Baiern, und nahm besonders an dessen Kampf um die Krone mit dem habsburgischen Hause den lebhaftesten Antheil. Auch seine Söhne blieben in genauer Verbindung mit Ludewig, bis an dessen Tod [1]). Doch wissen wir nur von wenigen Beweisen der Gunst dieses Kaisers, welche die Macht der Burggrafen gefördert haben. Die Belehnung mit Hof und dem dazu gehörigen Gebiet, ist schon früher erwähnt worden [2]). Hätten wir blos den kaiserlichen Lehnbrief, so möchte daraus gefolgert werden, daß diese bedeutende Erwerbung damals zuerst, und lediglich durch kaiserliche Gunst, dem Burggrafen zu Theil geworden, indem in sehr glänzenden Ausdrücken darin die Anerkennung der Verdienste des Burggrafen, die er besonders im Kriege gegen Friedrich von Oestreich sich erworben habe, ausgesprochen ist, und die Belehnung selbst als ein Lohn dafür bezeichnet wird. Möglich wäre indeß, daß die frühere kaiserliche Belehnung, die, wie oben gezeigt worden, anzunehmen ist, ohne daß die Urkunde darüber aufgewiesen werden könnte, irgend einer Beschränkung unterlag, (etwa nur dem Burggrafen Frie-

---

1) S. Mannert, Kaiser Ludwig IV. oder der Baier. Landshut 1812. 8. — In der Schlacht bei Mühldorf 1322 ergab sich Friedrich von Oestreich einem Vasallen des Burggrafen und ward so des letzteren Gefangener.

2) S. oben S. 126.

drich III. persönlich, auf seine Lebenszeit, ertheilt gewesen) und so doch eine neue und wichtige Begnadigung in der Belehnung, die Burggraf Friedrich IV. von Kaiser Ludwig empfing, liegen konnte.

Völlig neu ist dagegen die Erwerbung der Veste Stauf (Sitz eines Ansbachischen Oberamts) nebst allem Zubehör, welche dem Burggrafen im Jahr 1328 vom Kaiser verliehen wurde; die Burg selbst war zerstört, es wurde aber ausdrücklich bei der Verleihung gestattet dieselbe herzustellen [3]).

Sehr viel bedeutender ist, was durch Karl IV. und andre Fürsten des Luxemburgischen Hauses an die Burggrafen gekommen und zur Beförderung ihrer Macht geschehen ist.

Karl dem IV. verdanken sie zuförderst eine feierliche Anerkennung ihres Fürstenstandes, was ihnen zwar nicht unmittelbar eine größere Macht ertheilen, aber doch das Ansehen und den Glanz des Hauses erhöhen, und so mittelbar auch auf die Erweiterung ihrer Territorialmacht förderlich einwirken konnte. Es heißt in dem Diplom ausdrücklich, daß der Kaiser ihnen den Fürstenstand nicht neu ertheile, sondern nur durch die solenne, mit Zustimmung des Reichs und insbesondre der Kurfürsten ertheilte Erklärung anerkennen und sicherstellen wolle den Adel und den fürstlichen Stand, welcher den Burggrafen von Nürnberg von Alters her gebühre und dessen Vorzüge und Freiheiten

---

3) Limnäus V. S. 831. aus Urk. Vergl. Lang II. S. 149. (hat das Jahr 1326), Büsching's Erdbeschreibung Bd. VII. S. 956. Nach Pastorius Francon. rediv. S. 432. wurden dafür 1600 Pfund Heller gezahlt. Vergl. unten XI., 11 u. Note 78.

nur einige frühere Burggrafen nicht mit solchem Fleiß bewahrt hätten, wie die Würde und Ehre des burggräflichen Amtes es billig erheische. Derohalben, da das Burggrafthum ein edles Glied des Reiches sey (nobile membrum sacri imperii) erkenne und erkläre der Kaiser, nach Rath der Fürsten, Grafen und Barone und Großen des Reiches, aus sichrer Wissenschaft und aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, daß Burggraf Friedrich von Nürnberg und seine Erben und Nachfolger im Burggrafthum Nürnberg auf ewig sich aller der erlauchten Fürsten des heiligen römischen Reichs zustehenden Gerechtsame, Würden, Freiheiten und Ehren genießen und bedienen sollen, in Gerichten und allen andern Sachen und Geschäften, welches Namens und welcherlei Art sie seyen. In diesem Diplom werden zugleich den Burggrafen zwei wichtige Privilegien ertheilt, die wenige Jahre vorher in der vorzugsweise sogenannten goldenen Bulle (vom Jahr 1356) blos den sämmtlichen Kurfürsten waren zugesichert worden: einmal, ein sehr umfassendes Privilegium de non evocando, das Privilegium nämlich, daß keiner von ihren Leuten (homines), als Vasallen, Dienstleute, Richter, Bürger, Bauern, keiner ihrer Diener und Untersassen (subsides), irgend vor andre Gerichte als vor die Burggrafen oder deren bestellte Richter geladen werden könne oder dürfe, und je verpflichtet sey, anderswo zu erscheinen und irgend wem zu Recht zu stehn; nur wegen offenbar verweigerten Rechts soll Berufung an den kaiserlichen Hof zulässig seyn. Alles was gegen dies Privilegium geschehen könne, wurde im voraus für null und nichtig erklärt. Das andre wichtige Vorrecht, welches die Burggrafen bei dieser Gelegenheit noch besonders erlangten,

war das vollständige Bergregal für alle schon damals benutzten oder künftig noch aufzufindenden Bergwerksschätze, im ganzen Umfang ihres Territoriums [4]). Die Kurfürsten bekräftigten dieses kaiserliche Diplom durch besondere Willebriefe [5]).

Nun von den Gebietserweiterungen, welche durch Carl IV. den Burggrafen zu Theil geworden:

1) Im J. 1347 erhielten die Burggrafen (Johann und Albrecht) die Belehnung mit den heimgefallenen Lehnen der Herrn von Schlüsselberg [6]).

2) Im J. 1364 verlieh Carl die dem Reiche eröffnete Lehnschaft Rudolfs von der Wart [7]).

3) Im J. 1365 wurde Feuchtwangen (Oberamt im Ansbachischen) von Carl IV. für 50,000 Gulden verpfändet, später von dem Reich für neue 20,000 Gulden ganz überlassen [8]).

---

4) S. diese mit einer goldenen Bulle versehene Urkunde vollständig abgedruckt in dem Urkundenbuche. Sie findet sich auch bei Falk. III. S. 163 f. Hist. Nor. dipl. S. 413. Seidel, Abhandl. v. d. Burggrafthum Nürnberg. S. 247. Jung II. S. 276. Pauli, preußische Staatsgesch. II. S. 46. Limnäus. T. II. Lib. V. c. 7. nr 130. Falk. Cod. dipl. S. 172. (mit der falschen Jahrzahl 1362).

5) Die Erklärung von Mainz, v. J. 1371, in Hist. Nor. dipl. S. 416. — Angeführt werden bei Jung II. S. 284. die Willebriefe der Kurfürsten von Sachsen (v. J. 1364), von Trier (1365) und von Cölln (v. J. 1372).

6) S. das Nähere hierüber unten X.

7) Schütz II. S. 83.

8) Büsching Erdbeschreibung VII. S. 962. Pastorius, Franconia rediviva. S. 397. Schütz II. S. 84, ohne Angabe eines Jahrs. Nach Schütz III. S. 118. wurde es im J. 1376

4) Im J. 1372 gab Carl IV. den Burggrafen das Recht, die vom Reich an Suicard von Gundelfingen für 2000 Pfund Heller verpfändete Burg Landeck einzulösen [9]).

5) Im J. 1375 hat Carl IV. die Burggrafen mit der Veste Wald beliehen [10]).

6) Im J. 1378 gab Carl IV. noch die Belehnung mit den erledigten Reichslehnen der Dynasten von Trimberg [11]).

Noch darf nicht unerwähnt bleiben, wie im J. 1347 und wiederholentlich im J. 1355 Carl IV. den Burggrafen Johann und Albrecht die Macht gab, die Raubhäuser und Vesten, woraus man des Reiches Straße beschädigte, zu bezwingen, und ihnen im voraus dieselben mit allem Zubehör als Reichslehne verlieh [12]). Dies mag sehr wohl die wirkliche Erwerbung einzelner Burgen und Güter zur Folge gehabt haben [13]).

---

für 5000 fl. verpfändet, und im J. 1380 erblich den Burggrafen überlassen. — Nach Limnäus V. S. 816. geschah die Verpfändung 1350 oder 76 für 5000 fl., und die völlige Abtretung für 3000 fl. — Nach Fischer S. 92. kam die Pfandschaft im J. 1376 an die Burggrafen.

9) Limnäus T. II. Lib. V. c. 7. nr. 76. und Addit. T. V. p. 824. — Lang II. S. 149.

10) Schütz III. S. 248., cit. Urk. — Urk. in Falk. Cod. dipl. Eichst. p. 210. Joh. ab Ind. S. 502. Durch Mißbrauch zu Räubereien hatten die bisherigen Besitzer sie verwirkt.

11) Unter IV. unten das Nähere.

12) Urk. v. 1347 in Falk. Cod. dipl. S. 142. Schütz IV. S. 265.; von 1355 Falk. a. a. O. S. 147. Schütz IV. S. 280. Jung, Misc. II. S. 22.

13) S. z. B. unten XI. zum J. 1352.

Wichtiger ist, bei den bedenklichen und zweideutigen Umständen, mit denen öfters die Erwerbung von Pfandschaften verbunden war, daß Kaiser Carl den Burggrafen im J. 1349 eine allgemeine Bestätigung aller Reichspfandschaften, die sie besaßen, ertheilte [14]). Auch zu dieser kaiserlichen Erklärung kamen kurfürstliche Willebriefe hinzu [15]).

Carl IV. hatte schon vorher, im J. 1347, insbesondre die bereits vor seiner Zeit (vielleicht unter Ludwig dem Baiern) den Burggrafen gegebene Pfandschaft an den Vesten Plötze und Parkstein und dem Markt Weyda bestätiget [16]).

Auch durch den Sohn und Nachfolger Carls IV., Wenceslas, sind einige neue Besitzungen an die Burggrafen gekommen:

Im J. 1390 verlieh Wenzel ihnen die apert gewordenen Brauneckischen Reichslehne [17]).

Im J. 1401 kamen Pegnitz (Baireuthisches Oberamt) und Beheimstein pfandweise an Nürnberg [18]).

Erlangen — ein uralter Ort, schon zu Anfang des 9ten Jahrhunderts unter den 14 Orten genannt mit slavischen Kirchen, im J. 1002 von Kaiser Heinrich II. an Würz-

---

14) Urk. b. Schütz IV. S. 268.

15) Willebriefe v. Mainz und Pfalz bei Schütz IV. S. 269.

16) Urk. b. Schütz IV. S. 264. S. aber unten XIV. 7.

17) S. unten VII.

18) Lang II. S. 118. — Pegnitz war 1357 durch Kauf von Leuchtenberg an Böhmen gekommen. S. Urk. in Lünig Cod. German. dipl. I. S. 1183. — Daselbst S. 1411 findet sich ein Verzicht des Burggrafen Johann auf Beheimstein vom J. 1402.

burg übergeben, 1017 durch Tausch an Bamberg, 1361 durch Kauf an Carl IV. und so an Böhmen gekommen — wurde im J. 1403 an die Burggrafen verpfändet [19]).

Von Böhmen sind auch um diese Zeit an die Burggrafen gekommen: Leuthen, Ziegenfeld, Spies, Frankenberg bei Creusen, Plech und Lindenhard [20]).

II. Erwerbung Orlamündischer (alt-Meranischer) Güter.

Das ursprüngliche Geschlecht der Grafen von Orlamünde (an der Saale, zwischen Jena und Rudolstadt) ist ein Zweig des alten Weimarschen Hauses, das im Jahr 965 zuerst sicher bekannt wird, und dessen Abstammung nicht unwahrscheinlich von den Babenbergen in Franken hergeleitet wird. Der Mannsstamm des alten Orlamündischen Hauses ist im J. 1067 mit Graf Otto ausgestorben. Orlamünde kam an dessen Enkel, Siegfried, aus dem Anhaltischen Hause, einen Sohn der Tochter Otto's von Orlamünde, Adelheid, und Albrechts von Ascanien (also einen Bruder Otto's des Reichen und Oheim Albrechts des Bären). Dieser Siegfried, einer der mächtigsten deutschen Fürsten durch die Verbindung der Pfalzgrafschaft am Rhein und anderer bedeutender Güter und Gerechtsame mit den sehr erheblichen Orlamündischen Besitzungen in Thüringen, der auch an wichtigen Begebenheiten der Regierung König Hein-

---

19) Lang II. S. 113. 114.

20) Fischer S. 94, im J. 1400; wo auch Erlangen und Pegnitz oder Böheimstein genannt werden. — Lindenhard wurde, nach Lang II. S. 118, im J. 1406 erworben.

richs V. einen sehr thätigen Antheil genommen hat, starb im J. 1113. Sein Sohn, Wilhelm, der ebenfalls die Pfalzgrafenwürde behauptete, starb im J. 1140, als der letzte des Mannsstammes, und es kam nun Orlamünde mit den übrigen thüringischen Besitzungen an seinen Vetter Albrecht den Bären, und durch diesen an dessen Sohn Hermann, den Stammvater aller späteren Grafen von Orlamünde. Ausgestorben sind diese im letzten Viertel des funzehnten Jahrhunderts, im J. 1476, oder einem der nächstfolgenden Jahre [21]).

Es ist oben erzählt worden, wie durch die Vermählung eines Grafen von Orlamünde mit einer Schwester des letzten Herzogs von Meran ein Theil der Meranischen Besitzungen in Franken an das Orlamündische Haus gekommen ist, worauf ein Zweig dieses Hauses selbst den Namen von dem altmeranischen Schloße Plassenburg geführt hat [22]).

Es sind nun diese ehemals meranischen Güter des orlamündischen Hauses, insgesammt oder doch größtentheils, an die Burggrafen von Nürnberg gekommen, und zwar kraft eines Vertrages zwischen Burggrafen Johann und Otto, Grafen von Orlamünde, Herrn zu Plassenburg, vom J. 1338. Graf Otto verpfändete erst um 4000 Pfund Heller die Stadt Culmbach, das Dorf Grafendabrach (ein Dorf zwei Stunden von Culm-

---

21) Bertram und Krause Anhaltische Geschichte I. S. 305—368. 473—478. Lenz, Becmann. enucl. S. 48 ff. G. Fr. Löber de burggraviis orlamundanis exercitatio academica. Jena 1741. 4.

22) S. oben S. 122 ff.

bach), das Vorwerk Primstorf (der Primshof bei Culmbach), die Ecker-Kuppeln (Wiesen, die bei dem Primshof liegen), und „alle di gut, gulte und Nütze di in dem Zolle zu Kulmnach, als verre der geraichet, gelegen sint, der Zol get von Kulmnach biz an den Küntzenbach und an den Bach der Kulmna genant ist, an den Kawerburger Bach und an den wallenden Brunnen, mit allem was zu der Stadt Kulmnach und der Gegent in dem Zolle als weit vor geschriben stet gehöret, mit Dörffern, Mülen, Vorwerchen, Gerichten, Rechten, Guten, Nutzungen, Zinsen, Steuern, Fischwassern, Höltzern, Wiesen, Ekkern, Holtz, Hafer, Gulten in der Stadt und davor, Wassern, Weiden, Ehren und Gewohnheiten, besucht und unbesucht, wie das genant ist." Ausgeschlossen von der Verpfändung blieb nur das Landgeleit zu Culmbach. Damit wurde ein merkwürdiger Erbvertrag verbunden: Graf Otto von Orlamünde sicherte dem Burggrafen Johann und dessen Erben, auf den Fall, daß er und seine Gemahlin Cunigunde keine Söhne hinterließen, alle seine Herrschaften und Güter zu „insamt den Vesten Plassenburg, Kulmnach und Drebgast, Landen Leuten und Guten swi di genant sint oder swo si gelegen sint, und alle die warte (d. h. Anwartschaft) und recht die wir haben zu der vesten Bernekk und waz darzu gehöret, besucht und unbesucht." Dies wird nachher zusammen als Herrschaft Plassenburg bezeichnet.

Dabei wurden noch folgende Bedingungen festgesetzt:

1) Es blieb dem Grafen von Orlamünde vorbehalten nach seinem Tode von seinen Gütern bis zum Betrage von 2000 Pfund Hellern Andern zuzuwenden.

2) Würde er Töchter hinterlassen, so sollten Burggraf Johann und dessen Erben sich ihrer annehmen und sie ausstatten nach Ehre und Treue und wie ihre eigenen Kinder.

3) Würde dringende Noth den Grafen zu Verpfändungen und Veräußerungen nöthigen, so sollte er die Pfandschaft oder den Kauf dem Burggrafen oder seinen Erben vor allen Andern anbieten.

4) Sollte Burggraf Johann vor dem Grafen sterben, und dieser eheliche Söhne haben, so sollten des Burggrafen Erben durch Zahlung von 3000 Pfund Heller in den ganzen Erbvertrag eintreten, auch gegen die Söhne des Grafen, diese aber, falls ihnen selbst wieder Söhne geboren würden, sich von allem Anspruch wegen des Erbvertrags durch Rückzahlung der 3000 Pfund Heller frei machen können, unbeschadet indeß des dem Burggrafen constituirten Pfandrechts an Culmbach ꝛc., wenn dasselbe bis dahin noch nicht abgelöst wäre.

5) Alle Amtleute und Diener des Grafen, die über die Vesten desselben gesetzt waren, sollten endlich dem Burggrafen Johann und seinen Erben die Beobachtung dieses Vertrags angeloben „dem Burchgrafen und seinen Erben mit den Vesten zu warten, als lange, in allen den rechten, punden (Verbindlichkeiten? Punkten?) und artikeln als an disem brif geschriben stet," und auf diesen von ihnen geleisteten Eid dem Burggrafen und seinen Erben ihre offenen Briefe geben. Das gleiche sollte von jedem neu angestellten Amtmann gefordert werden [23]).

Graf

---

23) Die Urkunden, die Graf Otto von Orlamünde über die

Graf Otto von Orlamünde starb bald nach Abschließung dieses Pfand- und Erbvertrages [23a]).

Eine Gräfin Pudica von Orlamünde, Tochter des Herrn Poska von Schaweberg, behauptete Rechte auf Berneck, Trebgast, Haus Redmarstorf (Remmersdorf), das Haus Culmbach, die Stadt und was dazu gehört wegen 15,000 Schock „grosser beheimischer Pfennig" (?) Brautschatz (Zuschatz in der Urkunde genannt), Widerlegung und Morgengabe; diese entsagte, wahrscheinlich weil sie befriedigt war oder eine anderweitige Sicherheit erhalten hatte, allem Anspruch die sie wegen jener Güter gegen den Burggrafen Johann und die Gräfin Cunigunde, Otto's Wittwe, gehabt hätte, vor dem Landgericht zu Nürnberg, im J. 1341 [24]).

Bereits im Jahr 1336 soll Mittelberg pfandweise an die Burggrafen gekommen seyn [25]).

III. Erwerbung Nassauischer Besitzungen in Franken.

Im J. 1299 verpfändete Kaiser Albrecht dem Grafen Emicho von Nassau (einem Sohne des Stifters der

---

sen Vertrag ausgestellt hat, s. in Dumont Corps diplomat. T. I. P. 2. p. 166. und in Rousset, suppl. T. I. P. 2. p. 136. Am besten in: Longolischen Vorraths. 1stes Fach. S. 52. Schlecht bei Lünig, Reichs-Archiv. P. spec. cont. II. F. 1. S. 230. — Falkenst. Cod. dipl. S. 128. Schütz IV. S. 236. Die Urkunde des Burggrafen Johann bei Longolius a. a. O. S. 78 ff. Schütz IV. S. 239.

23a) S. Löber a. a. O. p. 102. Spätestens fällt sein Tod in das Jahr 1341.

24) Entsagungsurkunde der Gräfin b. Longolius a. a. O. S. 89 f., auch bei Struv, de allodiis imperii. (Jenae 1734) p. 212 sq.

25) Fischer S. 87.

Ottonischen Linie des Nassauischen Hauses) und seiner Gemahlin Anna, einer Tochter des Burggrafen Friedrich III. für 2000 Mark Silber mehrere Reichsgüter in Franken, nämlich die Burg Kammerstein, die Hofmarken Schwabach, Altorf und Herolsperch mit allem Zubehör [26]). Einige Einkünfte zu Heroldsberg und zu Scheide (einem Ort, der zu dieser Pfandschaft gehörte) waren nicht in den Händen des Kaisers, sondern einer Gräfin von Werdenberg. Diese kamen, nachderen Tode, im J. 1305 ebenfalls pfandweise von dem Kaiser an die Gräfin Anna von Nassau, für 100 Mark Silber [27]). Die Pfandsumme, für welche Kammerstein ꝛc. versetzt worden, erhöhte Kaiser Ludwig im J. 1329 um 2000 Pfund Heller [28]).

Diese Pfandschaften wurden von Kaiser Carl IV. dem Grafen Johann von Nassau, Herrn zu Hadamar (einem Sohn Emicho's) als Reichslehne verliehen; sie werden in dem Lehnbriefe so bezeichnet: die Burg Kammerstein mit allen den Märkten und Dörfern so dazu gehören, mit Namen Schwabach, Herolzberg, Kornburg, Scheide, Altorf [29]). Ueber diese Belehnung wurden auch kurfürst-

---

26) S. Willebriefe der Kurfürsten von Mainz, Cölln, Sachsen, Pfalz, Brandenburg bei Oetter III. S. 158 f. Die Urkunden der Kurf. von Pfalz, Sachsen und Brandenburg nennen blos die Gräfin Anna, die von Mainz und Cölln auch ihren Gemahl. — Vergl. Arnoldi, Gesch. der Oranien-Nassauischen Länder. I. (Hademar 1799) S. 92 f.

27) Urk. bei Oetter III. S. 174.

28) Urk. bei Oetter III. S. 177.

29) Limnäus V. p. 832. hat einen Auszug aus der Urkunde. Es blieb dem Reich ein Näherrecht vorbehalten, im Fall einer Versetzung oder eines Verkaufs dieser Güter. Vergl. auch Arnoldi a. a. O. S. 93.

liche Willebriefe ertheilt [30]). Nicht lange nachher kamen diese Besitzungen an die Burggrafen zu Nürnberg.

Im J. 1360 nämlich verkaufte Johann von Nassau an Burggraf Albrecht für 10,160 Pfund Heller „den Markt Altorf, den Amthof und den Kirchensatz daselbst, dazu die hernach geschriebenen Dörfer: das Dorf Nieder-Rydern, das Dorf Ober-Rydern, 6 Huben in dem Dorf zu Rasche, das Dorf zu Weczynsperg, zu Swarchenbruck zwei Lehne, auch ein Lehn zu Feucht achtzig Heller Gelts, die Gausmühlen und was er gehabt zu Mospach und zu Hemmenschwandt, das Dorf Winckelhaide, das Dorf Reuthausen, ein Lehen zu Reczstall, 30 Heller gulte auf ein Gut daselbst, das Dorf zu Brunn, die Rahnsmüle, die Obermühle, ein Lehen zu Heymmendorf, das Dorf Niedern-Haidelspach, eine Hube zu obern Haidelspach, das Dorf zu Winden, das Dorf Ernhofen, das Dorf zu Weyzenbrunn, das Dorf Palgern, die Dörfer Raspach, Ottelheim, Puhelhain, Hegenberge, Obern-Wilandesbeiten, eine Mühle und ein Lehen zu Pregtal, was er hatt zu Sweige und zu Lafenholcz mit alle das zu den obgenannten Markt, guten und Dorfern gehöret, es sey an gerichten, an zehenden, an Guten, an Diensten, mit allen Rechten, Würden, Ehren, Freiheiten und Gewohnheiten besucht und unbesucht zu Feld, zu Dorf, an Holz, an Wasser, Wunne, Weide, Steinen, ob der Erden und unter der Erden, mit Mühlen, Weihern, Weidestätten, Fischwassern, wie das si genannt seyn oder wo

---

30) Limn. l. l.

ſi gelegen ſeyen, klein oder groß." — Ferner die Zehnten zu Dynpergsdorf, Heymmendorf, Ober-Heidelbach, Leinpurg, Flieſtetten, Grunſperg, Zwarczbach, Peuntingen, Grube, Pettenhofen und Rachen. Ausgenommen iſt von dem Verkauf das Dorf Kornburg mit allem Zubehör, „di Gut zu Nieder- und Ober-Mundberg wo mit Graf Johann Engelharte von Tanne verburghutet hat" d. h. die demſelben als ein Burghutlehn verliehen worden. Da Alles Reichslehn war, ſo bedurfte es kaiſerlicher Genehmigung: Graf Johann ließ alle dieſe Güter dem Kaiſer und Reich auf und Carl IV. verlieh ſie nun dem Burggrafen in allem Recht und in gleicher Weiſe wie Graf Johann von Naſſau ſie bisher gehabt hatte [31]).

Gleich im folgenden Jahr 1361 verkaufte Graf Johann dem Burggrafen Albrecht das Dorf, Amt und Gericht Heroldsberg mit allem Zubehör, ſo wie er es als Reichslehn beſaß, für 2260 Pfund 13 Schilling „der kürtzmünzen" und 4 Heller [32]).

Endlich 1364 wurden auch die Veſte Cammerſtein und die Märkte Schwabach und Kornburg für 15,400 Pfund Heller an die Burggrafen verkauft [33]).

---

31) Die kaiſerliche Urkunde v. J. 1360, woraus wir dieſen Kauf genau kennen lernen, findet ſich in Hist. Nor. dipl. S. 393. Falk. Cod. dipl. S. 158. Vergl. Arnoldi a. a. O. S. 102.

32) Der Kaufbrief in Hist. Nor. dipl. S. 401. Falk. Cod. dipl. S. 164. Die darauf erfolgte kaiſerliche Beſtätigung findet ſich nicht gedruckt.

33) Der Kaufbrief, nebſt der kaiſerlichen Genehmigung, in Hist. Nor. dipl. S. 425 u. 426. Falk. Cod. dipl. S. 77. Die letztere auch bei Lünig, Corp. Jur. Feud. I. S. 622.

IV. Erwerbung Trimbergscher Güter.

Im J. 1376 ist das Dynasten-Geschlecht der Herrn von Trimberg ausgestorben, ein im zwölften Jahrhundert (1137) zuerst genanntes Haus, welches in Franken (besonders im Würzburgischen, wo das Stammschloß Trimberg am linken Ufer der fränkischen Saale gelegen ist, und im Bambergischen) und in der Wetterau begütert gewesen [34]).

Die durch das Aussterben dieses Hauses erledigten Reichslehne wurden im J. 1378 von Carl IV. dem Burggrafen Friedrich verliehen [35]). Sie umfaßten (allein oder neben andern Gütern) einige Activlehne, die in einem Urtheilsbrief des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg vom J. 1380 folgendergestalt bezeichnet werden: die Lehen, Lehenschaft und Mannschaft, die der edle Herr Conrad von Trimberg geliehen hat, gelegen zu Londorff, zu Kotweinstorff, zu Newendorff, zu Pirgaw, zu Traibstorff, zu Leymerstdorff, zu Jeckendorff, zu Zigenfelt, und die Lehn, Lehnschaft und Mannschaft die Hans Merbot von Scheslitz von dem Herrn Conrad von Trimberg zu Lehen gehabt [36]).

---

34) S. Schultes, neue diplomatische Beiträge zu der fränk. und sächs. Geschichte. I. Bair. 1792. (Diplomatische Geschichte der Reichsdynasten von Trimberg. S. 1—70.)

35) Urk. bei Schultes a. a. O. S. 55.

36) Der Urtheilsbrief bei Schultes a. a. O. S. 56; zwei Bestätigungen desselben durch das kaiserliche Hofgericht, v. J. 1380 und v. J. 1387, a. a. O. S. 57 und 59.

V. Erwerbung einiger Besitzungen der Voigte zu Weida.

1) An der im J. 1352 vom Kaiser an die Burggrafen verliehenen Veste Eckbrechtstein hatten die Voigte von Weida einen Antheil. Im J. 1356 haben Heinrich Voigt von Weida und seine Söhne Heinrich und Hans denselben mit allem Zubehör an Feld, Holz, Acker, Wiesen ꝛc. ꝛc. an die Burggrafen Johann und Albrecht für 1000 Pfund Heller verkauft [37]).

2) Hof oder Regnitzhof mit dem dazu gehörigen Gebiet, dem Lande Regnitz oder dem Baireuther Voigtlande — welches für Meranisches Reichslehn gehalten wird — wurde lange Zeit als ein Reichsafterlehn von den Burggrafen zu Nürnberg den Voigten zu Weida (einem im J. 1532 ausgestorbenen Zweig des Reußischen Hauses) vergeben. Außer dem früher erwähnten Lehnbrief Ludwig's des Baiern vom Jahre 1323, besitzen wir auch einen Lehnbrief Carls IV., der den Burggrafen darüber im J. 1355 ertheilt worden [38]).

Im J. 1373 haben die Burggrafen den Voigten von Weida dieses Lehn für 8100 Schock Freiberger Groschen abgekauft, und so Stadt und Land Hof unter ihre unmittelbare Herrschaft gebracht [39]). Der Name Voigtland, der dieser Gegend geblieben ist, erinnert noch an

---

37) Schütz IV. S. 285.

38) Schütz IV. S. 284. Vergl. oben S. 126. u. 151.

39) Limnäus V. S. 818. laut Kaufbriefs. — Ein Lehns-Revers Heinrichs, Voigts von Weida, vom J. 1357, findet sich bei Spieß, Aufklär. S. 45. Schütz IV. S. 292. Longolischen Vorraths Fach 4. S. 80 f.

die wahrscheinlich länger als ein Jahrhundert bestandene Herrschaft jenes Hauses daselbst [40]).

VI. Erwerbung Oettingenscher Besitzungen.

Die Stadt Ansbach und das Gumprechtsstift daselbst (welches schon im achten Jahrh. errichtet worden) waren ursprünglich dem Bischof von Würzburg unterworfen. Ein fränkisches Dynastengeschlecht, welches von einem in der Nähe von Ansbach belegenen, im Bauernkrieg a. 1525 zerstörten Schloß Dornberg den Namen geführt hat, und im 12ten Jahrhundert bekannt wird, kam in den erblichen Besitz der Vogtei über das Stift, durch Würzburgische Verleihung, und erlangte, anfänglich durch Verpfändung, die lehnbare Herrschaft über die Stadt. Es ist dies Geschlecht der Voigte von Dornberg, wie sie gemeiniglich genannt werden, im Mannsstamm mit einem Herrn Namens Wolfram im J. 1288 erloschen. Die Besitzungen, größtentheils würzburgische Lehne, kamen an die Töchter des letzten Herrn, Kunigunde, vermählt mit Gottfried, Herrn von Heideck, Elisabeth, Gemahlin des Grafen Friedrich von Oettingen, und Anna, Gemahlin des Grafen Ludwig von Oettingen.

Wie durch Kunigunde von Heideck einige Dornbergsche Güter an die Burggrafen sollen gekommen seyn, ist schon oben erwähnt [41]). An das Oettingensche Haus

---

40) Das eigentliche Voigtland (terra advocatorum) reicht nicht in den Rednitzgau hinein, sondern umfaßt blos einen Theil der südlichsten unter den thüringischen Marken.

41) S. oben zweites Kap. IV. Nr. 26. — Auch die dort

kamen die Veste Dornberg und die Stadt Ansbach selbst, und von diesem an die Burggrafen. Im J. 1331 verkaufte nämlich Graf Ludwig von Oettingen dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg die Burg Dornberg und Stadt Ansbach nebst allem Zubehör für 23,000 Pfund Heller. Dabei garantirte er dem Käufer eine jährliche Einnahme aus den verkauften Besitzungen von 1000 Pfund, und für jedes daran etwa fehlende Pfund sollten 15 Pfund von dem Kaufpreise abgehen, für einen etwanigen Mehrbetrag der Einkünfte aber sollte nach gleichem Maaßstabe der Kaufschilling erhöht werden [42]).

Diese Besitzungen waren übrigens würzburgische Lehne, und gingen in gleicher Eigenschaft an die Burggrafen über.

S. auch unten XI., 3.

VII. Erwerbung Hohenlohischer Besitzungen.

Gottfried von Brauneck (aus einem Zweige des Hohenlohischen Hauses, der sich also genannt hat nach einem Schlosse Brauneck, dessen Ueberreste im Ansbachischen, in der Nähe der Stadt Creglingen gelegen sind) verkaufte im J. 1323 seine Veste Malmsbach und sein Gut zu Peringersdorf mit allem Zubehör, unter Vorbehalt des

---

Nr. 22. und 24. aufgeführten Erwerbungen können Dornbergsche Besitzungen betreffen.

42) Kaufbrief bei Schütz IV. S. 224. — Eine zweite Urkunde noch in demselben Jahr, einige Monate später, ausgestellt, bezeugt, daß das Kaufgeld bis auf 10,010 Pfd. Heller bezahlt war, und enthält sowol über diesen Kaufschillingsrest, als über das ganze Geschäft, einige nähere Bestimmungen, bei Schütz IV. S. 227.

Wiederkaufs binnen einer Frist von drei Jahren, für 240 Pfund Heller [43]).

Im J. 1326 verkauft derselbe Burg und Markt Gründlach, — bis dahin verpfändet an Chunrad der Pulesi oder den Puln (?) und Conrad der Groß — mit allem Zubehör, und einzelnen Gütern und Gerechtsamen (Höfen, Fischwassern, Honiggeld, Renten, Mühlen ꝛc.) zu Neuenhof, Steinach, Flecksdorf, Fache, Eltersdorf, Bruck, Tennelohe, auf dem Keler, Hohenstat, Vieburg, Sickenbach, Malmsbach, Beringsdorf, zum Theil Reichslehnen und Bambergischen Lehnstücken, — mit Ausnahme der dazu gehörigen Activlehne — für 7146 Pfund Heller [44]). Ueber die Bambergischen Lehnstücke entsagte das Stift der Lehnsherrlichkeit im J. 1327 [45]).

Im J. 1371 wurde die Stadt Wassertrudingen mit allem Zubehör von Gottfried und Gerlach von Hohenlohe für 33,000 Pfund Heller an Burggraf Friedrich verkauft, nachdem dieselbe — ursprünglich eine Hohentruhendingensche Besitzung — von dem Grafen Ludwig von Oettingen (dessen Familie sie schon im dreizehnten Jahrhundert besessen, und zwar von 1311 bis 1354, kraft eines Lehnsauftrages, als Eichstädtisches Lehn) . im J. 1366 an Gottfried von Hohenlohe für 19,000 Pfund Heller war veräußert worden [46]).

---

43) Urk. bei Schütz IV. S. 201.

44) Kaufbrief in Hist. Nor. dipl. S. 268. Falk. Cod. dipl. S. 112. Joh. ab Ind. S. 406. Schütz IV. S. 206.

45) Urk. bei Schütz IV. S. 210.

46) S. Falkenstein, Analecta Nordgavensia, Vte Nach-

Im J. 1378 verkaufte Gerlach von Hohenlohe, der keine Kinder hatte, dem Burggrafen Friedrich Stadt und Burg Uffenheim — eine alte Besitzung des Hohenlohischen Hauses, von der einzelne Herren öfters den Namen geführt haben, z. B. im J. 1168 ein Conrad — mit allem Zubehör für 24,000 Gulden „ungerisch und beheimische Werung" [47]).

Im J. 1390 starb Conrad von Brauneck, der letzte seines Mannsstammes [47a]). Es wurde darauf Burggraf Johann vom König Wenzel beliehen mit allen dadurch eröffneten Reichslehnen, wie es in der Urkunde heißt: an Vesten, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Mannen, Mannschaften, Lehnen, Lehnschaften, Zöllen zu Wasser und zu Lande, Zehenden, Kirchenlehnen und allen andern Zugehörungen [48]). Diesen vielverheißenden Ausdrücken entsprach indeß der wirkliche Umfang der Brauneckschen Reichslehne keineswegs. Es kam zum Streit zwischen dem Burggrafen und der hinterbliebenen Witwe Anna, geborenen Gräfin von Hohenlohe, so wie der Tochter Conrad's, Mar-

---

lese. Schwab. 1739. Nr. 1. (Nachr. von der Stadt Wassertrudingen) S. 359. 360. 363. 364. Limnäus, Lib. V. c. 7. nr. 123. und Tom. V. p. 833. — Nach Fischer S. 91. gehört dazu Leutersheim.

47) Urk. im Auszuge in Georgii Uffenheimische Nebenstunden 1s Stück. S. 12 ff. — Genauer im Anhang zu dem 1sten Bde. S. 1315 f.

47a) S. über diesen Zweig des Hohenlohischen Hauses und das Schicksal seiner Besitzungen nach seinem Erlöschen Kopp, auserlesene Proben des deutschen Lehnrechts. I. S. 1 f.

48) Kaiserl. Urk. bei Falk. Cod. dipl. S. 202. Lünig Reichs-Archiv. P. spec. Cont. II. Fortsetzung. (Bd. IX.) S. 970. Joh. ab Ind. S. 524.

garetha, über die Sonderung des Lehns vom Erbe. Dieser Streit wurde schiedsrichterlich entschieden durch den Landgrafen Johann von Leuchtenberg und den Grafen Günther zu Schwarzburg, und nach deren Ausspruch waren von den Brauneckschen Besitzungen blos ein Antheil an der Stadt Kitzingen, die Dörfer Pappendorf und Hohenheim und das Burglehn auf dem Hause zu Nürnberg mit Zubehör, reichslehnbar; alles übrige wurde als Allod dem Fräulein Margaretha zuerkannt, nur mit dem Vorbehalt, bis Petri Stuhlerhöhung noch auszumitteln, ob etwa ein Mehreres zu den Reichslehnen gehöre [49]).

Es kam dadurch ein Theil von Kitzingen an die Burggrafen. Dieser Ort, der in späteren Jahrhunderten Gegenstand einer berühmten langwierigen Streitigkeit zwischen den Burggrafen und den Bischöfen von Würzburg geworden ist, war in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Besitzthum verschiedener Linien des Hohenlohischen Hauses: die Brauneckische Linie besaß daran einen Theil, die Hohenlohe-Weikersheimer zwei Theile. Gottfried v. Weikersheim vertauschte seinen Antheil im J. 1339 an Bischof Otto II. v. Würzburg; 1341 überließ jenes Bruder, Kraft, einen gleichmäßigen Antheil an Kitzingen um 3750 Pfd. Heller seinem Vetter Ludwig v. Hohenlohe-Speckfeld. Es besaß also seit jenem schiedsrichterlichen Ausspruch der Burggraf von Nürnberg einen Theil, der Bischof von Würzburg einen zweiten, und das Haus Hohenlohe-Speckfeld (ausgestorben 1412) den dritten Antheil an Kitzingen [50]).

---

49) Falk, Cod. dipl, S. 205, aus Lünig Reichs-Archiv a. a. O. S. 971. Joh. ab Indag. S. 525.

50) S. Schultes historische Schriften I. S. 157 f.

Der Würzburgische Antheil wurde im J. 1399 von Bischof Gerhard für 12,000 Gulden an die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg verpfändet [51]).

In demselben Jahr 1399 wurden auch den Burggrafen von dem Kaiser Wenzel alle Reichslehne verliehen, die Johann von Hohenlohe-Speckfeld bis dahin besessen hatte, und die wegen Lehnsversäumniß und verübten öffentlichen Raubes für verwirkt erklärt wurden, namentlich der Antheil an der Stadt Kissingen, die Veste Speckfeld, alle Schlösser, Herrschaften, Gerichte, Zölle, kurz Alles was er vom Reich zu Lehn gehabt habe [52]). Doch sind die Burggrafen wol schwerlich in Besitz gekommen, oder nur ganz vorübergehend, da Graf Johann von Hohenlohe-Speckfeld im J. 1406 seinen Antheil an Kissingen dem Bischof Johann von Würzburg um 36,000 Gulden verkaufte [53]), und nach seinem unbeerbten Tode im J. 1412 Speckfeld durch seine Schwester Elisabeth, Gemahlin Friedrichs, Grafen von Limburg, an das Limburgische Haus gekommen ist.

Im J. 1398 endlich soll Johann von Hohenlohe Birkenfels an die Burggrafen verkauft haben [54]).

---

51) Revers der Grafen (!) Johann und Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, in Falk. Cod. dipl. S. 215. Lünig Reichs-Archiv a. a. O. S. 972.

52) Urk. in Falk. Cod. dipl. S. 213. Lünig Reichsarchiv, a. a. O. S. 973. Joh. ab Ind. S. 534.

53) Urk. b. Falk. Cod. dipl. S. 226. Hanselmann, diplomat. Beweis der Hohenlohischen Landeshoheit I. S. 579. Vergl Schultes a. a. O. S. 158.

54) Fischer S. 93.

VIII. Erwerbung Leuchtenbergischer Besitzungen.

Im J. 1399 verkaufte Landgraf Johann zu Leuchtenberg dem Burggrafen Johann für 26,000 rheinische Gulden Stadt, Veste und Amt Creilsheim, desgleichen Werdeck, Haus und Amt, Flügelau, Roßfeld, Plofelden und Gerabronn mit aller Zubehörung, so wie er diese Besitzungen im J. 1388 von denen von Hohenlohe gekauft hatte [55]).

Im J. 1405 hat der König und Pfalzgraf Ruprecht die pfälzische Lehnsherrlichkeit über halb Creilsheim und ganz Flügelau aufgegeben [56]).

IX. Erwerbung Truhendingenscher Besitzungen.

Im J. 1303 oder 1307 kam der Flecken Bergel von den Grafen von Truhendingen durch Kauf für 600 Pfd. Heller an die Burggrafen [57]). Schon früher besaßen diese Einkünfte daselbst.

Im J. 1318 verkauften Graf Friedrich von Truhendingen, seine Gemahlin Agnes und Conrad von Truhendingen sein Sohn die Burg Colmberg und die Stadt Leutershausen mit allem Zubehör an Burggraf Friedrich

---

55) Limnäus T. V. p. 814. aus dem Kaufbrief. — Nach Schütz II. S. 99. gehörten dazu noch Roth am See, Bemberg, Lobenhausen, Burgstall zu Altenlohr, und betrug der Kaufpreis 36,000 Gulden. — Nach Fischer S. 93. gehört dahin noch Lohr und Lobenhausen.

56) Limnäus T. V. p. 814. Schütz III. S. 102.

57) Nach Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 18. und nach Fischer S. 85, im J. 1303; nach Schütz III. S. 82, im J. 1307.

für 6200 Pfund Heller [58]). Es waren diese Besitzungen Baierisches Lehn, Kaiser Ludewig übertrug aber die Lehsherrlichkeit darüber auf das Reich und verlieh sie nun dem Burggrafen als Reichslehne [59]).

Hohentruhendingen und Heidenheim, ursprünglich Truhendingisch, waren 1331 schon Oettingisch; durch Erbschaft oder Pfandschaft kamen sie an das Haus Graisbach, von diesem (durch eine Heirath?) an das Wittelsbachsche Haus, endlich durch Pfandschaft um das J. 1366 für 17,000 Gulden (oder Pfund Heller) an die Burggrafen, denen diese Besitzungen im J. 1404 völlig überlassen wurden [60]).

Gunzenhausen, im J. 1287 wahrscheinlich noch Truhendingisch, von Oettingen 1349 an das Geschlecht von Seckendorf verkauft, kam durch Wilhelm von Seckendorf im J. 1368 für 20,000 Pfund Heller an die Burggrafen [61]).

Im J. 1401 wurde eine große Menge einzelner unbedeutender Lehnstücke in 41 baireuthischen und bambergischen Orten um 500 rheinische Gulden an die Burggrafen verkauft [62]).

---

58) Kaufbrief b. Schütz IV. S. 191.

59) Urk. b. Schütz IV. S. 192.

60) Lang II. S. 140. Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 62. und Tom. V. p. 818. Nach Limn. ist das Wiedereinlösungsrecht erst 1530 aufgegeben worden.

61) Lang II. S. 140. Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 55. und Tom. V. p. 816. Schütz III. S. 135. Letzterer giebt den Kaufpreis zu 22,000 Pfund Heller an, so auch Pastorius, Franconia rediviva. S. 402.

62) Lang II. S. 141. Longol. Beschäftig. I. S. 31. Note.

X. Erwerbung Schlüsselbergischer Besitzungen.

Im J. 1347 ist das Geschlecht der edlen Herrn von Schlüsselberg ausgestorben. Es hatte seinen Namen von einem Schlosse an dem Flüßchen Reichebrach, zwei Meilen von Bamberg, welches schon 1260 in ein Cistercienser Nonnenkloster verwandelt worden, und in neuerer Zeit Schlüsselhof oder auch Schlüsselau genannt wird. Dies Haus wird zuerst genannt im J. 1035, und es war bedeutend begütert in Franken, wo ihm namentlich die Städte Ebermannstadt, Hohlfeld, Lauf, Pezenstein, die Schlösser Reydeck, Streitberg, Rabenstein, Schlüsselfeld, Senftenberg und viele andre Ortschaften, Güter und Gerechtsame gehörten, es besaß auch einiges in Schwaben und am Speßhart [63]).

Schon im J. 1347 ertheilte Carl IV. den Burggrafen Johann und Albrecht die Belehnung mit den durch den unbeerbten Tod Conrad's von Schlüsselberg erledigten Reichslehnen, nämlich „auf den Dörfern zu dem Neuenhof, zu Tauchansreut, zu Sunterspühel, zu Obern-Schellnbach und zu Niedern-Schellnbach, zu dem Hofe zu dem Siebelnperg und zu der Gabelmul, und die Habergülten in den Dörfern darumb gelegen, mit allem Zubehör" [64]).

Viele Besitzungen des ausgestorbenen Hauses nahmen

---

63) S. Stieber, Nachricht von dem Geschlecht der Dynasten von Schlüsselberg, in Meusel, histor. Untersuch. I. Bd. 1s Stück. Nürnb. 1779. S. 71 bis 138. — Uebersicht des Güterbesitzes daselbst S. 74 f.

64) Urk. b. Schütz IV. S. 257.

die Bischöfe von Bamberg und Würzburg als heimgefallene Stiftslehne in Anspruch, und es kam zu einem Streit zwischen ihnen und den Burggrafen. Im J. 1349 wurde der Streit beigelegt, wobei den Burggrafen die Veste Rabenstein, die Hälfte der Veste Pezenstein (deren andre Hälfte damals den Landgrafen von Leuchtenberg gehörte) und die in das Gericht zu Neuenhof gehörigen Güter geblieben sind [65]).

XI. Die übrigen, im Einzelnen weniger merkwürdigen Erwerbungen aus dieser Zeit.

1) Im J. 1303 kauft Friedrich IV. Walmersbach von Gottfried von Wallenfels [66]).

2) Im J. 1306 Altenberg gekauft von Heinrich von Berg [67]). Desgleichen Zirndorf [68]).

3) Im J. 1307: der den Herrn von Baldern (aus dem Hause Oettingen) zustehende Theil des Fleckens Bergel, Niederhofen genannt, gekauft für 11,500 Gulden [69]).

4) Im Jahre 1314 verleiht Bischof Andreas von Würz-

---

65) Urk. b. Meusel a. a. O. S. 170 ff. Es erfolgte dem gemäß eine kaiserliche Belehnung im J. 1355, b. Meusel S. 177 f. — Schütz hat diese Belehnung schon zum J. 1347. Bei Meusel S. 180. f. eine Vorladung, die an Bamberg und an die Burggrafen ergangen ist.

66) Pastorius Franconia rediviva. S. 435.

67) Schütz III. S. 69. Fischer S. 86.

68) Fischer a. a. O.

69) Schütz II. S. 48. Nach der brandenb. Usurpazionsgesch. ꝛc. (S. oben Kap. II. Note 102.) S. 44. im J. 1312.

Würzburg dem Burggrafen Friedrich die seinem Stift durch den Tod der edlen Herrn Conrad und Bruno von Wolfsberg erledigten, in der Umgegend von Baireuth gelegenen Lehne [70]).

5) Im J. 1320 hat Graf Conrad von Wolfsberg das Dorf Harschwartze (Hohenschwartze) dem Burggrafen Friedrich zu Lehn aufgetragen [71]).

6) Im Nov. des J. 1321 wurde dem Burggrafen Friedrich die schon früher ihm verpfändet gewesene und erst im Juli desselben Jahrs von ihm zurückgegebene Burg Castel mit allem Zubehör durch Graf Hermann von Castel versetzt [72]), und in dem folgenden Jahr gänzlich verkauft [73]).

7) Im J. 1321 kauften die Burggrafen von denen von Voigtsberg ihre Burg und all ihr Erbe zu Wunsiedel, sey es, daß ein Antheil an diesem Ort seit dem J. 1285 an diese Familie gekommen, oder schon vor jenem Zeitpunkte ihr gehörte und damals von den Burggrafen nicht mit erworben worden [74]).

8) Im J. 1325 erfahren wir von der Vogtei der Burggrafen über das Kloster Heilsbronn, ohne angeben zu können, ob sie damals oder schon früher von

---

70) Urk. b. Schütz IV. S. 185.

71) Urk. b. Schütz IV. S. 193.

72) Urk. b. Schütz IV. S. 196 u. 198.

73) Schütz II. S. 54. Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 68 u. Add. (T. V.) p. 820.

74) S. zwei Kaufbriefe, den einen über die Burg und Zubehör, den andern über das Erbe, bei Schütz IV. S. 194 und 198. — Vergl. zweites Kap. IV. Nr. 10. (S. 143.)

ihnen erworben worden. Im gedachten Jahr nämlich bestellt Kaiser Ludewig einen Burkhard von Seckendorf zum Mitvoigt über Heilsbronn neben dem Burggrafen [75]).

9) Im J. 1325 haben die Burggrafen von dem Bischof Friedrich von Eichstädt Schönberg erhalten [76]).

10) Im J. 1326 wurden einige von der Gemahlin Kaiser Ludwigs, Beatrix, vormals an Walther Schenk von Reicheneck verpfändete Lehnleute zu Offenhausen mit Genehmigung des Kaisers durch den Burggrafen Friedrich eingelöst, und demselben zu Lehn gegeben [77]).

11) Im J. 1328 ist die Veste Stauf für 1600 Pfund Heller erkauft [78]).

12) Im J. 1333 oder 35 ist die Stadt Herrieden von dem Domkapitel zu Eichstädt gekauft [79]).

13) Im J. 1336 Brunst oder Weisenkirchberg in der Brunst durch Kauf von Berthold Grafen von Graisbach [80]).

14) Im J. 1338 trugen Götz und Gerold Gebrüder von Rein ihr frei eigen Gut zu Niedern-R. (?) dem Burggrafen Johann zu Lehn auf [81]).

---

75) Falk. Cod. dipl. S. 111.

76) Fischer S. 86. Büsching's Erdbeschreibung VII. S. 955.

77) Urk. des Kaisers bei Schütz IV. S. 210.

78) Pastorius Franconia rediviva. S. 432. Nach Andern wurde sie erst im J. 1352 denen von Seckendorf für 1000 Pfd., nach Andern im J. 1343 dem Kaiser Ludewig für 1600 Pfd. abgekauft. Vergl. oben I. und Note 3.

79) Nach Fischer S. 87. im J. 1333 für 870 Pfd. Heller, nach Schütz II. S. 61. im J. 1335. — Vergl. unten Nr. 21.

80) Fischer S. 87.

81) Falk. Cod. dipl. S. 125. Der Name des Orts ist nicht ausgeschrieben.

15) Im J. 1344 kauften die Burggrafen Johann und Albrecht den Antheil, welchen Conrad, Arnold und Johann von Sawenstein an dem Schlosse Seldeneck (im Ansbachischen) besaßen, nebst Zubehör (mit Ausnahme von zwei einzelnen Gütern oder Höfen), für 1759 Pfund Heller „an (weniger) zwei Schilling" und gleichzeitig den Antheil Luppolts von Seldeneck an demselben Schlosse nebst Zubehör, und einige dazu gelegte Grundstücke und Einkünfte (6 Pfund Heller, 8 Tagewerk Wiesenmates, 1½ Morgen Weingarten) für 950 Pfund Heller [82]).

16) Im J. 1348 verkauft das Kloster Waldsassen an die Burggrafen Johann und Albrecht die Vesten zu dem Rudolfstein und Weißenkirchen, mit allem Zubehör, für 2200 Pfund Heller [83]).

17) Im J. 1348 kam Bischofsgrün von denen von Hirschberg an die Burggrafen [84]).

18) Im J. 1348 wurden verschiedene den Familien Waldströmer und Vischbeck zu Nürnberg gehörige Dörfer, Leute und Güter inwendig und auswendig der Stadt durch Kauf burggräflich [85]).

19) Im J. 1351 die Luchsburg von den Nothaften (einem ritterlichen Geschlecht) erkauft [86]).

20) Im J. 1352 verleiht der Kaiser den Burggrafen die Veste Eckprechtstein, nachdem sie den räuberi-

---

82) Die zwei Kaufbriefe bei Schütz IV. S. 251 und 252.

83) Schütz IV. S. 267.

84) Lang II. S. 106. — S. aber oben zweites Kap. IV. Nr. 22.

85) Fischer S. 89.

86) Lang II. S. 106.

schen Sacken und Wildten abgenommen worden [87]). Die Burggrafen Johann, Albrecht und Friedrich fanden sich indeß bewogen im J. 1356 den Gebrüdern Otto, Ulrich und Werner, genannt die Wildten, für 1000 gute schwere Florin all ihr Recht an einem Theil der Veste Eckprechtstein nebst Zubehör abzukaufen. Es werden dabei namentlich aufgezählt Güter und Gerechtsame zu Kirchenlamitz, Lauterbach, Frauengrün, Haidelheim, Wolfsbach, Robenlosin (?), Hagenbuch, Protkarp, Zwentern, Dietrichspurch, Brunns, Spilberg, Leukin, Reyn-Botengrün, Hinter-Glappei, Steinselbin, Ruchpach, Prunn, Dreihoh, Weizzelbach, Viliz, ferner auch Bergwerke [88]).

21) Im J. 1355 wird das Amt Herrieden von dem Domkapitel zu Eichstädt für 8000 Pfund Heller erkauft [89]).

22) Im J. 1360 wurde Mezelskreut und Birnstiegel gekauft von denen von Hirschberg [90]). Desgleichen Schamelsberg [91]).

23) In demselben Jahr kaufte Burggraf Albrecht Erelreut (?) und Burckgut (?) von Conrad und Heinrich von Kotzau für 200 Pfund Heller [92]).

---

87) Schütz IV. S. 275.

88) Schütz IV. S. 286.

89) Schütz II. S. 69. Vergl. oben Nr. 12.

90) Fischer S. 90. Für den Antheil des Hans und Arnold von Hirschberg werden Urk. angeführt bei Schütz III. S. 203, für Birnstiegel Urk. citirt a. a. O. S. 211.

91) Schütz III. S. 221.

92) Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 42.

24) Ferner noch im Jahr 1360 Kuntzberg durch Kauf von Albert Nothaften erworben [93]).

25) Endlich haben im J. 1360 Hans und Arnold von Hirschberg an den Burggrafen Albrecht vier Höfe zu Mangoltsgrün, mit Pertinenzien, verkauft [94]).

26) Im J. 1361 Emskirchen mit Zubehör von Friedrich von Seckendorf für 1210 Pfund Heller verkauft [95]).

27) Im J. 1364 ist das Dorf Hage von Engelhard dem Wildten und seinen Söhnen Hans und Engelhard durch Kauf für 1050 Pfund an Burggraf Friedrich gekommen [96]). Eben so Markersdorf [97]).

28) Im J. 1365 ward Nesselbach von einem des Geschlechts Rindsmaul für 300 Gulden [98]) und Sebach von Friedrich Tullsack (?) erkauft [99]).

29) Im J. 1368 wird Halbern zu Sebach im Amt Bayersdorf für 800 Pfund Heller gekauft [100]).

30) Desgleichen Güttenau, von Howard Herdenberg (?) für 400 Gulden [101]).

31) Im J. 1369 haben Hans und Albrecht Schle-

---

93) Limnäus l. l. nr. 70.

94) Schütz III. S. 201. citirt Urk.

95) Urk. citirt bei Schütz III. S. 114.

96) Schütz III. S. 143. cit. Urk.

97) Schütz III. S. 201.

98) Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 90. Fischer S. 91.

99) Fischer S. 90.

100) Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 63.

101) Limnäus l. l. nr. 56.

gek Meierhof, Oelsnitz und Twerrenbach um 957 Pfund Heller an die Landgrafen verkauft [102]).

32) Im J. 1373 verkaufen die von Sparneck ihre Veste Uppenrod und ihren Antheil an der Stadt Münchberg, mit vielen dazu gehörigen Dörfern, um 5200 Pfund Heller [103]).

33) Im J. 1377 Walther, Nicolaus und Friedrich Gebrüder zu Bunzendorf, tragen die Veste Ziegenfeld zu Lehn auf [104]).

34) Im J. 1378 Gravenreut und Niederthalau von den Prandnern gekauft [105]).

35) Im J. 1378 ein Hof zu Gremsdorf von Götz und Otto Jagstdorfern an die Burggrafen verkauft [106]).

36) Im J. 1380 Bebenberg, Gransfeld, Eisselstatt für 12,000 böhmische Gulden gekauft von Herzog Wilhelm von Baiern (?) [107]).

37) Im J. 1381 Schloß Hoheneck durch Kauf von denen von Seckendorf erworben [108]), desgleichen Ipsheim [109]).

---

102) Fischer S. 91. Schütz III. S. 203. 210. 238., führt Urk. an.

103) Lang, Gesch. des Fürstenthums Baireuth III. S. 212.

104) Schütz II. S. 88.

105) Lang II. S. 106.

106) Schütz III. S. 133, cit. Urk.

107) Limnäus Lib. V. c. 7. n. 23. Vgl. aber unten z. J. 1405.

108) Fischer S. 92. Limn. l. l. nr. 64. Darauf bezieht sich eine Urkunde v. J. 1387, Schütz III. S. 158. Vergl. z. J. 1405.

109) Fischer a. a. O.

38) Im J. 1384 kauft Burggraf Friedrich den Flecken Rehau von Heinrich von Rehau für 800 Ung. Goldgulden [110]).

39) Im J. 1384 wurden von denen von Sparneck die sieben sog. vereinigten Dörfer im Baireuthischen erkauft [111]).

40) Im J. 1385 hat Johann von Sensheim seinen Antheil an Liebenau verkauft [112]).

41) Im J. 1385 wurde dem Burggrafen zu Oelsnitz, Adorf und Weyderspergh gehuldigt [113]). Es waren dies meißnische Besitzungen, und es bezog sich diese Huldigung (die wahrscheinlicherweise in eine spätere Zeit gehört) auf einen Erbvertrag mit dem Markgrafen Wilhelm von Meißen, von dessen Inhalt und Wirksamkeit erst in dem folgenden Zeitraum die Rede seyn kann [114]).

42) Im Jahre 1386 ist die Vogtei und Stadt Schauenstein von Otto, Hans und Heinrich Wolfstriegeln für 12,617 Pfund Heller erkauft worden; von

---

110) Schütz II. S. 90.

111) Büsching Erdbeschreibung VII. S. 914. Limn. lib. V. c. 7. nr. 88. — Schütz II. S. 90. nennt die Dörfer Ahornberg, Almbranz, Meyerhof, Laybersreuth, Jessen, Werrenbach und Oelsnitz und giebt den Kaufpreis auf 900 Pfund Silber an. — S. wegen Meyerhof, Werrenbach und Oelsnitz oben z. J. 1369. Nach Fischer S. 90. sind Ahornberg und Jesen schon 1374 an die Burggrafen verkauft.

112) Schütz III. S. 199, cit. den Kaufbrief. — Nach Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 77. im J. 1381.

113) Schütz II. S. 90, citirt den Huldigungsbrief, mag aber in der Jahrzahl irren. — Wegen Oelsnitz s. oben Note 111.

114) S. unten zweit. Zeitr. viert. Kap. II. Nr. 4.

dem Kaufpreis erhielten Hans und Heinrich 4617, Otto 8000 Pfund [115]).

43) Im J. 1386 kauft ferner Burggraf Friedrich von Otto Wolfstriegeln, Pilgramsreuth oder Pilenreuth [116]), und von den Gebrüdern Hans und Otto Wolfstriegeln Salmannsgrün [117]).

44) In demselben Jahr ist von den Wolfstriegeln erkauft worden Helmbrechts, Selbitz, Sperlingshammer, Guntersdorf und Tamberg [118]).

45) Im J. 1387 confirmirt Kaiser Wenzel den Verkauf des Dorfes Waldbuch durch Ulrich Kühdörfer, Landschreiber zu Nürnberg, an den Burggrafen Friedrich [119]).

46) Im J. 1388 wird Schloß und Dorf Gammesfeld und Ifelstadt von der Stadt Rotenburg an die Burggrafen für 1023½ Ungarische Gulden und 818 fränkische Gulden, unter Bedingung des binnen Jahresfrist noch zustehenden Wiederkaufs, überlassen [120]).

47) Im J. 1391 Kauf der Güter des Klosters Münchaurach in Baiersdorf [121]),

---

115) Spieß Aufklär. S. 15 f., aus dem Original-Kaufbrief.

116) Schütz III. S. 212. nach Urk.

117) Schütz III. S. 121, aus Urk.

118) Fischer S. 93. Schütz III. S. 144, 230, 232, 237, aus Urkunden.

119) Schütz III. S. 249, aus Urk.

120) Schütz II. S. 92. und III. S. 131, aus Urk.

121) Schütz II. S. 95. aus Urk.

48) Im J. 1395 Aurnhofen von Conrad von Ehenheim erkauft [122]).

49) Im J. 1400 Dorf Erlbach von denen von Seckendorf erkauft [123]).

50) Im J. 1401 das Schloß zu Weidenberg an die Burggrafen verkauft [124]).

51) Im J. 1403 Belehnung durch König Ruprecht mit Selb, Neuhaus, Weissenbach, Schönlinde, Schönwald, Brunn, verwirkten Förſterſchen Lehnen [125]).

52) Im J. 1405 hat Catharina von Bebenberg, Bebenberg oder Bemberg und Wiesenbach verkauft [126]).

53) Im J. 1405 Verkaufsbrief Arnold's von Seckendorf über zwei Theile des Zehnten zu Hoheneck, etliche Güter zu Ipsheim und Oberndorf, Rechte an dem Koppenbühl, Baumgarten und Aeckern um Hoheneck [127]).

54) Im J. 1406 hat Ulr. Rauschner, Potithendorf (?) und Rothmannsstall dem Burggrafen Johann zu Lehn aufgetragen [128]).

---

122) Fiſcher S. 93.

123) Brandenb. Uſurpazionsgeſch. (S. Kap. II. Note 102.) S. 45. Pastorius Franconia rediviva. S. 396.

124) Pastorius a. a. O. S. 435.

125) Lang II. S. 106, der hinzufügt, daß die Förſter 1413 wegen aller etwanigen Anſprüche mit Geld ſeyen abgefunden worden. — Der Belehnung mit Selb und Neuhaus gedenkt Schütz III. S. 207 und 230 aus Urk. Nach Fiſcher S. 93. haben die Förſter 1413 an die Burggrafen: Haſelbach, Nabersreut, Schönwalde, Schönlinde und Vielitz verkauft.

126) Fiſcher S. 94. Vergl. aber oben Nr. 36.

127) Schütz III. S. 158, cit. Urk.

128) Schütz III. S. 212. und 218, cit. Urk.

Es sind hiernächst einige Erwerbungen zu erwähnen, die aller Wahrscheinlichkeit nach in diesen Zeitabschnitt gehören, ohne daß sich die Zeit genau angeben ließe. Dahin gehören folgende Thatsachen:

55) Im J. 1361 erhielt Heinrich von Geroldseck Herr zu Lahr, vom Burggrafen Friedrich die Belehnung über die Stadt Stollhofen (im Badenschen) sammt der Voigtei über das Kloster Schwarzach; es bezeugt Heinrich von Geroldseck dabei, daß schon seine Vorfahren dies Lehn von den früheren Burggrafen empfangen hätten [129]).

Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts (1393) gehörte Stollhofen noch unter die Lehnsherrlichkeit der Burggrafen [130]); wann und wie es an das Haus Baden gekommen, ist nicht bekannt.

56) Unbekannt ist auch Zeit und Ort der Entstehung der noch in der neueren Zeit anerkannten burggräflichen Lehnsherrlichkeit über den Marktflecken Königsbach, im Badenschen; die frühesten urkundlichen Nachrichten von dem Daseyn derselben reichen nur bis z. J. 1399 [131]).

XII. Besitzungen der Burggrafen, die sie nur vorübergehend gehabt haben [132]).

1) Im J. 1347 bestätigt Karl IV. die Verpfändung von Vohburg, Neustadt an der Donau und

---

129) Revers Heinrich's abgedr. in Spieß Nebenarb. S. 24, auch im Longolischen Vorrath III. S. 115.

130) Urkunden die es bewähren bei Spieß a. a. O. S. 25 f. auch Longol. Beschäftigungen I. S. 294. 297.

131) S. Spieß Nebenarb. S. 14 ff.

132) Vergl. unten den Abschnitt über Gebietsverminderungen.

der Mauth zu Wasserburg, die Ludwig von Baiern für 28,000 Pfund Heller vorgenommen hatte [133]).

2) Im J. 1350 kamen Sonnenberg und Neuhaus von dem Hennebergischen Hause pfandweise an die Burggrafen [134]).

3) Im J. 1291 starb Graf Poppo VIII. von Henneberg-Coburg, ohne Kinder zu hinterlassen. Die Pflege Coburg, die er besaß, kam an seine Schwester Jutta, Gemahlin des Markgrafen Otto von Brandenburg. Im J. 1312 kam sie wieder unter die hennebergische Herrschaft, theils durch Kauf, theils durch die Vermählung der brandenburgischen Prinzessin Jutta mit Heinrich VIII. von Henneberg-Schleusingen. Nach dem Tode dieses Grafen Heinrich schloß dessen Witwe mit ihrem Schwager, dem Grafen Johann v. Henneberg-Schleusingen einen Theilungsvertrag. Sie starb 1353 und vererbte ihre Besitzungen auf ihre vier Töchter: Anna, Elisabeth, Gemahlin des Grafen Eberhard von Wirtemberg, Katharina, Gemahlin des Landgrafen Friedrich von Thüringen, und Sophia, Gemahlin des Burggrafen Albrecht. Letztere erhielt zu ihrem Antheil: Schmalkalden, die Vogtei Breitungen, das halbe Schloß Scharfenberg, die halbe Cent Benshausen, Kissingen, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Ummerstedt, Königsberg, Schildek und Reutlingen. Im J. 1360 verkauften Burggraf Albrecht und seine Gemahlin Schloß und Stadt Schmalkalden, die halbe Cent Benshausen, Voigtei

---

133) Schütz IV. S. 258.

134) Schütz II. S. 74.

Breitungen, Dorf und Gericht zu Broderode, und die halbe Veste Scharfenberg an die verwitwete Gräfin Elisabeth von Henneberg-Schleusingen, um 43,000 Gulden [135]). Nach Albrechts Tode (im J. 1361) erbten seine zwei Töchter Margaretha und Anna das Uebrige der der Mutter zu Theil gewordenen Hennebergischen Lande. Anna heirathete den Herzog Swantibor von Pommern, Margaretha den Landgrafen Balthasar von Thüringen. Die beiden Schwestern schritten nach dem Tode ihrer Mutter (1372) zu einer völligen Theilung, die von dem Burggrafen Friedrich V. regulirt wurde. Margaretha und ihr Gemahl erhielten die Aemter Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Ermanshausen und Ummerstadt; Anna bekam Königsberg, Schildeck, Kissingen, Neutlingen, und von älteren burggräflichen Besitzungen Altorf, Heroldsberg und Bingen. Noch im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts kamen diese Besitzungen theils an die Landgrafen von Thüringen, theils an Würzburg, an Pfalz und an die Familien Geudern und Waldströmer [136]).

---

135) Noch in demselben Jahr kam die Hälfte dieser Besitzungen für 20,000 Gulden an Hessen. — S. die urkundliche Erzählung in Schultes Geschichte von Henneberg I. S. 162. Vergl. desselben neue diplomatische Beiträge I. S. 79 f.

136) Urk. v. J. 1374 in Schultes, hennebergische Geschichte I. S. 261. — Ueber die späteren Schicksale dieser Besitzungen S. Schultes a. a. O, S. 264. Königsberg kam im J. 1400 an Thüringen; Schildeck, Kissingen, Neutlingen an Würzburg. Altorf 1394 an Ruprecht von der Pfalz und von dessen Nachkommen 1504 an Nürnberg. Heroldsberg im J. 1391 an die von Geudern, Netzstall und Brunn an die Waldströmer. — S. auch Urkunden in

XIII. Ereigniſſe, die eine Erweiterung des burggräflichen Territoriums hätten herbeiführen können.

1) Im J. 1338 erhielt Burggraf Johann von dem Kaiſer die Vogtei über das Kloſter Ebrach [137]). Die Defenſion deſſelben Kloſters wurde auch im J. 1365 dem Burggrafeu Friedrich aufgegeben [138]).

2) Die Städte Windsheim und Weiſſenburg ſind eine Zeitlang pfandweiſe in den Händen der Burggrafen geweſen. Dahin gehören folgende Thatſachen: Im J. 1325 hat Burggraf Friedrich der Stadt Weiſſenburg als Pfandinhaber eine Verſicherung aller ihrer Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten ertheilt [139]). Die Stadt Windsheim iſt im J. 1341 den Burggrafen Johann und Albrecht für 3000 Pfund Heller verpfändet worden [140]). Beide Städte haben ſich aus der Pfandſchaft losgekauft im J. 1360 [141]).

3) Im J. 1363 ertheilte Carl IV. dem Burggrafen Friedrich die Landvoigtei im Elſaß, anſtatt des Burggrafen Burkard zu Magdeburg [142]). Auch

---

Histor. Nor. dipl. S. 478. 480. 488. 493. Falk. Cod. dipl. S. 203. 204. 208.

137) Schütz II. S. 62.

138) Falk. Cod. dipl. S. 179.

139) Falk. Cod. dipl. S. 111. Deſſelben Cod. dipl. Eichst. S. 69. Hist. Nor. dipl. S. 267. Schütz IV. S. 205.

140) Schütz II. S. 62.

141) Urk. der Burggrafen Albrecht und Friedrich für die Stadt Weiſſenburg über dieſe Auslöſung v. J. 1360 in Falk. Cod. dipl. S. 162. Urk. Karls IV. darüber, für beide Städte, von demſelben Jahr, daſelbſt a. a. O.

142) S. Spieß Nachricht von Burggraf Friedrichs zu Nürnberg Landvoigtei im Elſaß, in ſeinen Nebenarbeiten 1. S. 9 ff. —

fügte er das Recht hinzu, alle verpfändeten Reichsgüter daselbst einzulösen [143]). Doch ist daraus, so viel bekannt, keine Erweiterung der burggräflichen Besitzungen erfolgt.

XIV. Gebietsverminderungen.

1) Im J. 1302 überließ Burggraf Friedrich IV. an das Hochstift Eichstädt die demselben verkauften Güter zu Hadwarsdorf und Brunst, welche sein Vater von denen Rindsmaul gekauft hatte [144]).

2) Im J. 1303 übergaben Burggraf Conrad und seine Gemahlin Agnes auf ihren Todesfall die Mannschaft und die Voigtei zu Fürth, mit Einwilligung des Bischofs Leipold zu Bamberg als Lehnsherrn, der Domprobstei zu Bamberg, wobei ein Seelgeräth (Seelenmesse) für sie und ihre Eltern und Vorvordern gestiftet wird; alle dazu gehörigen Einkünfte werden dabei sehr speciell aufgezählt [145]). Einer andern, etwas abweichenden Urkunde über diese Schenkung, vom J. 1314, worin der bischöflichen Lehnsherrlichkeit keine Erwähnung geschieht, wurde bambergischer Seits die Aechtheit bestritten [146]). — Die durch

---

Daselbst, S. 17 ff., die kaiserliche Ernennung, ein Gebotsbrief Karls IV. an alle Elsassischen Stände wegen dieser Ernennung und eine besondere Urkunde gleichen Inhalts für 11 Reichsstädte im Elsaß, worin dieselben in Abwesenheit des Burggrafen an den Untervoigt desselben, Hans von Vestenberg, gewiesen werden, alle drei vom J. 1363.

143) Urk. v. demselben J. 1363 a. a. O. S. 19 f.

144) Urk. in Falk. Cod. dipl. Eichst. S. 113.

145) Oetter I. S. 408. Falk. Cod. dipl. S. 102. Faber Staatskanzlei Bd. 31, S. 153.

146) S. diese Urk. bei Oetter I. S. 414. Hist. Nor. dipl. S. 237. Schütz IV. S. 187. Faber a. a. O. S. 162.

Jahrhunderte der späteren Zeit sich fortziehenden Irrungen zwischen Bamberg und den Burggrafen, wegen Fürth, lassen das ursprüngliche wahre Verhältniß schwerlich mehr erkennnen, wenn man sich auch zumuthen möchte, die zu großen gestalt- und geistlosen Massen angewachsenen Partheischriften durchzuarbeiten [147]).

3) Im J. 1317 entsagt Burggraf Friedrich für das Hochstift Eichstädt allem Recht an der villa Lehrberg nebst Zubehör [148]).

4) Im J. 1342 verkaufen die Burggrafen Johann und Albrecht, nebst des ersteren Gemahlin Elisabeth, das Dorf zu dem Gostenhof an die Waldstromer für 1031 Pfund und 40 Heller [149]).

5) In demselben Jahr verkaufen dieselben das Dorf Kalkreuth für 1568 Schock lange Heller an Ulrich von Haller [150]).

6) Im J. 1343 verkaufen die Burggrafen für 2048½ Pfund Heller an die verwitwete Gräfin Kunigunde von Orlamünde die Veste Gründlach sammt dem Gericht, allem Recht im Dorfe Gründlach nebst Zuhehör, einer Mühle zu Bruck, Wiesen und Fischwassern bei Elbersdorf und Neuenhof [151]).

---

147) Vergl. Holzschuher Deduktionsbibliothek I. S. 267 f. Eine einzige brandenburgischer Seits ausgegangene Deduction vom J. 1784 füllt mit den Beilagen vier Folianten!

148) Falk. Cod. dipl. S. 109. Eiusd. Cod. dipl. Eichst. S. 162.

149) Hist. Nor. dipl. S. 305. Schütz IV. S. 207.

150) Schütz IV. S. 245.

151) Hist. Nor. dipl. S. 306. Falk. Cod. dipl. S. 139. Joh. ab Indag. S. 423.

7) Im J. 1353 verkauft Burggraf Johann für 7000 Mark Silber, die Mark zu 64 guten böhmischen Groschen Prager Münze gerechnet, an Karl IV. die Vesten Flozz und Parkstein nebst Zubehör [152]).

8) Im J. 1360 verkaufen die Burggrafen Albrecht und Friedrich an Karl IV. die Veste Rotenberg nebst Zubehör für 3000 Gulden [153]).

9) Im J. 1404 wird der Stadt Rotenburg das Schloß Seldeneck verkauft, nachdem bereits Friedrich V. derselben das Dorf Gamelsfeld verkauft hatte [154]).

XV. Verhältniß zur Stadt Nürnberg.

Die speciellen Gerechtsame, welche die Burggrafen in der Stadt Nürnberg hergebracht hatten, (wie wir sie früher haben kennen gelernt) oder welche sie neu zu erwerben Gelegenheit fanden, gewährten an und für sich keine irgend erhebliche Quelle von Macht und Einkünften, und haben daher keine sonderliche Bedeutung für die Geschichte der eigentlichen Territorialmacht unseres königlichen Hauses. Doch sind sie nicht uninteressant, einmal in sofern die fürstliche Würde und die Benennung des Hauses ursprünglich in wesentlichem Zusammenhange steht mit den Localverhältnissen Nürnbergs, und sodann, weil aus dergleichen Gerechtsamen, nach der ganzen Stellung der Städte gegen mäch-

---

152) Falk. Cod. dipl. S. 146. Joh. ab Indag. S. 468. Sommersberg SS. rer. Siles. II. Access. p. 66.

153) Jung Misc. II. S. 42. Sommersberg a. a. O. p. 69. Falk. Cod. dipl. S. 151. Joh. ab Ind. S. 481.

154) Jung II. S. 66. Falk. Cod. dipl. S. 218.

mächtige Landesherrn, sich in späteren Jahrhunderten eine vollständige Herrschaft über die Stadt hätte entwickeln können, wenn dieselben in neueren Zeiten noch fortgedauert, oder gar eine größere Ausdehnung gewonnen hätten. Es mag daher nicht ungehörig und dem eigentlichen Gegenstande dieser Schrift nicht zu fern liegend erscheinen, wenn hier anhangsweise noch von dem Verhältniß der Burggrafen zur Stadt Nürnberg, in dem Zeitabschnitt womit dieses dritte Kapitel sich beschäftiget, die Rede ist.

Zuförderst mögen einige neue, zum Theil aber nur zu sehr vorübergehendem Besitzthum gediehene Erwerbungen der Burggrafen in Nürnberg und dessen Umgebung erwähnt werden.

Im J. 1307 verleiht König Albrecht dem Burggrafen eine Mühle hinter den Fleischbänken [155]).

Im J. 1349 wird auf vier Jahre das Umgeld zu Nürnberg von dem Kaiser Karl IV. dem Burggrafen Johann und dem Kanzler des Kaisers, Nicolaus, Domprobst zu Prag gegeben [156]).

Im J. 1358 wird von dem Kaiser dem Burggrafen Albrecht für 200 Mark Silbers das Honigsgeld aus den Reichsforsten zu Nürnberg von den Zeidlern und Zeidelhuben, mit der Gewalt die Zeidler zu setzen und zu entsetzen, verpfändet [157]). Doch gab Karl im J. 1360 der Stadt das Recht, das Honiggeld und die Zeidelweide an sich zu

---

155) Schütz IV. S. 171.

156) Schütz IV. S. 270.

157) Falk. Cod. dipl. S. 152.

lösen, mit der Zusicherung, es nie mehr der Stadt zu entziehen [158]).

Im J. 1365 versetzte Karl IV. dem Burggrafen Friedrich für 4000 Goldgulden Zoll und Schultheißenamt zu Nürnberg [159]).

Bei den mannigfaltigen Berührungen der Burggrafen mit dem immer reicher und mächtiger emporblühenden Nürnberg, bei den meist wol gegenseitigen Bestrebungen sich bestehenden Verhältnissen zu entziehen oder sie nur für den einseitigen Vortheil festzuhalten und zu erweitern, und selbst eigensüchtige Neuerungen zu beginnen, fehlte es nicht an Stoff zu Mißhelligkeiten, zu Beschwerden und selbst zu weit aussehenden und heftigen Streitigkeiten, die mehr als einmal in blutige Fehden ausschlugen [160]). Zu einem lebhaften, verwickelten Streit kam es namentlich im J. 1362; über die gegen die Stadt erhobenen Klagen der Burggrafen richtete ein vom Kaiser bestelltes Fürstengericht [161]), dessen Ausspruch die burggräflichen Gerechtsame in der Stadt und in den Reichswaldungen beinahe wörtlich so anerkannte und feststellte, wie sie in dem Lehnbriefe vom Jahr 1273 aufgezählt und zugesichert waren, und von Kaiser

---

158) Ebendas. S. 160. Hist. Nor. dipl. S. 392.

159) Falk. Cod. dipl. S. 178. Hist. Nor. dipl. S. 428.

160) Merkwürdig ist ein Vertrag vom J. 1390, wodurch beide Theile einander gelobten, im Fall eines Krieges zwischen ihnen, einander ein halbes Jahr vorher abzusagen. Hist. Nor. dipl. S. 476.

161) Der Ausspruch desselben steht in Falk. Cod. dipl. S. 60. Hist. Nor. dipl. S. 407. Jung Misc. II. S. 173. Limnäus V. S. 748 f.

Karl IV. im folgenden Jahre noch besonders bestätigt wurden [162]).

Wenige Jahre darauf unternahmen die Nürnberger — ob auf irgend eine besondere Veranlassung, steht dahin — das burggräfliche Schloß durch eine neu gezogene Mauer gänzlich von der Stadt abzuschneiden, und erbaueten außerdem dicht neben demselben den festen Thurm Lug ins Land. Es kam wieder zum Rechtsstreit, der im Jahre 1376 von dem Kaiser Karl IV. nach dem Ausspruch eines Fürstengerichts dahin entschieden wurde, daß, die wol noch unvollendete Mauer nie erhöht werden, und nur zum Schutz gegen Wind und Wetter noch ein Dach erhalten dürfe, auch ein in Friedenszeiten stets offenes Thor hindurchführen müsse [163]). Die Nachgiebigkeit des Burggrafen erkaufte die Stadt mit einer Geldsumme von 5000 Gulden.

Im J. 1386 wurde auch ein Streit über Zoll und Geleite durch den Pfalzgrafen Friedrich schiedsrichterlich entschieden [164]). In demselben Jahre verminderten sich die Veranlassungen zu feindseligen Berührungen durch den Verkauf mehrerer burggräflicher Gerechtsame an die Stadt. Mit Einwilligung des Kaisers überließen Burggraf Friedrich V. und seine Söhne Friedrich und Johann der Stadt die früher angegebenen Gerechtsame wegen der Schnitter, der Hofstattpfennige, und der Abgabe von den Schmiede-

---

162) Falk. Cod. dipl. S. 175.

163) Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 448. Limn. V. S. 747. Joh. ab Indag. S. 496.

164) Urk. in Falk. Cod. dipl. S. 196. und 209. Hist. Nor. dipl. S. 462.

werkstätten auf der Lorenzseite [165]). Doch blieben der Gelegenheiten noch viele zu Streit und Anfeindung und leicht erzeugten sich neue Mißverhältnisse; indeß haben die Vorfälle, welche noch in die gegenwärtige Periode gehören, keine wesentlichen bleibenden Aenderungen in der Stellung der Burggrafen zur Stadt herbeigeführt [166]).

XVI. Resultat der Erweiterung des burggräflichen Territoriums am Ende dieses Zeitraums.

In Folge der langen Reihe von mehr oder minder bedeutenden Erwerbungen, die allergrößtentheils auf friedliche und unzweideutig gerechte Weise zu Stande gekommen sind, und die sehr weit das wenige überwiegen, was den Burggrafen wieder entfremdet worden, hat das burggräfliche Territorium zu Ende dieser Periode schon zu den größeren deutschen Gebieten gezählt werden können, und beinah die volle Ausdehnung gehabt, die es in Franken jemals zu erreichen bestimmt war.

Eine Aufzählung der einzelnen Bestandtheile findet sich in der Theilungsurkunde, die im Jahr 1437 errichtet worden — in einem Zeitpunkt, der so nah liegt der Gränze dieser Periode, daß wir, nach Aussonderung dessen was

---

165) Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 461. Falk. Cod. dipl. S. 196. — Die Bestätigung des Kaisers Wenceslas vom J. 1387 Hist. Nor. dipl. S. 471. Falk. Cod. dipl. S. 202, desgleichen des Königs Ruprecht v. J. 1401 Hist. Nor. dipl. S. 522. und des Kaisers Sigismund v. J. 1414 Hist. Nor. dipl. S. 533.

166) Das erheblichste ist ein Vergleich vom J. 1391 über verschiedene Streitpunkte, namentlich wegen einer Erweiterung der Stadt, wobei einige den Burggrafen zugehörige Grundstücke in dieselbe hineingezogen waren. Hist. Nor. dipl. S. 481. Falk. Cod. dipl. S. 207.

zwischen 1411 und 1437 hinzugekommen ist, die gedachte Urkunde sehr wohl benutzen können, um mit einem Blick zu übersehen, wie weit sich die Herrschaft der Burggrafen zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts erstreckte, und in welcher Vollständigkeit es hat gelingen wollen den allmähligen Anwachs des Landes darzustellen [167]). Für das Obergebirgische Land können wir damit eine zweite Urkunde verbinden, vom Jahr 1403 [168]).

Ehe der Inhalt dieser Urkunden mit den einzeln durchgegangenen Ereignissen zusammengehalten wird, ist über die Benennung der burggräflichen Lande eine zwiefache Bemerkung zu machen. Einmal, es hat der Name Burggrafschaft oder Burggrafthum, so wie allmählig alle Beziehung auf ein Amtsverhältniß dabei verschwunden ist, allmählig sich über alle Besitzungen der Burggrafen erstreckt, mochten sie nun zu dem ursprünglichen Burggrafen-Amt gehören (was bei den allerwenigsten sich nachweisen läßt oder auch nur wahrscheinlich ist), oder nicht. Zweitens, hat schon im 14ten Jahrhundert sich ein Sprachgebrauch gebildet, um zwei der Lage nach geschiedene Haupttheile des burggräflichen Gebiets zu bezeichnen, nämlich: Land auf dem Gebirge, auch: auf dem Gebirge und im Voigtlande, auch: Oberland, später Obergebirgi-

---

167) Ein Auszug der Theilungsurkunde v. J. 1437, der alles hiehergehörige enthält, findet sich in der Hist. Nor. dipl. S. 605 und in Falk. Cod. dipl. S. 279. Berichtigungen gewähren die Angaben in Langs Geschichte v. Baireuth I. S. 4 ff., für das Oberland.

168) S. dieselbe in Falk. Cod. dipl. S. 217, auch in Lünig Reichs-Archiv. Pars spec. Contin. II. Forts. (Bd. IX.) S. 234.

sches oder Baireuther Fürstenthum, oder Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebirgs, und Land zu Franken oder Niederland, gleichbedeutend mit: Untergebirgisches Fürstenthum, Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirgs, oder Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebirgs oder endlich Burggrafthum oder Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach.

Es folgt nunmehr die Angabe der einzelnen Bestandtheile, wie sie sich aus den beiden obenerwähnten Urkunden entnehmen läßt, alphabetisch geordnet, mit Hinweisung auf die obige Geschichte der successiven Erwerbungen, oder mit Andeutung des Mangels einer Nachricht, da wo sich keine dargeboten hat, durch ein Fragzeichen.

1) Bestandtheile des Niederlandes zu Franken, wie die Urkunde vom Jahr 1437 sie aufzählt.

Altenberg. Drittes Kap. XI. Nr. 2. S. 176.
Ansbach. S. Onolzbach.
Bemberg. Drittes Kap. XI. Nr. 36. S. 182.
Bernheim. Zweites Kap. IV. Nr. 8. S. 143.
Birgel. Drittes Kap. IX. XI. Nr. 3. S. 173. 176.
Burgthan. S. Than.
Cadolzburg. Zweites Kap. I. S. 107.
Cammerstein. Drittes Kap. III. S. 164.
Colmberg Drittes Kap. IX. S. 173.
Creilsheim. Drittes Kap. VIII. S. 173.
Emskirchen. Drittes Kap. XI. Nr. 26. S. 181.
Erlbach. Drittes Kap. XI. Nr. 49. S. 185.
Feuchtwangen. Drittes Kap. I. S. 154.

Greisbach, war nur vorübergehend in den Händen der Burggrafen, wie lange und auf welche Veranlassung weiß ich nicht anzugeben.

Gunzenhausen. Drittes Kap. IX. S. 174.

Haidenheim. Drittes Kap. IX. S. 174.

Hilpoltstein. Es gilt dieselbe Bemerkung wie bei Greisbach.

Hoheneck. Drittes Kap. XI. Nr. 37 und 53. S. 182. und 185.

Hohentrudingen. Drittes Kap. IX. S. 174.

Kitzingen. Drittes Kap. VII. S. 171.

Kornburg. Drittes Kap. III. S. 164.

Landeck. Drittes Kap. I. S. 155.

Langenzenn. ?

Lauf. S. die Anm. zu Greisbach.

Leutershausen. Drittes Kap. IX. S. 173.

Lobenhausen. Ob mit Creilsheim erworben?

Monheim. Vorübergehend, wie Greisbach.

Onolzbach. Drittes Kap. VI. S. 167.

Onolzheim. ?

Plofelden. Drittes Kap. VIII. S. 173.

Roßstall. Zweites Kap. IV. Nr. 24. S. 146.

Roth. Ebendas.

Schönberg. Drittes Kap. XI. Nr. 9. S. 178.

Schwabach. Drittes Kap. III. S. 164.

Schwärberg. ?

Schwand. Zweites Kap. I. S. 108.

Sniglingen. Zweites Kap. III. S. 137.

Stauf. Drittes Kap. I. XI. Nr. 11. S. 152. 178.

Than (ob für Burgthan? — dessen Erwerbung s. Zweites Kap. IV. Nr. 20. S. 145.)

Uffenheim. Drittes Kap. VII. S. 170.

Wald. Drittes Kap. I. S. 155.

Wassertrudingen. Drittes Kap. VII. S. 169.

Werdeck. Drittes Kap. VIII. S. 173.

Windsbach. Zweites Kap. VIII. Nr. 24. 26. S. 146.

2) Bestandtheile des Landes auf dem Gebirg, nach den beiden Urkunden von 1403 und 1437.

Altendorf. ?

Arzberg. Zweites Kap. IV. Nr. 14. S. 144. Note 91.

Auffeß. ?

Baiersdorf. Ob nicht eine ursprüngliche Besitzung?

Baireuth. Zweites Kap. II. S. 125.

Beheimstein. Drittes Kap. I. S. 156. Vergl. aber auch unten Zweiter Zeitraum Viertes Kap. II. Nr. 5.

Berneck. Drittes Kap. II. S. 157 f.

Boden. ?

Brixenstadt. S. Zweiten Zeitr. Viertes Kap. II. Nr. 2.

Buttenheim. ?

Casendorf. ?

Castel. Drittes Kap. XI. Nr. 6. S. 177.

Creusen. Zweites Kap. IV. Nr. 2. S. 140.

Rauher-Culm und

Schlechter-Culm, nebst der Stadt

Neustadt am Culm [169]). Zweites Kap. IV. Nr. 7. S. 142.

---

169) Die Stadt Neustadt am Culm wurde nach einer beson-

Culmbach. Drittes Kap. II. S. 157 f.
Dachsbach. Zweites Kap. IV. Nr. 6. S. 141.
Epprechtstein. Drittes Kap. V. XI. Nr. 20. S. 166.
179.
Erlangen. Drittes Kap. I. S. 156. Vergl. auch Zweiten Zeitr. Viertes Kap. II. Nr. 5.
Frankenberg. Drittes Kap. I. S. 157. Vergl. Zweiten Zeitr. Viertes Kap. II. Nr. 5.
Flosse. Drittes Kap. I. S. 156.
Gefreeß. ?
Gößlern. ?
Goldkronach. ?
Gurtstein. ?
Hagenbuchach. ?
Helmbrecht. Drittes Kap. XI. Nr. 44. S. 184.
Hof. Zweites Kap. II. Drittes Kap. I. V. S. 126. 166.
Hofeck. ?
Hohenberg. Zweites Kap. IV. Nr. 14. 16. S. 144.
Note 91. S. 145.
Kirchenlamitz. Zweites Kap. IV. Nr. 16. S. 145.
Kleinlangheim. Zweites Kap. IV. Nr. 18. S. 145.
Mark-Leuthen. Drittes Kap. I. S. 157.
Liebenau. Drittes Kap. XI. Nr. 40. S. 183.
Lintenhard. Drittes Kap. I. S. 157.
Mengau. ?
Mittelberg. Drittes Kap. II. S. 161.
Münchberg. Drittes Kap. XI. Nr. 32. S. 182.

---

dern Erlaubniß Karls IV. zwischen dem rauhen und schlechten Culm eine Stadt zu gründen angelegt. Die kaiserliche Urkunde vom J. 1370 wird angeführt bei Schütz II. S. 86.

Naila. ?

Neuenhaus. Drittes Kap. XI. Nr. 51. S. 185.

Neuseß. Zweites Kap. I. S. 108.

Neustadt an der Aisch. Zweites Kap. I. IV. Nr. 9. ? S. 108. 143.

Neustadt im Forst. ?

Osternohe. ?

Parkstein. Drittes Kap. I. S. 156.

Pegnitz. Drittes Kap. I. S. 156. Vergl. Zweiten Zeitr. Viertes Kap. II. Nr. 5.

Plassenburg. Zweites Kap. II. Drittes Kap. II. S. 126. 157.

Plech. Drittes Kap. I. S. 157. Vergl. wie bei Pegnitz.

Rabenstein. Drittes Kap. X. S. 176.

Rehau. Drittes Kap. XI. Nr. 38. S. 183.

Rinhofen. ?

Rudolfstein. Drittes Kap. XI. Nr. 16. S. 179.

Schauenstein. A. a. O. Nr. 42. S. 183.

Schönwald. A. a. O. XI. Nr. 51. S. 185.

Selb. A. a. O.

Spieß. Drittes Kap. I. S. 157.

Stein. ?

Thiersheim. Zweites Kap. IV. Nr. 13. S. 144. S. aber Zweiten Zeitr. Viertes Kap. II. Nr. 4.

Thierstein, s. wie bei Thiersheim.

Thüsbrunn. ?

Vohenstrauß. Es gilt die Bemerkung wie bei Greisbach im Unterlande.

Weida. Drittes Kap. I. S. 156.

Weidenberg. Drittes Kap. XI. Nr. 50. S. 185.

Weißenbrunn. S. die Bem. bei Greisbach.

Weißenstadt oder Weißenkirchen. Drittes Kap. XI. Nr. 13. S. 178.

Wernsberg, wie Greisbach.

Wiesperg (Ob Wiedersberg? — Drittes Kap. XI. Nr. 41. S. 183. und Zweiter Zeitraum Viert. Kap. II. Nr. 4).

Wunses. ?

Wunsiedel. Zweites Kap. IV. Nr. 10. Drittes Kap. XI. Nr. 7. S. 143. 177.

Zwernitz. Zweites Kap. II. S. 126.

Es ist hier zu erinnern, daß, wo Erwerbung einer und derselben Besitzung mehrmals gedacht wird, dies nicht nothwendig auf Unrichtigkeit der einen oder der andern Angabe hinweiset, wenn gleich mitunter eine solche zum Grunde liegen mag. Auf mehrfache Weise können solche mehrfachen Angaben neben einander bestehen: sie können sich auf verschiedene Theile oder verschiedene Verhältnisse desselben Orts oder Districts beziehen, oder auch es kann ein früher bereits erworbenes Besitzthum auf nicht nachzuweisende Art wieder in andere Hände gekommen seyn, und dann später von neuem acquirirt seyn.

Noch folgt hier eine Uebersicht der geistlichen und weltlichen Herrn, zu deren Besitzungen die einzeln von den Burggrafen bis zum Jahr 1411 erworbenen Besitzungen, soviel bekannt, vorher gehört haben. Die weltlichen Herrn, welche unzweifelhaft dem hohen Adel oder Herrenstand angehören, sind durch einen * ausgezeichnet.

Die Grafen von Andechs * S. Meran.

Hochstift Bamberg. S. Zweites Kap. I. IV. Nr. 5. S. 108. 113. 141.

Die von Bebenberg. Drittes Kap. XI. Nr. 52. S. 185.

Die von Berg. a. a. O. Nr. 2. S. 176.

Die Herrn von Brauneck * S. Hohenlohe.

Die von Bunzendorf a. a. O. Nr. 33. S. 182.

Die Grafen von Castel * Zweites Kap. IV. Nr. 18. Drittes Kap. XI. Nr. 6. S. 145. 177.

Der Deutsche Orden. Zweites Kap. IV. Nr. 11. S. 143.

Die Herrn von Dornberg * Zweites Kap. IV. Nr. 26. S. 146. S. auch Oettingen und Gräfin Heideck.

Die von Ehenheim. Drittes Kap. XI. Nr. 48. S. 185.

Hochstift Eichstädt. Zweites Kap. IV. Nr. 19. Drittes Kap. XI. Nr. 9. 12. 21. S. 145. 178. 180.

Die Förster. Drittes Kap. XI. Nr. 51. S. 185.

Hochstift Freisingen. Zweites Kap. I. S. 113.

Die Grafen von Greisbach. * Drittes Kap. XI. Nr. 13. S. 178.

Die Heerdegen von Gundlach. Zweites Kap. VI. Nr. 15. S. 144.

Gräfin von Heideck * geb. Fräulein von Dornberg. Zweites Kap. IV. Nr. 22. 26. S. 145. 146.

Die Grafen von Heideck a. a. O. Nr. 24. S. 146.

Howard Herdenberg (?) Drittes Kap. XI. Nr. 30. S. 181.

Die Herren und Grafen von Hirschberg * a. a. O. Nr. 17. 22. 25. S. 179. 180. 181.

Die Herren und Gräfen von Hohenlohe. * Zweites

Kap. IV. Nr. 1. 27. Drittes Kap. VII. S. 139. 146. 168.

Die Hohenstaufen * Erstes Kap. IV. Zweites Kap. IV. Nr. 2. 3. S. 65. 140.

Die Jagstdorfer. Drittes Kap. XI. Nr. 35. S. 182.

Kaiser und Reich. Zweites Kap. I. III. IV. Nr. 2. 14. 16. 17. 20. 25. Drittes Kap. I. XI. Nr. 16. 51. S. 107. 129. 140. 144—46. 151. 179. 185.

Die Kneusel von Hohenberg. Zweites Kap. IV. Nr. 10. 16. S. 143. 144. Note 91. 145.

Die von Kotzau. Drittes Kap. XI. Nr. 23. S. 180.

Ulrich Kuhdörffer a. a. O. Nr. 45. S. 184.

Die Landgrafen von Leuchtenberg. * Zweites Kap. IV. Nr. 7. 17. 23. Drittes Kap. VIII. S. 141. 145. 146. 173.

Die von Liebenstein. Zweites Kap. IV. Nr. 14. S. 144.

Das Haus Luxemburg. * Drittes Kap. I. S. 151.

Die Herzoge von Meran. * Zweites Kap. II. S. 117.

Die Abtei Münchaurach. Drittes Kap. XI. Nr. 47. S. 184.

Die Grafen von Nassau. * Drittes Kap. III. S. 161.

Die Nothaften. Zweites Kap. IV. Nr. 13. Drittes Kap. XI. Nr. 19. 24. S. 144. 179. 181.

Die Grafen von Oettingen. * Zweites Kap. IV. Nr. 6. Drittes Kap. VI. XI. Nr. 3. S. 141. 167. 176.

Die Grafen von Orlamünde. * Drittes Kap. II. S. 157.

Die Prander. Drittes Kap. XI. Nr. 34. S. 182.

Die Grafen von Rätz. * Zweites Kap. I. S. 111.

Ulr. Rauscher. Dritttes Kap. XI. Nr. 54. S. 185.

Hochstift Regensburg. Zweites Kap. I. S. 108. 113.
Die von Rehau. Drittes Kap. XI. Nr. 38. S. 183.
Die von Rein (?) a. a. O. Nr. 14. S. 178.
Die Reußen. * S. Weida.
Die Rindsmaul a. a. O. Nr. 28. S. 181.
Reichsstadt Rotenburg a. a. O. Nr. 46. S. 184.
Die Sacken a. a. O. Nr. 20. S. 179.
Die von Sawenstein (?) a. a. O. Nr. 15. S. 179.
Die Schleger a. a. O. Nr. 31. S. 181.
Die Herren von Schlüsselberg. * Drittes Kap. X. S. 175.
Die von Seckendorf. Drittes Kap. IX. XI. Nr. 26. 37. 49. S. 174. 181. 182. 185.
Die von Seldeneck a. a. O. Nr. 15. S. 179.
Die von Sensheim. Drittes Kap. XI. Nr. 40. S. 183.
Gräfin Solms. * Zweites Kap. IV. Nr. 21. S. 145.
Die von Sparneck. Drittes Kap. XI. Nr. 32. 39. S. 182. 183.
Die von Than. Zweites Kap. IV. Nr. 12. S. 144.
Die Herrn von Trimberg. * Drittes Kap. IV. S. 165.
Die Grafen von Truhendingen. * Zweites Kap. IV. Nr. 8. Drittes Kap. VII. IX. S. 143. 169. 173.
Fried. Tullsack (?). Drittes Kap. XI. Nr. 28. S. 181.
Die von Vischbeck a. a. O. Nr. 18. S. 179.
Die von Voigtsberg a. a. O. Nr. 7. S. 177.
Die von Waldbot. Zweites Kap. IV. Nr. 9. S. 143.
Abtei Waldsassen. Drittes Kap. XI. Nr. 16. S. 179.
Die Waldströmer, a. a. O. Nr. 18. S. 179.
Die von Wallenfels a. a. O. Nr. 1. S. 176.
Die Voigte von Weida. * Drittes Kap. V. S. 166.

Die Wildten. Drit. Kap. XI. Nr. 20. 27. S. 179. 181.
Das Haus Wittelsbach. * Drittes Kap. IX. XI. Nr. 10. 36. S. 137. 178. 182.
Die Grafen von Wolfsberg. * Drittes Kap. XI. Nr. 4. 5. S. 176. 177.
Die Wolfstriegel a. a. O. Nr. 42—44. S. 183. 184.
Hochstift Würzburg. Drittes Kap. VI. XI. Nr. 4. S. 168. 176.

Der Zweifel, ob durch eine Erwerbung das landesherrliche Gebiet, oder aber innerhalb desselben der unmittelbare landesherrliche Grundbesitz eine Erweiterung erfahren hat, tritt am häufigsten ein bei solchen Gütern, die nicht vorher Herrn des hohen Adels oder reichsunmittelbaren kirchlichen Stiftungen gehört haben; bei letzteren dagegen kann man in der Regel annehmen, daß sie vorher nicht schon der burggräflichen Landeshoheit untergeben waren, und ihre Acquisition von Seiten der Burggrafen also eine Vergrößerung des Territoriums derselben mit sich brachte.

XVII. Geschichte der Succession in die burggräfliche Würde und in die Besitzthümer an Land und Leuten. Hausverfassung in ihren Beziehungen zur Territorialmacht.

A. Einleitung.

Das Erbrecht, die Fideicommißeigenschaft des Vermögens an Land und Leuten, das eheliche Güterrecht, kurz die gesammte Hausverfassung der Geschlechter des hohen Adels, insbesondere der landesherrlichen und reichsständischen Häuser, so wie sie in neuern Zeiten gewöhnlich besteht, hat sich allmählig seit dem späteren Mittelalter aus

dem ursprünglichen deutschen Recht entwickelt, theils durch ausdrückliche autonomische Normen der einzelnen Familien, theils durch Observanzen und Gewohnheiten. Es kommen dabei vorzüglich folgende Grundsätze des altdeutschen Rechts in Betracht: 1) Der Vorzug des Mannsstammes vor den Weibern und Cognaten, der, theils für die gesammte Verlassenschaft, theils nur für den Grundbesitz, schon nach den ältesten germanischen Rechtsquellen, bei verschiedenen Stämmen aber in sehr verschiedenem Grade, statt fand. Allgemein behaupteten noch im dreizehnten Jahrhundert in der Descendentenfolge Söhne und Enkel von Söhnen den Vorzug vor Töchtern, die neben jenen nur auf standesmäßigen Unterhalt, bis zu ihrer Versorgung in einem Kloster oder ihrer Verheirathung, und im letzteren Falle auf eine Aussteuer Anspruch hatten. Die Aussteuer bestand theils in fahrender Habe zur Einrichtung der Wirthschaft (einer sogenannten Ausstattung), theils, wenigstens späterhin, auch in einer Mitgift, oder einem Brautschatz in Gelde (Ehegeld) oder andern Gütern. In der Succession der Seitenverwandten fand ein Vorzug der Brüder statt vor den Schwestern.

2) Das sogenannte Recht des nächsten Erben, d. i. die Befugniß des nächsten Erben Veräußerungen von Grundstücken (und deren Zubehör?), die ohne ihre Einwilligung oder außerhalb bestimmter freigegebener oder selbst nothwendiger Fälle vorgenommen wurden, anzufechten: der Keim des Näherrechts der Blutsverwandten, so wie des Instituts der deutschen Familienfideicommisse.

3) Die Theilbarkeit der Güter, wenn mehrere gleich nahe Erben zur Succession berufen wurden.

Noch mag man hinzunehmen:

4) die, im Vergleich mit dem römischen Recht und den regelmäßigen Grundsätzen des modernen Rechts, so beschränkte Verbindlichkeit des Erben, Schulden des Erblassers zu zahlen und überhaupt die Facta desselben zu prästiren [170]).

Der unbedingten Anwendung der allgemeinen Grundsätze des deutschen Rechts auf die Verlassenschaft der weltlichen Herrn, welche Landeshoheit erwarben, stand zweierlei im Wege: Einmal die Lehnbarkeit vieler, oft der meisten Besitzungen, von denen also, nach der regelmäßigen Eigenschaft der Lehne als Mannlehne, Weiber und Cognaten gänzlich ausgeschlossen waren, worin aber auch, nach den Grundsätzen des ursprünglichen deutschen Lehnrechts, der Regel nach ausschließlich nur eine Succession der Descendenten, keine Erbfolge der Seitenverwandten zulässig war, und deshalb Theilungen leicht den theilweisen Verlust der Lehne noch vor dem Erlöschen des Mannstammes zur Folge haben konnten. Auf ähnliche Weise wirkte zweitens der Umstand, daß ein sehr bedeutender Theil der landesherrlichen Gerechtsame und des Territoriums ursprünglich aus einer bloßen Amtsgewalt und einem Amtssprengel herrührte, und nur sehr allmählig den durch eine eigentliche Amtsqualität gegebenen Character verlor: auch dies erschwerte Theilungen und schloß Weiber von der Erbfolge aus.

Schon im dreizehnten Jahrhundert verschwand für die

---

170) Vergl. über die hier angeführten Grundsätze des älteren deutschen Rechts Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 65. II. §. 373. 375. Weiske, Grundsätze des deutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel. Leipz. 1826. §. 18 f.

meisten Territorien die Natur der Amtsgewalt, welche wesentlichen Elementen der Landeshoheit eigen gewesen war. Diese stand daher beliebigen Theilungen nicht mehr im Wege. Auch die Gefahren, welche bei einer Theilung lehnbarer Rechte und Güter drohen konnten, verminderten sich durch immer häufigere, immer leichter zu erlangende lehnsherrliche Begnadigungen, ja verschwanden gänzlich so weit das allmählig sich bildende Institut der gesammten Hand oder gar später das noch günstigere longobardische Lehnrecht Eingang fand.

Diese Erleichterung der Theilbarkeit durch Milderung der Grundsätze des Lehnrechts ist aber nicht sogleich etwas allgemein verbreitetes geworden, und auch abgesehen von den Lehnsverhältnissen, erkannte man das Bedenkliche der unbedingten Theilbarkeit eines Territoriums, und schlug mancherlei Wege ein, um die Nachtheile, die damit verknüpft erschienen, zu verhüten. Statt einer Theilung unter mehrere Miterben wurde, durch Anordnung des Erblassers oder Uebereinkunft der Erben selbst, sehr häufig eine Gemeinschaft der Regierung festgesetzt, etwa mit einem vorzüglichen Recht des Aeltesten, oder auch bei einer Mehrzahl von Erbfolgern, zweier derselben, etwa auch mit einer wirklichen Theilung der Einkünfte, ohne die Landeshoheit und das Land selbst zu theilen; auch kommt öfters vor ein Verbot der Theilung über eine gewisse Anzahl von Theilen hinaus. Dabei entwickelte sich allmählig, auch in Beziehung auf allodiale Gebietstheile und Güter, eine immer weiter gehende Prärogative des Mannsstammes und eine immer vollständiger durchgeführte Unveräußerlichkeit.

Von ehelichen Güterverhältnissen in den Häusern des

hohen Adels sind die Institute der Morgengabe, des Gegenvermächtnisses und der Leibzucht oder des Leibgedinges und des Witthums als solche zu nennen, die für die Territorialmacht eines Hauses von Bedeutung werden konnten [171]).

Nach dieser Erinnerung an die Entstehungsart und an die Haupttendenzen der Hausverfassungen regierender Häuser in Deutschland, muß von der Gestaltung dieser Verhältnisse in der Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg während dieses Zeitraums, so weit die vorhandenen Nachrichten es gestatten und soweit es auf den Hauptgegenstand dieses Buches (Geschichte der Territorialmacht) Bezug hat, die Rede seyn.

B. Allgemeine Geschichte der Succession in die burggräfliche Würde und in den Territorialbesitz. Theilungen. Hausgesetz vom J. 1341.

Schon im dreizehnten Jahrhundert ist die Amtseigenschaft des Burggrafthums Nürnberg sehr zurückgetreten. Davon zeugt besonders der Umstand, daß mehrere Herren des burggräflichen Hauses gleichzeitig den burggräflichen Titel führen: es war der Titel schon Familienbezeichnung geworden. So Friedrich III. neben seinem Vater Conrad, so erschienen im Jahr 1250 drei Burggrafen nebeneinander (wahrscheinlich Friedrich III., sein Vater Conrad und sein Bruder Conrad), so später Friedrich III. und sein Bruder Conrad. Doch war nur einer der mehreren Herren, die

---

171) Vergl. über den Gang der Bildung des Erb- und Familienrechts des hohen Adels vorzüglich Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. II—IV.

sich Burggrafen nannten, im Besitz der eigentlichen burggräflichen Rechte: der Burg zu Nürnberg, der besonderen Gerechtsame in der Stadt Nürnberg, des Landgerichts ꝛc. Nach dem Tode Conrad's II. war es nur dessen (höchst wahrscheinlich ältester Sohn) Friedrich III. Dies erhellt, außer andern urkundlichen Beweisen (insbesondere der auf das Landgericht bezüglichen Urkunde vom J. 1265), aus den Lehnbriefen von 1266, 1267, 1273, in denen durchaus nur des Burggrafen Friedrich und seiner Nachkommen gedacht wird, und selbst keines eventuellen Successionsrechts seines Bruders Conrad Erwähnung geschieht. Friedrich III. hat auch, außer den burggräflichen Rechten und den damit verbundenen Gütern, den größten Theil der übrigen Besitzungen ausschließend beherrscht. Ueberhaupt ist die Macht des burggräflichen Hauses — auch in späteren Jahrhunderten — so sehr bewahrt geblieben vor Schwächung und Zersplitterung durch Landestheilungen, wie es in sehr wenigen deutschen Fürstenhäusern der Fall gewesen ist. Wie das Verhältniß der zwei Brüder zu einander genau beschaffen gewesen, und wie es entstanden, läßt sich nicht ausmitteln, nur einzelne Andeutungen ergeben sich aus den wenigen urkundlichen Nachrichten, die dafür benutzt werden können, und gestatten einige Muthmaßungen. Gewiß ist, daß auch Conrad einige abgesonderte Besitzungen gehabt. Dies erhellt aus folgenden urkundlichen Thatsachen.

Im Jahr 1262 erhält Friedrich von dem Bischof Berthold zu Bamberg die Anwartschaft auf die bambergischen Lehne, welche sein Bruder Conrad besaß, falls dieser

keine Kinder hinterließe [172]). Die gleiche Zusicherung erhielt Friedrich von neuem im J. 1266, wobei der Einwilligung seines Bruders Conrad ausdrücklich gedacht wird, um das eventuelle Successionsrecht Friedrichs noch sicherer zu stellen [173]).

Wenn eine Urkunde vom Jahr 1260, wodurch dem Kloster Heilsbronn Veldgebrecht und die wüste Villa Winrichesbach geschenkt wird, von Friedrichs III. Vater Conrad ausgestellt worden, wie allerdings anzunehmen ist, so möchte dies darauf deuten, daß schon bei Lebzeiten des Vaters gewisse Güter dem Burggrafen Conrad ausschließend zugesichert worden, da bei dieser Schenkung der Urheber derselben nur des Consenses seines Sohnes Conrad gedenkt [174]).

Im J. 1265 verkauft Burggraf Conrad einige Güter zu Endenburg an das Kloster Engelthal, ohne daß von einer Einwilligung Friedrichs irgend die Rede wäre [175]).

Im J. 1284 ertheilt Conrad nebst seiner Gemahlin Agnes, ohne Theilnahme Friedrichs, den lehnsherrlichen Consens zur Veräußerung des Schlosses Werdenfels an das Hochstift Eichstädt [176]).

Im J. 1294 geschah die Schenkung von Viernsberg an den deutschen Orden allein durch Conrad und seine

---

172) Urkunde bei Oetter II. S. 335. Falk. Cod. dipl. S. 61. Senkenberg, Selecta iuris et historiarum V. S. 351. Lang Reg. III. S. 183.

173) Urk. bei Oetter II. S. 466. Falk. Cod. dipl. S. 66.

174) Urk. b. Oetter I. S. 307. Schütz IV. S. 84. Lang Reg. III. S. 155.

175) Oetter II. S. 443.

176) Oetter I. S. 363. Vergl. oben S. 148.

Gemahlin Agnes, ohne daß wir von einer Einwilligung oder Theilnahme Friedrichs erfahren [177]).

In demselben Jahr 1294 ist bei Ueberlassung der Lehnsherrlichkeit über Spalt ꝛc. von dem Hochstift Regensburg an das Hochstift Eichstädt blos die Rede von dem Lehnsbesitz des Burggrafen Conrad [178]), und auch dieser nur mit seiner Gemahlin Agnes verkauft Spalt an Eichstädt [179]). Eben so verkaufen sie Abenberg an Eichstädt im Jahr 1296 [180]).

Ferner wird im Jahr 1298 die Villa Kalkerike, die Burggraf Conrad als Reichslehn besaß, auch seinen Neffen den Burggrafen Johann und Friedrich und ihren Erben, und der Tochter Conrad's, Agnes, zugesichert [181]).

Endlich gehört hieher die Uebertragung von Fürth an die Domprobstei zu Bamberg [182]).

Burggraf Conrad hinterließ keine Söhne in weltlichem Stande. Wir erfahren nichts directes über das Schicksal seiner Güter nach seinem Tode: das Meiste hatte er, wie

---

177) Urk. b. Oetter I. S. 390. S. oben S. 148.

178) Urk. in Falk. Cod. dipl. S. 95. Vergl. oben S. 147.

179) Urk. b. Oetter I. S. 392 f. — Diese Besitzung muß Friedrich erst später an Conrad überlassen haben: im J. 1272 ist Friedrich noch Hauptberechtigter, so ward er damals vom Bischof von Regensburg beliehen: „primo et principaliter," nur auf eine untergeordnete Weise (wegen eines bloßen eventuellen Successionsrechts? — „postremo") wird Conrad, und nicht minder Friedrichs Tochter Elisabeth dabei erwähnt. Ried, Cod. dipl. Ratisb. I. S. 525. Schütz IV. S. 98.

180) Vergl. oben S. 149.

181) Urk. in Singul. Nor. S. 93. Note.

182) Vergl. oben S. 190.

es scheint, schon bei Lebzeiten theils dem Hochstift Eichstädt, theils dem deutschen Orden zugewandt.

Von gemeinschaftlichen Regierungshandlungen und Dispositionen beider Brüder erfahren wir nichts: blos ein gemeinschaftlicher Lehnbrief für die von Cammerstein wird angeführt [183]).

Aus der kurzen Zeit wo Friedrichs III. Söhne Johann I. und Friedrich IV zugleich Burggrafen gewesen (1297—99), erfahren wir nichts über ihr Verhältniß zu einander.

Nach dem Tode Friedrichs IV. (1332), der vier Söhne hinterließ, erscheint keiner derselben als Burggraf in einem vorzüglichen Sinn. Es führten zwei der Brüder die Regierung gemeinschaftlich, zuerst die beiden ältesten, Conrad und Johann, später, nach dem Tode Conrads i. J. 1334, Johann und der vierte Bruder Albrecht. Friedrich, der dritte Bruder, war in den geistlichen Stand getreten; erst Chorherr zu Bamberg, später Bischof zu Regensburg, hatte er aller Erbfolge entsagt und erhielt nur eine lebenslängliche Rente von 700 Pfund Hellern [184]).

Die Burggrafen Johann und Albrecht geriethen mit einander in Streit über ihr väterliches und mütterliches Erbe. Dieser Streit wurde im J. 1341 durch einen überaus merkwürdigen und für die Geschichte der gesamm-

---

183) In Sel. Norimb. Anhang S. 93. Note.

184) S. Spieß, Nebenarbeiten I. S. 129 f. — Es giebt mehrere gemeinschaftliche Urkunden, die von Conrad und Johann, und Johann und Albrecht ausgestellt sind, so wie auch dergleichen für sie gemeinschaftlich bestimmte vorhanden sind, s. z. B. Falk. Cod. dipl. S. 137, 139, 141, 143, 145—147.

ten burggräflichen Hausverfassung sehr wichtigen Vertrag geschlichtet, worin sie eine Gemeinschaft auf sechs Jahre festsetzten. In diesem Vertrage finden sich zugleich Bestimmungen über künftige Theilungen, Vorzug des Mannsstammes und Unveräußerlichkeit, so daß derselbe als das älteste Hausgesetz zu betrachten ist, und für viele Punkte darauf zurückgegangen werden muß [185]).

Nach Ablauf der sechs Jahre wurde die Gemeinschaft der Regierung zwischen den Burggrafen Johann und Albrecht fortgesetzt, als aber Johann im J. 1357 gestorben war, änderte sich das Verhältniß zwischen seinem Sohne Friedrich V. und seinem Bruder Albrecht. Sie erneuerten zwar im Ganzen den Vertrag vom J. 1341, durch eine Uebereinkunft vom 20sten Dez. 1357 [186]), bedienten sich aber, allem Anschein nach, der in jenem Vertrage selbst vorbehaltenen Freiheit zu theilen. Von der Art der Theilung, wiefern sie eine vollständige oder nur eine partielle gewesen, sind wir nicht unterrichtet [187]). Es möchte darauf ein Vertrag vom 22sten Dez. 1357 zu beziehen seyn, worin die beiden Burggrafen festsetzen, daß sie gegenseitig über die Reichslehne einer des andern die Belehnung zu gesammter Hand sollten empfangen können [188]), und

---

185) S. den Vertrag unter den diesem Bande angehängten Urkunden.

186) S. die Urkunde in Spieß, Aufklärungen S. 50.

187) Joh. ab Indag. S. 479. enthält ein aus einer Deduction entnommenes Fragment einer Urkunde vom J. 1357, welche daselbst ein Theilungsvertrag genannt wird; doch läßt sich aus dem Fragment nicht entnehmen, ob die vollständige Urkunde wirklich eine eigentliche Theilung betrifft oder nicht.

188) Urk. b. Spieß a. a. O.

dem gemäß ertheilte auch Kaiser Karl IV. die Belehnung [189]). Es bliebe aber dabei die Möglichkeit, daß sich dies nicht auf eine Theilung früher in Gemeinschaft gehabter Reichslehne bezöge, sondern auf Güter, welche Friedrichs Vater, Johann und dessen Bruder Albrecht jeder für sich erworben hätten, und woran nun gegenseitiges Successionsrecht, vermittelst der gesammten Hand, constituirt werden sollte.

Genauer sind wir von einer Theilung unterrichtet, die zwischen den Burggrafen Johann III. und Friedrich VI., nach Anordnung ihres Vaters Friedrich's V. († 1398) bestanden hat, wobei Johann das Land oberhalb Gebirgs, Friedrich das Land unterhalb Gebirgs erhielt [190]). Dabei bleiben einzelne Verhältnisse und Gerechtsame gemeinschaftlich, ohne Zweifel wol das Landgericht, auch wol die Burg zu Nürnberg und die Bergwerke [191]).

Soviel zuförderst von der Succession in das Burggrafthum im Allgemeinen, und von den dabei vorgekommenen Theilungen. Nunmehr

---

189) Lehnbrief für den Burggrafen Friedrich vom 5. Januar 1358 bei Spieß a. a. O. S. 51.

190) Für den Antheil von Johann s. die oben XVI. benutzte Urkunde von 1403.

191) Urkunden, woraus sich einzelne Belege dafür ergeben, wenn sie gleich nicht hinreichen zu einer bestimmten Angabe, s. in Falk. Cod. dipl. S. 215. 223. 251.

C. Von dem Vorzuge des Mannsstammes. Verzichtleistungen der Töchter und Cognaten.

Daß das Burggrafthum und was die Burggrafen als Reichslehn besaßen, Mannlehn war, leidet keinen Zweifel. Burggraf Friedrich III., der von seiner ersten Gemahlin entweder nur Töchter gehabt (was das wahrscheinlichere ist) oder nur Söhne, die in früher Jugend verstorben sind, suchte auf den Fall, daß er keine männlichen Nachkommen hinterließe, seinen Töchtern die Erbfolge auch in alles lehnbare Gut zu sichern. Er erlangte schon im J. 1267 von Conradin und gleichzeitig von dem Pfalzgrafen Ludewig eine solche Begünstigung; das gleiche gewährte ihm König Rudolf [192]), und in Beziehung auf Bambergische und Regensburgische Stiftslehne, der Bischof von Bamberg, in den J. 1262 und 1267 [193]), und der Bischof von Regensburg in den J. 1274 [194]), 1278 [195]), und nochmals 1280, da ihm schon sein Sohn Johann geboren war, falls auch dieser ohne männliche Erben sterben sollte [196]). Doch als dem Burggrafen Friedrich von seiner zweiten Gemahlin Söhne geboren waren, sorgte er selbst für die Sicherung des Vorzuges seiner männli-

---

192) S. oben erstes Kap. Note 66, zweites Kap. III.

193) Urk. von 1262 bei Oetter II. S. 335. Falk. Cod. dipl. S. 61. Senkenberg Selecta iuris et historiar. V. S. 351. Lang Reg. III. S. 183. Urk. von 1267 bei Senkenberg a. a. O. S. 354. Oetter II. S. 536. Falk. Cod. dipl. S. 67. Lang Reg. III. S. 287.

194) Ried C. d. R. I. S. 531. Oetter III. S. 26.

195) Ried a. a. O. I. S. 555. Schütz IV. S. 114.

196) Ried a. a. O. I. S. 566.

chen Nachkommenschaft vor seinen Töchtern und deren Descendenten, und die Verzichtbriefe, die er zu dem Ende seine Töchter und deren Ehemänner auszustellen bewog, gehören zu den ältesten Urkunden der Art. So entsagte, nach der darüber von dem Bischof von Bamberg, vor dem die Handlung vorgenommen wurde, ausgestellten Urkunde vom J. 1283, Friedrichs Tochter Adelheid und deren Gemahl Graf Heinrich von Castel allem Anspruch auf die gesammten Besitzungen und Güter des Burggrafen [197]).

Im J. 1287 bezeugt König Rudolf die gleiche Verzichtleistung, welche Friedrichs Tochter Maria mit ihrem Gemahl Grafen Ludewig von Oettingen und ihren Kindern ausgesprochen, nur mit dem Vorbehalt, daß, wenn der (damals noch einzige) Sohn Friedrichs ohne männliche Nachkommen stürbe, alsdann die Gräfin Maria und ihre Descendenz in die, in andern kaiserlichen Urkunden näher bezeichneten Güter succediren sollte, was wol auf die kaiserlichen Lehnbriefe von 1273 und 1281 zu beziehen ist [198]).

Im J. 1298 entsagten auch Friedrichs III. Enkel Gottfried und Albrecht von Hohenlohe, Söhne seiner an Gottfried von Hohenlohe vermählten Tochter Elisabeth zunächst aller Ansprache und allem Recht an dem Gut zu Baireuth und an allem dazu gehörigen, so wie allem andern Erbe was ihrem mütterlichen Großvater und seiner Gemahlin Elisabeth von dem Herzoge von Meran

---

197) In Senkenberg Selecta iur. et historiar. V. S. 356. Falk. Cod. dipl. S. 80. Vergl. oben zweites Kap. II. Note 54.

198) S. oben zweites Kap. II. Note 53.

zum Erbtheil angefallen, zum Besten der Burggrafen Johann und Friedrich, Söhne Friedrichs III., und verzichteten zugleich allgemein auf alles Gut was Burggraf Friedrich auf jene seine Söhne vererbt habe, es sey Lehn, Erbe oder Aigen [199]).

Mehrere Verzichtleistungen verheiratheter Töchter kennen wir aus dem vierzehnten Jahrhundert, auch zum Theil mit hinzugefügtem Vorbehalt der Güter oder der Erbfälle, worauf der Verzicht sich nicht beziehen soll.

Im J. 1337 verzichten Graf Adolf von Nassau und seine Gemahlin Margaretha, Tochter des Burggrafen Friedrichs IV. gegen den Burggrafen Johann (Margaretha's Bruder) auf alles Erbtheil von wegen des Vaters der Gräfin („an leuten oder an guten, an erben, an aigen, an lehn") auf die Heimsteuer (d. i. Mitgift), welche derselben von dem Vater war „gebe vermacht uud verschrieben," mit Vorbehalt eines dem der übrigen Töchter gleichen Successionsrechts, wenn Johann ohne Söhne versterben sollte [200]).

Rudolf, Graf von Wertheim, Elisabeth seine Gemahlin, Eberhard sein Sohn, und Katharina (Tochter Burggraf Friedrichs IV.) Eberhards Gemahlin, verzeihen sich im J. 1338 von wegen alles etwanigen

---

199) Urk. bei Oetter II. S. 372. Schütz III. S. 157. Senkenberg a. a. O. S. 358. Falk. Cod. dipl. S. 96. (auch III. S. 123.) Köhler, de ducibus Meraniae p. 49. Vergl. oben a. a. O. Note 52.

200) Urk. in Jung Miscell. II. S. 16. Schütz IV. S. 235. Falk. Cod. dipl. S. 125. Moser, teutsches Staatsrecht XV. S. 503.

väterlichen und mütterlichen Erbtheils der Gräfin Katharina. Ein Vorbehalt ist dabei nicht ausgedrückt [201]).

Im Jahre 1341 hat Frau Agnes, Tochter Friedrichs IV., Gemahlin des Grafen Berthold von Graisbach gegen ihren Bruder Burggrafen Johann sich des väterlichen und mütterlichen Erbes verziehen [202]).

Im J. 1367 schlossen Burggraf Friedrich V. und die Witwe seines Oheims des Burggrafen Albrecht, Sophia, eine Uebereinkunft über die Ausstattung der Tochter der letzteren, Anna, die an Herzog Suantibor von Pommern vermählt worden: jeder von beiden Theilen sollte die Hälfte des dem Fräulein Anna bestimmten Zugeldes (d. i. Mitgift) geben, Anna aber bei ihrer Verheirathung sich alles väterlichen Erbes verzeihen, ausgenommen was ihr von Hennebergischen Gütern durch ihre Mutter Sophia, die eine geborne Gräfin von Henneberg war, zukommen würde [203]).

Im J. 1368 bei der Verlobung der Tochter des Burggrafen Friedrich V., Katharina, mit dem Sohne Kaiser Karls IV., Sigismund, wurde festgesetzt: es sollen „uff dasselb Geld (d. i. die vorher bestimmte Aussteuer) der egenant unser Son (nämlich Sigismund), des Burkgrauen Tochter und ir erben sich verczeihen, und verczeihen sich ouch mit craft dicz brieues aller vorderunge, anspräch und rechte, die sie czu allen des egenanten Burk-

---

201) Urk. bei Jung a. a. O. S. 18. Falk. a. a. O. S. 127. Moser a. a. O. S. 504.

202) Moser a. a. O. S. 504.

203) S. die Urk. in Longol. Vorrath. 4s Fach. S. 70. f.

grauen landen, erben, leuten, herschaften, gueten, lehen oder eygen, ymmer gehaben mochte, in dheinem wies, Also das sie darnach nymmer furbas gesprechen, noch gevordern sullen, in dheinem weiz, Sunder sich an dem egenanten gelt genügen lazzen, an geuerde, Wer aber sache, das der Burkgraf abgienge an elich leibes erben Mannes geslechte, oder aber Sone gewunne, die ouch abgienge an elich leibes erben Mannes geslechte, so soll die Tochter, die unsern (nämlich des Kaisers) Son hat, wider zulegen und werffen zu andern irn geswistreten, ob sie die hat, und sol denne gleichen erbteile nemen und uffheben, an allen seinen landen, herschaften, Burggrafschaft, leuten, gueten, lehen und erbe, in allem dem rechte, als ander seine Tochter an geuerde" [204]).

Im J. 1371 stellt Gräfin Elisabeth von Schaumburg, Tochter des Burggrafen Johann II., mit ihrem Gemahl dem Grafen Ulrich, ihrem Bruder Friedrich V. einen Verzicht aus auf alles väterliche und mütterliche Erbe [205]).

Im J. 1374 verzichtet Elisabeth, Tochter Friedrichs V., mit ihrem Gemahl, Pfalzgraf Ruprecht (dem nachmaligen Kaiser), auf alles väterliche Erbe, mit Vorbehalt eines gleichen Erbrechts neben andern Schwestern, falls der Vater keine Söhne hinterließe, oder falls ihn zwar Söhne überlebten, aber ohne Leibeserben stürben [206]).

---

204) S. die Urk. in Pelzel, Kaiser Karl IV. 2r Thl. Urkundenb. Nr. 277. S. 297 f.

205) S. die Urk. in Falk. Cod. dipl. S. 185.

206) Falk. Cod. dipl. S. 189. Jung Miscellan. II. S. 28. Moser, teutsches Staatsrecht XV. S. 505.

Im demselben Jahr 1374 verzichten Herzog Swantibor von Pommern und seine Gemahlin Anna, Tochter des Burggrafen Albrecht, auf Alles, was letzterer besessen und was von ihm auf den Burggrafen Friedrich V. gekommen sey, mit Ausnahme aller Schlösser und Güter, die Frau Sophia, Annas Mutter, von ihrem Vater, dem von Henneberg, „an uns bracht hat" [207]).

Gleichen Inhalts ist der ebenfalls im J. 1374 ausgestellte Verzicht der Burggräfin Margaretha, Schwester der eben genannten Anna, Gemahlin des Markgrafen Balthasar von Meißen [208]).

Noch gehört in das J. 1374 der Verzicht der Burggräfin Beatrix, Tochter Friedrichs V., vermählt an Herzog Albrecht von Oestreich, gerichtet auf väterliche und mütterliche Erbschaft mit dem gewöhnlichen Vorbehalt des gleichen Rechts neben andern Töchtern und Sohnes-Töchtern, falls den Vater keine Söhne oder wiederum die Söhne desselben keine männlichen Descendenten überleben sollten [209]).

Gleichen Inhalts wie die vorhergehende Renunciation ist die der Burggräfin Margaretha, Tochter Friedrichs V., und ihres Gemahls des Landgrafen Herrmann von Hessen, vom J. 1383 [210]).

Endlich gehört noch in diesen Zeitraum ein Verzicht der Tochter des Burggrafen Johann III., vermählt an den Grafen Eberhard von Würtemberg, ausgesprochen

---

207) Longolischer Vorrath II. S. 21 f. Falk. Cod. dipl. S. 188; bei Falk. aber unvollständig. Vergl. oben Note 203.

208) Falk. Cod. dipl. S. 187. Moser a. a. O. S. 505.

209) Falk. Cod. dipl. S. 187. Moser a. a. O. S. 506.

210) Falk. Cod. dipl. S. 194. Moser a. a. O. S. 507.

vor dem Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, im J. 1406 und gerichtet auf alles väterliche und mütterliche Erbe, ohne Hinzufügung eines Vorbehalts [211]).

Diese Reihe von Verzichtleistungen ist beinahe vollständig: es fehlen nur die Renunciationen einer Tochter Friedrichs III., Anna, die an Graf Emico von Nassau, und einer Tochter Friedrichs V., Veronica, die an einen Pommerschen Herzog Barnim vermählt worden. Der Inhalt und die Form dieser Verzichtleistungen bieten nichts besonders eigenthümliches dar: nicht ganz allgemein üblich war indeß die Erstreckung derselben auch auf mütterliches Erbe, und merkwürdig sind die, welche einen Vorbehalt enthalten, weil in mehreren die regelmäßige Natur desselben, als einer bloßen Cautel, gerichtet auf den sogenannten ledigen Anfall, auf Conservation des gleichen eventuellen Erbrechts mit den übrigen verzichteten oder nicht verzichteten Schwestern, recht deutlich hervorleuchtet.

Ueber das Verhältniß der Töchter zu dem Mannsstamm enthält das Hausgesetz vom Jahr 1341 die Bestimmung, daß wenn einer der beiden Burggrafen, die dasselbe errichtet haben, ohne Söhne sterben sollte und Töchter hinterließe, diese alsdann, es möchte nun vorher zu einer Theilung gekommen seyn oder nicht, bloße Aussteuer fordern dürften, außerdem aber alles Vermögen dem überlebenden Burggrafen anheimfallen solle, die Töchter also nicht blos durch ihre Brüder, sondern auch durch einen Vatersbruder auszuschließen seyen. Dieser Vorzug des Manns-

---

211) S. die Landgerichtsurkunde über den Renunciationsact in Falkenst. Cod. dipl. S. 232.

Mannsstammes wurde zugleich auch noch für entferntere Grade, — vielleicht sogar ganz allgemein — festgestellt: Wenn nämlich einer der Burggrafen Söhne hinterließe und diese ohne männliche Nachkommen stürben und nur Töchter sie überlebten, dann sollten die lebenden Agnaten von der andern Linie alles Land ꝛc. erhalten und nur die hinterbliebenen Töchter wie eigne Töchter oder Schwestern auszustatten haben, und dies, wie der ganze Vertrag, sollte auch für Söhne und Nachkommen der Bnrggrafen ewiglich stet und unverbrochen währen und bleiben [212]).

Die Töchter erhielten daher in der Regel nur eine Ausstattung, die aber nicht in bloßer fahrender Habe (apparatus muliebris, Ausstattung im engeren Sinn), sondern auch in baarem Gelde bestand (Mitgift, Brautschatz, Zugeld, Heimsteuer). Für die Größe der Ausstattung und der Mitgift fand keine Regel statt. Es ist dieselbe übrigens nur in sehr wenigen Fällen bekannt.

Als im J. 1368 des Kaisers Karl IV. Sohn Sigismund mit des Burggrafen Friedrich V. Tochter Catharina verlobt wurde, versprach der Burggraf „zu Ehegeld und Heimsteuer" 10,000 Schock Groschen böhmischer Münze und, falls ihm eheliche Söhne geboren würden (dadurch also die Aussicht auf Beerbung des Burggrafen, der zur Zeit dieses Vertrages noch keine Söhne hatte, für dessen Tochter und deren Nachkommen wegfiele) noch 2000 Mark Silbers, welche Summe beweiset und benamet wurde auf die Vesten Rauhenkulm, schlechter Kulm, Osternach, Rabenstein und Beyersdorf mit allem

---

212) S. den Vertrag von 1341 im Urkundenbuch.

Zubehör. Die Summen sollten zur Hälfte in dem ersten Jahr nach vollzogenem Beilager, und zur Hälfte in dem nächsten Jahr darnach gezahlt werden [213]).

Friedrichs V. Tochter Margaretha, die an Landgraf Herrmann zu Hessen vermählt worden, erhielt ein Zugeld von 12,000 Goldgulden, von denen die Hälfte im nächsten Jahr nach vollzogenem Beilager, die Hälfte in dem folgenden Jahr entrichtet werden sollte. Zur Sicherung dieser zugesagten Mitgift wurde der den Grafen Heinrich und Berthold zu Henneberg gehörige Theil des Schlosses, des Hauses und der Stadt zu Schmalkalden nebst Zubehör mit deren Bewilligung eingesetzt [214]).

D. Güterverhältnisse der Gemahlinnen und Witwen im burggräflichen Hause.

Es sind ferner die ehelichen Güterverhältnisse nicht ohne Bedeutung für die Territorialmacht eines deutschen Regentenhauses. In dem Hause der Burggrafen finden wir, soweit die bekannten Urkunden reichen, die auch sonst gewöhnlichen Institute einer Morgengabe, und einer Widerlage oder Verbesserung des Brautschatzes. Von directem Einfluß auf die Territorialmacht waren diese Güterverhältnisse so lange, als zur Sicherung sowol der Morgengabe als der Widerlage und des Brautschatzes selbst, Herrschaften, Schlösser, Güter ꝛc. als Pfand eingesetzt wurden (gewöhnlich sogar mit einer eventuellen Huldigung).

---

213) S. die Urk. vom 18. Febr. 1368 in Pelzel, Kaiser Karl IV. 2r Thl. Urkundenbuch Nr. 277. S. 297 f.

214) S. die Eheberedung v. J. 1383 in Longol. Beschäftig. I. S. 332., auch in Hist. Nor. dipl. S. 459.

Dies wird in dem Vertrag vom Jahr 1341 als Regel vorausgesetzt, wo es heißt, „auch ist zwischen uns gerett und geteidingt wann wir vorgenant Grafe Albrecht ein elich Wirtin nemen, daz wir der morgengaben mögen und die Morgengab und Widerlegung irer Heimsteuer beweisen und vorschreiben auf unser beider Lant, Vesten und Gut, die weil wir bei einander ungeteilt sein, wann unser vorgenanter Bruder Graf Johans seiner Wirtin ir Morgengab und Widerlegung ir Heimsteuer auf unser beider Vest und Gut beweist und verschriben hat." Von einzelnen Fällen der Bestimmung dieser Verhältnisse sind nur wenige genau bekannt:

Im Jahr 1342 verlobte Burggraf Johann seinen Sohn Friedrich mit Elisabeth von Meißen, und gelobte zur Sicherung der Morgengabe, der Heimsteuer und der Widerlegung die Stadt Culmbach, und die Vesten Plassenberg, Berneck, Goldeck, Redmersdorf und rauhe Culm zu verschreiben [215]). Aus einer späteren Urkunde erfahren wir darüber das Genauere. Es wurden der Elisabeth von Meißen für eine Morgengabe von 1000 Mark Silbers, einen Brautschatz von 2000 Mark und eine gleich große Widerlegung „bewiesen und bestetiget" die Herrschaft und Veste Plassenberg, Veste und Stadt Berneck und Stadt Culmbach mit allem Zubehör, und zwar so, daß im Fall des Witwenstandes sie dieselben soll „inne haben, und niezzen, beseczen und entseczen nach allem iren willen und notdurft, für dieselben

---

215) Urk. in Falk. Cod. dipl. S. 136, wobei die Summen weggelassen sind.

500 mark silbers, zu einem rechten leipgedinge [216]), dieweil sie lebt, uzgenommen allein daz sie dauon nichtes verkaufen, verseczen, verkümmern noch enpfrenden soll." Nach ihrem Tode sollen alsdann diese Landestheile an die Herrschaft zu Nürnberg zurückfallen, wobei ihr freisteht, wem sie will, die 1000 Mark Morgengabe darauf zu verschreiben „bey iren lebendigen Zeiten oder nach irem Tode" und in dem Fall haben dann die Erben des Burggrafen die gedachten Landestheile mit 1000 Mark Silbers an sich zu lösen [217]).

Im J. 1368 wurde zwischen dem Kaiser Karl IV. und dem Burggrafen Friedrich V. verabredet, daß wenn binnen fünf Jahren dem Kaiser eine Tochter, und dem Burggrafen ein Sohn geboren würde, diese einander zur Ehe bestimmt seyn sollten. Dabei wird über die Güterverhältnisse folgendes festgesetzt: Der Kaiser verspricht seiner Tochter „zu Heimsteuer und zu Ehegeld" 10,000 Schock Groschen böhmischer Münze, und der Burggraf eine eben so große Widerlegung. Diese 20,000 Schock sollen der Burggraf und sein Sohn versichern („geben, schicken, beweisen und machen") auf die Vesten Hohenberg, Rudolfstein und Eckebrechtstein und die Städte Wun-

---

216) Nach dem gewöhnlichen Maaßstabe von 10 zu 100 entspricht der Gesammtsumme von 5000 Mark eine Rente von 500 Mark.

217) S. die Urkunde, welche Burggraf Friedrich V., Elisabeths Gemahl, selbst darüber ausgestellt hat, d. d. 18. Nov. 1357 in Spieß, Aufklärungen S. 47. — Die der Burggräfin vorbehaltene Verfügung über die 1000 Mark Morgengabe hat sie auch vorgenommen. S. die Urkunde in Longol. Nachr. V. S. 16. und (richtiger) VI. S. 3.

siedel und Weissenstatt, nebst allen Pertinenzien („mit allen iren leuten, dorffern, gueten, Czinsen, eren, wirden, rechten, dynsten, gerichten und mit allen iren czugehorungen, nichtes uzgenomen, wo das gelegen, oder wie es genant sei, besucht und unbesucht, als er und seine vordern die herbracht haben"). Außerdem wird eine Morgengabe zugesagt „nach des Landes rechte und gewonheit in dem Lande zu Franken" mit einer besonderen Pfandschaft dafür. Ist die Ehe eine beerbte, so soll der überlebende Theil bei aller Pfandschaft (für die 20,000 Schock — wegen der Morgengabe nachher) Zeitlebens „gerulich sizen und beleiben, nuzen und niezzen" und nach seinem Tode soll es fallen auf ihr beider Erben (d. h. Descendenten) „ob die lebendig beleiben". Ist die Ehe unbeerbt, so hat auch dann der Ueberlebende lebenslänglichen Besitz und Genuß der Pfandschaft, nach dessen Tode aber „sol iglich teil geltes, gutes und erbes, wie und von wann das darkomen were, wider hinder sich geuallen an die nehsten Erben, dannen es herkommen ist" — ausgenommen die Morgengabe „do mit sie tun sol und mag, die schicken, geben und vermachen wer und wenn sie wil by irem leben oder an irem Todpette, an alles hindern, sein (ihres Gemahls), seiner erben und nachkomen, als Morgengabe recht, site und gewonheit ist in dem lande czu francken" [218]).

In Folge dieses Vertrages vom J. 1368 wurde im J. 1375 eine dem Kaiser wirklich seitdem geborne Tochter Margaretha, mit dem von dem Burggrafen Frie-

---

218) S. die Urk. bei Pelzel, Kaiser Karl IV. 2r Thl. Urkundenb. Nr. 276. S. 293 f.

drich gezeugten Sohn Johann verlobt, dabei im wesentlichen wiederholt was aus jenem früheren Vertrage eben angeführt worden, doch ohne alle Erwähnung einer Morgengabe [219]).

Bei Veräußerungen von Land und Leuten, welche die Burggrafen vornehmen, wird oft der Consens der Gemahlin ausdrücklich angegeben. Dies ist zu beziehen, bald auf die Rechte, welche die Versicherung der Morgengabe, der Heimsteuer und Widerlegung ihnen auf bestimmte Güter gewährte, bald auf das Recht an dem Eingebrachten. Beispiele sind vorgekommen aus den Jahren 1265, 1277, 1284, 1294, 1296, 1303, 1342 [220]).

E. Bestimmungen über Veräußerungen.

Endlich gehört noch hieher eine merkwürdige hausgesetzliche Bestimmung über Veräußerungen und Verpfändungen, wie sie in so früher Zeit sich in der Geschichte weniger deutscher Fürstenhäuser wird nachweisen lassen.

In dem ofterwähnten Vertrage vom J. 1341 setzen die Burggrafen Johann und Albrecht fest, daß keiner von ihnen „noch sein Sun oder nachkomen an der Herschaft, nach der Teilung, ob si geschicht, kein vest Land (soll das heißen Veste, Land?) noch Gut an dez andern oder seiner elichen Sun, Willen Wort und Gunst icht anwerden (d. h. etwas überantworten) verkaufen noch verkümmern sol,

---

219) S. die Urk. bei Pelzel a. a. O. Nr. 283. S. 309 f. Auch in Hist. Nor. dipl. S. 443., und bei Joh. ab Indag. S. 501.

220) Vergl. Zweites Kapitel V. Drittes Kapitel XIV.

noch auch anders jemand geben, verschaffen noch vermachen und daz auch nach diesem Brief kein Geschefft noch vermecht von uns und unsern Sunne den Andern Lewten Kraft noch macht haben noch gewinnen sol, dann mit der Bescheidenheit und genannten Worten, als hie vorgeschrieben stet. Wer auch daz unser einen oder unser elich Sun solich not oder durft angieng daß er verkaufen, versetzen oder verkümern muß, daz sol er mit seinen rehten bringen und sol auch den andern den Kauf oder dazz verkümmernusse vor vir Wochen anbieten, und mag dann der ander dazu nicht komen, so mag der, der verkaufen, versezzen oder verkümern wil, daz selb dann tun on dez andern Widerred und Hindernusse" [221]).

Es soll also ein über einen abgesonderten Landestheil regierender Herr zu Veräußerungen, — außer dem hier nichterwähnten, aber wohl als nöthig vorauszusetzenden Consens der nächsten Erben aus seiner Linie, — des Consenses des regierenden Herrn (oder der mehreren regierenden Herrn) von der andern Linie bedürfen, und wenn eine Veräußerung aus Noth geschehen soll, demselben den Vorkauf gestatten.

---

221) S. den Vertrag in dem Urkundenbuch.

Zweiter Zeitraum.

Von der Erwerbung der Mark Brandenburg im J. 1411 bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Sigismund im J. 1608.

Erstes Kapitel.

Erwerbung der Mark Brandenburg.

Inhalt: Quellen und Hülfsmittel. I. Erwerbung der Mark in dem Umfange, in welchem das Haus Luxemburg dieselbe zuletzt noch besessen hat. II. Regulirung der streitigen Territorialverhältnisse zum Erzstift Magdeburg. Wiedervereinigung der Grafschaft Wernigerode. III. Wiedervereinigung der Neumark. IV. Wiedervereinigung des von Pommern besessnen Theiles der Ukermark, so wie der in Mecklenburgischen Händen befindlichen ukermärkischen Stadt Lychen.

Vorzüglichste Quellen und Hülfsmittel.

1. Jac. Paul Gundling Leben und Thaten des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich des Ersten, Marggrafens zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erz-Cämmerers und Burggrafens zu Nürnberg ꝛc., welcher zum ersten die Chur- und Mark-Brandenburg

anno 1415 nunmehr vor drey hundert Jahren auf das jetzo glorwürdige königliche Haus gebracht, worbey zugleich die merkwürdigsten Geschichten dieser Zeit des teutschen Reichs, des Königreichs Böhmen, Schlesien, Mähren, Lausitz, Chur-Sachsen, Bayern, Braunschweig-Lüneburg, Pommern, Francken und anderer Reichs-Landen erzehlet werden, aus den Archiven, Originalien, Archivischen Nachrichten, Diplomatibus, Urkunden, Tractaten, Registern, Briefschaften und damahligen Authoren auff allerhöchsten königl. Befehl abgefasset. Halle 1715. 8.

Der im Ganzen sehr dürftige und öfters sichtlich unzuverlässige Inhalt entspricht sehr wenig diesem vielverheißenden Titel.

2. Desselben Leben und Thaten Friedrichs des Andern, Churfürsten zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erz-Cämmerers ꝛc. Aus denen Archiven ꝛc. auf hohen Befehl abgefasset. Potsdam, 1725. 8.

3. (Lenz) Mark-Gräflich-Brandenburgische und andre in die Märkische Historie einschlagende bisher ungedruckt gewesene Uhrkunden von Albrecht dem Bären an bis auf die Hohenzollerischen Zeiten. 1753. 8. Dazu gehört als zweiter Theil, mit fortlaufender Seitenzahl:

(Desselben) Fortsetzung der Marggräflich- und Chur-Brandenburgischen und anderer in die Märckische Historie einschlagenden Urkunden von den Hohenzollerischen Zeiten an. 1754. 8.

4. C. F. Pauli Einleitung zu einer erwiesenen Staats-Geschichte derer dem Königl. Preußischen Scepter unterworfenen Staaten. Halle, 1751. 4., brauchbarer als

das zunächst anzuführende größere Werk, wegen der ziemlich reichhaltigen Citate.

5. Desselben allgemeine preußische Staats-Geschichte samt aller dazu gehörigen Königreichs Churfürstenthums ꝛc. Halle 1760 ff. VIII Bde. 4.

6. Sam. Buchholtz Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg von der ersten Erscheinung der teutschen Semnonen an bis auf jetzige Zeiten. Berlin. 1765 f. VI Bde. 4.

7. Phil. Wilh. Gercken, Diplomataria veteris Marchiae Brandenburgensis aus den Archiven gesammelt und herausgegeben. Salzwedel 1765 und 1767. II Bde. 8.

8. Desselben Codex diplomaticus Brandenburgensis aus Originalien und Copial-Büchern gesammelt und herausgegeben. VIII Bde. 4. Bd. I—IV Salzwedel 1769—72. Bd. V—VIII Stendal, 1775—85. (oft citirt C. D. Br.)

Für die Geschichte der Wiedervereinigung der Ukermark kann die Angabe der Quellen und Hülfsmittel unten im sechsten Kapitel in Beziehung auf die Begründung der Erbfolge in Pommern verglichen werden, desgleichen für die Geschichte der Wiedervereinigung der Neumark die Angabe der Quellen und Hülfsmittel im dritten Kapitel.

I. Erwerbung der Mark Brandenburg in dem Umfange, in welchem das Haus Luxemburg dieselbe zuletzt noch besessen hat.

1) Rückblick in die Geschichte der Mark unter der Herrschaft des Luxemburgischen Hauses.

Um die Geschichte der Erwerbung der Mark Brandenburg von Seiten des Hauses der Burggrafen zu Nürn-

berg zu verstehen, ist es nothwendig, einige frühere Thatsachen der märkischen Geschichte ins Auge zu fassen und insbesondere die Art und Weise kennen zu lernen, wie das Luxemburgische Haus zum Besitz der Mark gelangt ist.

Im J. 1351 überließ Kurfürst Ludewig der ältere die Mark Brandenburg, welche er von seinem Vater, König Ludwig, als ein durch das Erlöschen des markgräflichen Hauses anhaltischen Geschlechts im J. 1320 erledigtes Reichslehn im J. 1322 erhalten hatte, zweien seiner Brüder, Ludewig, der Römer genannt, und Otto [1]). Ludewig der Römer übernahm noch in demselben Jahr die Regierung des Landes; im J. 1360 wurde sein Bruder Otto, obgleich noch unmündig, als Mitregent zugezogen [2]). Die beiden Herrn der Mark lebten in keinem sonderlichen Vernehmen mit ihrem älteren Bruder, Herzog Stephan zu Landshut. Nach dem Tode ihres Neffen Mainhard († 1363, Sohn Ludewigs des Aelteren, der 1361 gestorben, und der Margaretha von Tyrol) hatten sie, kraft des Theilungsvertrags sämmtlicher Brüder v. J. 1349 [3]) und eines besonderen Vertrages mit Ludewig dem älteren vom J. 1351 [4]) das nächste Recht auf Oberbaiern; doch wurden sie von dem Besitz desselben durch

---

1) Urk. bei Aettenkhover, Gesch. der Herz. von Bayern S. 239.

2) Lehnbrief Karls IV. für Otto v. J. 1360 in Glafey collect. anecd. p. 45. Vergl. Pelzel, Kaiser Karl IV. Thl. II. S. 620.

3) Urk. bei Aettenkhover a. a. O S. 265.

4) S. oben Note 1.

Herzog Stephan und seine Söhne ausgeschlossen. Dies gestörte Verhältniß beförderte unstreitig den Entwurf Kaiser Karls, die Mark seinem Hause zuzuwenden. Es gelang ihm auf einem Reichstage zu Nürnberg im J. 1363 mit den persönlich anwesenden Markgrafen Ludwig und Otto einen Vertrag zu schließen, wodurch, in Form einer Aufnahme in die gesammte Hand, dem Sohne Karls IV., Wenzel, und überhaupt der gesammten männlichen Nachkommenschaft Karls, und in deren Ermangelung Karls Bruder, dem Markgrafen Johann von Mähren, ein Erbrecht auf Ludewig's und Otto's Besitzungen nach deren unbeerbten Tode oder auch nach dem Erlöschen ihrer männlichen Nachkommenschaft zugesichert wurde [5]). Gleichzeitig wurde noch ein besonderer Vertrag über die Lausitz geschlossen, um dieses Land, von dem Karl bereits einen großen Theil besaß [6]), noch früher als die Mark dem Luxemburgischen Hause zu verschaffen: die Markgrafen räumten dem Kaiser das Recht ein, die von ihnen an die Markgrafen von Meißen verpfändete Lausitz von diesen

---

5) Urk. Karls IV. der Stadt Werben ertheilt, zur Bestätigung ihrer Rechte, worin die Urkunde, welche beide Markgrafen ausgestellt haben, wörtlich eingerückt ist, v. 1363, in Gercken C. D. Br. III. S. 110. — Die Urkunde Ludewigs und Otto's auch in Lünig Codex Germ. diplom. I. S. 1278. Vergl. Pelzel, Kaiser Karl IV. Thl. II. S. 723 f.

6) Dem Lande Bautzen und Görlitz und den Städten Lauban, Löbau, Camenz ꝛc. (der Oberlausitz) entsagte Markgraf Ludewig der ältere im J. 1350 zu Gunsten Karls. Urk. in Gercken C. D. Br. I. S. 303. Auch Burg und Stadt Spremberg hatte Karl schon früher an sich gebracht: Lehnbr. v. 1360 oben Note 2., wo Spremberg von der Belehnung Ottos mit der Lausitz, als eine Besitzung Karls, ausgenommen wird.

einzulösen, mit dem Vorbehalt jedoch, sie wiederum von Karl an sich bringen zu können [7]). Noch in demselben Jahr 1363 empfing Karl die Huldigung in der Mark [8]), und ertheilte verschiedenen Ständen Bestätigung ihrer Rechte [9]). Auch von dem in Beziehung auf die Lausitz gewonnenen Recht, säumte er nicht Gebrauch zu machen.

Die Aussicht zum Besitz der Mark zu gelangen rückte näher durch den unbeerbten Tod Ludewigs des Römers im J. 1365. Auch gewann Karl im folgenden Jahr einen unmittelbaren Einfluß auf die Regierung des Landes [10]). Im J. 1368 verkaufte Otto die Lausitz gänzlich an Karls Sohn Wenzel [11]), und eine neue Stütze schien das Lu-

---

7) Urk. b. Gercken C. D. Br. III. S. 390.

8) Urk. v. Ludewig, wodurch er der Stadt Frankfurth die Huldigung befiehlt, bei Gercken C. D. Br. V. S. 98. Ein Befehl gleicher Art von beiden Markgrafen an Stendal, bei Gercken Dipl. vet. March. I. S. 141, an Salzwedel, bei Lenz, brandenb. Urk. S. 361. Erzbischof Dietrichs von Magdeburg Aufforderung zur Huldigung, an die altmärkischen Städte gerichtet, in Gercken Dipl. vet. March. I. S. 146.

9) Urkunden Karls für Stendal b. Gercken a. a. O. I. S. 147., für Werben s. oben Note 5.

10) Otto verweist die altmärkischen Städte auf sechs Jahr an Karl, „als eyn Vormunder von unser wegen." Urk. v. J. 1366 in Gercken Dipl. vet. M. I. S. 154. Karl ernennt mit Otto gemeinschaftlich einen Hauptmann in der Altmark. Urk. v. 1366 b. Lenz, brandenb. Urk. S. 379. Mit dieser Theilnahme an der Landesregierung hängt auch wohl zusammen, daß Karl von neuem der Stadt Stendal, desgleichen der Stadt Salzwedel ihre Rechte bestätigte: Urkunden v. J. 1366 in Gercken Dipl. vet. M. I. S. 157. Lenz a. a. O. S. 378. 381.

11) Urk. in Lünig Cod. Germ. dipl. I. S. 1325. Vergl. Pelzel a. a. O. S. 795.

xemburgische Erbrecht zu erhalten durch die Vermählung Otto's mit Karls Tochter Catharina, verwittweten Herzogin von Oestreich [12]). Indeß erhoben sich bald darauf Mißhelligkeiten zwischen dem Kurfürsten und dem Kaiser. Otto trat nach längerer Entfremdung wieder in nähere Verbindung mit seinem Bruder Stephan und dessen Söhnen und ging darauf aus, ihnen, ungeachtet des mit dem Luxemburgischen Hause eingegangenen Erbvertrags, die Mark zuzusichern. Im J. 1371 ließ er ihnen, als seinen nächsten Erben, im Lande huldigen, sie nahmen den Titel Markgrafen zu Brandenburg an, und Stephan selbst kam in das Land und ertheilte kraft seines Erbrechts Privilegien und Versicherungen [13]). Karl erklärte hierauf dem Kurfürsten Krieg, fiel ihm ins Land, begnügte sich jedoch — wol wegen seiner besorglichen Stellung gegen den König Ludewig von Ungarn und Polen, der mit dem Wittelsbachschen Hause im Bunde war — mit der Besitznahme einiger Plätze [14]). Als aber im J. 1373 Otto seinem Neffen, Herzog Friedrich, die Altmark und Priegnitz verpfändete und ihm auf diesem Wege schon bei seinen Lebzeiten

---

12) S. über diese Vermählung und über die frühere Verlobung Otto's mit Karls jüngerer Tochter Elisabeth Gercken C. D. Br. I. S. 70. Eiusd. Dipl. vet. M. I. S. 154 Note. Pelzel, Kaiser Karl IV. Thl. II. S. 766 f. Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenb. S. 90.

13) Urk. in Gercken C. D. Br. VI. S. 638. und Note, in Buchholz V. Urkundensammlung S. 130. Pelzel, Karl IV. Thl. II. S. 839 f.

14) Reitemeier, Geschichte der preußischen Staaten II. S. 315 f. Pelzel, a. a. O. S. 841.

zum Besitz des Landes zu verhelfen beabsichtigte [15]), überzog ihn Karl mit großer Macht und nöthigte ihn zu einem Vergleich, der im Lager zu Fürstenwalde am 15ten August 1373 geschlossen wurde, wodurch Otto die Mark sogleich dem König Wenzel und dessen Brüdern für sich und ihre Nachkommen, und in deren Ermangelung dem Markgrafen Johann von Mähren und seiner Descendenz, gegen Zahlung von hunderttausend Gulden und Zusicherung bedeutender, zum mindesten 10,000 Gulden betragender Jahrgelder überließ, jedoch mit Vorbehalt der Würde und des Stimmrechts eines Kurfürsten und Erzkämmerers für seine Person [16]). Dieser Vergleich wurde von den Herzogen von Baiern, Stephan, Otto's Bruder, und dessen Söhnen, anerkannt und durch besondere Verzichtsurkunden derselben auf alle Ansprüche an die Mark bekräftiget [17]), auch noch in demselben Jahr von Kaiser Karl seinen Söhnen

---

15) Urk. in Gercken Dipl. vet. M. I. S. 164.

16) Urk. von Otto, wodurch er die Unterthanen ihrer Pflicht entläßt und an das Luxemburgische Haus verweiset, von 1373, in Lünig Cod. German. Dipl. I. S. 1355. Urk. Karls über Fortdauer der Kurfürstenwürde Otto's, in Aettenkhover, Gesch. der Herz. von Bayern S. 262. Huldigungsbrief der Stadt Strausberg an Wenzel u. s. w. von 1373 in Gercken C. D. Br. II. S. 614. Ein Schreiben des bei Karl damals sich aufhaltenden Bischofs Lambert von Strasburg in Wencker, apparatus et instructus archivorum p. 223. Vergl. über den ganzen Hergang Pelzel, Kaiser Karl. IV. Thl. II. S 862 f. Möhsen a. a. O. S. 91 f., letzteren insbesondere über den Betrag der Gegenleistungen Karls.

17) S. darüber vier Urkunden vom J. 1373, in Lünig, Cod. Germ. Dipl. I. S. 1355, 1361, 1363, 1365.

Wenzel, Sigismund, Johann und seinem Bruder Johann von Mähren die Belehnung ertheilt [18]), nachdem schon vorher Karl in Begleitung seines Sohnes Wenzel die Huldigung in der Mark eingenommen, auch vielen Ständen besondere Bestätigung ihrer Rechte ertheilt hatte [19]).

Um dieser Erwerbung des Hauses Luxemburg Festigkeit und Dauer zu sichern, suchte Karl, wie er es schon früher mit Schlesien und der Lausitz gethan, die Mark in die engste Verbindung mit dem Königreich Böhmen zu setzen, welches er als den Kern seiner Hausmacht betrachtete. Im J. 1374 trugen die märkischen Stände, nach dem Wunsche Karls, darauf an, die Mark Brandenburg der Krone Böhmen und den mit derselben bereits verbundenen Ländern förmlich einzuverleiben; dies kam zur Ausführung, es erfolgten darüber die erforderlichen Erklärungen der Stände, des Kaisers und seiner Söhne, und zuletzt erhielt das Geschäft seine völlige Bekräftigung auf einem großen Landtage zu Guben, der von den vereinigten böhmischen und märkischen Ständen gehalten wurde. Diese Incorporation oder (wie man es auch nennen mag) Realunion wurde in den förmlichsten, bindendsten Ausdrücken festgesetzt: Es sollte durchaus kein König von Böhmen jemals die Macht haben, die Mark oder einen Theil derselben irgendwie von dem Königreich Böhmen zu trennen („zu scheiden, vergeben, verkauffen, versetzen, verwechseln oder

---

18) Lehnbrief vom J. 1373 in Lünig Cod. Germ. Dipl. I. S. 1357 f.

19) S. die speziellen Angaben aus Urkunden bei Pelzel a. a. O. S. 867 — 69.

oder entfremden[19]), würde es versucht, so sollten die Stände berechtiget, ja verpflichtet seyn den Gehorsam zu weigern, bis die Trennung oder Veräußerung zurückgegangen wäre, und sich in solchem Falle zu dem nächstberechtigten Herrn aus dem Hause zu halten, der daran nicht Theil gehabt. Die Verbindung mit Böhmen sollte selbst fortdauern nach dem etwanigen Aussterben des Luxemburgischen Geschlechts [20]). Auch erwirkte Karl eine nochmalige Entsagung auf die Mark von Seiten des Wittelsbachischen Hauses, mit Inbegriff des pfälzischen Zweiges desselben [21]).

Karl regierte in der Mark anstatt seiner noch unmündigen Söhne, bis an seinen Tod [22]). Er bestimmte die Mark nebst der Kurwürde, mit Ausschluß des sogenannten Landes über der Oder, seinem zweiten Sohne, Sigismund, das Land über der Oder (der nördliche Theil unserer heutigen Neumark, nordwärts von der Wartha) nebst der (Ober- und Nieder-) Lausitz seinem dritten Sohne Johann [23]). Sigismund

---

20) Erklärung der Altstadt Brandenburg über die Einverleibung, bei Lünig Cod. German. dipl. I. S. 1369. Gleichlautende sind gleichzeitig von 39 andern Städten ausgestellt. S. die Notiz ebendas. S. 1372. Karl's Bestätigungsurkunde b. Gercken Cod. Dipl. III. S. 122, auch in Lünig Cod. Germ. Dipl. I. S. 1379, und in Buchholz, brandenb. Gesch. V. Urkd. S. 139. Urkunde Wenzels und seiner Brüder, in Gercken fragm. march. II. S. 77. und (zweimal) in Lünig Cod. Germ. dipl. I. S. 1371 und S. 1377. Lehnsrevers des Geschlechts derer von Wedel gegen die Krone Böhmen. Lünig a. a. O. S. 1375. Alle diese Urkunden sind v. J. 1374.

21) Urk. v. 1374 bei Lünig a. a. O. S. 1387.

22) Er nennt sich sogar Markgraf zu Brandenburg in einer Urk. v. 1377 in Gercken Dipl. vet. March. II. S. 233; desgleichen in einer andern v. J. 1376 bei Lenz S. 437.

23) Eberhard Windeck, Leben des Kaisers Sigismund in

nahm selbst, im J. 1376, obgleich noch ein Kind, an der Wahl seines Bruders Wenzel zum römischen König als Kurfürst von Brandenburg Antheil [24]); im J. 1378 (noch bei Lebzeiten Karls) entsagte Wenzel allem gegenwärtigem Recht auf die Mark, zum Vortheil Sigismunds, verwies das Land an diesen, und behielt nur sich und seinen Nachkommen die Erbfolge vor, nach Sigismund und dessen Nachkommen und nach dem dritten Bruder, Johann, und dessen Descendenz [25]), worauf Sigismund Besitz nahm von der

---

Menken, Script. R. G. Tom. p. I. 1076. Für den Antheil, den Karl seinem Sohne Johann zugedacht, s. die Urk. Wenzels v. J. 1388 in Gercken C. D. Br. II. S. 140, und Sigismunds v. J. 1392 in Schannat vindem. litterar. Coll. II. p. 150.

24) Schreiben des Kurfürsten Wenzel von Sachsen an den Pabst über die geschehene Wahl, wo Sigismunds Anwesenheit und Theilnahme angegeben wird, in Buchholz brandenb. Gesch. Bd. V. Urk. S. 148. Aehnliches Notificationsschreiben von Sigismund selbst an den Pabst in Leibnitz, Cod. iur. gent. Mantissa p. 264. Es kann dies nur im Einverständniß mit Otto von Baiern geschehen seyn, der seine Zustimmung zur Wahl Wenzels in einer besondern Urk. erklärt hat. S. die Urk. in Pelzel, Karl IV. Bd. II. Urk. S. 229. Vergl. darüber Hausen, Staatskunde der preuß. Monarchie. Heft II. (Berlin und Frankfurth 1792) S. 8. Anm. — Als Kurfürst kommt Sigismund auch in einer Urk. v. J. 1377 vor in Gercken, dipl. vet. March. II. S. 286.

25) Urk. Wenzels an die Altmark bei Lenz S. 439; an das Land Sternberg bei Gercken, Cod. D. Br. III. S. 294, auch in Buchholz brandenb. Gesch. Bd. V. Urk. S. 152. Ueber eine dergleichen Urkunde für das Havelland s. Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg. S. 185. — Revers der Altmärkischen Städte, auf den Fall, daß Sigismund und Johann ohne männliche Nachkommenschaft stürben oder ihre Descendenz ausginge, bei König Wenzel und seinen Nachkommen und der Krone Böhmen bleiben zu wollen in Gercken, dipl. vet. M. II. S. 619.

Mark, die üblichen Bestätigungsbriefe ertheilte [26]), und nach dem Tode seines Vaters die Regierung des Landes wirklich führte. Dagegen gelangte Johann, Herzog von Görlitz, Sigismunds jüngster Bruder, erst nach zehn Jahren zum Besitz des ihm angewiesenen Antheils an der Mark: bis zum Jahr 1388 blieb das Land über der Oder in Sigismunds Händen [27]).

Drückende Finanzverlegenheit, mit der Sigismund fast fortwährend zu kämpfen hatte, führte ihn nach einigen Jahren zu dem Plan, die Mark zu veräußern. Im J. 1385 trat Sigismund mit seinen Vettern Jodocus oder Jost und Procopius, Markgrafen von Mähren, in Unterhandlung, und versetzte ihnen die Altmark und Priegnitz, wozu König Wenzel für sich und seinen Bruder Johann seine Genehmigung ertheilte [28]). Gleichzeitig übertrug er die Verwaltung der Mark seinem Bruder Wenzel [29]). Diese Verträge sind nicht zur Ausführung

---

26) Nachricht von dergleichen Confirmationen in Gercken Stiftshistorie a. a. O. Die der Stadt Frankfurt ertheilte steht in Buchholz brandenb. Gesch. V. Urk. S. 153.

27) Im J. 1381 bestätigt Sigismund der Stadt Königsberg ihre Zollfreiheit. Hausen a. a. O. Heft 2. S. 21., aus der Orig. Urk. Im J. 1384 wird in Sigismunds Namen durch dessen Voigt ein Verkauf der Gerichte zu Landsberg an der Warthe bestätiget, Urk. bei Buchholz a. a. O. S. 155. Im J. 1388 noch richtet Sigismund die Berufung der Stände zu sich nach Ungarn, ausdrücklich auch an den „Voigt über Oder," an die Städte Königsberg, Arenswalde, Landsberg, in Gercken C. D. Br III. S. 138.

28) Urk. Wenzels darüber vom 13ten Juli 1385 in Pelzels Lebensgesch. des Königs Wenceslaus. Bd. I. Urk. S. 65. Vergl. das. S. 166.

29) Urk. Sigismunds v. 22. Juli 1385, worin er den

gekommen. Die Stände, scheint es, widersetzten sich jener Verpfändung, es traten Abgeordnete derselben mit Räthen des Königs zu Luckau zusammen, und kamen überein, daß Herzog Johann von Görlitz von wegen des Königes Wenzel (gewißermaßen als Statthalter desselben) als Regent sollte anerkannt werden, doch sollte Sigismund persönlich die Abgeordneten der Stände an den König Wenzel, oder von dessen wegen an Herzog Johann verweisen, an eine andere Herrschaft aber, erklärten sie, würden sie sich nicht verweisen lassen [30]). Auch dies scheint keinen Erfolg gehabt zu haben. Drei Jahre später, im J. 1388, wurde indeß von Sigismund das Project, die Mark zu verpfänden, von neuem betrieben. Er forderte die Stände auf, Abgeordnete an ihn nach Ungarn zu schicken, um über die Angelegenheiten des Landes mit ihm zu rathschlagen [31]). Einige Monate später hielt er auf einem Schlosse in Ungarn mit seinem Bruder Johann von Görlitz und den Markgrafen Jobst und Procop von Mähren, die seine Hauptgläubiger waren, eine Zusammenkunft, wo die Verpfändung der Mark an letztere verabredet wurde, für einen uns unbekannten Pfandschilling. Es geschah dies mit Genehmigung der Nächstberechtigten, des Königs Wenzel [32]), und ingleichen des Herzogs Johann von Gör-

---

Ständen dies bekannt macht, in Gercken C. D. Br. III. S. 134. — Vergl. Hausen a. a. O. (S. Note 24.) Heft II. S. 36.

30) Urk. vom 30. Nov. 1385 in Gercken C. D. Br. III. S. 136. Pelzel, Leben Wenzels Thl. I. S. 171.

31) Urk. v. 16. März 1388 in Gercken C. D. Br. III. S. 138. — Von dem Erfolg dieser Einladung ist nichts bekannt.

32) Urk. desselben, an die Stände der Altmark, Uker-

litz [32a]), welche, so wie Sigismund [33]), das Land zur Huldigung an Jobst und Procopius verwiesen. Von dieser Verpfändung blieb der dem Herzog Johann von Görlitz von Karl IV. bestimmte Antheil an der Mark — das Land über der Oder — völlig ausgeschlossen; es wurde dies erst jetzt von Sigismund demselben überantwortet [34]), und es mochte dies eine Bedingung seyn, unter welcher Johann in die Versetzung der Mark an die mährischen Markgrafen einwilligte [35]). Von den beiden Pfandherrn der Mark hatte Jobst den größeren Antheil am Pfandschilling, führte auch allein die Regierung des Landes, nur eventuel wurde dem Markgrafen Procopius gehuldigt [36]), und ohne dessen

---

mark, Priegnitz, des Landes Lebus und des Landes Sternberg gerichtet, in Gercken C. D. Br. III. S. 140, auch in Ludewig reliq. MSSt. IX. p. 536. und in Lünig Cod. Germ. Dipl. II. S. 18.

32a) Dessen Erklärungen an die Stände verschiedener Landestheile v. J. 1388, in Gercken C. D. Br. III. S. 142. Buchholz, brandenb. Gesch. Bd. V. S. 159. Lenz, brandenb. Urk. S. 981. Gercken, dipl. vet. M. II. S. 628.

33) Urk. bei Lenz a. a. O. S. 454. Buchholz a. a. O. Bd. V. Urk. S. 162.

34) Urk. Sigismunds aus dem Königsberger Stadtarchiv in Hausen, Staatskunde ꝛc. Heft II. S. 43, vom 24. Juni 1388.

35) Sigismund entsagte auch zu Gunsten Johanns seinem, als des älteren Bruders, näheren Erbrecht auf die böhmische Krone, so daß es von Wenzels freiem Willen abhangen sollte, im Fall seines unbeerbten Absterbens, dem Sigismund oder dem Herzog Johann die Succession zuzuwenden. Urk. vom 22. Mai 1388 in Pelzel, Leben Wenzels. Bd. I. Urk. S. 84. Eventuelle Losfagung der Böhmen von allen Pflichten gegen Sigismund in Hoffmann, SS. rer. Lusat. III. Dipl. p. 212.

36) Huldigungsbrief von Stendal, in Lenz, brandenb. Urk. S. 458. — Vergl. Gercken, fragm. march. III. S. 152.

Zuziehung wurden von Jobst den einzelnen Landestheilen und Ständen die üblichen Confirmationen ihrer Gerechtsame ertheilt [37]).

Diese Verpfändung der Mark geschah in der Art, daß wenn binnen einer gewissen, uns nicht bekannten Frist die Wiedereinlösung nicht erfolgen würde, alsdann das Land den Pfandherren für sie und ihre Erben völlig gehören sollte [38]). Diese Frist ist wahrscheinlich im J. 1396 oder 97 abgelaufen: seitdem erscheint Jodocus mit einem höheren, selbständigeren Recht als vorher [39]). Er hat die Mark bis an seinen Tod (am 8ten Januar 1411) besessen. Es wird von den meisten Schriftstellern, selbst Gercken und Möhsen nicht ausgenommen, erzählt, es sey die Mark von Jobst eine Zeitlang weiter verpfändet worden, und zwar an seinen Schwager Markgraf Wilhelm den Einäugigen von Meißen, vom J. 1395 bis 1397 oder 98 [40]). Allein es ist überzeugend dargethan worden, daß

---

37) Dergleichen finden sich in Gercken C. D. Br. III. S. 351. Desselben fragm. march. III. S. 187. Lenz, brandenb. Urk. S. 457.

38) Dies geht vorzüglich hervor aus einer Urk. v. J. 1390 in Gercken C. D. Br. V. S. 354. — Vergl. Hausen a. a. O. Heft II. S. 89 ff.

39) Im J. 1397 wurde Jobst auch, mit Sigismunds Einwilligung, von Wenzel als Kurfürst von Brandenburg belehnt. Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. Urkdbuch. S. 128. Vergl. Hausen a. a. O. — Mit Wenzel schloß Jost am 6. Febr. 1397 einen Erbvertrag, vermöge dessen, nächst Jost und seinen Nachkommen, Wenzel und dessen Descendenz die nächstberechtigten zum Besitz der Mark seyn sollten. Urk. in Pelzel Leben Wenzels Bd. II. Urk. S. 18 f., ein Vertrag, der indeß den Rückfall der Mark an Sigismund nach Jodocus Tode nicht gehindert hat.

40) S. die gewöhnliche Erzählung z. B. in Gercken, fragmenta march. III. S. 160 f.

diese Angabe theils auf einer in bloßem Hörensagen sich gründenden Notiz eines späteren Schriftstellers [41]), theils auf Mißverständnissen beruht: Oberster Verweser der Mark ist Markgraf Wilhelm an Jobstens Statt gewesen und in dieser Eigenschaft hat er die Begnadigungen und Confirmationen ausgestellt, die man aus einem Pfandrecht an dem ganzen Lande herleiten will [42]); außerdem ist Jobst seiner Schwester Elisabeth und deren Gemahl Wilhelm eine Geldsumme schuldig geworden, und diese Schuld wurde auf das Land Brandenburg verschrieben, namentlich auf die Orbeede einiger Städte. Diese beiden Thatsachen, verbunden mit der ungenauen Notiz des Albert Kranz, sind die Veranlassung geworden zu der gewöhnlichen Darstellung des Verhältnisses jenes meißnischen Markgrafen zur Mark [43]). Eben so unerwiesen ist eine vermeintliche nochmalige Weiterverpfändung der Mark an Markgraf Wilhelm den Reichen von Meißen, im J. 1410, die bis zu Jobst's Tode gedauert haben soll, und höchst wahrscheinlich ist diese Angabe aus einer bloßen Verwechselung mit der behaupteten Verpfändung an Wilhelm den Einäugigen hervorgegangen [44]).

Schon früher als der von Jobst besessne größere Theil

---

41) Des Alb. Kranz in seiner Saxonia Francof. 1621. fol. L. X. S. 269, vergl. mit dessen Vandalia. Hanov. 1609. L. IX. C. 31. S. 220.

42) Z. B. für Brandenburg in Buchholz brandenb. Gesch. Bd. V. Urk. S. 163, für Stendal, in Lenz, brandenb. Urk. S. 480.

43) S. die Prüfung und Widerlegung derselben in Hausen, Staatskunde der preußischen Monarchie. Heft II. S. 76. f.

44) S. darüber Gercken, fragmenta march. III. S. 181 f.

der Mark war das Land über der Oder durch den unbeerbten Tod des Herzogs Johann von Görlitz Sigismund angefallen: Johann starb am 1sten März 1396 [45]). Doch kam dies Land bereits im J. 1402 durch Verpfändung in die Hände des deutschen Ordens, und wurde erst im Jahr 1455 wieder mit der Mark vereiniget. Es wird zweckmäßig seyn die Schicksale der (nördlichen) Neumark seit Johann von Görlitz, so weit sie hier zu beachten sind, weiter unten im Zusammenhange zu betrachten, wenn von der Erwerbung derselben durch Kurfürst Friedrich II. die Rede seyn wird.

Die Mark ist gleich anfangs von den Burggrafen zu Nürnberg nur in dem Umfange erworben worden, in welchem sie nach Jobst's Tode an König Sigismund zurückgefallen ist; es muß uns nunmehr die Geschichte dieser Erwerbung selbst beschäftigen.

2) Erwerbung der Mark durch Burggraf Friedrich VI.

Es waren die Burggrafen von Nürnberg, als der von dem Könige Jobst besessne Theil der Mark Brandenburg an Sigismund zurückfiel, schon seit längerer Zeit mit dem Luxemburgischen Hause in naher Verbindung. Diese hatte sich schon unter Karl IV. angeknüpft. Nachdem die Burggrafen diesem Kaiser bedeutende Dienste geleistet und große Treue und Ergebenheit gewidmet, auch von ihm manche Beweise seiner Gunst empfangen hatten, verlobte Karl im J. 1361 seinen erstgebornen Sohn Wenzel mit einer Tochter des Burggrafen Friedrich V., die, in Ermangelung männ-

---

45) Pelzel, Leben Wenzels II. S. 319.

licher Nachkommenschaft ihres Vaters, ihrem Gemahl die burggräflichen Lande zubringen sollte [46]). Dieses Verlöbniß wurde zwar im J. 1365, wegen der damals beabsichtigten Vermählung Wenzels mit Katharina, der Tochter und muthmaßlichen Erbin Königs Ludewig von Ungarn, bedingungsweise auf den Fall wieder aufgehoben, daß der Pabst die gegenseitig deshalb geleisteten Eide wieder löste und die Verlobung Wenzels mit der ungarischen Prinzessin zu Stande käme [47]); auch ist, obgleich dieser Fall nicht eintrat, jene Verlobung entweder ausdrücklich aufgehoben oder stillschweigend beseitiget worden. Allein im J. 1368 wurde eine zwiefache Familienverbindung des burggräflichen Hauses mit dem Luxemburgischen verabredet. Der jüngere Sohn des Kaisers, Sigismund, der kurz vorher ihm geboren war, wurde mit Friedrichs von Nürnberg Tochter Katharina verlobt [48]), und zugleich eine Tochter Karls, die er binnen fünf Jahren zeugen würde, mit einem binnen eben der Zeit zu zeugenden Sohne des Burggrafen [49]). Die erste Verbindung ist nicht zu Stande gekommen [50]),

---

46) Pelzel, Kaiser Karl IV. Bd. II. S. 687.

47) Pelzel a. a. O. S. 763. und Urkdb. Nr. 275. S. 291 ff.

48) Wenn Sigismund acht Jahr alt wäre, sollte die Vermählung vollzogen werden. Pelzel, a. a. O. S. 797 f. Urkdb. Nr. 277. S. 297 f.

49) Pelzel a. a. O.; hier sollte auch, natürlich aber für beide Theile, das Alter von 8 Jahren zur Vollziehung des Verlöbnisses abgewartet werden. Urk. v. 18. Febr. 1368 bei Pelzel, Urkundenb. Nr. 276. S. 293. — Zur Sicherstellung beider Verträge wurde gegenseitig eine Conventionalstrafe von 100,000 Gulden festgesetzt. Ebendas. Urk. Nr. 278. S. 301 f.

50) Urk. v. 29. Dez. 1375, bei Pelzel a. a. O. Urkdb. Nr.

wohl aber die zweite: in Folge jenes seltsamen Vertrages wurden im J. 1375 Margaretha, Karls Tochter, und Johann, Friedrichs Sohn mit einander verlobt und diese Ehe ist auch wirklich geschlossen worden [51]).

So war Burggraf Johann der Schwager des Kaisers Sigismund. Dieser stand überdies noch in besonderen Beziehungen zu Johann's Bruder, Friedrich VI. Als Sigismund damit umging, sich nach dem Tode des Königs Ruprecht um die Kaiserwürde zu bewerben, schloß er ein Bündniß mit dem ihm schon länger befreundeten Burggrafen Friedrich, um seines Beistandes sich zu versichern [52]). Friedrich hatte darauf auch persönlich einen vorzüglichen Antheil an der wirklich erfolgten Wahl Sigismunds im J. 1410 [53]). Er soll ferner dem König Sigismund wichtige Dienste geleistet haben in Ungarn [54]), auch bei der neuen

---

280. S. 304, wodurch die Aufhebung der Verlobung und des deshalb festgesetzten „ubirwittes" ausgesprochen wird.

51) Urk. v. 1375 im angef. Urkdb. Nr. 283. S. 309 f. Auch Hist. Nor. dipl. S. 443. Joh. ab Indag. S. 501. — Margaretha war geb. im J. 1373. Es wurde die Vollziehung der Ehe beschlossen wenn Margaretha 8 Jahr alt seyn würde.

52) So erzählt Gundling, Friedr. I. S. 27.

53) S. die ausführliche Erzählung von dem ganzen Hergange dieser Wahl in Häberlin, Allg. Welthistorie im Auszuge. Neue Hist. Bd. IV. S. 545 f. und die dort citirten Quellen und Schriftsteller, besonders Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. S. 158—246. Wencker, apparatus et instructus archiv. praesid. nr. 54. S. 302. Friedrich trat im Wahlconvent als Botschafter Sigismunds auf, um für ihn die brandenburgische Kurstimme zu führen, die indeß von Jobst dem Könige Sigismund streitig gemacht wurde.

54) Von Neueren wird dies, auch mit einigen Details, jedoch ohne Berufung auf sichere Gewährsmänner erzählt, so v. Buch-

Wahl Sigismunds, nach dem Tode des Jobst, den König Wenzel zur Anerkennung Sigismunds bewogen haben [55]).

Bereits vor der ersten Wahl im J. 1410 hatte Sigismund dem Burggrafen Friedrich wegen mancher Unkosten die er in seinen Angelegenheiten zu bestreiten gehabt, und wegen baarer Vorschüsse, die er ihm geleistet, die Summe von einhundert tausend Goldgulden verschrieben [56]).

Um den Burggrafen wegen dieser bedeutenden Forderung sicher zu stellen, auch zu ferneren Diensten geneigt zu erhalten, entschloß sich Sigismund, wenige Wochen vor der zweiten Wahl, auf den Burggrafen Friedrich Besitz und Genuß der ihm durch Jobst's Tod zugefallenen Mark Brandenburg zu übertragen. Friedrich soll dies, wie auch leicht zu denken ist, selbst betrieben haben, und dabei von der Gemahlin Sigismunds, Barbara, unterstützt worden seyn [57]). Es scheint daß darüber noch bei Lebzeiten Jobsts

---

holz III. S. 18. Häberlin a. a. O. S. 622. Gundling, Leben Friedrichs I., weiß nichts davon. — Nach einer Erzählung bei Falkenstein, Nordgauische Alterthümer (s. oben S. 27.) III. S. 180. hat Sigismund im Kriege gegen die Türken dem Burggrafen Johann einst die Rettung seines Lebens zu danken gehabt.

55) Buchholz II. S. 569. — Pelzel, Leben des Wenceslas, weiß davon nichts. — Bei dieser zweiten Wahl Sigismunds war Burggraf Johann dessen Botschafter, und besonders war ihm aufgetragen, den Kurfürsten von Mainz für Sigismund zu gewinnen. Gundling, Friedrich I. S. 31. Häberlin a. a. O. S. 593. Wencker, apparatus archivorum S. 308. Nr. 56.

56) Gundling, Friedrich I. S. 27. erwähnt dipl. arch.

57) Gundling, Friedrich I. S. 27. Häberlin, deutsche Reichshist. IV. S. 623.

verhandelt worden, Sigismund aber erst nach dessen Tode auf die Wünsche des Burggrafen eingegangen ist [58]).

Es erfolgte diese Uebertragung in der Art, daß Burggraf Friedrich zum Statthalter Sigismunds „zu einem obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann" über das Land gesetzt wurde, mit der vollkommensten Gewalt alle landesherlichen Gerechtsame und Güter zu eignem Vortheil zu besitzen und zu nutzen, weshalb ihm selbst gehuldiget werden sollte. Nur die Kurwürde blieb dem Kaiser und seinen Erben vorbehalten. Diese Verwesung und Hauptmannschaft wurde in gleicher Art auch den Erben des Burggrafen zugesichert; Sigismund und seine Erben sollten jedoch die Mark jederzeit, sowohl von Friedrich als seinen Nachfolgern, durch Bezahlung von einhundert tausend ungarischer Goldgulden wieder an sich bringen können. Diese Summe sollte durch keine Anrechnung genoßner Nutzungen und Vortheile verkürzt, noch auch umgekehrt durch Berechnung gehabter Unkosten und erlittener Schäden gesteigert werden, es sey denn daß der Burggraf oder seiner Nachfolger einer von wegen der Mark in Gefangenschaft und Schatzung geriethe, solche Schatzung (das ist Lösegeld) sollte der angegebenen Summe zuwachsen. Diese Zusicherung einer Zahlung von 100,000 Goldgulden wird in der betreffenden Urkunde als eine Beihülfe bezeichnet für den Burggrafen, um der Mark aus ihrem kläglichen Verfall zu helfen und als eine Erkenntlichkeit für seine getreuen Dienste, so wie als Aufmunterung zu fer-

---

58) Nach Gundling, Feiedrich I. S. 28, und Häberlin a. a. O.

nerer Ergebenheit und Dienstwilligkeit. Doch war Sigismund ohne Zweifel dem Burggrafen entweder noch die oberwähnten, schon im J. 1410 verschriebenen 100,000 Gulden, oder einen neuen Posten schuldig, und jene Bezeichnung eine schonende Form für den erlauchten Schuldner. Die feierliche Urkunde Kaiser Sigismunds über diese Uebertragung oder Verschreibung der Mark (vollständig abgedruckt unter den angehängten Urkunden) wurde am Mittwoch nach St. Ulrich (8. Juli) des J. 1411 ausgestellt.

Um die Zustimmung des Königs Wenzel zu bewirken, die jedenfalls wünschenswerth seyn mußte, schickte Kaiser Sigismund Gesandte nach Prag. Wenzel ließ sich willig finden die von ihm begehrte Erklärung zu geben, und stellte darüber im Dezember desselben Jahres (d. d. Dienstags nach Luciä d. i. nach dem 13ten Dez.), während Friedrichs persönlicher Anwesenheit zu Prag eine Urkunde aus [59]), worauf dieser, ebendaselbst, Freitags vor St. Thomas (d. i. vor d. 21. Dez.) gegen den König Wenzel sich dahin reversirte, daß, wenn, bevor die Mark von Sigismund eingelöst würde, derselbe ohne Erben sterben sollte, Friedrich und seine Nachkommen sich an Wenzel und dessen Erben und Nachkommen und die Krone zu Böheim in eben der Art halten sollten wie bis dahin an Sigismund, und der Einlösung der Mark in eben der Art gewärtig seyn, wie es zwischen ihm und Sigismund sey festgesetzt worden [60]).

---

59) Gundling, Friedr. I. S. 34. f. Beruft sich auf MS. und auf das angeführte Diplom. — Die Urk. steht in Gercken fragm. march. IV. S. 43 ff. Vergl. auch Pelzel, Geschichte Königs Wenceslaus, II. S. 597.

60) Der Revers ist abgedruckt in Lünig Cod. Germ. dipl. I. S. 1423.

Gleichzeitig mit der Verpfändung der Mark genehmigte Wenzel noch einen andern Vertrag Sigismunds mit dem Burggrafen Friedrich: es war nämlich eine Heirath verabredet worden zwischen dem Sohne des Burggrafen, Johann, und Barbara, der Tochter des Kurfürsten Rudolf von Sachsen, wobei Sigismund versprach dem Brautpaare 50,000 ungarische Gulden auf die Mark Brandenburg zu verschreiben; dazu gab Wenzel unter dem 15ten Dez. durch eine besondre Urkunde seine Zustimmung [61]).

Ehe nun die Veränderung die über die Mark Brandenburg beschlossen war dem Lande selbst bekannt wurde und ins Leben trat, nahm zuförderst Sigismund (im J. 1411) förmlichen Besitz von der ihm angefallenen Landesherrschaft. In seinem Auftrage versammelten Wender (?) von Ilenburg, ein Johanniter-Ritter, und Johann von Waldau, Probst zu Berlin, die Stände des Landes in der genannten Stadt und empfingen von denselben die Huldigung für Kaiser Sigismund [62]). Die Stände schickten den Caspar Gans, Edlen von Putlitz und einige andere Abgeordnete in das Hoflager des Kaisers nach Ofen, um hier die üblichen Reversalien von dem neuen Landesherrn entgegenzunehmen. Diese empfingen sie, ohne daß ihnen über die bevorstehende Aenderung mit der Landesregierung etwas eröffnet wurde, ja Sigismund machte ihnen sogar Hoffnung, daß er selbst vielleicht ins Land kommen wolle [63]).

---

61) Pelzel a. a. O. S. 596 f.

62) Gundling a. a. O. S. 33 f., nach Urk. und anderen Nachrichten.

63) Gundling a. a. O. S. 34. — Freitag vor St. Ulrich, im J. 1411 confirmirte Sigismund die Privilegien der Stadt Sten-

Noch im Herbst desselben Jahres bestellte Sigismund den Caspar Gans von Putlitz zum Verweser oder Amtmann über die Priegnitz [64]). Es erhellt nicht, wie mit diesen Thatsachen übereinstimme (wenn es gleich nicht schlechthin unvereinbar ist), daß Burggraf Friedrich schon im Juli 1411 den Ständen der Mark eine Versicherung ihrer Rechte soll ausgestellt haben [65]).

Erst im Sommer des Jahrs 1412 begab sich Burggraf Friedrich aus Franken durch Sachsen nach der Mark, um von der Regierung des Landes Besitz zu ergreifen [66]). Er berief die Stände zu einem Landtage nach Neu-Brandenburg, um die ihm nach dem Vertrage mit Sigismund gebührende Huldigung zu leisten. Die Stände wurden durch Sigismund besonders dazu aufgefordert und an den Burggrafen verwiesen [67]), auch fügten sich die meisten und empfingen im Laufe des Jahres die üblichen Bestätigungsbriefe über ihre Rechte und Privilegien [68]). Allein die

---

dal und des Stifts daselbst. Urk. b. Gercken Dipl. vet. March. I. S. 183, unter demselben Datum findet sich eine dergleichen Confirmation für die gesammte Altmark und besonders die Altstadt Salzwedel, bei Lenz S. 525. In beiden Diplomen heißt es am Ende P. D. (d. i. per dominum) Fridericum Burggravium Nurembergensem.

64) Urk. d. d. Dienstags vor Mich. 1411 bei Lenz S. 526.

65) Gundling a. a. O. S. 35. cit. eine solche Urk. d. d. am Maria Magdalena Abend im J. 1411, d. i. 21. Juli.

66) Gundling S. 37.

67) Gundling S. 37. erwähnt eine solche Verweisung für die Stände in der Altmark, Priegnitz, Barnim, Lebus, Teltow und Sternberg, d. d. Freitag nach Laurent. 1412.

68) Ein solcher für die Altmark und speciel für die alte Stadt Salzwedel bestimmter, d. d. Montag nach St. Elisabeth

vornehmsten von der Ritterschaft des Havellandes weigerten sich zu huldigen, und führten zur Rechtfertigung ihres Widerspruchs an, daß ihnen, da sie erst dem Kaiser Sigismund gehuldigt hätten, nicht von neuem eine Huldigung zugemuthet werden könnte, und daß die beabsichtigte Uebertragung der Mark an den Burggrafen der im Jahr 1374 erfolgten Einverleibung des Landes in die Krone Böhmen widerspräche, die theils von ihren Vätern, theils sogar noch von ihnen selbst wäre beschworen worden [69]).

Als

---

d. i. nach dem 19. Nov. bei Gercken fragm. march. IV. S. 47. Desgleichen für das Stift zu Tangermünde, d. d. Mariä Empfängniß, d. i. 8. Dez., in Gercken dipl. vet. March. II. S. 301. für die Stadt Werben, in Gercken fragm. march. III. S. 76. d. d. Sonntag vor St. Lucien oder vor d. 13. Dez. Aehnliche Urkunden für Berlin, Strausberg und Frankfurt werden angeführt bei Pauli preuß. Geschichte I. S. 595. Häberlin Reichshistorie IV. S. 629. Im Chron. Magdeb. bei Meibom SS. rer. Germ. II. S. 352. wird folgende Huldigungsformel angeführt: „Wir hulden und schweren Heren Sigmunde und seinen Erben Marggraven zu Brandenb. eine rechte Erbhuldung und hulden und schweren Heren Friederichen und seinen Erben Burggrafen zu Norenberg eine rechte Huldinge zu seinem Gelde nach Ausweisung seiner Brieffe getreue wehr und gehorsamb zu seyn als uns Gott helfe."

69) Gundling S. 37 ff. — Dieser Grund ihrer Widerspenstigkeit hatte allerdings etwas scheinbares, und mildert wenigstens, wenn man den oben angegebenen Inhalt der Urkunde vom J. 1374 erwägt, das Urtheil über die, welche ihr Widerstreben gegen die Herrschaft des Burggrafen bis zum offenen Kampfe fortsetzten. Man konnte ihnen aber freilich entgegnen, daß sie seit jenem Zeitpunkt sich mehr als einmal eine Veräußerung des Landes, wenn gleich an Fürsten aus dem in Böhmen derzeit herrschenden Hause, ohne Widerspruch hatten gefallen lassen, und wohl nur aus Furcht durch den mächtigen und persönlich kräftigen neuen Regenten in ihren mannichfachen Unbilden und Umgriffen gezügelt zu werden und

Als die Häupter dieser widerstrebenden Stände von der Ritterschaft werden genannt: Dietrich und Johann v. Quitzow, Caspar Gans Edler v. Putlitz, Achim v. Bredow, Pape, Werner und Albrecht v. Holzendorf, Albrecht v. Uchtenhagen, Lutken und Gerken v. Arnim, Gebhard v. Alvensleben, Wichard v. Rochow, Hinke Beate v. Hohenstein [70]). Viele von ihren Anhängern wurden durch die Vorstellungen des Abts von Lehnin bewogen, sich dem Gebote Sigismunds zu fügen und dem Burggrafen zu huldigen. Allein die obgenannten beharrten bei ihrer Weigerung, auch wol einige andre nicht namentlich genannte Priegnitzische und Altmärkische Stände [71]), und sandten in ihrem Auftrage den Landschreiber Peter Grotwiese nach Ofen, um dem Kaiser gegen die neue Verpfändung der Mark Vorstellungen zu machen. Sigismund aber verwies den Ständen sehr ernstlich ihr Widerstreben und befahl ihnen nochmals den Burggrafen Friedrich als obersten Verweser anzuerkennen und ihm zu huldigen [72]). Nicht alle legten sich zum Ziele. Es kam zu einem mehrjährigen inneren Kriege (in den J. 1412 bis 14, nach andern chronologischen Angaben 1413—15) [73]), der,

---

die verpfändeten landesherrlichen Güter und Einkünfte, die mehrere von ihnen in Händen hatten, eingelöst zu sehen, sich jetzt auf jene in Vergessenheit gerathene Staatsoperation Karls IV. beriefen.

70) Die Namen hat Gundling a. a. O. S. 38.

71) S. wegen dieser Note 72.

72) Der Befehl des Kaisers an die Altmärker und Priegnitzer ist abgedr. b. Delrichs, Beiträge zur brandenb. Gesch. S. 97.

73) Die letzte Angabe hat Gundling, die erste haben Buchholz II. S. 574 f. und Pauli I. S. 596. Wenn die Pommerschen Herzoge, welche den sich auflehnenden Ständen beigestanden

wie bekannt, hauptsächlich von denen von Putlitz, von Quitzow, und von Rochow gegen den Burggrafen geführt wurde, unter Begünstigung und mit thätiger Theilnahme der Herzoge zu Stettin, Otto und Casimir, während andre benachbarte Fürsten: der Erzbischof Günther von Magdeburg und der Herzog Rudolf von Sachsen Friedrich Hülfe leisteten, auch Sigismund sein kaiserliches Ansehen gegen die Häupter des Aufstandes gebrauchte, indem sie in die Acht gethan wurden, und an die Herzoge von Pommern das Verbot erging, die Empörer zu unterstützen. Nach siegreicher Beendigung des Krieges durch den Burggrafen, wurden die meisten Stände, so daran Theil gehabt, zu Gnaden angenommen, und so gelangte der Burggraf zum ruhigen Besitz des Landes [74]), so weit es nicht in die Hände benachbarter Fürsten gekommen war, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

Das Recht, welches dem Burggrafen im J. 1411 an der Mark war eingeräumt worden, erhielt im J. 1415 eine wesentliche Erweiterung: Es erfolgte, anstatt der damals geschehenen Uebertragung des Besitzes und Genusses

---

haben, Otto und Casimir von Stettin gewesen sind, so hat der offene Kampf wol erst im Jahr 1413 seinen Anfang genommen, denn als eines der ersten Ereignisse des Krieges wird die Schlacht auf dem Cremmer Damm erwähnt, an der Pommersche Kriegsvölker Theil genommen haben, und die obgenannten Fürsten sind erst 1413 zur Regierung gekommen. Doch könnten Otto und Casimir auch noch bei Lebzeiten ihres Vaters Swantibor gegen den Burggrafen gekriegt haben.

74) Vergl. Gundling Friedr. I. S. 36 f. Pauli, preuß. Gesch. I. S. 595 f. Buchholz, brandenb. Gesch. II. S. 571 f.

der Landesherrlichen Gerechtsame und Einkünfte, unter der Form einer obersten Statthalterschaft, die Verleihung der Landeshoheit selbst, die eigenthümlich kurfürstlichen Ehren und Rechte mit eingeschlossen, daher gewöhnlich erst von diesem späteren Zeitpunkt an die Herrschaft des burggräflichen Hauses über die Mark gerechnet wird. Es hat sich dies folgendergestalt zugetragen.

Die finanziellen Verlegenheiten des Kaisers Sigismund, die fortwährend wiederkehrten, machten ihn von neuem zu des Burggrafen Schuldner. Nachdem derselbe ihm 50,000 Goldgulden geliehen, verschaffte er ihm im Jahr 1415 noch 250,000 Goldgulden [75]). Es geschah dies während der Anwesenheit des Kaisers und des Burggrafen auf dem Concil zu Kostnitz, und insbesondre zum Behuf einer Reise, die Sigismund der Angelegenheiten des Concils wegen nach Frankreich und Spanien zu unternehmen hatte. Noch ehe Sigismund seine Reise antrat, erhielt Friedrich den schon vorher ausbedungenen Lohn. Nachdem zuförderst der Kurfürst von Mainz, auf das Ansinnen des Burggrafen, und sodann auch die übrigen Kurfürsten ihre Zustimmung gegeben, gab der Kaiser dem Burggrafen was er gewünscht und gesucht hatte, die brandenburgische Kurwürde und alle Landesherrlichkeit über die Mark Brandenburg. Es soll dabei von den Kurfürsten besonders in Betracht gezogen seyn, daß der kaiserliche Hofstaat nicht ordentlich und würdig bestellt sey, wenn der Erzkämmerer fehle, und die Kurfürsten- und Erzkämmererwürde daher

75) Werden dazu die früher auf die Statthalterschaft der Mark verschriebenen 100,000 Gulden gerechnet, so betrug die ganze Schuld Sigismunds gegen den Burggrafen 400,000 Gulden.

nicht mit dem Kaiserthum vereinigt bleiben könne, sondern auf einen andern Fürsten zu übertragen sey, wobei kein Andrer näheren und natürlicheren Anspruch machen konnte, als Burggraf Friedrich [76]). Die feierliche Erklärung des Kaisers wurde ausgesprochen in einer Versammlung der Kurfürsten, in welcher auch Friedrich und der oberste Kanzler Sigismunds zugegen waren, und die in des Kaisers Wohnung gehalten wurde. Es wurde die darüber ausgestellte Urkunde verlesen, wonach der Kaiser die Mark dem Burggrafen und dessen männlicher Nachkommenschaft auf die obgedachte Weise überließ, jedoch sich und seinen etwanigen männlichen Nachkommen, in deren Ermangelung aber seinem Bruder Wenzel und dessen männlicher Descendenz das Recht des Wiederkaufs für 400,000 ungarische Gulden vorbehielt, in welche Summe die früher auf die Mark verschriebene Geldschuld eingeschlossen sey. Dies geschah am 30. April 1415 [77]). Es ergingen von dem Kaiser sofort Aufforderungen an die Stände der Mark, dem neuen Landesherrn zu huldigen, indem sie der dem Kaiser als Kurfürsten geleisteten Pflichten entlassen wurden [78]).

---

76) Gundling a. a. O. S. 64 ff.

77) Gundling a. a. O. S. 68 ff. — Die Urk. d. d. vespero die S. Philippi et Jacobi, a. 1415 siehe im Urkundenbuche zu diesem Bande.

78) Gedruckt sind die kaiserlichen Befehle hierüber an den Johannitermeister in Gercken Cod. Dipl. V. S. 313., an das Domcapitel zu Brandenburg, in Oelrichs Beiträgen zur brandenb. Gesch. S. 102, an die Stadt Brandenburg b. Garcäus, ed. Krause S. 167., an das Domcapitel zu Lebus b. Gercken Cod. Dipl. IV. S. 584. Gundling a. a. O. S. 71 f. erwähnt auch, als im Archiv zu Berlin befindlich, eine dergleichen Urkunde für den

Von den übrigen Kurfürsten wurden besondre Willebriefe ausgestellt [79]).

Diese Verleihung der Mark an den Burggrafen Friedrich fand, — vielleicht aber nur zur Zeit, da noch darüber verhandelt wurde — lebhaften Widerspruch von Seiten eines Fürsten aus dem Wittelsbachischen Hause, des Herzogs Ludewig des Bärtigen von Ingolstadt; dieser behauptete, daß, wenn einmal die Mark verkauft werden solle, dem Wittelsbachschen Hause vor jedem andern Käufer der Vorzug gebühre, da es die Mark früher schon besessen und dieselbe auf eine nicht völlig unzweideutige Weise an Karl IV. verloren habe. Dieser Anspruch fand indeß keinen Eingang und hemmte nicht die Erwerbung der Mark durch den Burggrafen [79a]).

Auch sollen die Böhmischen Stände Einspruch gethan haben, wegen der unter Karl IV. so feierlich ausgesprochenen Einverleibung der Mark in die Krone Böhmen, doch erfahren wir nicht, daß darauf irgend sey geachtet worden [80]). Noch wird von einigen Neueren erzählt, der neue Kurfürst habe dem Hause Anhalt, um alle denkbaren Ansprüche desselben zu beseitigen, die Summe von 60,000 Goldgulden

---

Grafen von Ruppin. Im folgenden Jahr 1416 erging noch der Befehl an die Stadt Strausberg, welche durch Dietrich von Quitzow in die Hände der Pommern gekommen war. S. Gundling S. 78.

79) von Gundling S. 72 aus dem Berliner Archiv angeführt.

79a) Zschocke; baiersche Geschichten, 2te Aufl. II. S. 315. Mannert, Gesch. Baierns I. S. 425.

80) Theobalds Gesch. des Hussitenkrieges (Ausg. v. Baumgarten. Breslau 1750. 4.) I. S. 178 f. berichtet diese Protestation der Böhmen.

gezahlt [81]). Friedrich nahm übrigens sogleich zu Kostnitz Sitz und Stimme unter den Knrfürsten, obgleich er noch die Belehnung nicht empfangen hatte [82]).

Gegen Ende des Jahres 1415 kam der neue Kurfürst ins Land, und traf in Begleitung einiger kaiserlichen Gesandten zu Berlin am Tage St. Lucä (18. Oct.) ein [83]). Es wurden die Stände daselbst versammelt und in der kurfürstlichen Burg (die in der Klosterstraße, da wo jetzt das sogenannte Lagerhaus steht, gelegen war) von ihnen am 26. Dez. (?) in persönlicher Anwesenheit des Kurfürsten die Erbhuldigung geleistet. Der Probst von Berlin, Johann von Waldow, führte das Wort für den Kurfürsten und sprach den Eid vor. Die Abgeordneten einiger Städte sollen geäußert haben Sigismund müßte billig in Person erscheinen und das Land an die neue Herrschaft überweisen, und besondre Schwierigkeiten soll die Stadt Berlin erhoben haben. Indeß wurde die Huldigung am Ende nicht verweigert [84]). Nach damaligem Gebrauch nahm der Kurfürst darauf auch in einzelnen Städten (allen? oder wol nur den bedeutendsten) die Huldigung ein, und ertheilte den Ständen, insgesammt und auch besonders, die Bestätigung ihrer Privilegien, Rechte und Gewohnheiten [85]).

---

81) Pauli, preuß. Geschichte Thl. II. S. 76.

82) Gundling S. 72.

83) Gundling S. 73.

84) Gundling a. a. O. Buchholz brandenb. Gesch. II. S. 583.

85) Die Urkunde darüber für die gesammte Altmark s. bei Lenz S. 530, die für Stendal, in Gercken dipl. vet. March. II. S. 27, beide vom J. 1416. Bei dem Antritt seiner Regierung

Die feierliche Belehnung empfing der Kurfürst von dem Kaiser erst im April des J. 1417, nach der Rückkehr desselben von der nach Frankreich und Spanien unternommenen Reise. Wir besitzen eine Erzählung von dem ganzen Hergang dieser mit besonderer Pracht angestellten Investitur, von einem zu Kostnitz während des Concils und vielleicht auch bei dieser Handlung gegenwärtigen Berichterstatter, welche als Anhang zu dem diesem Theile beigefügten Urkundenbuche abgedruckt ist. Der damals ausgefertigte förmliche Lehnbrief des Kaisers erwähnt nicht des noch im J. 1415 dem Luxemburgischen vorbehaltenen Wiederkaufsrechtes, so daß es als stillschweigend aufgehoben zu betrachten ist. Es hätte übrigens, da Sigismund so wenig als Wenzel männliche Descendenz hinterlassen, jener Vorbehalt in kurzem von selbst alle Bedeutung verloren. Dieser Lehnbrief ist in dem Urkundenbuche abgedruckt.

Es fragt sich: in welchem Umfang ist die Mark im J. 1411 und mit erweitertem Recht im J. 1415 an das Haus der Burggrafen zu Nürnberg gekommen? Dies bedarf bei der wechselnden Ausdehnung der Mark Brandenburg in früheren und späteren Zeiten einer näheren Erwägung. Das Angemessenste dafür scheint eine Vergleichung des damals an die Burggrafen gekommenen Landes mit dem Umfang der Mark in der neueren Zeit, durch mehrere Jahrhunderte, bis zu dem Tilsiter Frieden. Eine Rück-

---

als Landesherr in eignem Namen begnadigte Friedrich mehrere der Herrn, die sich seiner Herrschaft widersetzt hatten. Gundling S. 79 f.

ſicht auf die früheren Veränderungen in der Begränzung der Mark, vor der Herrſchaft des burggräflichen Hauſes, würde in ſchwierige, dem Gegenſtand dieſer Schrift fern liegende Unterſuchungen hineinführen.

Es werden im vierzehnten Jahrhundert und zu Anfang des funfzehnten folgende Hauptbeſtandtheile der geſammten Mark Brandenburg aufgezählt:

1) Die Altmark. Dieſelbe erſtreckte ſich urſprünglich auf dem rechten wie auf dem linken Elbufer weiter als in der neueren Zeit, vorzüglich vor dem Uebergang bedeutender Diſtricte an das Erzſtift Magdeburg, wovon ſpäter die Rede ſeyn wird. So gehörte rechts der Elbe Sandow, auch ſehr wahrſcheinlich Jerichow, und der ganze Diſtrict auf dem rechten Elbufer, der Anfangs märkiſch geweſen, und der magdeburgiſch geworden iſt, zur Altmark. Indeß war das weſtlich vom Strom gelegne Land von jeher der Hauptbeſtandtheil derſelben [86]). Zur Zeit der Erwerbung der Mark durch den Burggrafen waren die Gränzen der Altmark gegen das Magdeburgiſche auf beiden Seiten der Elbe ſehr ungewiß, wegen der weiter unten zu erwähnenden Streitigkeiten zwiſchen den Beherrſchern der Mark und den Erzbiſchöfen von Magdeburg, deren definitive Erledigung erſt im J. 1449 erfolgt iſt und endlich eine feſte Gränze hergeſtellt hat [87]).

2) Die Mittelmark, in früherer Zeit Neumark

---

86) In dem Landbuch Kaiſer Karls IV. heißt es S. 40. Marchia Transalbeana alio nomine antiqua Marchia dicitur.

87) S. unten in dieſem Kap. unter II.

genannt, ein Name, der auch noch zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts öfters gebraucht worden ist [88]).

Im weitesten Sinn umfaßt die Mittelmark auch die Priegnitz und das Ukerland [89]). Das Landbuch rechnet dazu die neun Lande (territoria) Lebus, Barnim, Zauche, Teltow, Havelland, Glin, Priegnitz, Uker, und Grafschaft Lindau (oder Ruppin) [90]).

Dagegen gehörten noch nicht dazu: Beeskow, Storkow, Zossen und Teupitz, von deren Erwerbung später die Rede seyn wird [91]).

Auch wird das Land Lebus sehr häufig davon unterschieden. Es umfaßte dies Land Lebus, nach dem Zeugniß des Landbuches, die Städte Frankfurth, Müncheberg, Lebus, Fürstenwalde, Selow und Falkenhagen [92]), nach einer älteren urkundlichen Nachricht auch Cüstrin [93]). Die Priegnitz führt abwechselnd den Namen

---

88) In dem Landbuche heißt sie bereits Mittelmark. Aber noch in Urkunden aus den Jahren 1401 (in Gercken Cod. Dipl. VI. S. 584), 1403 (ibid. S. 585), 1412 (in Gercken Dipl. vet. march. T. I. S. 188), sogar noch 1426 (Gercken Cod. Dipl. VII. S. 157) wird der Name Neumark gebraucht.

89) Priegnitz und Ukermark werden im Landbuch bald als Theile der Mittelmark, bald neben derselben genannt.

90) Landbuch S. 41.

91) S. unten zweites Kap. I.

92) Landbuch a. a O. Falkenhagen ist in neueren Zeiten zu einem Dorf herabgesunken. S. Büschings Erdbeschreibung Thl. VIII. 7te Ausg. S. 477. — Es entspricht wol so ziemlich den Gränzen des alten Landes Lebus, wie das Landbuch sie ergiebt, der Lebuser Kreis, so wie derselbe bis zum Jahre 1815 Bestand gehabt.

93) Nach einer Urkunde vom J. 1336, in welcher der Gränzzug, der das Land Lebus umschließt, angegeben ist, gehörte dazu

Vormark, der auch in neueren Zeiten mitunter vorgekommen ist [94]).

Die Ukermark war 1411 großentheils in den Händen der Pommern, die einzelne Stadt Lychen in denen der Meklenburger, worüber das Genauere folgen wird.

3) Das Land oder die Mark über der Oder, die Neumark und das Land Sternberg.

Jenseits der Oder gehörte zur Mark die heutige Neumark mit Ausnahme der seit der Zeit des Kurfürsten Albrecht erst hinzugekommenen Theile von Schlesien (Crossen, Züllichau, Sommerfeld, Bobersberg) und des neuerlich damit verbundenen Schwibuser Kreises, und mit Einschluß einiger unter polnische Herrschaft gekommenen Districte. Dies Alles hieß Land über der Oder, im Landbuch Marchia Transoderana, und daneben kam allmählig seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Name Neumark auf, bis dahin Bezeichnung der nachher so genannten Mittelmark [95]).

---

auch ein Theil des Landes auf dem rechten Oderufer, namentlich Cüstrin, s. die Urkunde — ein Lehnbrief des Erzbischofs Otto von Magdeburg für Markgraf Ludewig über die Altmark, das Land Lebus und die Lausitz, — in Gercken Cod. Dipl. I. S. 63. — Das Landbuch rechnet aber Cüstrin zum Land über der Oder. Landbuch S. 43.

94) S. Beispiele aus Urkunden der Jahre 1411, 1416, 1441, 1471, 1486, 1571, 1688 in Beckmann, Beschreibung der Mark Brandenburg. Bd. II. S. 1. ff.

95) Der Umfang des Landes über der Oder erhellt besonders aus einer Urkunde vom J. 1364. S. Gercken Cod. Dipl. V. S. 225 f. Lünig Cod. Dipl. Germ. I. S. 1287, vergl. Möhsen Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 104 f. Eine der ersten, wo nicht die erste Erwähnung des Namens Neu-

Der Name Neumark oder auch Mark oder Land über der Oder wird aber sehr häufig in einem engeren Sinn gebraucht, nämlich für das Land nördlich von der Wartha [96]). In diesem Sinne ist die Neumark 1402 unter die Herrschaft des deutschen Ordens gekommen.

Der im Süden der Wartha gelegene kleinere Theil hieß das Land Sternberg, und umfaßte, nach dem Landbuch, die Schlösser und Städte Sternberg, Reppen, Drossen, Lagow, Zielenzig, Sandow, Göritz, Rampitz, Sonnenburg, Königswalde, Drentzkig, Botschow, Koltzyn und Radechow [97]). Das Land Sternberg kam gleich im J. 1411 an den Burggrafen Friedrich.

Fassen wir das Resultat zusammen, so erhielt Burggraf Friedrich vom Kaiser Sigismund unmittelbar folgende Landestheile:

1) Die Altmark, jedoch in streitiger Ausdehnung gegen Magdeburg.

2) Die heutige Mittelmark, mit Ausschluß der später von der Lausitz hinzugekommenen Theile, nämlich der Herrschaften Beeskow, Storkow, Zossen und Teupiz.

---

mark für diesen Theil der Mark findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1385, in Große, Laus. Merkw. II. S. 98. Note i. In Urkunden der Jahre 1397 und 98 heißt es noch: „Mark obir Oder" bei Gercken Cod. Dipl. V. S. 238 u. 239. Dagegen 1402, bei der Verpfändung an den deutschen Orden: „die Nuwe Mark obir der Oder," bei Gercken a. a. O. S. 246.

96) Landbuch S. 43.

97) Landbuch S. 43. — Noch in neuerer Zeit wird der Sternbergsche Kreis nicht zu den ursprünglichen Bestandtheilen der Neumark, sondern zu den sogen. einverleibten Kreisen gerechnet. S. Büschings Erdbeschr. Bd. VIII.

3) Die Priegnitz.

4) Von der Neumark das damals sogenannte Land Sternberg, daher erstreckte sich die Hoheit des Kurfürsten auch über das Johannitermeisterthum zu Sonnenburg.

5) Einen Theil der Ukermark.

Noch erhielt Kurfürst Friedrich I. von der Aebtissin von Quedlinburg, wie seine Vorgänger aus dem Luxemburgischen Hause, die Belehnung mit der Grafschaft Lindau und der Herrschaft Möckern, im J. 1418 [98]). Dies gewährte aber keinen unmmittelbaren Territorialbesitz, denn für die Grafschaft Lindau beschränkte es sich auf bloße Afterlehnsherrlichkeit über das Ländchen, welches den Grafen von Lindau, Herren zu Ruppin (einem Zweige der Grafen von Arnstein) gehörte, damals aber guten Theils als Pfandschaft in den Händen des Anhaltischen Hauses sich befand [99]). Die Herrschaft Möckern gehörte zu den zwischen der Mark und dem Erzstift Magdeburg streitigen Districten.

II. Regulirung der streitigen Territorialverhältnisse zum Erzstift Magdeburg. Wiedervereinigung der Grafschaft Wernigerode.

In der Zeit des Markgrafen Friedrich II. haben uralte Territorialstreitigkeiten zwischen den Beherrschern der Mark Brandenburg und dem Erzstift Magdeburg ihre endliche und völlige Erledigung erhalten.

---

98) S. die Urkunde der Aebtissin darüber in Gercken Cod. Dipl. VIII. S. 670.

99) Vergl. Beckmann Historie des Fürstenthums Anhalt. Thl. III. S. 336.

Es reichen die Verhältnisse, aus denen diese Streitigkeiten hervorgingen, zum Theil bis in das zwölfte Jahrhundert hinauf, und sind bereits in der Zeit der Anhaltischen Dynastie, alsdann während der Herrschaft des Wittelsbachischen, so wie des Luxemburgischen Hauses, eine Quelle vielfacher Händel, so wie eine Veranlassung zu mancherlei meist unvollständig zur Ausführung gekommenen Verträgen geworden [100]). Die Hauptthatsachen aus der Geschichte dieser Verhältnisse vor der Herrschaft der Burggrafen zu Nürnberg in der Mark, auf welche hier zurückgegangen werden muß, sind folgende.

Markgraf Otto II. und sein Bruder Graf Albrecht haben im J. 1196 einen sehr großen Theil ihrer Besitzungen dem Erzstift Magdeburg zu Lehn aufgetragen. Es betraf dies theils eigentlich zur Mark gehörige Districte, theils Güter die im Umfang des weltlichen Gebiets des Erzstiftes selbst (ducatus transalbinus in der betreffenden Urkunde genannt) und in den Grafschaften Groitzsch („Crowizk") und Falkenstein gelegen waren. Es werden speciel genannt castrum Mokerine (Möckern), Stichoy (?), der Antheil an Burg und Burgwart (bezeichnet hier das zur Burg gehörige Gebiet) Caerevist (Zerbst), Schloß und Stadt Gardelegen und Salzwedel, die Hälfte der Burgwart Calve, die Güter (predia) in den Burgwarten Arneburg, Oster-

---

100) Die Abhandlung von Gercken: Der Lehnsauftrag der Altenmark Brandenburg an das Erzstift Magdeburg von dem Markgrafen Otto II. im Jahr 1196, in dessen vermischten Abhandlungen Thl. III. Nr. 4. (S. 75—130.) enthält eine umständliche, aus Urkunden geschöpfte Darstellung dieses Gegenstandes.

burg und Tangermünde, die Probstei und Stadt Stendal mit den Städten Seehausen, Banbiſſen (?), Werben, Neuſtadt-Brandenburg, Land (terra) Zauche und Land Zchollene (Alt-Schollåne bei Rathenow) Hunoldesborch (Hundisburg), der Ort wo das Schloß Hildagesborg geſtanden, Dorf (villa) Elveboy (Elbenau?), der Antheil an Calvörde [101]).

Durch dieſen Lehnsauftrag iſt der Umfang der Mark nicht vermindert worden. Doch haben die Erzbiſchöfe von Magdeburg im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts auf uns unbekannten Wegen einen nicht unbedeutenden Diſtrict der Mark als eine unmittelbare Beſitzung an ſich gebracht. Dies erhellt aus einer Urkunde der Markgrafen Johann, Otto und Conrad vom J. 1276, in welcher ſie eine Regulirung der Magdeburgiſchen und Märkiſchen Gränze an der Havel, zwiſchen Milow, Rathenow, und Scholene, die durch einige dazu abgeordnete Vaſallen beider Theile war bewirkt worden, ratificiren [102]).

---

101) S. die Urkunde des Markgrafen Otto und ſeines Bruders Albrecht vom J. 1196 in Gercken Cod. Dipl. III. S. 60. und die darauf ſich beziehende Beſtätigung des Kaiſers Heinrich VI. vom J. 1197 ebendaſ. S. 65 f. Die erſte Urkunde ſteht auch in Ludewig opusc. misc. I. S. 232., in deſſelben Reliq. MSS. XI. S. 594. und in deſſelben Erläuterung der goldenen Bulle S. 702; die kaiſerliche Beſtätigung auch in Ludewig reliq. XI. S. 592. — Vergl. die Bemerkungen in der obenangeführten Abhandlung von Gercken. Die Ausdehnung und die Bedeutung dieſes Lehnsauftrages erhellt übrigens keinesweges ſo klar, weder aus den citirten Urkunden, noch aus ſpäteren Nachrichten und Thatſachen, wie Gercken es darſtellt. Es iſt hier nicht der Ort, dieſen Gegenſtand weiter zu verfolgen.

102) S. die Urk. d. d. Havelberg IV. Cal. Jun. 1276 in Gercken Cod. Dipl. IV. S. 442.

Nach dem Erlöschen der Anhaltischen Dynastie in der Mark strebte das Erzstift vergeblich darnach, den Heimfall der von ihm zu Lehn gehenden Theile der Mark geltend zu machen [103]); vielmehr verblieben die Magdeburgischen Stiftslehne gutentheils auch der neuen Wittelsbachischen Dynastie. Nach längeren, auch mit dem Schwerdt geführten Streitigkeiten kam es im J. 1336 zu folgendem Vergleich zwischen dem Markgrafen Ludewig I. und dem Erzbischof Otto: Es sollten dem Markgrafen (und wenn er ohne Lehnserben verstürbe, alsdann, nach Wahl des Kaisers, dem Markgrafen Friedrich von Meißen und seinen Lehnserben, oder aber den Brüdern des Markgrafen Ludewig und ihren Lehnserben) „alle die Burge, Stede, Land und Gut gemeinliche und sunderliche", welche die Markgrafen Woldemar und Johann von ihren Vorfahren gehabt, gehören, mit Ausnahme derer die der Erzbischof ausdrücklich vorbehalten hat („an die, die er" d. i. der Ertzbischof „uns nennet un benumet hat") und die nicht weiter angegeben sind. Dafür verspricht der Markgraf die Summe von 6000 Mark Silbers, und versetzt dafür „Arnburg mit der ganzen Vogedie und mit Vesten die darin gelegen sin Sehusin und Werbin und mit aller gewonlichin bete und nutz, die dar uz mit rechte gevallen mag." Dem Markgrafen wird das Recht gegeben Plaue und Jerichow für 5550 Mark einzulösen; diese Orte mit Zubehör waren also an Magdeburg verpfändet [104]).

---

103) S. Gercken, vermischte Abhandl. III. S. 103 — 109.

104) S. die Urkunde bei Gercken a. a. O. S. 126 f. Auch, weniger richtig, in Ludewig reliq. MSS. VII. S. 31.

Es erfolgte dann auch die Belehnung für den Markgrafen Ludewig, seinen Bruder Stephan und die übrigen bereits vorhandenen oder künftig noch hinzukommenden Brüder. In dem Lehnbriefe ist das Object im Allgemeinen so wie oben bezeichnet: die von der Wiederverleihung ausgenommenen Besitzungen sind dabei aber namentlich aufgezählt, nämlich: „lant unde vesten" Wolmirstädt, Alvensleben, Rogätz, Angern, und die Grafschaft zu dem „Billyngeshoghe" mit allem Zubehör. Namentlich werden aufgezählt als dem Markgrafen verliehen: Gardelegen, Salzwedel, Calve, Arneburg, Osterburg, Tangermünde, Probstei und Stadt Stendal mit den Vesten Seehausen, Bambissen (?), Werben Neustadt Brandenburg, Land Zauche, Scholewe, Stadt, Haus und Land Lebus, endlich Land und Mark zu Lausitz [105]).

Die Erscheinung des falschen Waldemar, der bekanntlich von dem Erzbischof von Magdeburg ganz vorzüglich begünstigt wurde, eröffnete dem Erzstift neue vortheilhafte Aussichten sich auf Kosten der Mark zu vergrößern. Der falsche Waldemar versetzte im J. 1349 dem Erzstift für die

---

105) Die Lehnbarkeit des Landes Lebus, so wie der (Nieder-) Lausitz hängt nicht mit dem Lehnsauftrage vom J. 1196 zusammen, sondern hat sich aus späteren Ereignissen ergeben. — Der Lehnbrief des Erzbischofs d. d. Magdeburg, am St. Laurentius Tage 1336 steht in Gercken Cod. Dipl. I. S. 63 f. Auf die ausgenommenen Lehnstücke bezieht sich ein besonderer Revers des Markgrafen, der (im Auszuge und ohne Datum) in Ludewig reliq. Mss. VII. S. 36. befindlich ist. Einen Revers über die empfangene Belehnung d. d. Wittenberg, Freitag vor Peter und Paul 1336. s. in Gercken Cod. dipl. IV. S. 473.

die seinetwegen aufgewandten Kriegskosten und erlittenen Schäden, auch für künftige Kosten und Schäden die Altmark nebst Sandow und Zubehör, mit der Bedingung, daß, wenn Waldemar ohne Erben sterben sollte, das Pfand dem Erzstift gänzlich und auf immer verbleiben solle [106]). Nachdem der Pseudo-Waldemar von dem Schauplatz gänzlich abgetreten war, hat sich Markgraf Ludewig mit dem Erzbischof dahin verglichen, daß er ihm für alle Schäden und Kosten, und gegen Räumung aller in der Mark occupirten Plätze, 5000 Mark Silbers versprach, und dafür Tangermünde und Jerichow nebst Zubehör, ersteres für 2000, letzteres für 3000 Mark, verpfändete [107]).

Der Nachfolger des Markgrafen, Ludewig der Römer, gerieth bald in neue Mißhelligkeiten mit dem Erzstift, die zu einem abermaligen Vergleich im J. 1354 Anlaß gegeben haben. Durch denselben wurden Sandow, Haus und Stadt mit allem Zubehör und mit dem Lande zu der Kameren (ein Dorf bei Sandow) „zwischen Havel und Elbe," desgleichen Jerichow „Hus, wichbilde

---

106) S. die Urk. d. d. Berlin, Dienstag nach Philippi und Jacobi 1349 in Gercken Cod. Dipl. III. S. 105. — Es erging hierauf von Waldemar und von den Anhaltischen Fürsten Rudolf (Herzog von Sachsen), Albrecht und Waldemar ein Befehl an die Mannen, Lande und Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben und Sandow, dem Erzbischof „zu seinen pfennigen" d. h. als Pfandherrn zu huldigen, d. d. Sonntag Jubilate 1350, bei Gercken Cod. Dipl. IV. S. 493.

107) S. die Urk. des Markgrafen hierüber d. d. Stendal, am St. Clemens Tage 1351 in Gercken Cod. Dipl. IV. S. 495 f.

und land" mit allem Zubehör und mit den Landen zu Klitz (ein Dorf, südlich von Sandow) und zu Schollene (Alt-Schollene an der Havel, unterhalb Rathenow), mit allem Zubehör zwischen der Havel und der Elbe, endlich Plaue mit allem Zubehör gänzlich an das Stift abgetreten. Auch übernahm der Markgraf Plote (Alten-Plate bei Genthin) nebst Zubehör von dem Coppekin von Bredow, dem es, wie es scheint, der Erzbischof versetzt hatte, zu lösen und dem Erzstift zu überantworten. Dagegen sollte dem Markgrafen Arneburg (was in Magdeburgischen Händen war) und nach Zahlung von 2000 Mark Silbers auch Tangermünde zurückgegeben und übrigens die Belehnung, mit den durch diesen Vergleich bedingten Modificationen, eben so wie früher seinem Bruder Ludewig ertheilt werden [108]). Die Belehnung fand gleichzeitig statt [109]). Tangermünde und Arneburg brachte der Markgraf in Folge jenes Vergleichs im Jahre 1355 wieder an sich [110]). Im J. 1370 hat eben so Markgraf Otto die Belehnung empfangen [111]).

---

108) S. die Urkunde des Markgrafen Ludewig des Römers für sich und seinen Bruder Markgrafen Otto über den getroffenen Vergleich d. d. „Briessen" Mittwoch nach St. Peter und Paul 1354 in Gercken Cod. Dipl. IV. S. 500.

109) S. die Bescheinigung der beiden Markgrafen darüber, von demselben Datum wie die Vergleichsurkunde a. a. O. S. 499.

110) S. seine den Ständen der Altmark gegebene Versicherung, daß Tangermünde und Arneburg niemals wieder verpfändet oder sonst auf einigerlei Weise veräußert werden sollten, d. d. Stendal, Sonnabend vor St. Scholasticen Tag 1355 in Gercken Diplomat. vet. March. I. S. 124.

111) Dessen Revers darüber d. d. Burgstall, Donnerstag vor Barthol. 1370 ist angeführt bei Gercken Cod. Dipl. IV. S. 500.

Als durch Kaiser Karl IV. das Luxemburgische Haus zum Besitz der Mark gelangt war, wurde von dem Kaiser und dessen Söhnen Wenzlav, Sigismund und Johann dem Erzbischof Peter die Versicherung ausgestellt, daß sie keine Art von Ansprüchen erheben wollten auf wirkliche gegenwärtige Besitzungen desselben (auf das was er „in nuze und gewere itzund hat," so lange er leben und Erzbischof seyn würde [112]), was darauf deutet, daß der Kaiser für künftige Zeiten sich und seinem Hause freie Hand bewahren wollte, mit gewissen Ansprüchen hervorzutreten. Von einer Belehnung, die einem Markgrafen aus dem Luxemburgischen Hause wäre ertheilt worden, giebt es keine Nachricht. Wir erfahren überhaupt wenig von den Verhältnissen der Luxemburgischen Kurfürsten zum Erzstift. Nur so viel geht aus mehreren urkundlichen Nachrichten hervor, daß es an Irrungen und „schelunghen" (d. i. Streitigkeiten) nicht gefehlt hat, insbesondre in Betreff des Schlosses Plauen, welches ungeachtet der Bestimmung des oberwähnten Vergleichs vom J. 1354 an das Erzstift nicht scheint übergeben zu seyn; wahrscheinlich stand im Wege eine frühere Verpfändung desselben von Seiten des Markgrafen an einen von Bredow. Es wurde darüber zwischen dem Markgrafen Sigismund und dem Erzbischof Friedrich im J. 1382 ein Vergleich geschlossen, der zum Zweck hatte, den Besitz von Plauen dem Erzstift zu verschaffen, aber wie es scheint nicht zur Ausführung kam [113]). Einen neuen

---

112) S. die Versicherungsurkunde d. d. Tangermünde 1374 in Gercken Cod. Dipl. I. S. 80.

113) S. den Vergleich in Gercken Cod. Dipl. IV. S. 533.

Vergleich über denselben Gegenstand schloß im J. 1390 Markgraf Jobst als Pfandherr der Mark mit dem Erzbischof Albrecht, wonach der Markgraf erst auf gütlichem Wege den damaligen Besitzer von Plauen, Lupold von Bredow, zur Räumung zu bewegen versuchen sollte, und wenn dies fruchtlos bliebe, das Haus Plauen mit vereinten Kräften eingenommen werden, und alsdann dem Erzstift für 1000 Schock pragische Groschen nicht völlig abgetreten, sondern versetzt werden sollte. So lange Jobst Pfandherr der Mark bliebe, sollte die Wiedereinlösung nicht zulässig seyn, nachher aber der Kurfürst Sigismund dazu jederzeit befugt seyn; würde jedoch die Pfandschaft des Markgrafen Jobst, in Folge der bei Errichtung derselben stipulirten Bedingungen, in rechte Erbherrschaft verwandelt, so sollte das Haus Plauen mit seiner Zugehörung dem Erzstift auf immer verbleiben [114]). Dies kam indeß nicht zur Ausführung. Es war überdieß der Besitz von Plauen nicht der einzige Gegenstand der Irrungen zwischen der Mark und dem Erzstift in der Luxemburgischen Zeit.

Diese Irrungen haben noch fortgedauert bis in die Zeit des zweiten Kurfürsten aus dem Hause der Burggrafen zu Nürnberg. Im J. 1421 erfolgte ein Austrägalausspruch des Herzogs Albrecht von Sachsen und des Grafen Heinrich von Schwarzburg über verschiedene Streitpunkte und Händel zwischen dem Kurfürsten Friedrich I. und dem Erzbischof Günther, dabei auch über Plauen: Dies sollte dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern unan-

---

114) Die Urkunde des Vergleichs, d. d. Tangermünde Sonntag nach Bartholom. 1390 in Gercken Cod. Dipl. V. S. 355.

gefochten verbleiben während der Lebenszeit des damaligen Erzbischofs, ohne Abbruch dem besseren Recht, was die Nachfolger desselben etwa darzuthun vermöchten [115]). Eine blos provisorische Bestimmung war hier also gegeben, wodurch dem Wiederausbruch von Streitigkeiten, auch über denselben Gegenstand, natürlich nicht vorgebeugt war. Von einer magdeburgischer Seits in Anspruch genommenen Lehnsherrlichkeit erwähnen die auf diese Zeit bezüglichen Nachrichten nichts.

Unter Kurfürst Friedrich II. erreichten aber die langwierigen Territorial- und Lehnsstreitigkeiten mit dem Erzstift ihre Endschaft. Nachdem vergeblich beiderseits Räthe verschiedene Tage gehalten „von vil und mancherlei schulde anklage und ansprache wegen," die beide Theile gegeneinander zu haben meinten, vereinigen sich im Jahr 1443 Erzbischof Günther, und die Markgrafen Friedrich und Friedrich der jüngere „uff rechtliche Scheideslewthe und uff einen Obirmann," und zwar werden magdeburgischer Seits der Bischof Nicolaus von Lübeck und der Probst daselbst, brandenburgischer Seits Bischof Conrad von Havelberg und Nicolaus Meister St. Johanns-Ordens in der Mark ernannt; dabei wird das zu beobachtende Verfahren auf eine merkwürdige Weise genau vorher bestimmt: Jeder Theil soll seine „Schulden" d. h. hier Forderungen „schriftlichen setzen beschrieben und versiegeln lassen" und bis nächst Michaelis dem Domdechanten zu Magdeburg schicken, der dann eines jeden „Schulde" dem andern Theil von Stund an senden soll. Auf die Schulde

---

115) Die Urk. bei Gercken Cod. Dipl. I. S. 99. f.

folgt beiderseits eine eben so schriftlich gesetzte und versiegelte „Antwort" (Exceptionsschrift), darauf eine „Jegenrede" (Replik), auf diese eine „Widerrede" (Duplik); alle diese Satzschriften gehen durch die Hand des Magdeburgischen Domdechanten, immer in bestimmten Fristen, so daß auf nächste Ostern die Schriften vollständig eingegangen seyen, und alsdann von dem Dechanten den Schiedsleuten zugefertiget werden. Können diese alsdann bis auf nächst Johannis weder die Sache in Freundschaft, d. h. durch einen Vergleich, zu Ende bringen, noch sich einer rechtlichen Entscheidung vereinigen, so wird für diesen Fall der Erzbischof Dietrich zu Cölln zum Obmann ernannt [116]). So ernstlich diese Verabredungen gemeint schienen, so haben sie doch das gewünschte Resultat nicht gehabt: die Geschichte schweigt über den Erfolg.

Erst im J. 1449 ist ein endlicher Hauptvergleich zwischen Erzbischof Friedrich und dem Markgrafen Friedrich, nebst dessen Brüdern Johann, Albrecht und Friedrich dem jüngeren geschlossen, und darin über die Territorialverhältnisse Folgendes bestimmt worden:

Magdeburgischer Seits ist unbedingt jede „Sache Zusprache Anclage und Gerechtigkeit," also auch die früher bestandene Lehnsherrlichkeit, aufgegeben wegen der „nachgeschriben Guther, Stete, Slossere, Vorwerken, Landen, Luthen, Gerichten, Rechten und oren Zcubehorungen, Also nemlichen der Stete und Slossere Gardelege, Soltwedel, der Helfte des Schlosses und Burgrechtes Calwe

116) S. die Urkunde d. d. Tangermünde, Dienstag nach Vocem iucunditatis 1443 in Gercken Cod. Dipl. IV. S. 539 f.

mit aller Zcubehorunghe der Vorwerke in den Slossern und Burgrechten Arneburg, Osterburg und Tangermünde, Stendal, Sehusen, Bambisen und die nuwe Stat zcu Brandenburg, Plauwe und die Czuche und eren Zcubehorungen."

Dagegen wird brandenburgischer Seits ebenso unbedingt jedem Anspruche entsagt „an dessen nachgeschribenen landen, Slossen, Steten, Lehnrechten, Gerechtigkeiten und Gutern, nemlichen Wolmerstede und Mockern, und umb das Slosf Bleck und Land Jerichow, mit der Voitie des Closters do selbest, das Slosf und Stat Sandow, die Slosse und Blecke Milow, Bukow, Aluensleue, Angern, Aldenhusen, Plote und die Lehen der Herrschaft czu Werngerode [117]), und auch der Slösser Wulftsburg und Rogetze mit allen und iglichen oren Zcubehorungen."

Die „Lehen und Gerechtigkeit an der Graveschaft Stat und Schlosse Wernigerode mit eren Zcubehorungen" wird sofort von dem Erzstift dem Kurfürsten gänzlich überlassen.

Wegen der Herrschaft Möckern verspricht der Markgraf das Erzstift nicht zu befehden, noch den Seinigen, namentlich dem Grafen Albrecht zu Lindau, Herrn zu Ruppin, einen Angriff zu gestatten, sondern der Streit darüber soll in Freundschaft oder in Recht durch „Schiedes Richter" erledigt werden [118]).

---

117) Es ist auffallend, daß diese hier erwähnt wird, da sie gleich darauf in demselben Vertrage auf Brandenburg übertragen wird.

118) S. die Urkunde dieses Vergleichs d. d. Kloster Zinna Sonnabends nach St. Mertens Tag 1449 in Gercken Cod. Dipl.

Die Grafschaft Wernigerode, (ursprünglich Besitzung eines nach derselben benannten Geschlechts, nach dessen Erlöschen im J. 1429 (?) dieselbe an das gräflich Stolbergische Haus vererbt worden) hatte schon in früheren Zeiten in Verbindung mit der Mark Brandenburg gestanden, kraft eines Lehnsauftrages des Grafen Conrad von Wernigerode im J. 1268 an die Markgrafen Johann, Otto und Conrad [119]). Nach dem Aussterben des in der Mark regierenden Zweiges des Hauses Anhalt ging die Lehnsherrlichkeit über dies Ländchen als ein Zubehör der Mark auf die neue Wittelsbachische Dynastie über [119a]), und eben so von dieser auf das Haus Luxemburg. Doch wenige Jahre nach dem Beginnen der Luxemburgischen Herrschaft ist die Grafschaft Wernigerode der Mark auf längere Zeit entfremdet worden. Es zerstörten nämlich die Magdeburger im Jahre 1381 zwei Burgen in der Grafschaft, Babstorf und Langeleben, die zu Räubereien gemißbraucht worden, nahmen einen der damaligen Herren der Grafschaft, Grafen Conrad, gefangen und entließen ihn aus der Gefangenschaft gegen ein Lösegeld und die Zusage eines Lehnsauftrages, der dann auch alsbald vorgenommen wurde [120]). Seit-

---

V. S. 362 ff. Die Herrschaft Möckern ist Magdeburgisch geblieben.

119) S. die Urk. d. d. XII. Kal. Dec. a. 1268 in Gercken Cod. Dipl. VII. S. 347. Auch in Scheidt Nachrichten vom hohen und niederen Adel. Mant. Docum. S. 266.

119a) Der Lehnbrief, den Kaiser Ludwig seinem Sohne Ludwig im J. 1324 ausstellte, erwähnt ausdrücklich dieses Pertinenzstück. S. denselben in Gercken Cod. Dipl. VII. S. 35 f.

120) S. den Revers der vier Gebrüder Conrad, Diet-

dem blieb die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Wernigerode in Händen des Erzstifts bis zu dem Vergleich vom Jahr 1449; in dessen Folge erhielt Botho, Graf zu Stolberg („Stalberg") und zu Wernigerode im J. 1450 von dem Kurfürsten Friedrich II. die Belehnung [121]).

III. Wiedervereinigung der Neumark.

Durch den Tod des Herzogs Johann von Görlitz, im J. 1396, fiel die Neumark oder das Land über der Oder (im engern Sinn) an König Sigismund. Wie wenig Sigismund an dem Besitz dieses Landes gelegen war, hatte er schon früher gezeigt, indem er im J. 1392 dem Herzog Johann Freiheit gab, das Land zu verkaufen [122]). Sigismund aber dachte bald nach dem Anfall des Landes darauf wie er diese Erwerbung zur Minderung seiner Finanzverlegenheiten benutzen könne [123]). Die Neumark konnte ihrer Lage

---

rich, Albrecht und Heinrich, Grafen und Herren zu Wernigerode d. d. Kalbe am St. Catharinen Abend 1381 in Gercken Cod. Dipl. III. S. 130, desgleichen in v. Dreyhaupt Pagus Neletici et Nudzici d. i. Beschreibung des Saalkreises. I. S. 87.

121) S. die Lehnsreversalien des Grafen d. d. Zerbst, Philippi und Jacobi 1450 in Gercken Cod. Dipl. VII. S. 350. — Neben dem Grafen haben auch das Kloster Ilsenburg, die Vasallen, und die Stadt Wernigerode sich besonders reversirt wegen der wieder angeknüpften Verbindung mit der Mark. S. Gercken a. a. O. S. 353. die Anm.

122) Urk. Sigismunds von 1392 in Schannat, vindem. litterariae Coll. II. p. 150. Herzog Johann bot das Land dem Orden an, doch protestirte Jobst dagegen und der Orden ging nicht darauf ein. Dies erhellt aus einem Schreiben des Ordens an Jobst v. J. 1394. S. Kotzebue Gesch. Preußens III. S. 313.

123) Interessant ist, wie der Chronist des deutschen Ordens,

wegen besonders für zwei Staaten, den Deutschen Orden nämlich und Polen, eine wünschenswerthe Besitzung seyn, ganz vorzüglich für den deutschen Orden, um die Verbindung mit Deutschland zu erleichtern und zu sichern. Auf beide Staaten, vornämlich aber auf den Orden, richtete Sigismund seine Gedanken. Der Orden hatte schon im J. 1384 Schloß und Stadt Schifelbein von der Familie Wedel gekauft, mit Zustimmung des Kaisers Wenzel[124]).

Lucas David, die Art Sigismunds seiner immer wiederkehrenden Geldnoth durch Länderverpfändungen und Länderveräußerungen zu begegnen, im Gegensatz zu der schon im sechszehnten Jahrhundert, zur Zeit des Lucas David, viel gebräuchlichen Methode willkührlicher Besteuerung characterisirt. „Es haben, sagt er, zu jetziger Zeit etzliche große Könige und ihres gleichen an ihren Höfen Räthe, die genannt werden der Finanzerey, die mit geschwinder List und seltsamen Anschlägen Wege und Weise erdenken sollen oder können und dermaßen fürgeben, daß die armen Unterthanen, auch wohl andere dahin und dazu beredet werden, daß sie über ihre schuldige Pflicht, Zinse und gewöhnliche Schoß und Geld, noch andere, die vorher nicht in Brauch gewesen, zu zahlen willigen, oder, so recht sagen soll, sie dazu dringen. Dazu denn auch unserer Zeit Theologi, weiß nicht aus wasserley Geist, auch unangesehen, ob es zu nothwendigen Sachen, oder zu unmäßiger Pracht, Quaß, Fraß und Saufen soll angewendet werden, weidlich und getrost gar oftmals helfen mit ihrem Vermahnen, ja auch wohl zuweilen die so dawider seyn und nicht willigen wollen, mit schwerem und hartem Zorn Gottes drawen. Solche scharfsinnige Leut hat Sigismundus nicht gehabt noch sonderlich gehalten." Luc. David. Bd. VIII. S. 184.

124) S. darüber 5 Urkunden v. J. 1384, in Gercken Cod. Dipl. V. S. 296 ff. Johann von Wedel überließ diese Besitzung dem Orden für die Bezahlung seiner Schulden und Gewährung einer Wohnung und seines Unterhalts. — Kaiser Wenzel bestätigte die Veräußerung (a. a. O. S. 304 f.) „doch mit Behältnisse unsyr und unsys Bruders Marggraf Sigemunds czu Brandenburg rechten an den egenanten Sachen," was auf die Fortdauer der Landeshoheit über Schiefelbein zu beziehen ist.

Im J. 1398 ertheilte Sigismund dem Statthalter in der Neumark oder, wie er in der Urkunde heißt, dem Voigt der Mark über Oder, Jan von Wartenberg, die Vollmacht, das Land mit allem Zubehör ganz und gar zu versetzen, und Drambburg nebst Zubehör sogar zu verkaufen [125]). In demselben Jahr gab auch Markgraf Jobst bereits seine Einwilligung zur Versetzung oder zum Verkauf der Mark über Oder an den Orden [126]), so daß damals schon eine solche Veräußerung muß im Werk gewesen seyn.

Im J. 1400 kam es nun zuförderst zum Verkauf von Dramburg (Drauenburg oder Drahenburgk), Schloß, Stadt und Gebiet, an den Hochmeister, für 7000 Schock böhmischer Groschen, mit Genehmigung des Königs Wenzel und des Markgrafen Jobst [127]).

Im J. 1401, wo die ungarischen Angelegenheiten Sigismund besonders ins Gedränge brachten, ging er damit um einen größeren Theil der Neumark oder auch das

---

125) Urk. bei Gercken Cod. Dipl. V. S. 239 f. Sonnabend nach quasimodogeniti.

126) Urk. bei Gercken a. a. O. S. 240. Sonntag vor d. h. Aufertage.

127) Diesen Verkauf berichtet, nach den darüber sprechenden Urkdn., Lucas David, in seiner Preuß. Chronik. Bd. VIII. S. 53. 7000 Schock böhmische Groschen sind nach ihm so viel wie 17,500 ungarische Gulden, 24 böhmischer Groschen auf einen Gulden gerechnet. Er führt den Kaufbrief an, d. d. Bartholomei 1400, und die Urkunden, wodurch Wenzel und Jobst ihre Zustimmung ertheilten. Auch andere minder wichtige Erwerbungen des Ordens erwähnt der Chronist bei dieser Gelegenheit (Mühlen vor den Städten und etliche adliche Dörfer und andere Gerechtigkeiten), ohne etwas Näheres darüber mitzutheilen. Vergl. v. Baczko, Geschichte Preußens II. S. 277 f.

ganze Land zu veräußern, wobei er zunächst auf die Bereitwilligkeit des Deutschen Ordens rechnete; zu dem Ende wirkte er die Zustimmung seines Bruders Wenzel aus, der an einem und demselben Tage (d. 9. Aug.) darüber zwei Instrumente ausstellte, in dem einen gab er für sich und seine Erben seine Einwilligung zur Veräußerung der Neumark, ohne einen Käufer zu nennen, in dem andern wird der Verkauf an den Hochmeister genehmigt [128]). Die gleiche Bewilligung erhielt Sigismund im folgenden Jahr von dem Markgrafen Jobst [129]). Zu einer Veräußerung an den Orden ist es indeß nicht sogleich gekommen; vielmehr wurden Verhandlungen mit Polen gepflogen, wodurch die Herrschaft über die Neumark gar leicht an diesen Staat gelangt wäre. Der historische Zusammenhang ist nicht völlig klar, höchst wahrscheinlich aber folgender. Es genoß damals der Siebenbürgische Woiwode Stybor, ein auch in Polen begüterter Herr, das besondere Vertrauen Sigismunds und leistete demselben, bei den damals durch innere Unruhen und durch die Fortschritte der Türken sehr mißlich gestalteten Verhältnissen in Ungarn, die wichtigsten Dienste. Dabei hemmte ihn aber drückender Geldmangel. Diesem zu begegnen wandte er sich, nach der von Sigismund er-

---

128) S. die Erzählung (nach Urk.) bei Lucas David a. a. O. S. 68. Die zweite Urkunde ist abgedruckt in v. Baczko, Geschichte Preußens. Buch 7. Beil. 11. (Bd. 2. S. 384). Darin ist nicht von der ganzen Neumark die Rede, sondern nur von den „Steten Beremwalt, Morin, Schawenflit, Königsberg, Lyppen, Kalis, Soldin, Arnswalde, Nuwe Berlyn, Newe-Lantzberg, Fredeberg, Waldenberg und Tanckow" mit allem Zubehör.

129) Die Erklärung desselben, vom Dienstag vor Palmarum 1402 wird angeführt von Lucas David Bd. VIII. S. 59.

haltenen Vollmacht, an König Uladislas von Polen und es wurde zu Krakau im Febr. 1402 ein Vertrag verhandelt über eine Verpfändung der Neumark für die Summe von 10,000 Mark polnischer Währung; die Summe von 4000 Mark sollte sogleich ausgezahlt werden und alsdann 2 Wochen nach Ostern die Uebergabe des Landes erfolgen, oder jene Summe zurückgegeben werden, wofür eintretenden Falls Stybor und zwei andere polnische Herrn mit ihren Gütern dem Könige Ladislas sich verbürgten [130]). Die Zahlung der ersten 4000 Mark ist geleistet worden, sonst hat dies Geschäft, so viel bekannt, keine Folgen gehabt und mag die ganze Verpfändung an Polen nicht recht ernstlich gemeint gewesen seyn, und durch Rückzahlung jener Summe sich die Sache ganz aufgelöst haben [131]).

In demselben Jahr ging Stybor in Sigismunds Auftrage zum Hochmeister nach Preußen und verhandelte mit demselben über einen Verkauf der Neumark. Sie wurden einig um den Preis von 63,200 ungarischen Gulden [132]). Dem König Sigismund, seinem Bruder Wenzel und dem Markgrafen Jobst wurde das Wiederkaufsrecht vorbehalten, was auch den etwanigen Erben (d. h. Kindern) Sigismunds zustehen sollte, diesen aber nur bei Lebzeiten Sigismunds,

---

130) Es bezieht sich darauf eine Urkunde in Dogiel, Cod. Dipl. regni Polon. T. I. p. 596, sie enthält die Erklärung des Palatins von Kalisch und des Castellans von Posen über die von ihnen eventuel dem Könige von Polen geleistete Sicherheit.

131) Vergl. Hausen Staatskunde der preußischen Monarchie. Heft 2. S. 56 f.

132) Nach dem Kaufbrief zu bezahlen „mit Goldin und mit Grossche, ein Schock Groschen für drei ungarische Gulden gerechnet und ein ungarischer Gulden für eine halbe Mark preußischen Geldes."

Wenzels und Jobst's; geschähe der Wiederkauf nicht „by unser dryer Leben" wie es in der Urkunde heißt, so sollte das Land dem Orden gänzlich und auf immer verbleiben. Ausgenommen wurde von diesem Verkauf das schon im J. 1400 an den Orden veräußerte Dramburg. Im Fall des Wiederkaufs sollte dem Orden auch vergütet werden, was er auf Bauten möchte verwendet haben, und auf Einlösung verpfändeter Domänen („Uskaufunge an Gutern, Renten, Czinsen und Mollen"), Baukosteu jedoch nur bis zum Betrage von 7000 Schock Groschen [133]). Schon im Juli — vor der erst Michaelis erfolgten Ausfertigung des Hauptbriefes — empfing der Orden die Huldigung der Neumärker und ertheilte ihnen die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten [134])

Es scheint hier der Ort die damalige Ausdehnung der Neumark kennen zu lernen.

Der Umfang der Neumark läßt sich besonders aus einer Urkunde v. J. 1364 und aus dem Landbuch Karls

---

133) Die Verkaufsurkunde von König Sigismund d. d. St. Michels Tag 1402 zu Presburg in Gercken Cod. Dipl. V. S. 246 f. Auch bei Baczko a. a O. Buch 7. Beil. 12. (Bd. II. S. 384.) — Vergl. Lucas David Bd. VIII. S. 69. und v. Baczko a. a. O. II. S. 277 f. — Ueber die Theilnahme Stybors an dem Geschäft s. auch Lindenblatt's Jahrbücher. Königsb. 1823. S. 155. — Markgraf Jobst suchte vergeblich es zu verhindern. S. Kotzebue a. a. O. aus Urkunden.

134) S. Urkunden darüber in Gercken, fragm. marchica I. S. 87. Ludewig Reliq. MSS. IX. S. 562. Lünig Collect. nova von der landsäss. Ritterschaft S. 874 f. Buchholz, brandenb. Gesch. V. Anh. S. 169. Ueber die Chronologie vergl. Hausen a. a. O. S. 60 und 145.

des vierten entnehmen. Die erwähnte Urkunde [135]) nennt im Lande über der Oder folgende Orte:

Königsberg, Morin, Beerwalde, Cüstrin, Landsberg, Bernau (d. i. Bernewichen oder Berneuchen), Friedeberg, Arnswalde, Reetz, Nörenberg, Bernstein, Callies, Dramburg, Neuwedel, „Clanzig" „Conrads Hagen" (?) Tempelburg, Falkenburg, Tietz (gehört in neuerer Zeit zu Polen) „die Hochzit dem Schenelbe mit dem Lande Grospe" (?), Schloppe (gehört in neueren Zeiten zu Polen), Curtau (?), Freienwalde (?), Mellen, Welsikkenberg (?), Sonnenburg, Königswalde, Rizerau (?), Rozow (?), Korsenburg (?), Kuren (?), Macheln (?), Karzigck (?), Drossen, Reppen, Lagow, Rampitz, Drenzig (Driesen?), Sandau, Oderberg (?).

Es ist in dieser Urkunde das Land über der Oder im weiteren Sinn gemeint, wo es das Land Sternberg in sich begreift. Das Landbuch [136]) rechnet zum Land über der Oder im Norden der Wartha: Stolzenburg, Moryn, Berenwalde, Königsberg, Schönfließ, Soldin, Lippehne, Berlinchen, Arnswalde, Dramburg, Callies, Woldenberg, Friedberg, Landsberg, Tankow, Berneuchen, Cüstrin, „Grosse, (Größin?) Günthershagen, Cratznick, Glantzk (?), „Hermannstorf" (Hermsdorf?) Derschau, Schiefelbein, Falkenberg, Wedel, Tietz, Krone, Fried-

---

135) Bei Lünig Cod. Germ. Dipl. T. I. S. 1287 f.

136) S. 43.

land (diese drei Orte in neueren Zeiten polnisch), Uchtenhan (?), Zantoch, Nörenberg, Mellen „Frynenwalde" (?).

Eine Gränzbestimmung für die Neumark und das Land Sternberg, die angeblich durch einen Vertrag zwischen den Markgrafen, Polen, dem deutschen Orden und dem Johanniter-Orden im J. 1250 festgesetzt worden, findet sich in einem, jenen vermeintlichen Vertrag v. J. 1250 bestätigenden und wörtlich aufnehmenden Diplom des Königs Casimir von Polen v. J. 1356 [137]). Es ist aber die Aechheit dieses Diploms mit überwiegenden Gründen angefochten worden [138]).

In der Angabe des Landbuchs finden sich die Orte Tietz, Krone und Friedland, und in der Urkunde v. J. 1364 die Orte Tietz und Schloppe, welche sämmtlich in neuerer Zeit polnisch gewesen sind. Wann und auf welche Weise dieselben an Polen gekommen sind, ob vor, oder während der Herrschaft des deutschen Ordens über die Neumark, ist unbekannt. Es sind bei Gelegenheit der ersten Theilung Polens darauf preußischer Seits Ansprüche gebaut worden, desgleichen auf eine Urkunde vom Jahre 1312 [139]), wonach damals der District zwischen der Drave, Netze und Küddow zur Mark gehört hat [140]).

Um

---

137) Abgedr. in Gercken Cod. Dipl. III. S. 252 ff.

138) S. Gercken Cod. Dipl. Bd. V. in der Vorrede.

139) Abgedr. in Gercken Cod. Dipl. V. S. 287.

140) Ueber die allmählige Erwerbung der Neumark durch die Markgrafen aus dem Anhaltischen Hause ist zu vergleichen der lehrreiche Aufsatz von Gercken, Versuch einer gründlichen Nachricht

Um allen etwanigen Ansprüchen des Königreichs Polen gegen die Neumark zu begegnen, veranlaßte der Hochmeister den König Uladislas, nach der durch den Frieden von Raciaz im J. 1404 erfolgten Beendigung eines sehr glücklich gegen denselben geführten Krieges, durch einen nachträglichen Vertrag im J. 1405 die Gränzen der Neumark so anzuerkennen, wie dieselben zur Zeit der Erwerbung des Landes und von Altersher gewesen [141]). Dies verhinderte indessen nicht, daß dem Orden der Besitz einzelner Landestheile streitig gemacht wurde. Polnischer Seits wurde behauptet Schloß und Stadt Driesen, nebst Zubehör, eine Besitzung der Familie von Osten, gehöre eigentlich zu Polen, und der damalige Besitzer, Ulrich von der Oft, der dem Orden mit den übrigen Ständen gehuldigt hatte, ließ sich bewegen einen Tausch gegen Besitzungen in Polen einzugehen. Doch trat er zurück, vor der Ausführung dieses Tausches, und übergab Driesen auf ein Jahr lang dem deutschen Orden, gegen Einräumung von Lippehne, und gegen ein Darlehn von 1300 Schock Groschen böhmischer Münze. Unterdessen sollte wegen eines Verkaufs von Driesen verhandelt werden zwischen zwei vom Hochmeister zu benennenden Gebietigern des Ordens und zweien Freunden (Verwandten?) Ulrichs von der Oft. Käme der Verkauf nicht zu Stande, so sollte nach Jahresfrist Driesen an Ulrich von der Oft, Lippehne an den Or-

---

von der Neuen Mark Brandenburg ꝛc., in seinen vermischten Abhandlungen Bd. III. S. 309 f.

141) Die Urk. des Königs d. d. Thorn, feria 4ta infra Octavas pentecostes 1405 in Gercken Cod. Dipl. V. S. 250. Vergl. Lucas David Bd. VIII. S. 83.

den zurückkehren, der Besitzer von Driesen sich aber stets zur Neumark halten. Dies gehört noch in das Jahr 1405. König Sigismund machte es dem Orden dringend zur Pflicht, jeder Beeinträchtigung der Neumark durch die Krone Polen sich zu widersetzen, da auf den Fall des Wiederkaufs das Land unverkürzt, so wie es sey verkauft worden, zurückgegeben werden müsse. Die Erledignng dieser Angelegenheit verzog sich bis in das Jahr 1408; in diesem Jahr stellte zuförderst Ulrich von der Ost eine Urkunde darüber aus, daß Driesen wesentlich zur Neumark gehöre und von seinen Voreltern niemals anders sey besessen worden, und daß die ihm polnischer Seits in seiner Jugend abgedrungenen Erklärungen seinen und seiner Familie und der Landesherrschaft Rechten nichts hätten vergeben können. Auch kam es, einige Monate später, zu einem Verkauf an den Orden, für 7750 Schock Böhmischer Münze [142]).

Im J. 1409 wurde der Besitz der Neumark dem Orden noch mehr gesichert durch Erhöhung der Wiederkaufssumme. Diese wurde um 40,000 ungarische Gulden vermehrt, welche Sigismund von dem Orden erhielt. Zugleich wurde auf den Fall des Wiederkaufs die Erstattung des für Driesen gezahlten Preises, so wie

---

142) S. die ausführliche Erzählung von den auf Driesen bezüglichen Verhandlungen und Verträgen mit eingerückten Urkunden, bei Lucas David Bd. VIII. S. 83 ff. S. 127 f. Vergl. v. Baczko a. a. O. S. 291. Die Erklärung Ulrichs von der Ost v. J. 1408 darüber, daß Driesen zur Neumark gehöre, bei Lucas David a. a. O. S. 130; auch in Gercken Cod. Dipl. V. S. 252. Die Urkunde des Verkaufs bei Lucas David S. 132 ff.

der auf die Befestigung des Hauses Driesen zu verwendenden Gelder (dies bis zum Belauf von 4000 Schock Groschen) an den Orden besonders festgesetzt [143]). Gleich in dem nächsten Jahr kamen neue 40,000 Gulden hinzu („alder ungarischer und auch lübischer Gulden des Gepreches und müntze der lilien"), so daß die Wiederkaufssumme nun den Betrag von 103,200 ungarischer Gulden und 40,000 alder ungarischer und lübischer Gulden mit lilien „ane Uskauff und gebewde" erreicht hatte, wie es in der darüber ausgestellten Urkunde Sigismunds berechnet ist [144]).

Es blieb indeß der Orden nicht ohne Anfechtung über den Besitz der Neumark, theils von Seiten Polens, theils auch seit der Verleihung der Mark Brandenburg an den Burggrafen von Nürnberg von Seiten dieses Fürsten [145]). Friedrich erhob Ansprüche auf die Neumark als einen wesentlichen Theil „eyn ungesundert Geleedt" des Kurfürstenthums, dessen Trennung nicht ohne Verletzung der Bestimmung der goldenen Bulle über Untheilbarkeit der Kurlande möglich gewesen sey und von ihm deshalb als ungültig und

---

143) Baczko II. S. 306 f. und die Urkunde Sigismunds hierüber daselbst S. 398.

144) S. Baczko II. S. 307. Die Urk. ebend. S. 399.

145) Die Streitigkeiten mit Polen hätten leicht zum gänzlichen Verlust der Neumark für den Orden, bald nachdem derselbe sie erworben hatte, führen können. Ein schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers Sigismund bestimmte im Jahr 1412, daß, wenn der Orden die damals von der Krone Polen geforderte Geldsumme nicht zahle, er den Polen die Neumark, mit Einschluß von Driesen, als Pfand abtreten solle. Dazu ist es indeß nicht gekommen. Baczko III. S. 54 und 153.

unwirksam angegriffen wurde. Man konnte wohl mit Grund entgegnen, daß der neue Kurfürst nicht mehr Rechte ansprechen dürfe als Kaiser Sigismund auf ihn übertragen habe und übertragen konnte, und Sigismund ihm nicht ein Land habe verleihen können noch wollen, was er selbst durch einen freiwilligen, solennen Verkauf veräußert hatte. Auch fragt sich in wiefern das Land über der Oder, als ein späterer Zuwachs, zu den wesentlichen Bestandtheilen der Mark, zu den eigentlichen Kurlanden zu rechnen war, wie ja bis auf die neueste Zeit die Neumark den übrigen Marken als der Kurmark entgegengesetzt worden.

Wie dem auch sey, der neue Kurfürst von Brandenburg faßte den Gedanken, die Neumark wieder zu vereinigen — es mochte ihn darin bestärken der Verfall der Macht des Ordens seit der verhängnißvollen Schlacht bei Tannenberg — und dies hat sichtlich seine Politik gegen den Orden und den demselben stets feindlich gegenüberstehenden König von Polen bestimmt. Der Orden dagegen suchte auf jede Weise den Besitz des Landes sich zu sichern. Es wurde dieser Besitz dem Orden immer wichtiger, je mehr er durch den Verfall seiner eignen Macht auf Hülfe aus Deutschland gewiesen war, wohin die Communication durch diese Provinz vorzüglich erleichtert und gesichert wurde; sehr große Summen wurden darauf verwendet Schlösser und Städte in der Neumark neu oder besser zu befestigen, auch die verpfändeten und verkauften Domänen wieder zu erwerben [146]).

Kurfürst Friedrich I. hat besonders im J. 1421 bedeutende Schritte gethan, um sich dem vorgesteckten Ziele

---

146) S. Baczko II. S. 307.

zu nähern. In diesem Jahr trat er in eine besonders enge Verbindung mit Polen, die in folgender Art herbeigeführt wurde. Im Kriege mit Pommern waren mehrere polnische Herrn, und namentlich nahe Verwandte des Königs von Polen, in die Gefangenschaft des Kurfürsten gerathen; es kam nun zu diesem im J. 1421 der Woiwode von Posen, Sandivog von Osterog, um den gefangenen Polen die Freiheit auszuwirken. Friedrich benutzte die Anwesenheit dieses dem Könige von Polen besonders nahestehenden Mannes, um Verhandlungen anzuknüpfen, die er demnächst durch einen eignen Abgesandten (Wirich von Truhendingen) fortführen ließ und zu deren Beendigung er selbst nach Cracau ging, wo denn endlich, Dienstags nach Misericord. Domini gleichzeitig zwei Tractaten geschlossen wurden. Der eine, unter Begünstigung und Mitwirkung des Kaisers und des Pabstes geschlossen, betraf die Verlobung der Tochter des Königs von Polen, Hedwig, mit des Kurfürsten zweitem Sohn, Friedrich, wobei festgesetzt wurde, daß im Fall der König ohne männliche Erben verstürbe, Polen und Litthauen dem Markgrafen Friedrich zufallen sollte, auch wenn dessen Ehe mit der polnischen Königstochter unbeerbt wäre. Dieser Vertrag konnte nur mittelbar für das Verhältniß zum Orden und also für die Neumark Folgen haben. Der andere Tractat aber war ein Bündniß des Kurfürsten mit dem König von Polen und dem Großfürsten Alexander Witold von Litthauen gegen die Kreutzherrn in Preußen, welche, anstatt der schuldigen Treue, dem Reiche Polen und dem Lande Litthauen, wie auch der Kurmark Brandenburg, ansehnliche Länder entzogen hätten. Die Verbündeten wollten

einander binnen drei Monaten nach erfolgter Aufforderung zu Hülfe ziehen, und war dabei wol die Meinung einen Angriff von Seiten des Ordens abzuwarten, den es wol nicht schwer scheinen mochte, absichtlich herbeizuführen [147]). Diese Verträge haben nun freilich die gewünschten und gehofften Folgen nicht gehabt, und der im J. 1422 erwählte Hochmeister Paul Bellitzer von Rußdorf wandte sich bald nach seinem Regierungsantritte an Kaiser Sigismund, um durch ihn gegen die Ansprüche des Kurfürsten sicher gestellt zu werden. Sigismund theilte dem Orden die Urkunde mit, wodurch die Mark auf den Burggrafen von Nürnberg war übertragen worden, um zu zeigen, daß die Neumark demselben nicht mitverliehen worden, und erbot sich, nach seiner Weise Alles zu Geldspeculationen zu benutzen, für ein billiges Gratial die Sache zu richten [148]). Welchen Gang demnächst diese Sache genommen, erfahren wir nicht, nur daß im J. 1425 Sigismund eine besondere Urkunde ausstellte, zum Beweise daß die Neumark nicht zu den Kurlanden gehöre und ihre Trennung von der Mark der goldenen Bulle nicht widerspreche, und daß im Jahre 1429 (am St. Michaelistage zu Presburg) allem früher vorbehaltenen Wiederkaufsrecht Sigismunds und seiner Erben entsagt wurde, und die Neumark also dem Orden zu ewigen Tagen zugeeignet blieb [149]).

---

147) S. über diese Verhandlungen und Verträge Gundling Leben Friedrichs I. S. 183 ff., der die Urkunden der gedachten Verträge aus dem Berliner Archiv anführt. Vergl. Dlugossus hist. Polon. ad a. 1421.

148) v Baczko, Gesch. Preußens II. S. 226., aus Urk.

149) Die Urk. in Gercken Cod. Dipl. V. S. 254 ff. In-

Wir wissen nicht ob Kurfürst Friedrich I. noch fernere Schritte gethan habe um die Neumark zu gewinnen. Dagegen trat sein Nachfolger Friedrich II. wiederum mit den alten Ansprüchen hervor, gleich nach seinem Regierungsantritt, im J. 1440, und erregte dadurch dem Orden große Besorgniß [150]). Die Umstände begünstigten jetzt mehr als früherhin diese Bestrebungen. Sigismund war gestorben, und es hatten bereits die weitaussehenden Streitigkeiten und Zerwürfnisse des Ordens mit einem großen Theil der preußischen Stände begonnen, die später zu einem inneren Kriege führten, so wie auch die Verhältnisse zu Polen keinen dauernden Frieden des Ordens mit diesem Reich erwarten ließen. Der Hochmeister ließ sich von mehreren angesehenen Rechtsgelehrten, namentlich von einigen auf dem Concil zu Basel anwesenden, Gutachten ertheilen, über die Rechtsbeständigkeit des Besitzes der Neumark, die sämmtlich zu Gunsten des Ordens ausfielen [151]). Nach man-

---

teressant ist die ausführliche Darlegung der Motive im Eingang; es sind darin die Ansichten der Zeit von dem Wesen der geistlichen Ritterorden, von der Verdienstlichkeit ihres Strebens und der Pflicht, sie zu ehren und zu befördern, sehr vollständig und characteristisch ausgesprochen.

150) v. Baczko a. a. O. S. 226, aus Urk. — Der Hochmeister befahl dem Vogt der Neumark, fleißig Acht zu haben auf Schlösser und Städte, „wann ihr sehet wohl, wie es jetzund in der Welt gelegen ist, daß die Herren nachgrifflich seyen" — „denn die Welt itzund seltsam und fremde ist, daß man nicht weiß vor wem man sich hüten soll." Dem Ordensanwald zu Rom trug er dringend auf, päbstliche Briefe über die Neumark auszuwirken, „denn uns täglich vorkommt, daß Markgraf Friedrich mit unsers Ordens Bestem nicht umgehen solle." v. Kotzebue Preuß. Geschichte IV. S. 47.

151) v. Baczko a. a. O. S. 226, aus Urk.

cherlei Verhandlungen, die zu keinem Resultate führten, bequemte sich der Kurfürst im J. 1443 zu einem Vergleich, der auf einer persönlichen Zusammenkunft mit den Abgeordneten des Ordens geschlossen wurde. Gegen Zahlung von 30,000 rheinischen Gulden entsagte Friedrich allem Anspruch an die Neumark, erklärte ausdrücklich, daß wenn er, so wie sein Vater, die Trennung dieses Landes von der Mark Brandenburg für eine Verletzung der goldenen Bulle gehalten habe, und deshalb den durch Sigismund geschehenen Verkauf als machtlos anfechten wollen, so sey er im Irrthum gewesen und erkenne jetzt die vollkommene Rechtmäßigkeit jener Veräußerung, gelobte auch von seinen Brüdern die gleiche Erklärung beizubringen und zur größeren Sicherheit des Ordens jedoch auf dessen Kosten besondre Briefe des Kaisers und der Kurfürsten hierüber auszuwirken [152]). Die Brüder des Kurfürsten: Johann, Albrecht und Friedrich stellten mit ihm gemeinschaftlich die zugesagte Erklärung aus [153]), die Bestätigung des Kaisers erfolgte alsbald, desgleichen auch die des Kurfürsten von Mainz [154]) (ob die der andern Kurfürsten ist nicht bekannt), und die Zahlung der 30,000 Gulden, wurde, der Verabredung gemäß, in zwei Terminen, 1444 und 1445 geleistet [155]). Es wurde auch im J. 1443 eine Einigung

---

152) Die Urk. des Vergleichs ist abgedr. bei v. Baczko a. a. O. Buch 9. Beil. 6. (S. 383 ff.). Der Orden verpflichtete sich dabei, keinen neuen Zoll zu Cüstrin aufzurichten.

153) Abgedr. bei v. Baczko a. a. O. Beil. 5. (S. 380 f.)

154) Die Urkunden führt v. Baczko an, a. a. O. S. 227.

155) Die Quittungen des Kurfürsten angeführt bei v. Baczko a. a. O.

zwischen dem Kurfürsten nebst dessen Bruder Friedrich und dem Orden geschlossen, als ein Defensivbündniß, und um etwanige Mißhelligkeiten zwischen den contrahirenden Mächten oder auch beiderseitigen Unterthanen friedlich zu schlichten [156]).

Ungeachtet aller dieser Verträge und Versicherungen, scheint aus mehreren Vorfällen hervorzugehn, daß nicht alle Spur von Feindschaft getilgt war und Kurfürst Friedrich die Vereitelung des von ihm und seinem Vater so lange gehegten Wunsches sehr schmerzlich und unwillig empfand. Im J. 1444 ersuchte der Hochmeister den Markgrafen Johann, des Kurfürsten Bruder, bei Uebersendung eines Falken, zur Aussöhnung des Markgrafen Friedrich mit dem Orden wirksam zu seyn, was jener auch gelobte. Im J. 1447 verbreitete sich sogar das Gerücht, der Kurfürst gehe damit um, den Orden zu bekriegen. Der Hochmeister wandte sich wiederum an den Markgrafen Johann, der die obwaltenden Differenzen beizulegen suchte. Es erklärten auch der Kurfürst und sein jüngerer Bruder Friedrich, daß sie keinesweges die Verzichtleistung des letzteren auf allen Anspruch wegen der Neumark als ungültig betrachten wollten, weil derselbe zur Zeit, da sie ausgestellt worden, noch unmündig gewesen sey. Der Kurfürst verlangte indeß 600 Ducaten als ein Geschenk für die kaiserlichen Räthe wegen der obgedachten kaiserlichen Bestätigung des mit dem Orden im J. 1443 geschlossenen Vergleichs: darauf ließ sich aber der Orden nicht ein, da er alle bei jener Gelegenheit

---

156) Die über diese Einigung von dem Hochmeister ausgestellte Urkunde findet sich in Gercken Cod. Dipl. V. S. 314 f., dat. am St. Katharinentage.

geforderten Kanzleigebühren gezahlt hatte und darüber Quittungen aufweisen konnte [157]). Doch erscheint in späteren Jahren das gute Vernehmen und das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Kurfürsten und dem Orden fester gegründet.

Als es im J. 1454 zum offenen Kampfe des Ordens mit einem großen Theil der preußischen Stände kam, wurde die Neumark dem Schutz des Kurfürsten übergeben, und zu dem Ende ihm der Besitz der durch den deutschen Orden vermehrten und verstärkten festen Plätze eingeräumt [158]). Auch war vorher mit den märkischen Ständen auf einem Landtage zu Brandenburg darüber gehandelt worden, um die dazu nöthigen Mittel zu erlangen. Bei dieser Gelegenheit sollen die Stände gebeten haben dahin zu trachten, daß die Neumark wieder mit dem Lande vereiniget werde. [159]). Dazu ergab sich denn auch bald die Gelegenheit. Der Kurfürst, der auch durch Verhandlungen mit Polen für den Orden thätig war, streckte dem Hochmeister bedeutende Geldsummen vor. Die Noth des Ordens und besonders auch die Finanzverlegenheit desselben erhöhte sich indeß, besonders durch den, bald nach Beginnen jenes Kampfes erfolgten Ausbruch eines Kriegs mit Polen. So kam es noch im J. 1454 zu einem Verkauf der Neumark auf Wiederkauf, für 40,000 rheinische Gulden [160]).

---

157) Der kaiserliche Kanzler Caspar Schlick erhielt indeß von dem Hochmeister einen „vollwachsenen Hengst" zum Geschenk. So erzählt v. Baczko III. S. 228, aus dessen auf archivalische Nachrichten gestützten Erzählung Alles obige entnommen ist.

158) Gundling, Leben Friedrichs des Andern. S. 337 f.

159) Gundling a. a. O.

160) Die darüber von dem an den Kurfürsten abgeordneten

Im folgenden Jahre wurde die Wiederkaufssumme auf 100,000 rheinische Gulden erhöht, und zugleich festgesetzt, daß von dem Wiederkaufsrecht nicht bei Lebzeiten des Kurfürsten, also nur gegen dessen Erben Gebrauch gemacht werden dürfe [161]). Es wurden die Stände und Einwohner des Landes sogleich zur Huldigung an den Kurfürsten gewiesen, die demnächst von den versammelten Ständen auf einem Landtage zu Soldin dem persönlich anwesenden neuen Landesherrn geleistet und darnach auf alt übliche Weise noch in den einzelnen Städten eingenommen wurde, wogegen Reversalien in gewöhnlicher Art ertheilt wurden [162]).

Land-Compter zu Sachsen, Friedrich von Polenz, ausgestellte Urkunde s. in Gercken Cod. Dipl. V. S. 261. Die Stände, heißt es darin, sollen dem Kurfürsten „zu solchen 40,000 Gulden huldigen und geloben — truwe gewere und gehorsam zu sein." Der Kurfürst soll auch sein Banner in den Städten und Schlössern aushängen. Datum der Urk. Cölln an der Spree, am Freitage Kathedra Petri.

161) Die Urkunde des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen, ausgestellt zu Mewe Freitags vor St. Mathei Tag 1455, abgedruckt in Gercken Cod. Dipl. V. S. 262 f. und daraus im Urkundenbuche.

162) Siehe das Patent des Hochmeisters an die gesammte Neumark, d. d. Mewe, Freitag vor St. Matthei Tag 1455, in Gercken Cod. Dipl. V. S. 266 f. Ein dergleichen insbesondre an die „Mannen des Gebietes unsers Hauses Drisen" d. d. Marienburg, am Dienstag vor Mariä Himmelfahrt 1455, daselbst V. S. 268, und an die Mannen der Voigtei „Scheivelbein" von gleichem Datum, daselbst S. 269. Driesen und Schiefelbein sind auch in dem Kaufbrief besonders hervorgehoben. Es rührt dies wohl daher, daß Driesen von Polen vorzüglich war in Anspruch genommen worden, und Schiefelbein durch einen besonderen Verkauf früher als die übrige Neumark (S. oben S. 282.) an den Or-

Nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich II. machte der Orden keinen Gebrauch von dem vorbehaltenen Wiederkaufsrechte, und in der Zeit des letzten Hochmeisters, Albrechts von Brandenburg, im J. 1517, entsagte der Orden für immer dieser Befugniß [163]).

IV. Wiedervereinigung des von Pommern besessenen Theiles der Ukermark, so wie der in Mecklenburgischen Händen befindlichen Stadt Lychen.

Als Burggraf Friedrich VI. zum Besitz der Mark Brandenburg gelangte, war ein Theil der Ukermark in den Händen der Herzoge von Pommern. Es hatte die Gränze zwischen der Mark und Pommern diesseits wie jenseits der Oder vielfältig gewechselt, und war überaus häufig ein Gegenstand des Streits und der Verhandlung gewesen. So viel es zu verfolgen möglich gewesen, war Folgendes der Gang dieser Begebenheiten.

In der frühesten Zeit, wo zwischen Elbe und Oder die

---

den gekommen war. — Dem Voigt der Neumark, Christoph Eglinger und „Herrn Slegel seinem Compan Dewtsches Ordens" hatte Kurfürst Friedrich im Namen des Ordens und auf dessen Widerruf („uff unser abfordern") einige Güter verschrieben (unter andern, nicht namhaft gemachten, den Hof Grünenberg, den Hof zu Königsberg und das „Stetichen" Morin). Diesen wurde durch den Hochmeister in einer besonderen Urkunde anbefohlen, jene Güter dem Kurfürsten zu übergeben. Die Urk. d. d. Marienburg, Donnerstag nach Michaelis 1455 bei Gercken a. a. O. S. 270. Einige Nachricht von der Huldigung und den dabei ausgestellten Reversalien findet sich in Gundling, Leben Friedrichs II. S. 381.

163) S. die Verzichtleistung aus Gercken Cod. Dipl. V. S. 274 f. im Urkundenbuche.

Herrschaft der deutschen Könige gegründet wurde, unter den ersten Königen aus dem sogenannten sächsischen Hause, scheint diese Herrschaft sich bereits über das Ukerland und zwar weiter als die gewiß viel später erst sogenannte Ukermark, bis an das frische Haff oder gar die Ostsee, erstreckt zu haben. Dafür spricht die älteste bekannte Ausdehnung der Dioces des Bisthums Havelberg, welches, nördlich von der Dioces Brandenburg, das Land zwischen Elbe, Elde, Stremme, Peene, dem rügischen Meer und der Oder, und somit, außer der Priegnitz, einen Theil der Mittelmark und der Ukermark so wie einen bedeutenden Theil von Meklenburg und Pommern umfaßte.

Bei dem Verfall der deutschen Herrschaft in dieser Gegend, seit den letzten Zeiten der sächsichen Kaiser und bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts, erscheint das Ukerland dem Regiment der Markgrafen, die in der Altmark ihren Sitz hatten, ganz entfremdet, und den Pommerschen Herzogen untergeben; erst im dreizehnten Jahrhundert ist die Ukermark dem Gebiet der Anhaltischen Markgrafen zugewachsen. Die Art und Weise der Erwerbung wird verschieden erzählt. Die gewöhnlichste Angabe pommerscher und brandenburgischer Schriftsteller ist die: es habe Markgraf Johann I. die Ukermark im J. 1244 mit seiner zweiten Gemahlin Hedwig, einer Tochter des Pommerschen Herzogs Barnim, als Mitgift erhalten. Allein die einzige urkundliche Nachricht die wir besitzen widerspricht dieser Erzählung neuerer Chronisten: Wir besitzen eine Urkunde des Herzogs Barnim vom J. 1250, wodurch derselbe einen großen Theil des Ukerlandes (terra quae Ukera dicitur, ziemlich das Meiste, bis nahe an Ukermünde und

das frische Haff) an die Söhne des Markgrafen Johann überläßt [164]) als Ersatz für das Land Wolgast (castrum et terra Wolgast), welches denselben durch Erbrecht zugefallen und von dem Herzog Barnim ungerechter Weise in Besitz genommen und ihnen vorenthalten sey [165]).

Es blieb die Ukermark bei der Mark Brandenburg bis zu dem Erlöschen der Markgrafen aus dem Anhaltischen Hause im Jahre 1320. Dieser Zeitpunkt erschien den Pommerschen Fürsten (wie in ähnlicher Art

---

164) Als Gränzen des abgetretenen Gebiets werden in der Urkunde angegeben: der Fluß Wilsna, d. i. die Welse, die Mitte des Moors Randowa (welches noch diesen Namen führt) — beides bildet noch die heutige Gränze der Ukermark gegen Pommern — dann der Fluß Lokeniza (Lökenitz hieß sonst das in neuerer Zeit auch Randow genannte Wasser, welches aus dem Randowschen Moor fließt, S. Büschings Erdbeschreibung VIII. S. 515.), dann die Uker, und eine Linie quer über die Uker an den Fluß Zarowa (die Sarow). Es umfaßte dies, außer der heutigen Ukermark, den nördlich angränzenden Theil von Pommern, mit Einschluß noch von Torgelow, also bis in die Nähe von Ukermünde.

165) Welche Bewandniß es mit dem erwähnten Erbrecht auf das Land Wolgast gehabt, darüber lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Die wahrscheinlichste Meinung ist diese: die gedachten Söhne des Markgrafen Johann sind ihm in erster Ehe geboren, von der dänischen Prinzessin Sophia, Tochter König Waldemars II. die 1248 gestorben ist. (Vergl. Gebhardi, Aquilonales Marchiones, tab. V. et VI., und p. 132. Es mag nun seyn, daß König Waldemar, in Folge seiner Herrschaft über Pommern, das Land Wolgast (oder auch Ansprüche darauf) seiner Tochter als Mitgift habe zuwenden können, und so jenes Erbrecht der Söhne des Markgrafen Johann entstanden sey. Vergl. Sell, Gesch des Herzogthums Pommern I. S. 207. Die Urk. v. J. 1250. ist abgedruckt in Gercken Cod. Dipl. I. S. 242, weniger genau in Dreger Cod. Dipl. S. 324.

auch andern Nachbarn der Mark) besonders günstig zu ihrer Vergrößerung, und namentlich zur Wiedererlangung der früher zu ihrem Lande gehörigen Ukermark; es konnte auch vielleicht irgendwie scheinbar gemacht werden, daß die Abtretung dieses Landestheils nur zum Vortheil des Anhaltisch-Märkischen Hauses geschehen und nach dessen Aussterben des Land an die Herzoge von Pommern zurückzufallen bestimmt sey [166]). Diese unterhandelten mit den Städten Prenzlau, Pasewalk und Templin wegen Anerkennung ihrer Herrschaft, welche denn auch von den Städten gegen zugesicherte Bestätigung ihrer Privilegien angelobt wurde [167]). Indeß kam den Pommern im J. 1321 in der Besitznahme wenigstens der Städte Prenzlau und Pasewalk der edle Herr Heinrich (der Löwe) von Mecklenburg, Schwiegersohn des im J. 1300 gestorbenen Markgrafen Albrecht, zuvor. Doch wurden beide Orte (und die ganze Ukermark?) demselben sehr bald durch die Pommern abgenommen, und übergaben sich nebst der Ritterschaft der Gegend (überhanpt der Ukermark?) den Pommerschen Herzogen auf so lange, bis ein deutscher Kaiser einmüthig erwählet worden (es kämpften damals noch Ludewig der Baier und Friedrich von Oestreich um die Krone), und dieser einen Markgrafen von Brandenburg gesetzt habe, welcher ein besser Recht zum Ukerlande darzuthun vermöchte: geschähe solches, so sollten den Pommerschen Fürsten von dem neuen Markgrafen alle Kosten und Schäden für Beschirmung des Landes erstattet werden und dann das in Besitz genom-

---

166) Vergl. Schwarz, Pommersche Lehnshistorie S. 300.

167) Schwarz a. a. O. S. 301.

mene wieder zur Mark restituirt werden [168]). Vergeblich versuchte Heinrich von Meklenburg die Pommern aus der Ukermark zu verdrängen; eben so erfolglos war auch der gleiche Versuch der Märker selbst unter Anführung des Grafen von Ruppin [169]).

Als wenige Jahre darnach die Mark von dem Kaiser Ludewig seinem Sohne Ludewig verliehen wurde, verlangte dieser die Herausgabe der Ukermark. Der Streit hierüber verflocht sich mit dem wichtigeren über den Lehnsnexus der pommerschen Herzoge gegen die Mark, der weiter unten dargestellt werden muß [170]). Es sind hier nur die Hauptmomente hinzustellen, welche sich speciel auf die Ukermark beziehen. Dahin gehört zuförderst die Bestimmung eines im J. 1334 geschlossenen Vertrages, kraft welcher Pasewalk und Prenzlau (auch wohl was sonst von der Ukermark noch in Pommerschen Händen war) an die Markgrafen zurückgegeben werden sollte [171]). Dies scheint durch die im Jahre 1338 zu Frankfurth am Main geschlossenen Verträge, welche den Streit über die Lehnsherrlichkeit mit dem Wittelsbachschen Hause beendigten, nicht abgeändert zu seyn; in den darauf sich beziehenden Urkunden geschieht keine ausdrückliche Erwähnung der Ukermark und namentlich jener beiden Städte, es scheint dafür der frühere Vertrag in Wirksamkeit getreten zu seyn, denn

---

168) Kantzow Pomerania I. S. 311. Urk. der Städte Pasewalk und Prenzlau sind verzeichnet b. Oelrichs zu Dreger S. 57.

169) Kantzow a. a. O. I. S. 313 f.

170) S. das sechste Kapitel.

171) S. unten sechstes Kapitel.

denn erst eine neue Eroberung in spätern Jahren brachte einen Theil der Ukermark in die Gewalt des Herzogs Barnim von Pommern [172]). Herzog Barnim nämlich nahm Theil an den Händeln, welche das Auftreten des falschen Waldemar für den Kurfürsten und die ganze Mark Brandenburg erregte. Er erscheint Anfangs im Bunde mit den Widersachern des Kurfürsten, eroberte die Ukermark und ließ sich daselbst huldigen. Doch stand er dabei (oder bald nachher) zugleich im geheimen Einverständniß mit dem Kurfürsten, dem er gelobte was er dem öffentlichen Schein nach für den vermeintlich wiedergekehrten Waldemar von der Mark occupire, für ihn zu verwahren, und es ihm gegen Erstattung der Kosten, so bald es mit Sicherheit geschehen könne, zu restituiren; er trat auch nachher öffentlich zur Wittelsbachischen Parthei über, als man die Städte Pasewalk und Prenzlau von ihm abspenstig gemacht und dazu bewogen hatte dem falschen Waldemar zu huldigen [173]). Als hierauf, im J. 1348, Kaiser Karl IV. sich mit dem Kurfürsten Ludewig ausgesöhnt hatte, kam es zwischen diesem und dem Herzog Barnim zu einem Vertrag, kraft dessen die Ukermärkischen Vogteien Stolp und

---

172) Nach einer alten, jedoch nicht wahrscheinlichen Nachricht, sollen schon vorher im J. 1340 Stadt Pasewalk und Schloß Torgelow, nebst der angränzenden großen Waldung, von Brandenburg an Pommern abgetreten worden seyn. S. Schwarz S. 368. Note †. Im J. 1338 ward nur im Allgemeinen von dem Markgrafen versprochen, alles im damals beendigten Kriege eroberte zurückzugeben. S. die Erklärung desselben in Dähnert pommersche Landesurkunden I. S. 39.

173) Kantzow I. S. 365. Schwarz S. 372 f. S. 391 f.

Jagow an letzteren überwiesen wurden [174]). Indeß dauerte der Krieg in der Mark Brandenburg mit dem falschen Waldemar und seinem Anhang noch mehrere Jahre; die Hülfe welche dabei die Pommern dem Kurfürsten Ludwig dem älteren sowohl als seinem Bruder uud Nachfolger Ludewig dem Römer leisteten, nöthigten diesen im J. 1354, zur Vergütung für die Kriegskosten, zu neuen bedeutenden Abtretungen an Herzog Barnim von Stettin. Zwar restituirte dieser die ihm von Ludwig dem älteren abgetretene Voigtei Jagow, auch die von ihm eingenommenen Schlösser und Lande Greifenberg, Boitzenburg, Neuen-Sund und Verckwitz, erhielt dagegen aber die Orte und Districte Neu-Angermünde, Schwedt, Brussow, Stolp, Golmerstorf, Kurissow, das Haus Czuchow und Parßow, das Kloster zu Gramzow, die Dörfer Karnsow, Schwanenberg, Smolen, Eichstedt, Wolin, Dammen, Lützleven, Golin, Gronow, Fruwenhagen, Schönenmark, Pinnow, Murow, Kerkow, olden Kameckendorf, Velchow, beiden Landin, Henrichsdorf, Bercholt,

---

174) Ob als eine förmliche bleibende Abtretung, oder etwa als Pfand für übernommene Vergütung von Kosten oder Schäden, erhellt nicht aus der bei Schwarz S. 392. Note †† abgedruckten Urkunde Ludwigs vom St. Thomastag 1349, durch welche die Ueberweisung geschieht „also alse die Breve spreken, die wy beyden sidt darover gegeben hebben," diese in Bezug genommenen Briefe sind nicht mehr vorhanden oder nicht bekannt. Kantzow I. S. 368. giebt an: es seyen damals Neuen-Angermünde, Schwedt, Brußow, Stolp, Zichow, Grampzow an Pommern gänzlich überlassen worden, Straußberg, Müncheberg und andre Güter aber nur pfandweise.

Stendal, die wendischen Dörfer an der Oder Tzuzen, Krinen, Schönenberge, noch mehrere Dörfer zwischen Schwedt und Stolp, wie alles zwischen Schwedt und Kameckendorf, Bißmerow, und Doberzin gelegene [175]).

Ueber diese von der Mark abgetretenen Districte erhielt Herzog Barnim im folgenden Jahr 1355 auch die kaiserliche Bestätigung und Belehnung [176]). Außerdem blieben Pasewalk und Torgelow in der Gewalt der Herzoge zu Wolgast, so daß ein sehr großer Theil der Ukermark der Mark entfremdet war [177]). Im J. 1359 versuchte es Kurfürst Ludewig der Römer, diese beiden Orte, und zwar zunächst Pasewalk, mit Gewalt der Waffen wieder zu gewinnen, jedoch vergeblich, vielmehr mußte er sich dazu bequemen, die Stadt Pasewalk und die beiden Schlösser Alt- und Neu-Torgelow den Pommerschen Herzogen zu überlassen, jedoch mit dem Vorbehalt, durch Zahlung von 13,000 Mark Silbers diese Orte wieder an sich bringen zu können [178]). Auch Strausberg und Müncheberg waren in pommerschen Händen, wahrscheinlich ebenfalls als Pfand für aufgewandte Kosten und erlittene Schäden

---

175) Schwarz S. 403 ff. aus Urk. — Die Abtretungsurkunde Ludwigs ist auch verzeichnet bei Oelrichs zu Dreger S. 89. a. 1354 Nr. 7, scheint aber nach der Notiz daselbst (Ludewig — überläßt verschiedene zwischen Schwedt und Stolp gelegene Dorfschaften — an Herzog Barnim) weniger zu umfassen als Schwarz angiebt.

176) Schwarz S. 411. nach Urk.

177) Schwarz S. 425.

178) Kantzow I. S. 382 f. Schwarz S. 425 f., beide aus Urk.

aus der Zeit des falschen Waldemar. Markgraf Otto wollte diese Städte im J. 1371 den Pommern entreißen, machte auch einen Anschlag auf Pasewalk, aber ohne Erfolg, und er mußte im Frieden alle von seinen Brüdern, Ludwig dem ältern und Ludwig dem Römer gemachten Abtretungen aufs neue bündigst anerkennen [179]).

Als hierauf im J. 1373 die Mark an das Haus Luxemburg gelangte, ging Kaiser Karl IV. damit um, die an Pommern pfandweise oder wiederlöslich gekommenen Gebiete zu reluiren. Er schloß insbesondre wegen Pasewalk und Torgelow einen Vertrag mit dem Herzog Bogislaw VI. von Pommern-Wolgast. Bei einer Theilung in diesem Zweige des pommerschen Hauses, im J. 1376, war demselben die eine Hälfte von Pasewalk und Torgelow zugefallen, die andre Hälfte war an seinen Vetter Wartislaw VII. gekommen. Es wurde in jenem Vertrage festgesetzt, daß wenn Karl IV. die dem Herzog Bogislaw gehörige Hälfte für 6500 Mark Silbers einlösen wollte, er solches ein viertel Jahr vorher anzeigen und das Geld nach Anclam oder Demmin liefern solle, und daß er die andre, vom Herzog Wartislaw besessne Hälfte nicht früher reluiren dürfe als die des Herzogs Bogislaw [180]).

In der Zeit des Königs Wenzel vermehrten sich noch die Pfandbesitzungen der Pommerschen Herzoge in der Mark, indem im J. 1392 ihnen die Ukermärkischen Orte Boitzenburg, Zehdenick und Strasburg zur Sicherung der von ihnen zum Besten des Königs Wenzel aufgewand-

---

179) Kantzow I. S. 399 f. Schwarz S. 441. aus Urk.

180) Schwarz S. 459. Kantzow I. S. 402.

ten Kriegskosten verpfändet wurden [181]). König Wenzel konnte aber die Verpfändung nicht vornehmen ohne Einwilligung seines Bruders Sigismund, als des eigentlichen Landesherrn, und des Markgrafen Jobst, als Pfandinhabers. Der Consens des letzteren scheint dazu nicht eingeholt zu seyn, denn er machte den Pommern diese neue Pfandschaft streitig, und verdrängte sie im Jahr 1394 aus dem Besitz derselben, den sie indeß im J. 1404 wiedererlangten [182]).

Ueber den Theil der Ukermark, der in früheren Zeiten schon an Pommern gekommen war, erhob sich im J. 1413 (oder in einem der nächst folgenden Jahre) ein Streit zwischen den Herzogen von Stettin und denen von Wolgast; jene hatten, nach Kantzow's Erzählung, mit Kaiser Karl IV. einen Vertrag geschlossen über Wiedereinlösung der Ukermark, die allerdings, abgesehen von Pasewalk und Torgelow, nur an jenen Zweig des Pommerschen Hauses war abgetreten worden. Die Herzoge Wolgastischer Linie sprachen aber gleiches Recht darauf an, indem sie „mit Fürstreckung Gelts und Leute" den Stettinischen Herzogen zur Erwerbung jenes Landes seyen behülflich gewesen. Es

---

181) Schwarz S. 474.

182) Sie sollen das Pfand, kraft eines unter Vermittelung des Erzbischofs von Magdeburg eingegangenen Vergleichs, wieder zurückgegeben haben, nach Schwarz a. a. O. Gebhardi, hallische allg. Welthistorie Thl. LII. Bd. II. S. 101. spricht selbst von einer Wiedereinlösung der ganzen Ukermark durch den Markgrafen Jobst; allein beides hat wol keinen Grund, wie aus dem nachher anzuführenden Vertrag mit dem Markgrafen Friedrich I. zu entnehmen scheint: es läßt sich aus dem Inhalt desselben schließen, daß Jobst 3000 böhmische Schock für die Rückgabe nur eines Theiles des Ukerlandes versprochen habe, zugleich aber Boitzenburg und Zehdenick den Pommern sey überlassen worden.

wurde der Streit durch Vermittelung des damaligen Administrators des Stifts Camin dahin verglichen, daß beide Linien des herzoglichen Hauses zur Ukermark gleich sollten berechtigt seyn, und falls sie märkischer Seits, kraft jenes Vertrages mit Karl IV., eingelöst werde, das Geld (was ungefähr die Summe von 12,000 „großen behmischen Schock" soll betragen haben) gleich zu theilen hätten [183]).

Es mag seyn, daß diese Streitigkeiten und Verhandlungen schon im Zusammenhange stehen mit der veränderten Stellung der Mark im Innern und nach außen unter dem Regiment des Burggrafen Friedrich VI. Dieser strebte dahin, alte Gerechtsame der Markgrafen, gegen benachbarte Staaten wie im Innern, möglichst wieder aufleben und geltend zu machen, und richtete sein Augenmerk alsbald auch auf das Verhältniß zu Pommern, theils wegen der Ukermark, theils auch wegen des früher gegen die Mark bestandenen Lehnsnexus. Es mochten solche Absichten des neuen Beherrschers der Mark nicht geringen Antheil haben an der Bereitwilligkeit der Pommern, die Stände der Mark, welche sich gegen Friedrich auflehnten, zu unterstützen. Nachdem Friedrich im J. 1415 zu Kostnitz die Kurwürde erhalten, schloß er, am Thomastage des gedachten Jahres, einen Vertrag mit den Herzogen Otto nnd Casimir von Stettin und Wartislaw von Wolgast, unter Vermittlung des Herzogs Boguslaw von Pommern, wonach jenen 1) 3000 böhmische Schock, über welche sie bereits mit Markgraf Jobst übereingekommen waren, als Preis der Restitution des Ukerlandes und 2) außerdem noch 2000 böh-

183) Kantzow I. S. 454. vergl. Schwartz S. 491 f.

mische Schock für die Rückgabe von Boitzenburg und Zehdenick gezahlt werden sollten [184]).

Ein dauernder Friedensstand wurde durch diesen pommerscher Seits wieder angefochtenen und daher nicht zur Ausführung gebrachten Vertrag nicht begründet [185]): es kam in der Zeit des Kurf. Friedrich I., wie unter seinem Nachfolger, häufig zum Kriege mit Pommern, der oft nur den Charakter gewöhnlicher Fehden hatte, sich auf Streifzüge, auf Eroberung einzelner Schlösser und dergleichen beschränkte, mitunter aber auch mehr im Großen geführt wurde. Es genügt hier die verschiedenen Verträge anzugeben, welche während dieser Zeit zwischen Pommern und der Mark geschlossen wurden, soweit sie den Bestand des kurfürstlichen Gebiets im Verhältniß zu Pommern, und zwar in der Ukermark betreffen [186]). Von dem wichtigeren, umfassenderen Object mehrerer dieser Verträge, dem erneuerten Streit über die Lehnsabhängigkeit Pommers von der Mark, wird erst später die Rede seyn. Andere Streitpunkte zwischen Pommern und der Mark haben überall für den Zweck gegenwärtiger Arbeit kein Interesse. Auf beiden Seiten nahmen öfters auch andre Fürsten an diesen Angelegenheiten Theil. So machte Kurfürst Friedrich im Jahr 1420, als er dem Kaiser Sigismund durch einen zu Tangermünde geschlossenen Vertrag seinen Beistand gegen die Hussiten zusagte, zur Bedingung, daß ihm der Kaiser zur Wiedererlangung der

---

184) Kantzow I. S. 457 f. aus der Urk. des Vertrages.

185) Kantzow II. S. 2. Schwarz S. 506.

186) Vor Wiedervereinigung des Landes über der Oder mit der Mark gränzte diese nur in der Ukermark an Pommern.

Ukermark behülflich seyn solle [187]). Es gelang dem Kurfürsten im gedachten Jahr den größten Theil des Ukerlandes zu erobern, und hierauf durch einen im J. 1421 zu Perleberg geschlossenen Stillstand sich vorläufig den Besitz desselben zu sichern [188]). Der Krieg wurde erneuert im J. 1424, nachdem es dem Herzog Casimir von Stettin gelungen war, durch persönliche Verhandlungen mit dem Kaiser Sigismund, den er zu Ofen aufsuchte, von diesem eine Bestätigung der früher von Kaiser Karl IV. wiederholentlich ertheilten Zusicherung der von Ludewig dem Aelteren und Ludewig dem Römer abgetretenen Theile der Ukermark, zu erlangen [189]). Hierauf sich stützend, versuchten die Pommern die Wiedereroberung des im letzten Kriege eingebüßten Landes. Beendigt wurde dieser erneuerte Krieg durch einen Friedensschluß zu Neustadt-Eberswalde 1427, Donnerstag vor Jucunditatis, zwischen dem Markgrafen Friedrich nebst seinem Sohne Johann, und den Herzogen

---

187) Gundling Leben Friedrichs I. S. 146.

188) Kantzow II. S. 2—8. Schwarz S. 507 f. — Es werden namentlich genannt: Angermünde, Greifenberg, Boitzenburg, Zehdenick, Prenzlau. — Gundling (und nach ihm Buchholz und Andre) verwechselt diesen Stillstandsvertrag mit dem obgedachten vom J. 1415 a. a. O. S. 152. — Eine Urk. Friedrichs I. d. d. Neustadt 25. Juli 1421 in Lenz, Brandenb. Urk. S. 535 f. bestätigt die Erzählung Kantzows und anderer älterer Schriftsteller. Es enthält die Urkunde Zusicherung des Friedens von Seiten des Kurfürsten für sich und seine Vasallen und Unterthanen gegen Pommern, bis auf Bartholomäi übers Jahr, also bis Barth. 1422.

189) Schwarz S. 510, aus Urk. In die Erklärung, die Sigismund darüber ausstellte, wurde das oben Note 176. angeführte Diplom Karls IV. vom J. 1355 wörtlich eingerückt.

Otto und Casimir zu Stettin. Kraft dieses Vertrages wurde Pommerscher Seits aller Anspruch aufgegeben auf Schloß und Stadt Neu-Angermünde, nebst allem Zubehör, ferner auf das Dorf Smarggrevendorff, desgleichen 11 Hufen und 5 Cossäten in dem Dorf Kerkow, wogegen brandenburgischer Seits gänzlich abgetreten wurde: Schloß und Stadt Greifenberg nebst den Dörfern Guntersberg, Wilmersstorff, Steenhovel und Petzk. Eingeschlossen wurden in diesen Friedensschluß auch Wartislaw und Barnim Herzoge zu Stettin, Fürsten zu Rügen, so wie Swantibor und Barnim, Herzoge zu Stettin, Fürsten zu Rügen und Herrn zum Sunde [190]).

Kurfürst Friedrich II. war nicht minder als sein Vater darauf bedacht, die von der Mark abgekommenen Landestheile und Gerechtsame wieder zu gewinnen. Er wirkte vom Kaiser Friedrich III., während des Reichstages zu Nürnberg im J. 1444, einen Gebotsbrief aus, wodurch derselbe alle von der Kurmark geschehenen Veräußerungen für nichtig erklärte und sämmtlichen Ständen des Reiches aufgab, dem Kurfürsten zur Wiederherbeischaffung losgerissener Pertinenzien behülflich zu seyn [191]). Im folgenden

---

190) Die Urkunde bei Gercken Cod. Dipl. VII. S. 133 f. Es wurde dabei eine Heirath verabredet zwischen der Tochter des Markgrafen Johann (Sohnes des Kurfürsten Friedrich) Barbara, und Joachim, dem Sohne des Herzogs Casimir zu Stettin, mit der Bestimmung, daß wenn durch Tod des Bräutigams oder der Braut diese Ehe nicht zur Vollziehung käme, die Eheberedung auf einen Sohn und eine Tochter erstreckt seyn solle, so dem einen oder dem andern Theil oder beiden obgenannten Herren noch möchte geboren werden.

191) Gundling, Leben Friedrichs des Andern. S. 99 ff.

Jahr richtete der Kurfürst sein Augenmerk auf Pasewalk und Torgelow und suchte diese Orte mit Gewalt der Waffen zu erlangen [192]). Doch war ihm das Kriegsglück nicht günstig [193]). Nach vielen Unterhandlungen, auch mehreren Stillstandsverträgen, in den J. 1446 und 1447, kam es endlich im J. 1448 zu einem Vertrage, geschlossen zu Prenzlau, wodurch Pasewalk und Torgelow brandenburgischer Seits gänzlich abgetreten wurden, aber nur bis zum Erlöschen des Stettinisch-Pommerschen Mannsstammes, welches damals wohl erwartet werden konnte, da derselbe um diese Zeit nur noch auf dem regierenden Herzog Joachim und dessen einzigem Sohn Otto beruhte [194]).

Der Streit der nach dem im J. 1464 erfolgten Aussterben des Stettinischen Hauses zwischen Brandenburg und den Herzogen zu Wolgast sich erhob, hat sich wesentlich auf die Frage über die Lehnseigenschaft der erledigten Stettinischen Lande bezogen und wird weiter unten vollständig erzählt werden. Hier sind nur vorläufig aus der Geschichte dieses Streits, so wie auch der späteren Verhältnisse zwi-

---

beruft sich auf ein Diplom im königl. Archiv, und erzählt, es habe Kurf. Friedrich dabei das Landbuch Karls IV. zur Hand gehabt, um daraus dem Kaiser den ächten Umfang der Mark Brandenburg darzuthun.

192) Wie einige neuere brandenburgische Schriftsteller angeben, nachdem er vergeblich sich zur Einlösung der Orte durch Zahlung von 13,000 Mark erboten hatte.

193) Kantzow II. S. 59 ff. Schwarz S. 535.

194) Schwarz S. 537 ff. aus Urkunden. Der Prenzlauer Vertrag wurde geschlossen Mittwoch nach St. Urbani 1448, mit den Herzogen zu Wolgast und Bart; Joachim von Stettin hatte an dem Kriege keinen Theil genommen.

schen der Mark und Pommern die Punkte hervorzuheben, welche nicht für das spätere Schicksal Pommerns nach dem Erlöschen des einheimischen Fürstenhauses, sondern unmittelbar für die Gränzbestimmung zwischen den beiderseitigen Gebieten von Bedeutung gewesen sind.

Durch den Vertrag, der zu Prenzlow am 31. Juni 1472 geschlossen worden [195]), blieb dem Kurfürsten von den Besitzungen der Stettinischen Herzoge was durch die Ereignisse der vorhergehenden Kriegsjahre in seine Hände gekommen war. Es werden von Geschichtschreibern genannt: Vierraden, Löckenitz, Gartz, Klempenow und Alten-Torgelow, doch umfaßte es wol ziemlich die ganze heutige Ukermark, so weit sie vor diesen Streitigkeiten an Pommern war überlassen gewesen.

In dem nächst folgenden Friedensschlusse, zwischen dem Kurfürsten Albrecht und dem Herzog Boguslaw, wurde ebenfalls der beiderseitige Besitzstand zu Grunde gelegt. Der fernerweite Vertrag vom J. 1479 überwies dem Kurfürsten Löcknitz und Vierraden, dem Herzog dagegen Gartz und Satzig [196]). Seitdem ist aus diesem ganzen Zeitraum keine hieher gehörige Veränderung bekannt.

Wiedervereinigung der Stadt Lychen.

Die Stadt Lychen in der Ukermark gehörte ursprünglich zur Mark. Im J. 1329 wird sie neben dem Lande

---

195) S. unten sechstes Kap. I.

196) S. die Belege für diese Thatsachen unten im sechsten Kapitel I.

Stargard und andern Orten und Districten unter den Lehnen aufgezählt, worüber Markgraf Ludewig den Herren von Meklenburg, Albrecht und Johann, die Belehnung ertheilt; es mag dieselbe nach dem Erlöschen des anhaltischen Hauses in der Mark in meklenburgische Hände gekommen seyn.

In einem Kriege zwischen den Herzogen von Meklenburg und dem Kurfürsten Friedrich II. wurde Lychen nebst dem nahe dabei liegenden Kloster Himmelpfort von den Brandenburgern erobert und beides in dem bald darauf geschloßnen Wittstocker Vertrag vom 12. April 1442, auf Grund einer speciellen Uebereinkunft mit Herzog Heinrich von Schwerin, auf immer an die Mark abgetreten, bei welcher es denn auch unverrückt geblieben ist [197]).

---

197) S. unten im sechsten Kap. II. die Belege für diese Thatsachen.

Zweites Kapitel.

Erwerbung böhmischer Lehne in der Lausitz und in Schlesien.

Inhalt: Quellen und Hülfsmittel. I. Erwerbungen in der Lausitz: Cotbus, Peitz, Teupitz, Groß-Lübben, Beerfelde, Zossen, Beeskow und Storkow. II. Erwerbung eines Theils der Herzogthums Glogau: Crossen, Züllichau, Bobersberg und Sommerfeld. III. Erwerbungen des Margrafen Georg in Schlesien: Jägerndorf, Oppeln und Ratibor, Beuthen und Oderberg. Spätere Schicksale dieser Besitzungen. Pfandbesitz von Sagan, Priebus, Sorau, Triebel, Muskau und Friedland.

Vorzüglichste Quellen und Hülfsmittel.

1. Joach. Curei gentis Silesiae annales. Viteb. 1571. fol. deutsch bearbeitet von Rätel: Joach. Curei schlesische — General-Chronica — verdeutscht durch H. Räteln. Wittemb. 1587. Fol., auch Leipzig 1601 Fol. (darnach wird hier unten citirt) und öfters.

2. Neu vermehrte schlesische Chronica und Landesbeschreibung, darinnen weyl. D. Joach. Curäus einen Grund gelegt — von Jac. Schickfuß. Lpz. 1625. Fol.

3. J. P. Gundling, Leben Friedrichs des Andern. S. oben S. 233.

4. Fr. Wilh. de Sommersberg, silesiacarum rerum scriptores aliquot adhuc inediti, accedunt codicis Silesiae diplomatici specimen et diplomatarium bohemo-silesiacum. Lips. 1729 — 32. III.

Tom. fol., darin ist besonders auszuzeichnen Nic. Hennelii ab Hennenfeld annales Silesiae ab origine gentis ad obitum usque Imper. Rudolphi II. Tom. II. p. 197—484.

5. Rechtsbegründetes Eigenthum des königl. Churhauses Preußen und Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien.

Es ist dies die bei dem Beginnen des ersten schlesischen Krieges im J. 1740 von dem preußischen Hofe ausgegangene Staatsschrift. Verfasser ist J. P. v. Ludewig. Sie ist einzeln gedruckt, auch in lateinischer, französischer und englischer Sprache, und findet sich auch in mehreren Sammlungen. S. darüber Holzschuher, Deductionsbibliothek von Teutschland. Bd. III. S. 1579 ff. (Nro. 6122—25).

6. Actenmäßige und rechtliche Gegen-Information über das ohnlängst zum Vorschein gekommene so genannte Rechtsgegründete Eigenthum ꝛc.

Es ist die im J. 1741 im Namen des östreichischen Hofes der eben aufgeführten preußischen Staatsschrift entgegengestellte Deduction. Ueber die Abdrücke s. Holzschuher a. a. O. S. 1580. Nr. 6126.

7. Beantwortung der sogenanten actenmäßigen und rechtlichen Gegeninformation. 1741.

Die preußische Erwiderung auf Nr. 6., von Sam. v. Cocceji. S. Holzschuher a. a. O. S. 1581. Nr. 6131.

8. Gercken Cod. diplom. Brandenb. S. oben S. 234.

9. Lud. Alb. Gebhardi Geschichte von Schlesien, in der halleschen allg. Welthistorie. Thl. LII. Bd. III. S. 199. f. Halle 1797. 4.

I. Erwerbungen in der Lausitz.

Es hatten frühere Markgrafen von Brandenburg aus der Anhaltischen und Wittelsbachischen Dynastie geraume Zeit hindurch die Lausitz (sowohl die eigentliche oder die Nieder-Lausitz, als die erst in späterer Zeit sogenannte Ober-Lausitz) bald ganz, bald theilweise besessen [1]). Zur Zeit des Markgrafen Friedrich II. eröffneten sich sehr günstige Aussichten zu der Erwerbung wenigstens der Nieder-Lausitz, und gelang die bleibende Acquisition der Herrschaften Cotbus, Peitz, Teupitz, nebst Groß-Lübben und dem Lande Beerfelde, woneben der künftige Anfall der Herrschaften Beeskow und Storkow damals vorbereitet wurde. Dazu kam noch im funfzehnten Jahrhundert die Herrschaft Zossen.

So wie die gesammte Lausitzische Geschichte noch sehr im Dunkeln liegt, es sowohl an zugänglicheu Quellen von Bedeutung, als an einigermaßen befriedigenden Bearbeitungen fehlt, so gilt dies auch insbesondre von der Geschichte der Beziehungen des Landes zu der Mark, und ist die Erwerbung einzelner Theile desselben durch Kurfürst Friedrich II. und Kurfürst Johann nur sehr lückenhaft und zum Theil durch sehr unzuverlässige Nachrichten bekannt.

---

1) S. über die sehr unvollständig bekannten Verhältnisse der Lausitz zur Mark Brandenburg im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Gercken Cod. Dipl. VIII. S. 675 f. in der Note.

Nach dem Tode des Königs Albrecht von Böhmen im J. 1439 gerieth dieses Reich mit den dazu gehörigen Nebenländern, während der langen Minderjährigkeit des Königs Ladislaus Posthumus, in große Zerrüttung. Das oberste Regiment in der Nieder-Lausitz, welches unter dem Namen einer Landvoigtei geführt wurde, war schon seit einer Reihe von Jahren in den Händen der Herren von Polenz. Im Jahr 1429 hatte König Sigismund dem Johann von Polenz für 16,000 Schock Groschen die Landvoigtei der Lausitz (d. h. hier immer nur die Nieder-Lausitz) — ohne Zweifel mit allen landesherrlichen Einkünften — erblich, aber mit Vorbehalt eines Wiedereinlösungsrechts, überlassen [2]). Bei dem schwankenden und unruhigen Zustande Böhmens, nach dem Tode des Königs Albrecht, beschloß Nicolaus von Polenz, der damalige Pfandinhaber der Landvoigtei, im Einverständniß mit den Ständen des Landes, sich unter den Schirm des Kurfürsten von Brandenburg zu begeben. Nachdem er denselben zu Anfang des Jahres 1441 schriftlich deshalb angegangen hatte [3]), kam er in Person nebst einigen Landständen zum Kurfürsten, und der Vertrag wurde abgeschlossen [4]). Einige

---

2) Gercken Cod. Dipl. VIII. S. 676. Note.

3) Gundling, Leben Friedrichs des Andern S. 25, citirt eine Verschreibung des Nicolaus von Polenz Dienstags nach Circumcisionis Domini a. 1441.

4) Gundling a. a. O. S. 27, wo die von dem Nicol. von Polenz und den Ständen darüber ausgestellten Reverse d. d. Donnerstags nach Circumc. Dom. angeführt werden, desgleichen eine besondere darauf bezügliche Urkunde des Besitzers der Herrschaften Beeskow und Storkow, Melchiors von Biberstein, d. d. Mittwoch nach Andreas-Tag desselben Jahres.

nige Jahre später, im Dez. 1443, hat Reinhard von Cotbus, Besitzer eines Theils der Stadt und Herrschaft dieses Namens, sich noch besonders in den Schutz des Kurfürsten begeben und demselben zugleich nach seinem Tode den Anfall seiner Besitzungen zugesichert [5]). Derselbe hat darauf im J. 1445 seinen Antheil an Stadt, Schloß und Land Cotbus und dazu was ihm von seinem Vetter Lothar („Lewter") von Cotbus noch anfallen würde, dem Kurfürsten und seinem Bruder Friedrich gänzlich verkauft, für die Summe von 5500 Schock Groschen [6]).

Im Jahre 1448 haben die Gebrüder Jacob der ältere und Jacob der jüngere von Polenczk, „Voigte czu Lusiz" all ihr Recht an Herren, Mannen, Städten und Landschaft des Landes zu Lausitz für 16,000 Schock Groschen dem Kurfürsten Friedrich gänzlich überlassen [7]). In dem-

---

5) Gundling a. a. O. S. 73 f., unter Anführung der Urkunde Reinhards d. d. Spandow, am Tage Lucien 1443.

6) S. die Urkunde d. d. Cotbus am Sonntage St. Arnolfi Tage 1446 in Gercken Cod. Dipl. T. VIII. S. 672. Ebendaselbst S. 674 ist die Quittung Reinhard's von Cotbus über den Empfang des Kaufgeldes bis auf 1500 rheinische Gulden, d. d. Neustadt an der „Vynow" am Sonnabend St. Agneten-Tag 1447 abgedruckt, und werden angeführt: 2 Quittungen Heinrichs und Valtzen von Torgow, über 350 rheinische Gulden und 160 Schock schildigter Groschen, vom J. 1449; ferner eine Quittung Jungfrauen Agnes gebornen von Cotbus, über 500 Schock guter Groschen „vor mein veterlich Erbe und Gerechtigkeit, das ich am Slosz, Stat und Land Cotbus und an allen seinen Zugehorungen gehabt habe," vom J. 1457, und noch eine derselben über 300 guter neuer Groschen Meißnischer Werung, von 1456.

7) S. die Quittung der Gebrüder von Polenz über die gedachte Summe, d. d. Sonnabend nach St. Gallen 1448 in Gercken Cod. dipl. VIII. S. 675. Es wird darin einer Beziehung

selben Jahr verkauften sie dem Kurfürsten für 10,000 rhein. Gulden die Stadt Lübben [8]), die alsbald ihrem neuen Herrn die Erbhuldigung leistete [9]). Der Kurfürst trat hierauf mit den Ständen über ihr Verhältniß zur Mark in Verhandlungen [10]). Auf zwei Versammlungen zu Luckau und Cotbus wurde der Kurfürst als „oberster Vogt und Verweser des Landes zu Lausitz" von der Stadt Luckau, dem Abt zu Neuen-Zelle und einem großen Theil der Ritterschaft anerkannt, und ihm gegen Bestätigung aller Rechte und Freiheiten gehuldigt, und auch die meisten der dort nicht erscheinenden Stände erklärten sich auf schriftliche Verhandlungen bereit das gleiche zu thun [11]).

Noch hat im J. 1448 der Kurfürst von Johann von Waldau die Herrschaft Peiz für 6000 rhein. Gulden ge-

---

zu dem sächsischen Hause gedacht, die ich nicht zu deuten weiß. Es heißt nämlich: „Wir bekennen — das der — Herr Friedrich Marggrawe zu Brandenburg — uns — 16,000 guter schogk — bezalet — hat, des wir Sinen Gnaden danken, als wir uns denne auch mit unserm gnedigen Herren von Sachsen vormals darum also vortragen hetten."

8) Gundling S. 185, citirt die Urk. d. d. Lübben, Freitag nach St. Gallen 1448.

9) Gundling a. a. O., citirt den Revers über die geleistete Huldigung d. d. Lübben, St. Lucien Tag 1448.

10) Der eigentliche Gegenstand dieser Verhandlungen wird aus Gundling, leider der einzigen Quelle dafür, nicht recht klar, namentlich ob es dabei blos zu thun war um Anerkennung des Ueberganges der Landvogtei auf das Haus Brandenburg, zu größerer Sicherheit, oder ob es, bei der mißlichen inneren Lage des Königreichs Böhmen, abgesehen war auf eine innigere und bleibendere Verbindung mit der Mark.

11) Gundling S. 185 f., aus Urkunden.

kauft, und dieselbe sodann dem Reinhard von Cotbus für seine Lebenszeit verliehen, wobei ausgemacht wurde, daß dessen Tochter nach Ableben ihres Vaters aus dieser Herrschaft ihren Unterhalt empfangen sollte [12]).

Indeß fühlte der Kurfürst sich nicht stark genug, oder hegte auch gar die Absicht nicht, die Gerechtsame und Besitzungen so er in der Lausitz erworben hatte, allem Nexus mit der Krone Böhmen gänzlich zu entfremden. Er ließ im Jahr 1449 bei Georg Podiebrad, der während der Minderjährigkeit des Königs Ladislas das Regiment in Händen hatte, um die Belehnung mit der Herrschaft Cotbus anhalten, und dieselbe wurde ihm auch ertheilt [13]). Wegen der Landvoigtei über die Lausitz mußte er aber, nebst seinen Brüdern Johann, Albrecht und Friedrich dem jüngeren, sich dahin reversiren, daß dem Könige von Böhmen oder auch den böhmischen Ständen die Wiedereinlösung derselben für dieselbe Geldsumme, welche die von Polenz empfangen hatten, jederzeit unweigerlich freistehen solle, sonst aber die Pfandschaft von dem Kurfürsten oder seinen Nachfolgern an niemand Anderes dürfe überlassen oder veräußert werden [14]). Auch wandte sich der Kurfürst zur Sicherstellung dieser Erwerbungen an den Herzog Wilhelm von Sachsen (Bruder des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen) und dessen Gemahlin Anna, welche letztere eine Schwester war des böhmischen Königs

---

12) Gundling S. 188, giebt als Datum der Belehnung an: Frankfurth am Montag nach Jubilate 1448.

13) Gundling S. 218 f.

14) S. den Revers, d. d. Cotbus Donnerstag nach Margarethen 1449 in Lünig, Codex Germaniae diplom. I. S. 1455.

Ladislas und auf den Fall seines unbeerbten Todes das nächste Recht auf die böhmische Krone ansprechen konnte. Es hat denn auch die Herzogin Anna ihre Zustimmung zu den Acquisitionen des Kurfürsten in der Lausitz urkundlich ausgesprochen [15]).

Noch von einer andern Seite her, wo es nicht leicht erwartet werden mochte, drohte dem Kurfürsten einige Gefahr für den Besitz der Lausitz. Der Kaiser Friedrich, so entblößt er auch war an Mitteln aller Art, faßte den Gedanken die Lausitz einzulösen und an sein Haus zu bringen, und trug dies dem Kurfürsten an, der indeß darauf nicht einging, und es war denn, wie es scheint, auch bald keine Rede mehr davon [16]). Dagegen diente zur mehreren Befestigung der brandenburgischen Herrschaft in der Lausitz, daß nach verschiedenen Verhandlungen zu Wittenberg und zu Brandenburg der Kurfürst Friedrich von Sachsen, der in der Lausitz Güter besaß, im J. 1450 auf dieselben zu Gunsten des Kurfürsten zu Brandenburg völlig verzichtete [17]). Es haben ferner in diesem Jahre Heinrich von Maltitz, als Besitzer von Calau [18]), der von Köckeritz zu Zauche [19]), desgleichen der Abt zu Do-

---

15) Nach Gundling S. 215. zu Weimar, Donnerstag nach S. Kilian 1449.

16) Gundling S. 220, mit Berufung auf eine Urkunde vom J. 1449.

17) Gundling S. 221 f. und 244, citirt die Urkunde des Kurfürsten von Sachsen d. d. Brandenburg am Tage St. Erasmi 1450.

18) Urk. d. d. Cotbus Concept. Mariae 1450, citirt bei Gundling S. 243. Vergl. S. 222.

19) Urk. cit. bei Gundling S. 244. Vergl. S. 222.

brilugk [20]) die brandenburgische Landvoigtei anerkannt; auch haben nach verschiedenen Verhandlungen zu Brandenburg und zu Cotbus, die gesammten Stände in den Districten von Guben, Calau, Spremberg und Luckau ihre Anerkennung ausgesprochen [21]), und ist hinwiederum von Seiten des Kurfürsten ein allgemeiner Bestätigungsbrief für alle Gerechtsame und Freiheiten der Stände ausgegangen [22]).

Die brandenburgische Herrschaft in der Lausitz wurde auch behauptet, nachdem Georg Podiebrad selbst König von Böhmen geworden war, und dieser schloß im Jahre 1459 mit dem Kurfürsten und seinen drei Brüdern eine Erb-Einigung, d. h. ein allgemeines gegenseitiges Schutzbündniß zugleich mit Bestimmungen über die Vergleichung oder in deren Entstehung die rechtliche Entscheidung etwaniger Streitigkeiten durch Austräge, wobei übrigens, so viel bekannt, die Lausitzischen Verhältnisse gar nicht berührt worden, was für den Augenblick wenigstens einen friedlichen unbestrittenen Stand derselben voraussetzt [23]). Daß in dem gedachten Jahre Kurfürst Friedrich in der Lausitz das Regiment gehabt, geht aus urkundlichen Nachrichten hervor [24]).

---

20) Urk. v. St. Clemens Tag 1450 angeführt bei Gundling S. 244.

21) Gundling S. 241 f.

22) Gundling S. 243, cit. die kurfürstlichen Urkunden.

23) S. die Urkunde der Erbeinigung d. d. Eger Mittwoch nach St. Georgen 1459 in Lünig, Codex Germaniae diplomaticus I. S. 1481.

24) In Worbs, Neues Archiv für die Geschichte von Schlesien und der Lausitz (Glogau 1804) Thl. I. S. 349 ist ein Lehnbrief abgedruckt, d. d. Küstrin, am St. Thomastage 1459, den

Die durch jenen Vertrag, wie es schien, neu befestigte Freundschaft, war indeß von keiner langen Dauer. Gleich im J. 1460 wurde die Herrschaft Cotbus von dem in Böhmen vorzüglich angesehenen und einflußreichen Zdenko von Sternberg, wir wissen nicht aus welchem Rechtsgrunde, in Anspruch genommen, und der vor dem König Georg als Lehnsherrn darüber geführte Rechtsstreit gegen den Kurfürsten entschieden, und die Zulassung einer Appellation von diesem Ausspruch an den Kaiser verweigert; auch gab es noch andre Mißhelligkeiten zwischen dem Kurfürsten und dem Könige [25]). Besonders genährt wurde die Feindschaft des Königs gegen den Kurfürsten durch dessen unwandelbar treue Ergebenheit gegen Kaiser Friedrich, die sich besonders auch offenbarte bei den Bestrebungen Georg's, eine Absetzung des Kaisers zu bewirken und sich selbst an seine Stelle zu setzen. Im J. 1461 auf einer zahlreichen Versammlung Deutscher Reichsstände zu Eger versuchte König Georg persönlich, den Kurfürsten zu gewinnen, und soll ihm die Abtretung der gesammten Ober- und Niederlausitz angeboten haben, allein ohne Erfolg [26]). Die Mißhelligkeiten steigerten sich dermaßen, daß es im Jahr 1462 zum Ausbruch eines offenen Krieges kam [27]), der indeß für den Kurfürsten eine ungünstige Wendung nahm. Nach einer kurzen Dauer wurde der Krieg durch einen Vertrag

---

Friedrich „als ein oberster Verweser des Landes zu Lusitz," dem Hans von Tscheschow, über die Güter Amptitz, Stargard und Samade ausgestellt hat.

25) Gundling S. 504 f. S. 523 f.

26) Gundling S. 519 ff.

27) Gundling S. 552 ff.

zu Guben, Sontags vor Pfingsten desselben Jahres, beendigt, kraft dessen dem kurfürstlichen Hause die Herrschaften Cotbus, Peitz und Teupitz, das Land Beerfelde und der Hof Großen-Lübben als böhmische Lehne verblieben, desgleichen die Anwartschaft auf die ebenfalls von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Herrschaften Beeskow und Storkow, übrigens die Lausitz gänzlich unter die Herrschaft der Krone Böhmen zurückkehrte [28]). Zdenko von Sternberg hat hierauf allen Ansprüchen auf Cotbus förmlich entsagt [29]). Es ertheilte auch König Georg dem Kurfürsten die Belehnung über die demselben verbleibenden Theile der Lausitz [30]).

Zu den Lausitzischen von der Krone Böhmen lehnbaren Besitzungen, welche der Gubener Friede dem kurfürstlichen Hause zugesichert hat, kamen noch während dieser Periode die Herrschaften Zossen, Beeskow und Storkow.

---

28) So giebt Gundling S. 560 den Inhalt des Gubener Friedens an, mit Berufung auf eine im königl. Archiv befindliche Urkunde. Die Urkunde ist nicht gedruckt; wohl wird sie in neueren Schriften öfters citirt als in Sommersberg, SS. rer. Silesiacarum Tom. I. p. 1028 und in Lünig Cod. German. diplom. I. S. 1493 befindlich. Allein daselbst findet sich eine zu Guben an demselben Tage, Sonntags vor Pfingsten 1462 vollzogene Urkunde, die blos im Allgemeinen von Herstellung des Friedens und Erneuerung der früher gedachten Erbeinigung vom J. 1459 handelt, aber nichts erwähnt von den im Text gedachten Territorialbestimmungen. — Uebrigens werden letztere nicht immer gleichlautend bei neueren Schriftstellern angegeben: es fehlt mitunter die Anwartschaft auf Beeskow und Storkow, desgleichen die Abtretung der Herrschaft Teupitz.

29) Gundling S. 560, beruft sich auf die Urkunde darüber d. d. Dienstags vor St. Gallen 1462.

30) Gundling S. 561, aus Urk.

Die Herrschaft Zossen wurde im J. 1490 von Georg von Stein, der sie als böhmisches Lehn besaß, für 16,000 rheinische Gulden an den Kurfürsten Johann verkauft, wozu König Uladislas von Böhmen im Jahre 1493 seine Genehmigung ertheilt hat [31]). Dies die gewöhnliche Angabe der Neueren. Davon sehr abweichend wird die Erwerbung dieser Herrschaft von Leuthinger erzählt, nämlich folgendergestalt: Das Geschlecht derer von Torgau hat diese Herrschaft bis in die Zeit des Kurfürsten Joachim I. als ein böhmisches Lehn besessen. Während der Besitzzeit des letzten aus jenem Geschlecht, Friedrichs von Torgau, hat Johannes von Stein von dem Könige Ferdinand eine Anwartschaft auf Zossen erhalten. Dieser cedirte sein Successionsrecht dem Kurfürsten Joachim im J. 1527, für die Summe von 4000 Goldgulden. Im J. 1537 hat Friedrich von Torgau mit Zustimmung des Königs Ferdinand das Ländchen dem Kurfürsten Joachim II. übergeben, worauf er zu Berlin Wohnung, Unterhalt und eine Geldrente erhielt, aber bald daselbst gestorben ist [32]). Schon im J. 1531 war die Belehnung, welche der Kurfürst von Brandenburg wegen der bereits früher erworbenen lausitz-böhmischen Lehne empfing, auch auf Zossen erstreckt worden [33]).

---

31) Pauli, preußische Staatsgeschichte II. S. 391 und 397, wo als Tag des Verkaufs Sonntag Jacobi 1490 angegeben wird. Nach Buchholz III. S. 244. erfolgte die königl. Genehmigung und Bestätigung schon 1491.

32) Leuthinger de Marchia Brandenb. Lib. II. ad a. 1527 und 1537, ed. Kraus. p. 79 und 155.

33) S. den Lehnsrevers des Kurfürsten d. d. Budweis den

Die Herrschaften Beeskow und Storkow wurden im J. 1518 oder in einem der nächst folgenden von dem damaligen Besitzer Ulrich von Biberstein an das Bisthum Lebus (dem damals Dietrich von Bülow vorstand) für 45,000 Gulden verkauft. Es geschah dies mit Bewilligung des Königs Ludewig von Böhmen als Lehnsherrn, und unter Vorbehalt des Wiederkaufs [34]). Nach der Säcularisation des Bisthums Lebus wurden diese Herrschaften von dem Könige Ferdinand dem Markgrafen Hans von Cüstrin gelassen (im J. 1558 oder 1565), unter Erhöhung der Wiederkaufssumme auf 80,000 Gulden, oder auch vielleicht gegen eine neue Zahlung einer solchen Summe [35]). Nach dessen Tode im J. 1571 fielen sie an seinen Schwiegersohn, den Kurprinzen Joachim Friedrich, der sie 1575 seinem Vater, dem regierenden Kurfürsten Johann Georg, überließ, oder sie kamen auch an den letzteren unmittelbar nach des Markgrafen Hans Tode. Im J. 1575, nach andern Angaben 1571, wurden sie dem Hause Brandenburg von dem Könige Maximilian auf immer als böhmische Lehne überlassen: die erste Belehnung fand statt am Montage nach Lätare des Jahres 1577 [36]).

---

24. Juli 1531, in Lünig Corp. iur. feud. II. S. 29. und in desselben Cod. German. dipl. I. S. 1595; es bezieht sich derselbe auf Cotbus, Peitz, Teupitz, Beerwalde, Groß Lübben und Zossen.

34) Michaelis, diplomatische Stiftshistorie von Lebus. Gött. 1756. 4. S. 49.

35) Michaelis a. a. O. Zwantzig, Increm. (s. oben Einl. S. 14.) Thl. I. tit. 14. c. 7. hat das Jahr 1565 und die Summe 80,000 fl.

36) Zwantzig a. a. O. Beruft sich auf archivalische Nach-

So viel von der Erwerbung Lausitzischer Lehne durch das kurfürstliche Haus. Es wurde demselben späterhin [37]) von Seiten der Krone Böhmen die volle Landeshoheit über diese Gebiete streitig gemacht, in deren Besitz sich indeß die Kurfürsten stets behaupteten. Die Anfechtungen deshalb haben gänzlich aufgehört als die Lausitz im dreißigjährigen Krieg (bekanntlich zuerst pfandweise im J. 1622, sodann 1635 durch den Prager Frieden definitiv) an das sächsische Haus abgetreten wurde. Auch fielen damit die Zumuthungen fort zur Mitleidenheit an Landeslasten der Lausitz und zur Theilnahme an den Niederlausitzischen Landtagen, die übrigens so lange die Lausitz dem Hause Oestreich gehörte, brandenburgischer Seits öfters sollen beschickt worden seyn [38]).

Besondere Titel und Wappen hat das kurfürstliche Haus wegen dieser Landestheile niemals angenommen.

---

richten. Er hat das Jahr 1571 für die Abtretung durch König Maximilian. Michaelis a. a. O. hat das Jahr 1575.

37) Zuerst, wie es scheint, in der Zeit Kaiser Maximilians II.

38) Einige Nachrichten über diese Beziehungen der brandenburgisch-lausitzischen Besitzungen zur Gesammtverfassung der Lausitz und zur Krone Böhmen giebt Zwantzig, Incrementa domus Brandenb. Thl. I. tit. 15. c. 10. S. 367 ff. 387 ff. Derselbe erzählt auch, daß im J. 1525, als die Nieder-Lausitzischen Vasallen für König Ludwig gegen die Türken 100 Pferde zu stellen gehabt, Kurfürst Joachim I. von wegen seiner Lausitzischen Lehne allein 25 geschickt habe, ja im J. 1527 habe er dem König Ferdinand sogar 200 Pferde nach Ungarn gesandt; desgleichen sey von dem Kurfürsten Johann Georg als böhmischen Vasallen dem Kaiser Rudolph II. Kriegshülfe geleistet worden. — Zwantzig giebt auch a. a. O. Cap. 11. den Betrag der Lehnwaare wegen Beeskow und Storkow auf 500 Thaler an; die wegen der übrigen Lausitzischen Lehne war zu einer Summe mit der für Crossen zu entrichtenden angeschlagen.

Noch könnte hier des vorübergehenden Pfandbesitzes der Herrschaften Sorau, Triebel, Muskau und Friedland gedacht werden, doch ist die Geschichte desselben so eng verflochten mit den Acquisitionen in Schlesien, daß es angemessener scheint davon in Verbindung mit diesen das Nöthige zu sagen.

II. Erwerbung eines Theiles des Herzogthums Glogau.

Es war seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Stadt Glogau der Mittelpunkt eines der bedeutendsten schlesischen Herzogthümer. Die Söhne des in der weltbekannten Mongolenschlacht bei Liegnitz im J. 1241 erschlagenen Herzogs Heinrich II., aus piastischem Stamm, dessen Herrschaft sich über ganz Niederschlesien erstreckte, nahmen bald nach dem Tode des Vaters (im J. 1243, nach andern Angaben erst 1247) eine Theilung vor, wodurch zunächst für zwei der Söhne zwei Herzogthümer zu Liegnitz und Breslau entstanden, und dazu kam nach einigen Jahren (1252 oder 54) durch eine weitere Theilung und zwar durch Abzweigung von dem Herzogthum Breslau, ein drittes, das Herzogthum Glogau. Hauptbestandtheile desselben waren ursprünglich die Städte und Landschaften Glogau, Sagan, Sprottau und Crossen; es erhielt im Jahre 1294 eine bedeutende Erweiterung durch einen Theil der Besitzungen des im J. 1290 kinderlos gestorbenen Herzogs Heinrich von Breslau, wobei, unter andern, Wartenberg, Militsch, Oels, Bernstadt, Trebnitz hinzukamen [39]). Durch eine Theilung im J. 1312 bildeten

---

39) Auch die in späteren Zeiten weder bei dem Herzogthum

sich zwei seitdem nie wieder vereinigte Gebiete, Glogau und Oels. Von dem Herzogthum Glogau in dem dadurch verminderten Umfange kam ein bedeutender Theil (etwa die kleinere Hälfte, auch das Schloß und die Hälfte der Stadt Glogau) theils durch Verkauf, theils durch Eroberung an den König von Böhmen und von diesem an die Herzoge von Teschen [40]). Das übrige schied sich in

---

Glogau im engeren Sinn, noch bei dem davon abgezweigten Fürstenthums Oels gebliebenen Orte und Districte Namslau, Pitschen, Bunzlau, Haynau, Kreuzburg. — Andere vorübergehende Besitzungen der Glogauischen Herzoge, namentlich in Polen, kommen hier nicht in Betracht.

40) Die Geschichte des königlichen, später Teschenschen Antheils an der Stadt und dem Fürstenthum Glogau, ist nicht völlig klar. Herzog Johann von Steinau (so von seiner gewöhnlichen Residenz genannt), der bei der Theilung im J. 1312 neben zweien seiner Brüder, Primislaus und Heinrich, ein Drittheil von Glogau erhalten hatte (die zwei übrigen Brüder, Boleslas und Conrad, erhielten das Fürstenthum Oels), und nach dem unbeerbten Tode des Primislas die Hälfte von dessen Drittheil damit vereinigte, verkaufte seinen so bis zur Hälfte vergrößerten Antheil an Stadt und Landschaft Glogau im J. 1331 dem Könige Johann von Böhmen; s. die Urkunde in Sommersberg I. S. 871., auch in Lünig Reichsarchiv, P. spec. contin. I. Fortsetz. I. Nr. 185. S. 285. Ludewig, Reliq. MSS. V. S. 621. Die andre Hälfte besaß der dritte Bruder, Heinrich (von Sagan); dieser zerfiel mit dem Könige, theils wegen dieses Verkaufs von halb Glogau, theils wegen des Bestrebens des Königs ihm die böhmische Lehnsherrlichkeit aufzudringen, und es wurde ihm darüber im J. 1333 auch seine Hälfte von Glogau entrissen. Cureus S. 98. Henel bei Sommersberg II. S. 278. Seinem Sohne und Nachfolger Heinrich (der das Glogauische Land, so weit es nicht königlich und sodann Teschnisch wurde, und mit Ausnahme des Fürstenth. Oels, wieder vereinigte), verlieh König Johann im J. 1344 die eine Hälfte der Stadt Glogau, nachdem er sich bequemt hatte

mehrere Gebiete, durch eine Theilung der drei Brüder Johann, Heinrich IX. Rampold und Heinrich X.; sie waren ihrem Vater Heinrich VIII. im Jahre 1397 gefolgt, und theilten zwischen 1405—1408. Dadurch wurde das Fürstenthum Sagan für immer abgesondert, und das Herzogthum Glogau auf den Umfang beschränkt, den es zu der Zeit gehabt, in welcher dem kurfürstlichen Hause die Aussicht eröffnet wurde, es zu erwer-

---

Vasall der Krone Böhmen zu werden. S. den Lehnbrief b. Sommersberg I. S. 877., vergl. (Menzel) Geschichte Schlesiens I. S. 99. Gebhardi S. 262. Die andre Hälfte nebst dem Schloß, desgleichen die ebenfalls königlich gewordenen Städte und Gebiete Steinau und Gurau kamen von dem Könige an die Herzoge von Teschen. Was über den Hergang dieser Erwerbung und die weitere Geschichte des teschnischen Theils bei Schickfuß II. S. 104 f. u. 132 f. erzählt wird, erscheint besonders glaubwürdig, da derselbe sich dabei auf die Teschnische Kanzlei beruft und mit deren Hülfe die Angabe des Cureus berichtigt. Darnach ist halb Glogau schon 1331 dem Herzog Casimir zu Teschen verliehen worden, der auch eine Zeitlang zu Glogau seinen Sitz gehabt; ihm folgte 1358 sein Sohn Semovit, und diesem im J. 1383 dessen Bruder Primislaus. Die von dem Herzog Primislaus über die Belehnung mit Steinau, Guhrau und halb Glogau ausgestellten Reversalien v. J. 1384 finden sich bei Sommersberg II. Accessiones p. 76., daraus in Lünig Corp. iur. feud. II. S. 74. Es erscheint daraus die damals ertheilte Belehnung als eine neue, so daß wol eine Zeitlang diese Besitzungen wieder in anderen Händen gewesen waren. Seit dem Jahr 1383 blieben diese Städte und Gebiete dem teschnischen Fürstenhaus, und zwar gehörten sie von 1442—1463 dem Herzog Uladislas, und nach dessen Tode verblieben sie als Witthum seiner ihn überlebenden Gemahlin Margaretha, geborenen Gräfin von Cilley, unter Vormundschaft des Herzogs Primislaus zu Teschen, und nach dessen im J. 1477 erfolgten Tode des Herzogs Casimir von Teschen. S. Schickfuß a. a. O. Vergl. Gebhardi S. 344. und Menzel a. a. O. I. S. 119 f. und 382.

ben [41]). Damit hat es folgende Bewandniß gehabt: Herzog Heinrich XI., Besitzer der größeren Hälfte des Fürstenthums Glogau, verlobte sich am 30. Juli 1472 mit einer damals erst acht Jahr alten Tochter des Kurfürsten Albrecht Achilles, Barbara, geboren am 30. Mai 1464; die Vermählung sollte nach fünf Jahren erfolgen. Es wurde ihr ein Brautschatz von 50,000 Goldgulden bestimmt und zu dessen Sicherung der Pfandbesitz des Landes verschrieben; auch soll, nach Einiger Behauptung, schon in der Ehestiftung die künftige Gemahlin des Herzogs auf den Fall einer unbeerbten Ehe zur Erbin desselben auch in Land und Leute ernannt worden seyn. Schon im J. 1474 wurde die Ehe vollzogen [42]). Herzog Heinrich starb kinderlos am 21. Febr. 1476, nachdem er seine Gemahlin zur Erbin eingesetzt oder auch durch ein Testament die schon in der Ehestiftung enthaltene Bestimmung darüber bestätiget und erneuert hatte. Bei dieser Erbeinsetzung oder auch schon bei der ganzen Heirath soll er die Absicht gehabt haben, sein Land, falls er keine Descendenz hinterließe, dem brandenburgischen Hause zuzuwenden, um dadurch zu verhüten, daß es nicht unter das Regiment seines Vetters, des Herzogs Johann von Sagan geriethe, von dessen

---

41) S. über diese Erinnerungen an die frühere Geschichte des Herzogthums Glogau Gebhardi S. 221. 253. 256. 344. Ueber den wahrscheinlichen Zeitpunkt der zuletzt erwähnten Theilung s. Worbs, Geschichte des Herzogthums Sagan (Züllichau 1795) S. 85. Andere setzen dieselbe schon in das Jahr 1399 oder 1397.

42) Gebhardi S. 345. Henel, bei Sommersberg II. S. 353. Cureus S. 330. 332. Rentsch, brandenb. Cederhain S. 417.

leidenschaftlichen und tyrannischen, ja grausamen Gemüthsart, unsägliches Elend für das Land zu besorgen war [43]).

Bald nach dem Tode des Herzogs versammelten sich die Stände des Landes zu Freistadt, um zu rathschlagen, wie das Regiment zu bestellen sey, und es erschienen hier Abgesandte verschiedener Prätendenten, die sich zur Nachfolge berechtigt hielten. Von vier verschiedenen Seiten wurden Ansprüche erhoben.

Zuförderst machte der Kurfürst Albrecht von Brandenburg für seine Tochter die verwitwete Herzogin Barbara die Dispositionen, welche ihr Gemahl zu ihren Gunsten errichtet hatte, geltend.

Diesem trat entgegen der nächste vorhandene Agnat, Herzog Johann, ehemals Besitzer von Sagan, welches er jedoch im Dezember d. J. 1472 an den Kurfürsten Ernst von Sachsen und dessen Bruder Albrecht verkauft hatte [44]). Er gründete seinen Anspruch auf die Blutsfreundschaft mit dem verstorbenen Landesfürsten. Doch scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß, nach der keinesweges mit der gewöhnlichen Beschaffenheit deutscher Lehn- oder Stammgüter identischen Natur der schlesischen Lehnfürstenthümer, Successionsrechte der Seitenverwandten durch Dispositionen von Todeswegen oder auch durch Erb-

---

43) Cureus S. 338. Henelius a. a. O. S. 338. Johann hatte, um nur an eine besonders berüchtigte Thatsache zu erinnern, die seine Gesinnung bekundet, seinen eigenen Bruder Balthasar in dem härtesten Gefängniß gehalten und zuletzt Hungers sterben lassen. S. Worbs Gesch. v. Sagan. S. 128.

44) s. Worbs a. a. O. S. 136 ff. Johann wird auch oft genannt Johann von Priebus.

verträge und andere Verfügungen ausgeschlossen werden konnten, sofern sie nicht durch besondere Verträge oder Observanzen sichergestellt waren. Auch soll die obgedachte Theilung (vom Jahre 1397 oder zwischen 1405 und 1408) unter der ausdrücklichen Bestimmung beschlossen worden seyn, daß für den ältesten der drei damals theilenden Brüder, welcher Sagan erhielt, (Vater des jetzigen Prätendenten zur Glogauischen Succession) durchaus alles Erbrecht gegen die jüngeren Brüder und deren Descendenz cessiren, und nur nach deren gänzlichem Erlöschen und in Ermangelung vertragsmäßiger oder testamentarischer Erben derselben wieder aufleben solle. Darnach hatte denn auch der jüngste jener drei Brüder, Heinrich der jüngere, der Freystadt zu seinem Theil erhalten, nach dem unbeerbten Tode des zu Glogau herrschenden mittleren Bruders Heinrich Rampold im J. 1423 dessen Besitzungen allein überkommen. Auch ist der Verkauf von Sagan an die Herzoge von Sachsen vorgenommen worden, ohne daß dabei irgend von einer beigebrachten Einwilligung oder einem Widerspruch des zu Glogau herrschenden nächsten Agnaten die Rede wäre [45]).

Den brandenburgischen sowohl als den saganschen Ansprüchen widersprachen die beiden Könige, welche die böhmische Krone und deren Dependenzen und insbesondre die Oberherrschaft über Schlesien und somit die Lehnsherrlichkeit über die schlesischen Lehnfürstenthümer einander streitig machten, König Matthias von Ungarn und König Uladislas von Böh-

45) Gebhardi S. 344. 345. Worbs a. a. O. Cureus S. 339.

Böhmen. Beide wollten die Besitzungen des verstorbenen Herzogs Heinrich von Glogau als heimgefallene Kronlehne einziehen. Bei diesem Vorhaben waren die Umstände dem König Matthias sehr viel günstiger als seinem Gegner, denn es hatte derselbe in Schlesien das entschiedenste Uebergewicht, bei weitem der größte Theil von Schlesien erkannte seine Herrschaft an, und ein Waffenstillstand der im Dez. 1474 mit den Böhmen und deren Verbündeten, den Polen, bis auf Pfingsten des J. 1477 geschlossen worden, hatte grade zur Zeit des Todes des Herzogs Heinrich das Regiment des Matthias in Schlesien bedeutend befestiget [46]). Herzog Heinrich selbst hatte sich zur Parthei des Böhmenköniges gehalten [47]).

Die Stände erklärten, daß sie den für ihren Herrn erkennen wollten, dessen Anspruch durch unpartheiisch Urtheil und Recht gebilligt würde, bis zur rechtlichen Entscheidung des Streits aber die verwittwete Herzogin das Land behalten solle. Für dieselbe wurde von dem Markgrafen Albrecht sofort Besitz ergriffen und ein Herr Schenk zum obersten Gubernator und Verwalter des Landes bestellt, der indeß durch sein hoffärthiges Benehmen die Gemüther von der brandenburgischen Herrschaft abgewendet haben soll [48]). Vergebens versuchte bald darauf (im Monat März desselben Jahres) König Matthias durch eine besondre Gesandschaft, die Stadt Glogau zu bewegen, daß sie dem Mark-

---

46) S. über diese allgemeinen Verhältnisse Schlesiens (Menzel) Geschichte Schlesiens I. S. 194 ff. Gebhardi S. 479 ff.

47) Gebhardi S. 491.

48) Cureus S. 339.

grafen keine Huldigung leistete [49]). Matthias hatte die Absicht das Land seinem natürlichen Sohn Johannes Corvinus (dessen Mutter eine Schlesierin war) zuzuwenden, mochte jedoch damit nicht sofort und direct hervortreten, sondern sich dabei des Herzogs Johann als eines Werkzeugs bedienen; höchstens wollte er diesem den lebenslänglichen Besitz des Landes gewähren. Eine neue Aufforderung des Königs an die Glogauer, sich dem Herzog Johann als ihrem Landesfürsten zu unterwerfen, blieb fruchtlos [50]). Markgraf Albrecht mochte sich indeß der Macht des Königs Matthias nicht gewachsen fühlen, und suchte in nähere Verbindung mit Uladislas von Böhmen zu treten, zu dessen Anhängern er gehörte. Es wurde eine Vermählung der Herzogin Barbara mit dem Könige Uladislas verabredet, dies geschah im August desselben Jahres, und am 27. dieses Monats huldigten die Stände zu Freistadt dem König Uladislas als zukünftigem Gemahl der Herzogin, aber ohne dabei die Herzogin definitiv als ihre rechte Landesherrschaft anzuerkennen, mit der Clausel „so viel unsre Fürstinn an uns berechtiget ist."

---

49) Bischof Rudolf von Breslau, Graf Stephan von Zips, oberster Hauptmann in Schlesien, und Georg von Stein, des Königs heimliche und fürnehme Räthe, bildeten die Gesandschaft; sie wurden auf das Verbot der märkischen Hauptleute gar nicht eingelassen, sondern schimpflich abgewiesen. Der Bischof that hierauf alle Amtleute (h. das alle obrigkeitlichen Personen?) in der Stadt Glogau in Bann, ließ sich aber für 16 Ducaten zur Aufhebung desselben bewegen. Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau II. S. 111 f. Vergl. Cureus S. 338 f. Klose, Briefe über Breslau III. 2. S. 259. aus Eschenloer.

50) Cureus S. 339.

Indeß rüstete sich Herzog Johann um, unter Begünstigung des Königs Matthias, mit den Waffen seinen Anspruch durchzufechten. Die Stände, welche einen friedlichen Ausgang der ganzen Successionsangelegenheit wünschen mußten, versammelten sich am 1. Dez. zu Freistadt, und gingen ihn an, daß er, bevor er zu Thätlichkeiten schritte, ihre Erklärung erwarten möchte. Auf seine Aufforderung traten die Stände abermals am 7. Dez. zu Sagan zusammen, wo er ihnen seine Ansprüche darlegte und zu begründen suchte, und die Schreiben des Königs Matthias mittheilte, worin dieser ihm die Succession zusprach. Die Stände konnten sich nicht eines Beschlusses vereinigen, doch huldigte ihm bereits am 9ten desselben Monats die gesammte Ritterschaft nebst der Stadt Glogau. Gegen die übrigen Städte schritt Herzog Hans sofort zur Gewalt, und es begann somit der in der schlesischen Geschichte so genannte märkische Krieg. Der Markgraf Johann, des regierenden Kurfürsten Albrecht ältester Sohn und Statthalter desselben in der Mark, kam dem Herzog Hans zuvor in der Besetzung der Stadt Crossen und des Schlosses zu Freystadt und behauptete den Besitz dieser Plätze; sonst wurde noch vor Ende des Jahrs das ganze Land von dem Herzog eingenommen. Im Januar 1477 vermittelten die Stände einen Waffenstillstand bis auf Georgi. Noch vor Ablauf desselben erneuerte Herzog Hans die Feindseligkeiten. Das Kriegsglück war in diesem Kriege dem Kurfürsten im Ganzen ungünstig: die Feinde betraten selbst mehrmals die Mark, nicht ohne große Verwüstung des Landes. König Uladislas machte nur schwache Versuche, seine und seiner Braut Gerechtsame geltend zu machen: eine an den

Bischof von Breslau und den Rath daselbst gerichtete Erklärung, die von ihm und gleichzeitig seinem Vater, dem König Casimir, erging, es sey der mit dem König Matthias und seinem Anhang geschlossene Stillstand durch das Unternehmen des Herzogs Johann gebrochen, fand keine Beachtung, und wurde dahin beantwortet: „was Herzog Hans thäte, das thät' er als zu einer erblichen Gerechtigkeit, die ihm König Matthias bestätiget — an den es sonst gefallen wäre; denn Herzog Heinrich wäre gewesen ein gehuldeter Fürst Matthias mit allen seinen Landen [51]).“ Im Frühjahr 1477 sandte König Uladislas einige Kriegsvölker ab, die das Glogauische Land gar nicht erreichten, sondern theils im Schweidnitzschen von den Einwohnern auseinander gejagt wurden, theils in der Lausitz, nachdem sie dort vergeblich einige Städte zu brandschatzen versucht, sich zerstreuten. Der böhmische König trat seitdem gänzlich zurück von der mit dem kurfürstlichen Hause angeknüpften Verbindung und schloß darauf im J. 1478 einen definitiven Friedensvertrag mit König Matthias, wodurch demselben Schlesien in Form einer Pfandschaft gänzlich überlassen wurde, und der Krone Böhmen nur ein Wiedereinlösungsrecht nach Ableben des Königs Matthias verblieb [52]).

Der märkische Krieg hatte indeß seinen Fortgang; am 31. Juli 1477 wurde zwar durch Vermittelung des Bi-

---

51) Pol a. a. O. S. 113.

52) Der definitive Vertrag wurde geschlossen zu Ofen den 20. Sept. 1478, aber förmlich publicirt auf einem Congreß zu Olmütz am 7. Dez. S. Klose von Breslau III. 2. S. 279 ff. Gebhardi S. 495. Das Friedensinstrument bei Pol a. a. O. S. 117 f. in Lünig Reichsarchiv, P. spec. Cont. I. Forts. 1 S. 89 f.

schofs Johann von Warasdin und des Herzogs Friedrich von Liegnitz, die im Auftrage des Königs Matthias einen Vergleich zu stiften sich bemühten, ein neuer Stillstand geschlossen, bis auf St. Galli, aber von Seiten des Herzogs Johann, wie jener frühere, wieder gebrochen. Eben so erfolglos blieben abermalige Verhandlungen, die auf Veranlassung des Königs Matthias im Frühjahr 1478 gepflogen wurden. Nun wurde wiederum zu Pfingsten ein Stillstand getroffen bis auf Bartholomäi. Kurz vor Ablauf desselben entsagte der König selbst den Markgrafen Albrecht und Johann [53]) und unterstützte nunmehr den Herzog Hans mit einigen Kriegsvölkern. Dennoch ließ er im März 1479 durch den Bischof von Breslau und einen Abgesandten des Pabstes einen neuen, doch ebenfalls vergeblichen Versuch machen den Frieden herzustellen.

Im folgenden Jahr trat König Matthias offen hervor mit seiner Absicht, das Fürstenthum Glogau sich selbst zuzuwenden, nachdem er im October 1479 den Teschnischen Antheil durch einen Tausch mit dem Fürstenthum Cosel an sich gebracht hatte [54]). Er erklärte nunmehr (im Jahr 1480) dem Herzog Johann, daß das Glogauische Fürstenthum von Rechtswegen ihm als dem Erbherrn heimgefallen wäre, und er nunmehr es an sich zu nehmen beschlossen habe, zumal da der Herzog dem Markgrafen nicht gewachsen sey; doch solle ihm, seiner Gemahlin und

---

53) Den 14. Aug. 1478. Pol, a. a. O. 117.

54) S. von diesem Tausch Schickfuß II. S. 104. Die verwitwete Herzogin Margaretha blieb aber noch im Besitz des Schlosses.

seinen Töchtern eine genugsame Entschädigung zu Theil werden.

Der Herzog, der, bis auf Crossen, fortwährend Alles was Herzog Heinrich besessen, gegen die Märker behauptet hatte, unternahm es auch gegen den König sich im Besitz zu erhalten, und eroberte selbst nach einer langwierigen Belagerung das Schloß zu Glogau [55]).

Von dem Könige erging im Juli die Aufforderung an die gesammten schlesischen Stände, den Herzog Hans mit Gewalt zu unterwerfen und ihn gefangen nach Ungarn zu schicken. Die Stände ermahnten darauf den Herzog Frieden zu suchen, und auf einem Fürstentage zu Parchwitz am 12. August, wurde von dem Bevollmächtigten des Königs, Bischof Johann von Warasdin, dem Herzog noch eine Jahresfrist gestattet um seine Aussöhnung mit dem Könige zu bewirken. Es wurde dann auch vor Ablauf dieser Zeit am 7. Juni 1481 zu Glogau ein Vertrag geschlossen zwischen dem Herzog Johann und dem Könige, in Folge dessen allseitig der Friede hergestellt werden sollte und der größte Theil des Fürstenthums Glogau (nämlich die Städte und Landschaften Glogau, Freistadt, Sprottau, Grünberg, Polkwitz, Slaw, Beuthen, Bobersberg) dem Herzog Johann für ihn und seine Leibeslehnserben verliehen wurde, in deren Ermangelung oder nach deren Erlöschen es an den König fallen sollte; auf das übrige: Crossen, Schwibus und

---

55) Den 1. Mai 1480 capitulirte die Herzogin Margaretha. Um seinen Angriff zu rechtfertigen, gab er vor: es sey die Herzogin ein geheimes Einverständniß mit dem Kurfürsten eingegangen, das Schloß zu gelegner Zeit in seine Hände zu liefern.

Züllichau, entsagte Herzog Johann zu Gunsten des Königs oder desjenigen dem es der König zuwenden möchte. Dies deutet auf die Bestimmung dieser Landestheile zur Befriedigung der brandenburgischen Ansprüche zu dienen. Die Markgrafen und die verwitwete Herzogin Barbara sollten auch förmlich aller Anforderung verzichten auf das dem Herzog Johann verliehene Land [56]).

Erst im folgenden Jahr, am 16. Sept. 1482, ward zu Kamenz der definitive Friedensvertrag zwischen dem Herzog Johann und dem kurfürstlichen Hause, unter Vermittelung der Herzoge Ernst und Albrecht zu Sachsen geschlossen, und zwar auf Grundlage einer vorher zu Olmütz zwischen dem Markgrafen und dem König getroffenen Uebereinkunft. Es wurden der Herzogin Barbara und ihren Erben nunmehr abgetreten: die Städte und Landschaften Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg (welche letzteren an die Stelle traten von Schwibus, was, wie oben bemerkt, anfänglich auch zu einem Entschädigungsobjecte war bestimmt worden), jedoch nur pfandweise, und es wurde die Wiedereinlösungssumme auf 50,000 Ungarische Gulden festgesetzt [57]).

Seitdem ist dieser Theil von Schlesien ununterbrochen

---

56) S. die Urkunde des Vertrags, der zwischen dem Königl. Machtboten Georg von Stein und dem Herzog Johann abgeschlossen worden, bei Klose, von Breslau III. 2. S. 303 f.

57) S. die Urkunde im Urkundenbuch nach dem sehr incorrecten Abdruck in Oelrichs Beiträgen zur brandenburgischen Geschichte. S. 172 ff. — Hauptquelle für Alles bisher erzählte ist Cureus, aus dem die späteren Schriftsteller, wie Henel, Schickfuß, Pauli fast allein geschöpft haben.

bis auf den heutigen Tag eine Besitzung des königlichen Hauses geblieben.

Kurfürst Joachim II. hat Gelegenheit gehabt, das im J. 1482 dem König Matthias und seinen Nachfolgern vorbehaltene Einlösungsrecht gänzlich zu beseitigen. Es hatte nämlich König Uladislas von Böhmen und Ungarn, des Matthias Nachfolger, im J. 1514 all sein Recht an Crossen, Züllichau, Bobersberg und Sommerfeld auf den Herzog Carl von Münsterberg übertragen, um diese Districte forthin als böhmische Kronlehne zu besitzen. Dies war nicht als eine bloße Uebertragung des Wiedereinlösungsrechtes gemeint, sondern Uladislas stellte die Gültigkeit der ganzen auch nur pfandweise geschehenen Abtretung an das Haus Brandenburg in Abrede, und wollte über diese Landestheile als apert gewordene Lehne ohne weiteres verfügen [58]). Dies hatte für den Besitzstand indeß keine Folge, und Herzog Carl starb im J. 1536, ohne aus der königlichen Verleihung einigen Gewinn gezogen zu haben.

Unterdeß waren nach dem Tode des Kurfürsten Joachim I. im Jahre 1535 bei der Landestheilung zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und dessen Bruder Markgrafen Johann von Cüstrin, die schlesischen Pfandbesitzungen dem letzteren zu Theil geworden [59]). Kur-

---

58) S. einen Auszug der königl. Urkunde d. d. Ofen am Tage St. Niclas 1514 bei Sommersberg I. S. 361. Der rechte Sinn dieser Uebertragung erhellt aber erst aus der unten anzuführenden Urkunde der Söhne Carls von Münsterberg vom J. 1537.

59) S. unten fünftes Kapitel.

fürst Joachim II. hat darauf im Jahre 1537 den Söhnen des Herzogs Carl von Münsterberg, Joachim, Heinrich, Johann und Georg all ihr Recht an Crossen ꝛc. abgekauft [60]). Dabei hatte der Kurfürst dem Herzog Joachim von den zwei Bisthümern Brandenburg und Lebus das zuerst vacant werdende zugesichert [61]). König Ferdinand von Böhmen bestätigte im J. 1538 diesen Vertrag und ertheilte dem Kurfürsten Joachim die Belehnung über „Fürstenthum und Herrschaft Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Ländchen Bobersberg" und eben so dessen Bruder dem Markgrafen Johann zur gesammten Hand [62]). Auch entsagte der König dem im J. 1482 stipulirten Wiedereinlösungsrecht zu Gunsten des Kurfürsten Joachim und seiner Nachfolger [63]). Ausdrücklich wurde dabei vorbehalten das Recht des gegenwärtigen Pfandbesitzers, des Markgrafen Johann von Cüstrin, so daß der Kur-

---

60) S. die Urkunde der gedachten Herzoge darüber d. d. Cölln an der Spree, Donnerstags nach Elisabeth in Lünig Corp. iur. feud. II. S. 31 f. Die Kaufsumme ist darin nicht ausgedrückt, sondern dafür auf eine „sondere Bei-Verschreibung und Caution" Bezug genommen. Gleichzeitig versprechen sie in einer besondern Urkunde (ebendaselbst S. 33, eiusd. dati) sich um die königl. Bestätigung zu bemühen.

61) Sommersberg I. S. 361. Joachim erhielt auch demzufolge das Bisthum Brandenburg im J. 1545. S. Gercken Stiftshistorie von Brandenburg. S. 280. Er ist aber nicht daneben Bischof von Lebus gewesen, wie Neuere behaupten wollen. S. Michaelis, Stiftshistorie von Lebus. S. 53.

62) S. den Lehnbrief d. d. Budissin den 23. Mai 1538 in Lünig, Corp. iur. feud. II. S. 35 f.

63) S. die Urkunde d. d. Breslau d. 15. Juni 1538, bei Lünig a. a. O. S. 39.

fürst nur das Recht erhielt, die Pfandschaft von jenem oder dessen Erben an sich zu lösen. Dazu kam es nicht; Johann behielt den Besitz Zeit seines Lebens, und da er unbeerbt gestorben, fiel das Land an den Kurfürsten, und ist seitdem als ein böhmisches Lehn von allen folgenden regierenden Herren des königlichen Hauses besessen worden, bis im J. 1742 der Lehnsnexus gegen die Krone Böhmen aufgelöst worden ist.

Es sollte übrigens nach der Meinung des Königs Ferdinand und der schlesischen Stände der unter brandenburgische Herrschaft gekommene Theil von Schlesien nicht aus allem Zusammenhange ausscheiden mit dem gesammten Schlesien, sondern der Kurfürst in die Reihe und in die Verhältnisse der schlesischen Fürsten eintreten, sich also namentlich der Mitleidenheit an allgemeinen Landeslasten nicht entschlagen [64]). Auch führten seitdem die Kurfürsten Titel und Wappen als schlesische Herzoge zu Crossen. Allein sie entzogen sich der reellen Theilnahme an den schlesischen Verhältnissen, die ihnen als schlesischen Fürsten zugemuthet werden konnte, was zu vielfältigen Klagen und Beschwerden der schlesischen und selbst der böhmischen Stände, noch bis in die Zeit des dreißigjährigen Krieges hinein, Anlaß gegeben hat, auch Gegenstand öfterer Verhandlungen mit der Krone Böhmen gewor-

---

64) Dies liegt schon in der Clausel der oben angeführten Urkunde des Königs vom 15. Juni 1538: „Doch in allweg Uns, Unsern Königlichen Regalien, Obrigkeiten, auch Unserer Kron zu Böheim und Fürstenthum Schlesien, ihren Freiheiten und Mitleidungen, ohne Nachtheil und Schaden, ganz getreulich und ungefehrlich."

den ist, ohne daß es jedoch jemals zu wirklichen Leistungen abseiten des kurfürstlichen Hauses gekommen wäre [65]).

III. Erwerbungen des Markgrafen Georg des Frommen in Schlesien. Deren spätere Schicksale. Pfandbesitz von Sagan ꝛc.

Markgraf Georg, vom J. 1515 bis 1543 regierender Herr im Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirgs, ein Sohn des Markgrafen Friedrich und Enkel des Kurfürsten Albrecht, war Anfangs dem geistlichen Stande bestimmt gewesen, verließ aber denselben im J. 1506 und begab sich an den Hof des Königs Uladislas von Ungarn und Böhmen, seines mütterlichen Oheims [66]). Hier lebte er viele Jahre und erlangte in hohem Grade die Gunst und das Vertrauen des Königs, so daß er von

---

65) S. Cureus S. 449. und ausführlicher Schickfuß II. S. 112. Desgleichen Zwantzig, Increm. dom. Brandenb. Tom. I. tit. 15. c. 10. Ferner in der Gegeninformation Beil. 18 und 19. Es hat böhmischer Seits sogar die volle Landeshoheit über Crossen ꝛc. den Kurfürsten nicht ausdrücklich zugestanden werden wollen, was indeß die volle Ausübung derselben niemals gehemmt hat; so berichtet Zwantzig, der insbesondere einige Nachricht giebt von Verhandlungen in den Jahren 1545 und 1570. Bei demselben (a. a. O. c. 11.) findet sich auch eine Notiz über die wegen Crossen, mit Einschluß von Cotbus, Zossen, Teupitz und Beerwalde, bei jedesmaliger Lehnserneuerung gezahlten Laudemien und Sporteln: Das eigentliche Laudemium betrug darnach 2000 Thaler, außerdem erhielt der böhmische Kanzler noch 200 Thaler, und eben so viel die böhmische Kanzlei.

66) Des Markgrafen Georg Mutter war die polnische Prinzessin Sophia, Tochter des Königs Casimir und Schwester des Königs Uladislas.

demselben zum Mitvormunde seines Nachfolgers, des Königs Ludewig, bestellt wurde. Auch bei dem Könige Ludewig stand er in großem Ansehen; er wurde von ihm, namentlich in Schlesien, zu wichtigen Aufträgen und mit sehr ausgedehnten Vollmachten gebraucht [67]), und mit dessen Genehmigung und Begünstigung erwarb er in diesem Lande bedeutende Besitzungen [68]), nämlich Jägerndorf, Oppeln und Ratibor, die Herrschaften Beuthen und Oderberg.

1) Das Fürstenthum Jägerndorf.

Das Fürstenthum Jägerndorf, ursprünglich ein Theil des Fürstenthums Troppau, war mit diesem in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die gegen die Krone Böhmen lehnbare Besitzung eines unächten Zweiges des alten böhmischen Regentenhauses (der Descendenz nämlich eines unehlichen Sohnes des Königs Ottocar II.) geworden. Bei den oftmaligen Theilungen in diesem Fürstenhause bildete Jägerndorf mitunter den gesonderten Antheil eines einzelnen regierenden Herrn. Der erste besondere königliche Lehnbrief über Jägerndorf, von dem man weiß, ist der von König Sigismund dem Herzog Johann im Jahr 1422 ertheilte [69]). Es wird darin Schloß

---

67) Gebhardi S. 507. Menzel S. 272. Vergl. Klose von Breslau. Bd. 3. Thl. 2. S. 993 f.

68) S. über die hier berührten früheren Verhältnisse des Markgrafen Georg v. Falkenstein, Antiquit. Nordgaviae etc. (S. oben S. 27.) Thl. III. S. 364 f. Vergl. Gebhardi Gesch. von Hungarn, in der Allgem. Weltgeschichte Bd. 15. Abth. 2. S. 259.

69) Gegeben Kremsier Sonntag Oculi 1422, abgedruckt in der Gegeninformation Beil. 2.

und Stadt Jägerndorf „zu einem rechten Lehn" verliehen, und ist den Descendenten des damals investirten Herzogs Johann bis gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts verblieben. Zur Zeit des Kampfes zwischen den Königen Matthias von Ungarn und Uladislas von Böhmen hielt es der damalige Besitzer von Jägerndorf, Herzog Johann, mit der böhmischen Parthei, und wurde darüber im J. 1474 gezwungen, dem Könige Matthias die vier Schlösser Jägerndorf, Lobenstein, Freudenthal und Bobernau abzutreten; es blieb ihm nur auf Lebenszeit sein Antheil an dem Fürstenthum Ratibor (welcher Ribnik und Lessel umfaßte). Doch versprach der König jene vier Schlösser und ihre Zugehörungen nach Johanns Tode an dessen Schwester Barbara zu verleihen [70]). Dies geschah indeß nicht; vielmehr wurde von Matthias Nachfolger, dem König Uladislas, „Czwylin, Jägerndorf, Stadt und Schloß und das ganze selbe Fürstenthum" im J. 1493 an seinen Kanzler Jhan von Schellenberg und dessen männliche Erben „zu einem rechten erblichen Anfalle" verliehen, „das hinfür in der Gerechtigkeit zu haben, halden und allenthalben zu genießen und gebrauchen in allermas Herkommen, Weise und Wege dasselbe Herzogthum vor und bisher besessen, gebraucht und gehalten worden ist" [71]). Der Ausdruck „zu einem rechten erblichen Anfalle" deutet auf eine bloße Anwartschaft und erhellt nicht recht aus den vorliegenden Urkunden und

---

70) Gebhardi S. 399. Sommersberg I. S. 763. Herzog Johann starb im J. 1483.

71) S. die Urkunde d. d. Ofen, Donnerstag nach Mich. 1493 in der Gegeninformation Beil. 3.

Nachrichten, was es damit für eine Bewandniß gehabt; wahrscheinlich ward die Verleihung so gefaßt wegen der noch unerledigten Ansprüche der Tochter des Herzogs Johann, Barbara, vermählten Herzogin zu Auschwitz [72]). Diese erlangte in der That, daß der König endlich ihre Huldigung als „Frau von Jägerndorf" annahm [73]). Der Widerstreit ihrer Gerechtsame und der Ansprüche, welche die obgedachte königliche Verleihung dem Johann von Schellenberg gewährte, wurde dadurch ausgeglichen, daß der Sohn des letzteren, Georg von Schellenberg sich mit der Tochter der Herzogin von Auschwitz vermählte und der König ihn mit dem Fürstenthum Jägerndorf beliehe. Es wurde ihm dasselbe in derselben Art übertragen, wie es die Fürsten aus dem Hause der Herzoge zu Troppau und Ratibor besessen hatten, namentlich mit einem subsidiarischen Successionsrecht auch der Weiber und Cognaten, und mit allen den Vorzügen, welche in der Gesammtverfassung Schlesiens den Besitzern der alten schlesischen Fürstenthümer gebührten, so namentlich mit einer gleichen Theilnahme an den ständischen Verhältnissen [74]). Es werden darin

---

72) So wird es erklärt von Gebhardi S. 399. In preußischen Deductionen bei Gelegenheit des ersten schlesischen Krieges wollte man in den angezogenen Ausdrücken die Bezeichnung finden eines sogenannten Erblehns im Sinne der neueren Juristen und daraus die freie Dispositionsbefugniß des Johann von Schellenberg und der durch Kauf in seine Rechte eingetretenen Markgrafen zu Brandenburg herleiten. S. Beantwortung der Gegeninformation, was aber höchst willkührlich erscheint.

73) S. die von ihr unter dem 1. Januar 1498 darüber ausgestellte Urkunde bei Sommersberg. I. S. 1062.

74) S. eine darüber ausgestellte Urk. des Königs Uladislas

die betreffenden Besitzungen so aufgeführt: Jägerndorf, Leobschütz, Laßla, Freudenthal, Leobenstein und Beneschau, aber auch zusammengefaßt in der Benennung Fürstenthum Jägerndorf.

Im J. 1523 ist nun dieses Fürstenthum von Georg von Schellenberg durch Kauf an den Markgrafen Georg von Brandenburg übergegangen. Zuförderst wurde von dem Markgrafen im April 1523 die königliche Genehmigung zu dem vorhabenden Ankauf in Schlesien ausgewirkt. Sie wurde nicht blos auf Jägerndorf gerichtet, sondern ganz allgemein auf Acquisition lehnbarer und allodialer schlesischer Güter, jedoch nur zu Gunsten des Markgrafen Georg und seiner Descendenz, und demnächst seiner Brüder und ihrer Descendenten [75]). Es heißt in der königlichen Erklärung: „Verwilligen — als König zu Böhmen und obrister Fürst in der Schlesien, alle und jede Käuff, so — Marggraf Georg in angezeigten Unsern Fürstenthum thun will, daß dieselben in Sr. Liebden Person S. L. Erben, Brudern, und ihren Erben, Kraft und Macht haben sollen. Geben hiemit — Marggrafe Georgen Vollmacht in Unserm Fürstenthum Schlesien zu kaufen und nicht allein Kaufsweise, sondern auch sonst durch andere zimliche Wege, wie es ihme zum besten fürfallen wird, Lehen oder eigenthümliche Güter an sich, seine Bruder und ihre

---

d. d. Ofen, Freitag nach Himmelfahrt 1506 in der Beantwortung der Gegeninformation. Beil. B.

75) Es lebten damals noch sieben Brüder des Markgrafen Georg, von denen indeß nur zwei Descendenten gehabt haben, nämlich Markgraf Casimir zu Culmbach und Markgraf Albrecht, Hochmeister des deutschen Ordens und späterhin erster Herzog von Preußen.

Erben zu bringen, mit denselben nach Gefallen zu thun und zu lassen, für Uns und Unsern nachkommenden Königen ungehindert, doch alles bescheidentlich, daß Er und seine Erben alleweg Uns, und unser Cron Böheimben, das von solchen Gütern verpflichtet seyn sollen, was ein ander Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist [76]." Auf die Worte „mit denselben nach Gefallen zu thun und zu lassen" ist in späteren Streitigkeiten zwischen dem brandenburgischen und östreichischen Hause, namentlich bei dem Ausbruch des ersten schlesischen Krieges, auf Seiten des ersteren ein vorzügliches Gewicht gelegt worden, indem man darin die Concession hat erblicken wollen über alle Arten zu erwerbender Güter, auch über Lehngüter, unbedingt zu schalten und zu walten mit Veräußerungen, Veränderungen in der Substanz, und anderen Dispositionen, selbst ohne die in derselben Erklärung ausdrücklich hingestellte Beschränkung anzuerkennen, daß die etwanigen Acquisitionen nächst dem Markgrafen und seinen Leibeserben, nur dessen Brüdern und deren Descendenten, nicht aber entfernteren Verwandten, also namentlich nicht der Kurlinie des brandenburgischen Hauses zu Gute kommen sollten [77]. Nicht einmal die Improprietät völliger Veräußerlichkeit bei den etwa zu erwerbenden Lehngütern läßt sich mit Fug aus jenen Worten herleiten, sondern es liegt darin nur die Zusicherung, daß die Dispositionsbefugniß, welche dem zeitherigen Besitzer

---

76) S. die Urkunde in der Gegeninformation Beil. 1. d. d. Olmütz, Montags nach Ostern 1523.

77) S. besonders die mehrangeführte Beantwortung der Gegeninformation.

sitzer der von dem Markgrafen zu acquirirenden Güter zugestanden, in ihrem vollen Umfang auf denselben und dessen oben bezeichnete Erben solle übergehn können, ohne einige Beschränkung wegen des mangelnden Indigenats, und ohne daß die bei der Acquisition von Lehngütern erforderliche lehnsherrliche Genehmigung des Königs unter Bedingungen ertheilt werden dürfe, welche die Dispositionsfähigkeit des zeitherigen Vasallen dem Markgrafen und seinen Successoren in geringerem Maaße einräumen würden.

Diese besondere königliche Bewilligung in Schlesien Besitzungen acquiriren zu dürfen, war nothwendig aus einem zwiefachen Grunde. Einmal in Beziehung auf alle von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Güter, vorzüglich auf solche, die nach der regelmäßigen Natur der Lehne ohne speziellen Consens des Lehnsherrn gar nicht gültigerweise veräußert werden durften; doch auch für veräußerliche Lehne ist ein solcher ein für allemal ertheilter Consens nicht unwichtig, insofern damit der Lehnsherr sich im voraus aller etwanigen Einwendungen gegen die Qualification des neuen Erwerbers begiebt. Sodann war eine königliche Concession für den Markgrafen Georg nothwendig, weil er ein Fremder war. Es hatte nämlich König Ladislas im Jahr 1510 den Grundsatz aufgestellt, es solle Niemand in Schlesien befugt seyn, Grund und Boden einem „Auswohner" zuzuwenden, sey es durch Verkauf oder auf andere Weise, und im voraus jede dawider laufende königliche Bestimmung für null und nichtig erklärt [78]). Man hat in spä-

78) Die Worte der betreffenden Königlichen Verordnung (gegeben zu Prag Freitag nach heil. drei Könige 1510, und abgedruckt

teren Zeiten Oestreichischer Seits wegen dieser Verordnung behaupten wollen, es seyen alle Acquisitionen des Markgrafen Georg in Schlesien ungültig gewesen. Allein dagegen ist zu erinnern, daß dem Könige unbenommen blieb, einem Ausländer das Indigenat zu ertheilen, was auch in spätern Zeiten in Schlesien unzweifelhaften Rechtens geblieben ist [78a]), und die im J. 1523 dem Markgrafen Georg ein für allemal gegebene Erlaubniß enthält in der That eine Ertheilung des Indigenats oder Incolats. Es läßt sich aber selbst die Gültigkeit der ganzen Verordnung in Zweifel zie-

---

in der Gegeninformation Beil. 4.) lauten folgendergestalt: „Daß auch niemands aus Unsern Unterthanen in denselben Landen nichts Macht habe hinweg zu geben, zu verkauffen, weder zu verschenken keinem Auswohner, es sey des Reiches Fürsten oder andere, aus keinerlei erdachten Weis oder Gewonheit, also und darumb, daß durch gewaltige Leut die obgenandten Land und Fürstenthümer von der Crone Böheimb, von Uns oder Unsern künftigen Königen zu Böheimb keineswegs nit abgesundert oder entfremdt werden möchten, und wo wir aber jemals, oder künftige Könige zu Böheimb, es sey auß Unbedachtlichkeit, Irrung oder bösem Bericht, wie sich dan solches befünde, wider diese Unsere — Verschreibung — gegeben würden: solche alle Begabung, Verschreibung, woferne derselben einicherlei von Uns außgangen, oder von den künftigen Königen zu Böheimb ausgehen möchte, haben Wir auf also wie jetzt also auch künftig, und wie künftig also auch jetzt, in nichte werden, abthun und cassiren, und aus Königl. Macht verordnen, also daß diese und solche allerlei Brief wider diese — Unser Verschreibung keine Kraft und Macht jetzt und zu künftigen Zeiten nit haben sollen und mögen." Den Auswohnern sind hier entgegengesetzt nicht blos Schlesier, sondern alle Unterthanen der Krone Böhmen, in Böhmen selbst, wie in den einverleibten Landen Lausitz und Mähren. Das incohärente und sprachwidrige in einigen Stellen des hier mitgetheilten Urkundenauszuges hat aus Mangel eines correcteren Abdrucks nicht verbessert werden können.

78a) de Friedenberg de Silesiae iuribus Lib. II. c. 29. §. 30.

hen. Sie ist ohne Mitwirkung der schlesischen Stände erlassen worden, und in mehreren Punkten ganz eigentlich zu Gunsten der Böhmen. Ein Hauptpunkt, worin dies besonders hervortritt, ist der: daß zu der Würde eines Oberhauptmanns, so wie zu der eines Hauptmanns in den Erbfürstenthümern ausschließend nur Böhmen sollten gelangen können; diesem wurde von den schlesischen Ständen zur Zeit des Königs Ferdinand I. auf das nachdrücklichste widersprochen, indem sie die angezogene Verordnung des Königs Ladislas als eine von den Böhmen ohne Wissen der Schlesier ausgebrachte und die Schlesier daher keineswegs verpflichtende darstellten [79]). War nun auch diese Anfechtung der in Rede stehenden königlichen Verordnung vom Jahre 1510 zunächst nur auf einen einzelnen bei Beurtheilung der Verhältnisse des Markgrafen Georg nicht in Betracht kommenden Punkt gerichtet, so wurde dadurch doch die Gültigkeit der gedachten Verordnung in ihrer ganzen Ausdehnung in Abrede gestellt.

Noch auf eine andere Bestimmung der Verordnung des Königs Ladislas haben östreichische Deducenten die vermeintliche Ungültigkeit der Erwerbung von Jägerndorf und anderen später acquirirten Besitzungen durch den Markgrafen Georg gründen wollen. Es ist nämlich in derselben Verordnung der Grundsatz ausgesprochen und auf das bündigste verclausulirt, daß alle durch Lehnsapertur oder in anderen Wegen der Krone zufallenden schlesischen Fürstenthümer nicht wieder verliehen oder ver-

---

79) S. die Deduction, welche Namens der schlesischen Stände im Jahre 1546 dem Könige Ferdinand übergeben worden, bei Schickfuß Buch III. Cap. 23. (S. 274 f.)

äußert werden, sondern dem Krongut unverrücklich einverleibt bleiben sollten, auch keine Anwartschaft auf künftighin anfallende Fürstenthümer mit Bestande Rechtens ertheilt werden könne [80]). Diese Bestimmung, welche im wesentlichen von dem Könige Ludewig im J. 1522 war wiederholt worden [81]), findet indeß keine Anwendung auf die Einwilligung in den Verkauf des Fürstenthums Jägerndorf; denn es handelte sich dabei weder um ein gegenwärtiges, noch zukünftiges Angefälle.

Soviel von der im J. 1523 dem Markgrafen Georg ertheilten Genehmigung zum Ankauf von Jägerndorf und andern Gütern in Schlesien.

Es kam alsbald eine Kaufberedung zu Stande zwischen dem Besitzer von Jägerndorf, Georg von Schellenberg und dem Markgrafen Georg, Dienstag nach Himmelfahrt desselben Jahres 1523, kraft welcher das

---

80) Es heißt wörtlich wie folgt: „Das Wir weder Unsere künftige Könige zu Böheimb in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümer, so Wir jetzo haben oder künftiglich haben werden, so durch Anfall oder in ander Weg an Uns kommen, Niemanden von dieser Cron Böheimb zu Theil, oder an allem nit hinweg geben sollen, sunder die und dieselben alle Fürstenthümber und Anfellen gäntzlich undt unzertheilt zu der Cron Böheimb, zu Unser und künftiger Königen zu Böheimb eigenen Inhabung hinzuthun, verbleiben und zuaignen; Und wo Wir einigerley Anfellen hinweg gäben, derselben Fürstenthümber so Uns noch nit heimbgefallen weren, oder künftiglich hinweg geben wurden, daß Wir solches alles hie mit diesem Unsern Brief auß Böheimbischer Königl. Macht, als König zu Böheim cassiren und in nichte wenden, des auch kein Krafft, Macht noch Bestendigkeit haben soll, in keinerley Weiß oder Weg, wider Unsern Brief, jetzt und zu künftigen Zeiten, mit keinem Rechten."

81) S. die Urkunde d. d. Prag, Mittwoch nach Simonis und Judä 1522 in der Gegeninformation. Beil. 5.

Fürstenthum Jägerndorf (welches aber nicht mit diesem Collectivnamen, sondern nach seinen einzelnen Bestandtheilen dabei bezeichnet worden), mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen, so wie es bisher besessen worden, an den Markgrafen für die Summe von 58,900 „guter Ungarischer rechter Gulden" verkauft wurde [82]). Es wurde dabei ausgemacht, daß auch die ausdrückliche Zustimmung der Söhne und Töchter des Verkäufers beigebracht werden sollte. Dies geschah, was die Söhne betrifft, durch eine Urkunde Freitag nach S. Urbani im J. 1524, in welcher Georg von Schellenberg gemeinschaftlich mit seinen Söhnen Johann und Hieronymus nochmals das ganze Geschäft feierlich anerkennt und den Empfang des Kaufgeldes bescheinigt [83]). In der Kaufberedung wird der Ausdruck gebraucht: es sey das Land dem Markgrafen „zu einem rechten erkäuflichen Erb-Aigenthumb" verkaufft, und in der zuletzt gedachten Urkunde heißt es: wir — verkeuffen „zu rechter Erbschaft, unser Erb und aigen Guete" — „zu rechter Erbschafft." In diesen Ausdrücken haben in späteren Zeiten brandenburgische Deducenten Andeutung, wenn auch nicht der Allodialität, doch einer solchen irregulären Lehnsqualität finden wollen, welche dem Vasallen die freiste Dispositionsbefugniß gestatte [84]). Das liegt nun an sich noch keineswegs darin, und jedenfalls könnte daraus nicht die in späteren Zeiten unternommene Ueber-

---

82) S. einen Auszug aus der Kaufberedung in der Beantwortung der Gegeninformation Beil. C.

83) S. diese Urkmde ebendaselbst Beil. D.

84) S. besonders die Beantwortung der Gegeninformation.

tragung auf die Kurlinie gerechtfertiget werden, da die von dem Könige Ludewig gestatteten Acquisitionen, wie oben dargelegt worden, ausdrücklich nur der fränkischen Linie des kurfürstlichen Hauses zu Gute kommen sollten.

Noch im J. 1523 wurde diese Erwerbung vervollständiget durch die Acquisition einiger unmittelbarer königlicher Besitzungen, die sich im Umfang des Fürstenthums Jägerndorf befanden, nämlich in der Herrschaft Freudenthal: König Ludewig überließ dieselben dem Markgrafen [85]).

2) Die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Es läßt sich aus den Nachrichten die hierbei benutzt werden konnten, kein vollständig sicheres und genügendes Resultat gewinnen über die erste Begründung von Successionsrechten des Markgrafen Georg auf Oppeln und Ratibor. Herzog Valentin von Ratibor (der letzte Regent zu Ratibor aus dem alten böhmischen Königshause) soll mit Herzog Johann von Oppeln (dem letzten Oppelnschen Herzog aus piastischem Stamm) eine Erbverbrüderung geschlossen haben, kraft welcher nach des ersteren Tode (den 13. Nov. 1521) Johann von Oppeln in dem

---

85) S. die Urkunde d. d. Ofen, Freitag nach Visitationis Mariae 1523 in der Gegeninformation Beil. 7., und die den Inhalt derselben wörtlich wiederholende Bestätigung des Königs Ferdinand I. d. d. Prag, den 1. Juni 1532 ebendas. Beil. 6. — Beide Urkunden sind öfters für Bestätigungen des Kaufs des Fürstenthums Jägerndorf selbst ausgegeben worden, aber ohne Grund. Sie sprechen blos von „Oberkeit, Anfelle, Bergwerk, Dienste, zusambt allen andern Gerechtigkeiten — auf Freudenthal," und erwähnen nur im Eingange des geschehenen Kaufs von Jägerndorf.

Herzogthum Ratibor succedirte [86]). Vielleicht daß Markgraf Georg an dem Erbvertrage zwischen Valentin von Ratibor und Johann von Oppeln Antheil genommen, und ihm von beiden Fürsten, auf den Fall ihres unbeerbten Todes, die Nachfolge in ihren Besitzungen zugesichert worden [87]). Doch ist wahrscheinlicher, daß Johann von Oppeln erst nach dem Anfall von Ratibor mit dem Markgrafen (und dessen Bruder Casimir) einen Erbvertrag eingegangen ist. Der König Ludewig sprach aber die bestimmte Absicht aus, die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, nach dem erblosen Abscheiden des Herzogs Johann, gemäß der Verordnung seines Vaters vom J. 1510 (oben S. 353.), gänzlich einzuziehen und dem unmittelbaren Krongut einzuverleiben [88]). Dennoch wurde im J. 1524 eine königliche Begnadigung ausgewirkt, kraft welcher dem Markgrafen Georg und nächst ihm seinem Bruder Casimir die Erwerbung von Oppeln und Ratibor nach dem unbeerbten

---

86) Vergl. Gebhardi S. 413 und 423.

87) So erzählt Menzel, Geschichte von Schlesien S. 270. — Aus dem später ausführlich zu erwähnenden Vertrag vom Jahr 1531 ergiebt sich darüber nichts Näheres.

88) S. die Urkunde d. d. Prag, Mittwoch nach Simonis und Judä 1522 in der Gegeninformation Beil. 5. Es heißt darin „daß Wir von diesem Königreich Böheim, und der Cron kein Erbaigenthumb, noch auch einiges Lehen, wie auch Gründ' so zu dieser Cron und dem Reich auch andern dieser Cronen zustendigen Ländern gehörig seyn, und darinnen liegen und absonderlich die Fürstenthümber Oppeln und Ratibor, niemanden was Würde und Stats er auch seyn möchte, auf keinerley Weiß vergeben, verschreiben, verpfänden und alieniren sollen und mögen, sondern sollen Wir selbsten nach tödtlichen Hintritt Fürst Hanßen dasselbe zu Unseren Handen nehmen" ꝛc.

Tode des Herzogs Johann versprochen wurde [89]). In diesem Jahr führte auch Georg schon den Titel von Oppeln und Ratibor [90]), auch wurde ihm noch bei Lebzeiten des Herzogs als künftigem Landesherrn gehuldigt [91]).

König Ludwigs Nachfolger Ferdinand I. wollte die Bewilligung seines Vorgängers, der auch schon eine ihrem Inhalte nach nicht näher bekannte Begnadigung des Königs Uladislaw vorangegangen war [92]), nicht anerkennen. Es kam darüber noch bei Lebzeiten des Herzogs Johann zu Verhandlungen und Streitigkeiten, wobei auch zwischen dem Herzog und dem Markgrafen Mißhelligkeiten sich erhoben haben [93]). Es kam endlich unter Vermittelung des Königs Sigismund von Polen, und auf die Verwendung des Kaisers Karl und vieler anderer Fürsten, auch selbst der böhmischen Stände bei dem Könige, am 17. Juni 1531 zu Prag, zu einem Vertrage zwischen dem Könige Ferdinand und dem Markgrafen Georg folgenden wesentlichen Inhalts:

Die Herzogthümer Oppeln und Ratibor fallen nach dem Tode des Herzogs Johann an die Krone Böhmen. Der König verspricht dem Markgrafen von wegen seiner

---

89) Die Urkunde Ludwigs d. d. Ofen, Montag nach Galli 1524 ist angeführt in Rentsch, brandenb. Cederhain. S. 129.

90) In der Erklärung Georgs von Schellenberg und seiner Söhne über den Verkauf von Jägerndorf wird Markgraf Georg unter andern genannt: in Schlesien zu Ratibor Herzog. S. Note 83.

91) Ergiebt sich aus dem Vertrage vom 17ten Juni 1531. S. unten.

92) Wie aus dem 1531 zwischen König Ferdinand und Markgrafen Georg geschloßnen Vertrag erhellt.

93) Dies geht hervor aus dem Vertrag vom 17. Juni 1531.

Ansprüche auf Oppeln und Ratibor, desgleichen „von wegen aller anderer Ansprach und Anforderung die sein Lieb zu uns von wegen weiland unserer Vorfordern Wladislai und Ludovici, Kunigen zu Hungern und Böheimb, desgleichen zu desselben Kunigs Ludewigs Gemahl, unser freundtlichen lieben Schwester, Kunigin Maria, es sey umd Schulden, Dienstgeldt, Keuff, Schlösser (?), Zusagen, Verschreibungen oder in ander weg, wie das wär, bißher gehabt oder haben hett mögen, 183,333 ungarische Gulden, in Gold, und dreißig Kreuzer oder achthalb Paze," zu zahlen, und versichert bis zur wirklichen Zahlung dafür die beiden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. Diese sollen nach dem Tode des Herzogs Johann und bis zur Zahlung der gedachten Summe von dem Markgrafen und seinen Erben besessen werden, mit Ausnahme jedoch von Schloß und Stadt Oppeln, welches nach des Herzogs Tode, sogleich an den König fallen soll, und mit Vorbehalt wichtiger Hoheitsrechte und Einkünfte für die Krone, namentlich der Steuern und der Bergwerke zu $\frac{3}{4}$ der Revenuen [94]). Alle in den herrschaftlichen Häusern und Schlossern befindliche Fahrniß an Geschütz, Vieh, Getreide und dergleicheu soll in ein Inventarium gebracht, und darnach bei Ein-

---

94) Gegenstand und Umfang des Vorbehalts erhellt aus dem fehlerhaften Abdruck dieses Vergleichs, der hier allein hat benutzt werden können, nicht genau. Es heißt darin: „Wir — haben auch uns unsern Erben und Nachkomben hierinnen all und yeglich Prälaten, Stifftungen, ander geistlich und weltlich, auch alle vermant, Reuvurcht oder in ander weeg, fellig Lehen, Schetz und Berckwerg, Steuern und Landtreisen, — vorbehalten, selbst zu verleihen, zu niessen und zu haben." Nachher wird noch der vierte Theil des Ertrages der Bergwerke dem Markgrafen überlassen.

lösung des Pfandes restituirt oder ersetzt werden. Markgraf Georg verspricht die Stände und Unterthanen von den ihm bereits geleisteten Pflichten und Eiden loszuzählen, dagegen soll ihm auf's neue als künftigem Pfandherrn gehuldigt werden. Die Pfandschaft darf nicht weiter veräußert werden. Die Einlösung des Pfandes kann jederzeit geschehen, jedoch mit halbjähriger Kündigungsfrist; auch in zweien Malen, je zur Hälfte [95]).

Es wünschten die Stände von Oppeln und Ratibor dringend, nicht unter die Pfandherrschaft des Markgrafen zu kommen: dessen entschiedene Hinneigung zur evangelischen Parthei mochte besonders Theil haben an diesem Widerstreben der Stände. Sie begehrten deshalb von dem Herzog, er solle bei dem Könige die Ablösung der Pfandschaft bewirken, und es wurde wenigstens festgesetzt, daß die Auszahlung des Pfandschillings von Seiten des Königs sofort nach dem Ableben des Herzogs erfolgen solle [96]). Dazu kam es indeß nicht, und als Herzog Johann zu Oppeln und Ratibor am 25sten März 1532 gestorben war [97]), nahm alsbald (am 9. April) Markgraf Georg

---

95) S. die Urkunde dieses Vertrages in Lünig Cod. Germ. dipl. I. S. 1585—96.

96) S. das große sogenannte „Hanußische Privilegium" ein sehr umfassendes Landesprivilegium, von dem Herzog Johann den Ständen im Jahr 1531 ertheilt, in deutscher Uebersetzung (aus dem böhmischen Original) in Böhme, diplomatische Beiträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte. Thl. 3. S. 3.

97) Sommersberg II. S. 400.

als Pfandherr Besitz von der Regierung [98]), und behauptete denselben bis an seinen Tod.

3) Die Herrschaften Beuthen und Oderberg.

Beide Herrschaften waren, bevor sie in die Hände des Markgrafen Georg kämen, Besitzungen des letzten Herzogs von Oppeln und Ratibor, Johann. Beuthen (wozu das Schloß Swrklanetz gehörte) war ursprünglich ein Theil des Fürstenthums Teschen; im J. 1476 nöthigte König Matthias den Herzog Przemisl zu Teschen, ihm diese Herrschaft abzutreten [99]). Der König verpfändete Beuthen im Jahr 1477 an einen ungarischen Herrn Johann von Schierotin und Fulneck für 8000 ungarische Gulden mit der Befugniß, Alles zu der Herrschaft gehörige, was etwa versetzt wäre, einzulösen und das darauf verwendete dereinst neben jener Hauptsumme zurückzufordern [100]). Diese Pfandschaft wurde von dem König Ladislas mit der fernerweiten Bestimmung confirmirt, daß in die Schlösser Beuthen und Swrklanetz 300 Schock Groschen böhmisch verbauet werden dürfen, deren Erstattung bei Einlösung des Pfandes er angelobte, und daß ebenso, was zur Vermehrung der Herrschaft durch Ankauf verwendet würde, dereinst ersetzt werden sollte [101]). Im Jahr 1498 wurde von den Herren

---

98) S. Böhme a. a. O. S. 3. Anmerk.

99) Gebhardi S. 386.

100) S. die Urkunde in der Gegeninformation Beil. 23

101) S. die Bestätigungsurkunden des Königs Ladislas vom J. 1493 und 1498 in der Gegeninformation Beil. 24 u. 25.

von Schierotin diese Pfandherrschaft dem Herzog Johann von Oppeln cedirt [102]).

Nachdem der König Ludewig von Böhmen das vertragsmäßige Successionsrecht des Markgrafen Georg in die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, wie oben erzählt worden, genehmigt hatte, ist noch eine besondere Uebertragung der Pfandherrschaft Beuthen auf den Todesfall des Herzogs Johann bei dem Könige ausgewirkt worden, und zwar in der Art, daß „auf zween Leibe," d. h. für die Besitzzeit des Markgrafen selbst und seines nächsten Erben, die Einlösung nicht solle zulässig seyn, und auch nachher nur mit einer halbjährigen Kündigungsfrist, übrigens unter all den Bedingungen die dem ersten Pfandbesitzer waren stipulirt worden [103]). König Ferdinand hat diese Anordnung seines Vorgängers genehmigt [104]).

Die Herrschaft Oderberg, ein ursprünglicher Bestandtheil des Fürstenthums Ratibor, welche von dem Herzog Johann von Oppeln und Ratibor aus einem nicht sicher bekannten speziellen Titel besessen wurde, war noch bei Lebzeiten desselben dem Markgrafen übergeben worden. Es wurde in dem mehrangeführten Vertrage mit dem Könige Ferdinand vom Jahre 1531 festgesetzt, daß, nach erfolgter Einlösung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, die Herrschaft Oderberg dem Markgrafen

---

102) S. die Urkunden a. a. O. Beil. 26 u. 27.

103) S. die Urk. d. d. Ofen, Dienstag nach Marcelli 1526 in der Gegeninformation Beil. 28.

104) S. den Extract aus dem zwischen ihm und dem Markgrafen im J. 1531 zu Prag geschlossenen Vertrag in der Gegeninformation Beil 22.

und nach ihm „dreien männlichen ehelichen Leibeserben, von Zeit an der beschehenen Ablösung zu rechnen" verbleiben, nach deren Abgang aber unentgeldlich an den König zurückfallen solle [105]).

4) Spätere Schicksale der von dem Markgrafen Georg in Schlesien erworbenen Besitzungen. Brandenburgischer Pfandbesitz von Sagan, Sorau ꝛc.

A. Das Fürstenthum Jägerndorf.

Markgraf Georg hat Jägerndorf bis an seinen Tod den 27. Dez. 1543 besessen. Es folgte ihm hier, wie in seinen fränkischen Besitzungen, sein damals noch unmündiger Sohn Georg Friedrich, unter der Vormundschaft seines Vetters, des Markgrafen Albrecht von Culmbach. Als dieser im Jahre 1553 in die Reichsacht verfiel, übernahm König Ferdinand als Lehnsherr die vormundschaftliche Regierung des Fürstenthums Jägerndorf und führte sie bis zum J. 1556, wo das Land dem Markgrafen Georg Friedrich übergeben wurde [106]). Er erhielt die königl. Belehnung am 14. April 1557 [107]).

Markgraf Georg Friedrich war neben dem blödsinnigen Herzog Albrecht Friedrich in Preußen der letzte

---

105) S. das Citat in der vorhergehenden Note.

106) Gebhardi S. 401. Rentsch, brandenburgischer Cederhain S. 130. v. Falkenstein Antiquitates Nordgaviae III. S. 390.

107) S. die Formel des von dem Markgrafen geleisteten Lehnseides in der Gegeninformation Beil. 8. Ebendaselbst Beil. 9. findet sich auch die Formel des Lehnseides, der dem Könige Maximilian II. im J. 1567 geleistet worden.

des Mannsstammes der älteren fränkischen Nebenlinie des kurfürstlichen Hauses. Nach seinem Tode hätte daher Jägerndorf an die Krone Böhmen zurückfallen sollen [108]). Markgraf Georg Friedrich wünschte indeß dies zu vermeiden und diese Besitzung seinem Hause zu conserviren. Zu dem Ende wurde Kaiser Rudolf II. von dem Markgrafen angegangen um die Erlaubniß, über Jägerndorf zu disponiren und zu testiren, aber vergeblich, und auch wiederholte Gesuche blieben ohne Erfolg [109]). Nichts desto weniger errichtete Markgraf Georg Friedrich am 7. Juli 1595 eine letztwillige Verfügung, unter dem Namen einer Schenkung von Todeswegen, wodurch, falls er und sein Vetter Herzog Albrecht Friedrich ohne eheliche männliche Leibeserben sterben sollten, das Fürstenthum Jägerndorf dem Markgrafen Joachim Friedrich, damaligen Kurprinzen und Administrator des Erzstifts Magdeburg, und seinen Leibes-Erben bestimmt wurde, wozu die Befugniß in dem darüber ausgestellten Instrument daraus hergeleitet wird: daß Jägerndorf 1524 „zum rechten Erbkauf als Frei- Erb- und eigen Gut" an den Markgrafen Georg sey verkauft worden, welcher Kauf von König Ludewig und allen seitherigen Nachfolgern desselben sey bestätiget worden [110]).

Nachdem am 26. April 1603 der Markgraf Georg

---

108) S. oben S. 351.

109) Diese vergeblichen Verhandlungen erwähnt Kaiser Rudolf in einem unten noch näher anzuführenden Schreiben vom 27. Nov. 1607. Gegeninformation Beil. 12.

110) S. die Urkunde in der Gegeninformation Beil. 10. nebst dem gleichzeitig geschlossenen Erbvertrage zwischen Georg Friedrich und Joachim Friedrich. Beil. 11.

Friedrich gestorben war, hat der nunmehrige Kurfürst Joachim Friedrich von dem Fürstenthum Jägerndorf Besitz ergriffen. Im Jahr 1607 hat er dieses Land seinem zweiten Sohn Johann Georg überlassen, jedoch von dem Kaiser weder für seine Person, noch für den Markgrafen Johann Georg eine Anerkennung oder Genehmigung dieser Vorgänge erhalten. Vielmehr verlangte Kaiser Rudolf auf das bestimmteste die Herausgabe des Fürstenthums Jägerndorf, nebst allen seit dem Tode Georg Friedrichs daraus gezogenen Nutzungen, als eines an die Krone Böhmen zurückgefallenen Lehnes [111]). Indeß behauptete Johann Georg den Besitz von Jägerndorf, der ihm erst im Jahre 1621 entzogen wurde, wovon in dem folgenden Zeitraum die Rede seyn wird.

B. Die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, Pfandbesitz von Sagan ꝛc.

Dem Markgrafen Georg folgte, wie in Jägerndorf, so auch in dem Pfandbesitz von Oppeln und Ratibor sein Sohn Georg Friedrich. Im J. 1551 versprach aber König Ferdinand in dem Friedensvertrage mit der Königin Isabella von Ungarn (Witwe Johann's von Zapolya) derselben, neben andern Entschädigungen für alle Ansprüche auf Ungarn und Siebenbürgen, den Besitz von Oppeln und Ratibor [112]), und um dies Versprechen erfüllen zu können, wurde im Jahr 1552 die brandenbur-

---

111) S. das Schreiben des Kaisers vom 27. Nov. 1607 in der Gegeninformation Beil. 12.

112) Sommersberg II. S. 414.

gische Pfandschaft gekündigt [113]). Im April 1553 wurde auch der neuen Landesherrschaft zu Oppeln gehuldigt [114]).

Indeß hatte der König dem Markgrafen die Pfandsumme nicht zu zahlen vermocht, und verschrieb demselben, Dez. unter dem 20sten Nov. 1552 für die Hauptsumma von 183,333 Ungarischen Gulden und 30 Kreuzern und die jährlichen Zinsen davon im Betrage von 9166½ Ungarischen Gulden 18 Kreuzern das Fürstenthum Sagan, nebst der damit verbundenen Herrschaft Priebus, und den Herrschaften Sorau, Triebel, Muskau und Friedland, in der Art, daß wenn die Entrichtung der Zinsen nicht regelmäßig erfolgte, oder auch binnen längstens vier Jahren von Michaelis 1552 ab, der Hauptstuhl nicht zurückgezahlt würde, alsdann der Markgraf die Pfandstücke in Besitz nehmen und so lange als Landesherr behalten und nutzen sollte, bis Capital und Zinsen nebst allen Kosten, Schäden und Verwendungen vollständig ersetzt wären [115]). Die Stände in den verschriebenen Gebieten mußten sich gemäß der vom Könige dem Markgrafen geschehenen Zusagen reversiren und dem letzteren eine eventuelle Huldigung leisten [116]).

Die angelobte Zahlung wurde bis Michaelis 1556 nicht geleistet, worauf im Dez. der Markgraf, als Pfandherr,

---

113) Sommersberg II. S. 415.

114) Böhme a. a. O. Thl. 4. S. 170.

115) Ueber diese Verschreibung s. bes. Cureus S. 527 f.

116) Dies geschah auf einem Landtage zu Priebus den 23. März 1553. Cureus S. 528. Worbs Gesch. des Herz. Sagan. S. 196.

herr sich huldigen ließ und die Regierung des Landes übernahm [117]). Dieser Pfandbesitz hat indeß nur kurze Zeit gewährt; im J. 1558 bereits wurde der Markgraf wegen seiner Forderungen befriediget, und alsbald die Pfandschaft zurückgegeben [118]). Die Einlösung derselben war besonders von der katholischen Geistlichkeit betrieben worden, da ein evangelischer Landesherr, welcher seine Glaubensgenossen auf alle Weise schützte und begünstigte, sehr verhaßt war: der Abt des Augustinerklosters zu Sagan reiste sogar nach Rom, um dem Pabst den Verfall der Kirche unter der ketzerischen Landesherrschaft zu klagen, und durch denselben den König zur Einlösung des Pfandes zu bewegen. Die Art, wie Markgraf Georg Friedrich zu seinem Gelde gekommen, wird verschieden erzählt; nach der einen Angabe wurde es ihm vom König ausgezahlt, nachdem dieser durch eine anderweitige Verpfändung von Sagan an den breslauischen Bischof Balthasar von Promnitz und durch Verkauf der Herrschaften Sorau, Triebel, Muskau und Friedland die Mittel dazu gefunden hatte [119]). Nach einer andern Nachricht haben die Ratibor-Oppelnschen Stände für nöthig gehalten, die Ansprüche des Markgrafen, die vielleicht kraft einer uns unbekannten Bedingung der Verträge zwischen ihm und dem König noch wieder aufleben konnten, durch Abtragung der

---

117) Cureus S. 529. f. Worbs a. a. O. S. 196 f. Der Markgraf nahm nun auch den Titel an von den neuen Pfandbesitzungen.

118) Cureus S. 531. Worbs S. 199.

119) Worbs und Cureus a. a. O. Vergl. Gebhardi S. 359.

Pfandsumme gänzlich und auf immer zu beseitigen; sie sollen im J. 1558 das Geld unter sich aufgebracht und die Schuldforderung des Markgrafen getilgt haben [120]).

C. Beuthen und Oderberg.

Diese Herrschaften gelangten nach des Markgrafen Georg Tode an seinen Sohn Georg Friedrich. Nach dessen Ableben hätte, da er der letzte männliche Leibeserbe seines Vaters war, die Herrschaft Oderberg sofort ohne Entgelt an die Krone Böhmen gelangen sollen, und die Herrschaft Beuthen hätte nunmehr von dem Könige eingelöst werden können [121]). Doch unterblieb beides. Kurfürst Joachim Friedrich kam zum Besitz beider Herrschaften, und derselbe verblieb seinem Sohne, dem Markgrafen Johann Georg bis zum Jahre 1621; indeß war zur Zeit des letztern ein Rechtsstreit darüber mit der Krone Böhmen entstanden, dessen genauere Erwähnung in dem folgenden Zeitraum ihre Stelle finden muß.

---

120) Rentsch, brandenburgischer Cederhein S. 132. Vergl. Gebhardi S. 426. — Die Königin Isabella von Ungarn war nur wenige Jahre Besitzerin von Oppeln und Ratibor gewesen.

121) S. oben S. 364. — Markgraf Georg Friedrich hatte dies auch in der Disposition vom Jahr 1595 (s. oben S. 366.) anerkannt.

Pfandsumme gänzlich und auf immer zu beseitigen; sie sollen im J. 1558 das Geld unter sich aufgebracht und die Schuldforderung des Markgrafen getilgt haben [120]).

C. Beuthen und Oderberg.

Diese Herrschaften gelangten nach des Markgrafen Georg Tode an seinen Sohn Georg Friedrich. Nach dessen Ableben hätte, da er der letzte männliche Leibeserbe seines Vaters war, die Herrschaft Oderberg sofort ohne Entgelt an die Krone Böhmen gelangen sollen, und die Herrschaft Beuthen hätte nunmehr von dem Könige eingelöst werden können [121]). Doch unterblieb beides. Kurfürst Joachim Friedrich kam zum Besitz beider Herrschaften, und derselbe verblieb seinem Sohne, dem Markgrafen Johann Georg bis zum Jahre 1621; indeß war zur Zeit des letztern ein Rechtsstreit darüber mit der Krone Böhmen entstanden, dessen genauere Erwähnung in dem folgenden Zeitraum ihre Stelle finden muß.

---

120) Rentsch, brandenburgischer Cederhein S. 132. Vergl. Gebhardi S. 426. — Die Königin Isabella von Ungarn war nur wenige Jahre Besitzerin von Oppeln und Ratibor gewesen.

121) S. oben S. 364. — Markgraf Georg Friedrich hatte dies auch in der Disposition vom Jahr 1595 (s. oben S. 366.) anerkannt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lancizolle, Karl Wilhelm <<von>>,

Geschichte der Bildung des preußischen Staats

Bd.: Th. 1, Abth. 1

Berlin [u.a.] 1828
Bor. 113 h-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013473-2